

Fachhochschule Mainz  
Fachbereich Vermessungswesen  
Lehrbeauftragter: Prof. Axel Lorig

## **Diplomarbeit**

**Andreas Gies**

# **Möglichkeiten und praktische Beispiele der Ausweisung von Trockenbiotopen in Rheinland-Pfalz**

**1994**

**(ohne Anhangteile DIN A 3)**

Fachhochschule Mainz  
Fachbereich Vermessungswesen  
Lehrbeauftragter: Prof. Axel Lorig

## **Diplomarbeit**

**Andreas Gies**

# **Möglichkeiten und praktische Beispiele der Ausweisung von Trockenbiotopen in Rheinland-Pfalz**

**1994**

**(ohne Anhangteile DIN A 3)**



MÖGLICHKEITEN UND PRAKTISCHE  
BEISPIELE DER AUSWEISUNG  
VON TROCKENBIOTOPEN IN  
RHEINLAND-PFALZ

ANDREAS GIES  
JANUAR 1994

BAND I : TEXT

Fachhochschule Rheinland-Pfalz  
Abteilung Mainz I  
Fachbereich Vermessungswesen

DIPLOMARBEIT

Thema: Möglichkeiten und praktische Beispiele der Ausweisung  
von Trockenbiotopen in Rheinland-Pfalz

Name: Andreas Gies

Fachgebiet: Neuordnung des ländlichen Raumes (NLR)


Aufgabensteller: Dipl. Ing. A. Lorig

Fachhochschule Rheinland-Pfalz  
Abteilung Mainz I  
Fachrichtung Vermessung  
- Neuordnung des ländlichen Raumes -  
Lehrbeauftragter Dipl.-Ing. A. Lorig

**D I P L O M A R B E I T**  
=====

für Herrn Andreas Gies

- Thema:** Möglichkeiten und praktische Beispiele der Ausweisung von Trockenbiotopen in Rheinland-Pfalz
- Sachverhalt:** Landespflegerische Zielsetzungen haben in den vergangenen Jahren verstärkt Eingang in die Flurbereinigungspraxis gefunden. Dieser Trendwechsel ist für Rheinland-Pfalz noch nicht ausreichend untersucht und dokumentiert. Dies gilt vor allem für den Bereich der Trockenbiotope.
- Aufgabe:**
1. Die Ziele und Möglichkeiten der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz für Zwecke der Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Trockenbiotopen sind umfassend zu erörtern.
  2. Die bisherigen Erfahrungen und Ergebnisse der Kulturämter sind zu erfassen und den erläuterten Möglichkeiten gegenüberzustellen.
  3. Für ausgewählte Trockenbiotoptypen ist eine Photodokumentation zu erstellen.
  4. An verschiedenen Bodenordnungsbeispielen (in großmaßstäbigen Karten - alt und neu -) sind die Erhaltungs-, Entwicklungs- und Neuschaffungsergebnisse der Kulturämter aufzuzeigen.
  5. Die Photonegative/Diapositive sind der Arbeit getrennt beizufügen.

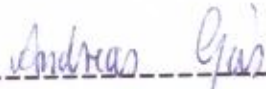
  
(Dipl.-Ing. A. Lorig)

**Ausgabetermin:** 19. Juli  
~~02. August~~ 1993

**Bearbeitungszeit:** 6 Monate

Hiermit versichere ich an Eides statt, daß ich die vorliegende Diplomarbeit selbständig angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Kettig, im Januar 1994

  
-----  
(Andreas Gies)





## VORWORT

Schlägt man in älterer Literatur zum Thema Flurbereinigung unter dem Stichwort Ökologie oder Landespflege nach, so wird man nur selten fündig und darüber hinaus mit sehr spärlichen Darstellungen belohnt. Inzwischen hat ein Wertewandel in Bevölkerung, Politik und Wirtschaft stattgefunden, welcher sich inhaltlich, aber auch ganz primär begrifflich auf das Wesen der Flurbereinigung niedergeschlagen hat und dessen Entwicklung keineswegs abgeschlossen ist.

In den Jahren nach dem 2. Weltkrieg war es zunächst einmal Aufgabe der Flurbereinigung dazu beizutragen, daß die Nahrungsversorgung sichergestellt ist. Später mußte sie entsprechend der fortschreitenden Mechanisierung in der Landwirtschaft tätig werden. Die Feldflur wurde buchstäblich bereinigt, Inhalt und Begriff stimmten überein. Doch angesichts der immer rasanter fortschreitenden Verarmung und Verödung unserer Kulturlandschaft war es nötig, Begriff und Inhalt neu zu bestimmen, da nun zunehmend auch landespflegerische Tendenzen aufkamen. Mit der Begriffswahl Neuordnung des ländlichen Raumes wurde gut gewählt, denn der Begriff stellt auch die Universalität der neu definierten Aufgaben heraus: Zwar sollen nach wie vor an erster Stelle Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft verbessert werden, aber die Neuordnung des ländlichen Raumes sieht auch in einem erheblichen Maße Ziele der Landespflege und der Ökologie vor. So ist es nicht verwunderlich innerhalb des Fach- und Aufgabenbereiches der Neuordnung des ländlichen Raumes eine Diplomarbeit zum Thema: Möglichkeiten und praktische Beispiele der Ausweisung von Trockenbiotopen in Rheinland-Pfalz zu finden.

Sinn dieser Arbeit ist es, neben der umfangreichen Literatur, die es in Rheinland-Pfalz über diverse Biotope gibt, auf diese andere Art von Biotopen hinzuweisen, welche nicht minder schützenswert sind, wie noch zu sehen sein wird. Daneben sollen Ziele und Möglichkeiten des Schutzes und der Entwicklung seitens der Behörden erläutert, sowie Erfahrungen und Ergebnisse zusammengestellt und dokumentiert werden. Es wäre wünschenswert wenn der Leser am Ende zu demselben Ergebnis käme wie der Autor, daß es sich nämlich bei den Trockenbiotopen um einen leider viel zu lange vernachlässigten und daher um so mehr schützenswerten Landschaftsbestandteil unserer Landschaft handelt.

Danken möchte ich sämtlichen Flurbereinigungsbehörden insbesondere den Kulturämtern für die oft vorzügliche Unterstützung und Zusammenarbeit.

Ich möchte daneben noch darauf hinweisen, daß die vorliegende Diplomarbeit der Übersichtlichkeit und Anschaulichkeit wegen in zwei Bänden vorliegt, womit eine Trennung in Text- und Anlagenband vorgenommen wurde.

## BAND I : TEXT

## Teil 1 : Einführung

1.	Einleitung	1
2.	Begriffsbestimmung: Biotop	2
2.1	Das Trockenbiotop	2
2.1.1	Standortbestimmende Faktoren für Trockenbiotope	3
2.1.2	Bestimmungs- und Abgrenzungsproblematik für Trockenbiotope	4
2.2	Trockenbiototypen	5
2.2.1	Trockenwälder	5
2.2.2	Trockengebüsche	7
2.2.3	Magerrasen	7
2.2.4	Binnendünen	10
2.2.5	Steinfluren	10
2.2.6	Felsen/Felsfluren	11
2.2.7	Trockenmauern	11
2.2.8	Sonstige Strukturen	12

## Teil 2 : Trockenbiotope und Bodenordnung - Ziele und Möglichkeiten

1.	Einleitung	13
2.	Allgemeines	14
2.1	Rechtsgrundlagen und grundsätzliche Inhalte	14
2.1.1	Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung	14
2.1.2	Landespflegegesetz	15
2.1.3	Flurbereinigungsgesetz	16
2.1.4	Sonstige berührte Rechtsgebiete	17
2.2	Allgemeine Zielsetzungen und Grundsätze des Naturschutzes und der Landespflege aufgrund der Rechtsgrundlagen	18



3.	Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Trockenbiotopen	21
3.1	Ziele und Möglichkeiten nach Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung	21
3.1.1	Zielsetzungen	21
3.1.2	Sanktionelle Möglichkeiten	22
3.1.3	Planerische Möglichkeiten	24
3.2	Ziele und Möglichkeiten nach Landespflegegesetz	25
3.2.1	Zielsetzungen	25
3.2.2	Sanktionelle Möglichkeiten	25
3.2.3	Planerische Möglichkeiten	27
3.3	Ziele und Möglichkeiten nach Flurbereinigungsgesetz	29
3.3.1	Zielsetzungen	29
3.3.2	Eignung von Flurbereinigungsverfahren zur Durchsetzung von Zielen des Biotopmanagements	30
3.3.3	Sanktionelle Möglichkeiten	32
3.3.4	Planerische Möglichkeiten	36
3.3.5	Möglichkeiten verschiedener Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz	37
3.3.6	Grenzen der Flurbereinigung innerhalb der Landespflege	39
3.4	Ziele und Möglichkeiten aufgrund Sonstiger Rechtsgrundlagen	40

### Teil 3 : Erfahrungen und Ergebnisse der Kulturämter

1.	Einleitung	42
2.	Das Land Rheinland-Pfalz	43
2.1	Natürliche Gliederung des Landes	43
2.1.1	Naturräume in Rheinland-Pfalz	43
2.1.2	Geographie/Relief	44
2.1.3	Geologie/Bodenkunde	45
2.1.4	Klimatologie	46
2.2	Administrative Gliederung des Landes bezüglich Flurbereinigung und Landespflege	46
2.2.1	Die Regierungsbezirke des Landes	47
2.2.2	Die Kulturamtsbezirke des Landes	48
3.	Erfassung der Erfahrungen und Ergebnisse der Kulturämter-Bestandsaufnahme der Trockenbiotope	50
3.1	Vorbereitende Tätigkeiten	50
3.1.1	Umfang und Ziele der Erfassung	50
3.1.2	Erfassungssystematik-Erfassungskatalog	51
3.1.3	Auswertesystematik-Bestandskatalog	52

3.2	Bestandaufnahme von Trockenbiotopen	52
3.2.1	Kulturamt Mayen/Nebenstelle Adenau	54
3.2.2	Kulturamt Simmern/Nebenstelle Bad Kreuznach	71
3.2.3	Kulturamt Westerburg	88
3.2.4	Kulturamt Prüm	91
3.2.5	Kulturamt Trier	103
3.2.6	Kulturamt Bernkastel-Kues	116
3.2.7	Kulturamt Neustadt an der Weinstraße	128
3.2.8	Kulturamt Worms	142
3.2.9	Kulturamt Kaiserslautern	156
4.	Diskurs-Vergleich der Erfahrungen und Ergebnisse der Kulturämter mit theoretischen Möglichkeiten nach den Rechtsgrundlagen zur Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Trockenbiotopen	165
4.1	Vergleichsgrundlage: Flurbereinigungsgesetz	166
4.1.1	Sanktionelle Maßnahmen	167
4.1.2	Planungsmaßnahmen	172
4.1.3	Verschiedene Verfahren nach dem FlurbG	174
4.2	Vergleichsgrundlage: Sonstige Rechtsgebiete	177
4.2.1	Sanktionelle Maßnahmen	177
4.2.2	Planungsmaßnahmen	179
4.3	Fazit	181

#### Teil 4 : Dokumentation ausgewählter Trockenbiotoptypen

1.	Einleitung	183
2.	Grundlagen der Photodokumentation	184
2.1	Ziel der Dokumentation	184
2.2	Wahl des Objektes zur Dokumentation	185
2.3	Einordnung in den Bestand festgestellter Trockenbiotope	185
3.	Photodokumentation repräsentativer Trockenbiotoptypen	186
3.1	Trockenwälder	187
3.2	Trockengebüsche	188
3.3	Magerrasen	189
3.4	Binnendünen	190
3.5	Steinfluren	190
3.6	Felsen/Felsfluren	191
3.7	Trockenmauern	192
3.8	Sonstige Strukturen	194



Teil 5 : Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von  
Trockenbiotopen-verschiedene Bodenordnungs-  
beispiele

1.	Einleitung	196
2.	Grundsätzliches	197
2.1	Ziel der Darstellungen	197
2.2	Überlegungen zur Wahl der Beispiele	198
2.3	Einordnung in den Bestand festgestellter Bio- totope	199
3.	Verschiedene Bodenordnungsbeispiele zu Erhal- tung, Entwicklung und Neuschaffung von Trok- kenbiotopen	201
3.1	Beispiel 1: Trockenwald im Flurbereinigungsver- fahren Treis-Karden	202
3.1.1	Altzustand	202
3.1.2	Verfahren/Maßnahmen	204
3.1.3	Neuzustand	205
3.2	Beispiel 2: Magerrasen im Flurbereinigungsver- fahren Körperich	206
3.2.1	Altzustand	207
3.2.2	Verfahren/Maßnahmen	208
3.2.3	Neuzustand	209
3.3	Beispiel 3: Magerrasen im vereinfachten Flur- bereinigungsverfahren Hüttingen	211
3.3.1	Altzustand	211
3.3.2	Verfahren/Maßnahmen	212
3.3.3	Neuzustand	214
3.4	Beispiel 4: Sonstige Stukturen im Flurbereini- gungsverfahren Arzheim-Ranschbach Proj VIII	215
3.4.1	Altzustand	215
3.4.2	Verfahren/Maßnahmen	217
3.4.3	Neuzustand	218
3.5	Beispiel 5: Trockengebüsche/Trockenmauern im Flurbereinigungsverfahren Bingen-Scharlachberg	220
3.5.1	Altzustand	220
3.5.2	Verfahren/Maßnahmen	221
3.5.3	Neuzustand	223
3.6	Zusammenfassung der Ergebnisse der Beispiele	224

## Teil 6 : Resumee-Fazit-Ausblick

1.	Resumee	226
1.1	Stellenwert der Trockenbiotope in der Natur	227
1.2	Stellenwert der Trockenbiotope im menschlichen Naturbewußtsein	228
1.3	Stellenwert der Trockenbiotope in Flurbereinigung und Landespflege in Rheinland-Pfalz	230
1.4	Fazit	231
2.	Ausblick	233

Literaturhinweis	234
------------------	-----

## BAND II : DOKUMENTATION-ANLAGEN

### Zu Teil 1 : Einführung

Anlage 1-1: Trockenwälder	1
Anlage 1-2: Trockengebüsche	2
Anlage 1-3: Magerrasen	4
Anlage 1-4: Binnendünen	5
Anlage 1-5: Steinfluren	6
Anlage 1-6: Felsen/Felsfluren	7
Anlage 1-7: Trockenmauern	9
Anlage 1-8: Sonstige Strukturen	11

### Zu Teil 2 : Trockenbiotope und Bodenordnung - Ziele und Möglichkeiten

Anlage 2-1: Ziele und Möglichkeiten der verschiedenen Rechtsgrundlagen zur Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Trockenbiotopen	12
--	----

Zu Teil 3 : Erfahrungen und Ergebnisse der Kultur-  
ämter

Anlage 3-1: Naturräume in Rheinland-Pfalz	13
Anlage 3-2: Administrative Gliederung des Landes Rhein- land-Pfalz bezüglich Flurbereinigung und Landespflege	14
Anlage 3-3: Erfassungsformular	15

Zu Teil 4 : Dokumentation ausgewählter Trockenbiotop-  
typen

Anlage 4-1: Trockenwälder	16
Anlage 4-2: Trockengebüsche	19
Anlage 4-3: Magerrasen	23
Anlage 4-4: Binnendünen	28
Anlage 4-5: Steinfluren	31
Anlage 4-6: Felsen/Felsfluren	34
Anlage 4-7: Trockenmauern	38
Anlage 4-8: Sonstige Strukturen	43

Zu Teil 5 : Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung  
von Trockenbiotopen-verschiedene Boden-  
ordnungsbeispiele

Anlage 5-1: Beispiel 1:Trockenwald im Flurbereini- gungsverfahren Treis-Karden	46
Anlage 5-2: Beispiel 2: Magerrasen im Flurbereini- gungsverfahren Körperich	47
Anlage 5-3: Beispiel 3: Magerrasen im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hüttingen	48
Anlage 5-4: Beispiel 4: Sonstige Strukturen im Flur- bereinigungsverfahren Arzheim-Ranschbach Proj VIII	49
Anlage 5-5: Beispiel 5: Trockengebüsche/Trockenmauern im Flurbereinigungsverfahren Bingen- Scharlachberg	50

Zu Teil 6 : Resumee-Fazit-Ausblick

Anlage 6-1: Befragungsbogen zur Erhebung des Stellenwertes der Trockenbiotope im Naturbewußtsein des Menschen	51
Anlage 6-2: Auswertung des Befragungsbogens	52

Teil 1:

Einführung



## 1. Einleitung

Bei den Recherchen zu der vorliegenden Diplomarbeit war es zunächst einmal ein Ziel, sich ein umfangreiches Bild von der Thematik anhand eines ausführlichen Literaturstudiums zu verschaffen. Es ist ja nicht gerade selbstverständlich, daß die Allgemeinbildung ein solch spezielles und relativ unbekanntes, weil weitestgehend unbeschriebenes Thema abdeckt. Um auch dem in erster Linie oft nicht sachkundigen oder nicht genug eingearbeiteten Leser den schnellen Einstieg zu erleichtern ist ein einführendes Kapitel unerläßlich.

Es soll hierbei zunächst der Biotopbegriff im allgemeinen und der Trockenbiotopbegriff ausführlich und im besonderen erläutert werden, da dieser Themenkreis sich durch die gesamten Teile der Arbeit zieht, also einen Grundtenor bildet. Dennoch muß eine gewisse Grundkenntnis vorausgesetzt werden. So kann und soll z.B. an dieser Stelle nicht allgemein auf Grundlagen und Bedeutung der Neuordnung des ländlichen Raumes eingegangen werden, da der interessierte Leser diese Grundkenntnisse mitbringen muß und im allgemeinen auch wird. Sinn dieser Einleitung ist es aber auch, anschließend an die kurzen Ausführungen im Vorwort einen Ausblick auf die folgenden Teile der Diplomarbeit zu geben, obwohl diese jeweils am Anfang des entsprechenden Teiles nochmals erläutert werden.

Neben den Grundlagen in Form allgemeiner Begriffsbestimmungen zur Thematik in diesem Teil werden im 2. Teil insbesondere Ziele und Möglichkeiten der Bodenordnung auf rechtlicher Grundlage zur Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Trockenbiotopen zu diskutieren sein. In einem weiteren Teil sollen dann Ergebnisse und Erfahrungen der Kulturämter bezüglich obiger Ziele und Möglichkeiten gegenübergestellt werden, bevor eine Photodokumentation ausgewählter Biotope erfolgen kann. Abschließend werden anhand verschiedener Bodenordnungsbeispiele Erhaltungs-, Entwicklungs- und Neuschaffungsmaßnahmen anhand der Situationsvergleiche alt-neu erläutert. Die Ergebnisse sollten am Ende in Form eines Resümee bewertet dargestellt werden, so daß ein Fazit gezogen werden kann.



## 2. Begriffsbestimmung: Biotop

Der vielleicht wichtigste Begriff der vorliegenden Arbeit ist der Begriff des Biotopes. Doch was bedeutet dieser Begriff, wie lautet seine Definition?

Schlägt man in einem guten Lexikon nach, so lautet die Antwort karg und schlagwortartig: "Lebensraum"(Lit(35)). Etwas genauer und umfangreicher ist da schon die Antwort eines Biologie-Fachlexikons. So kommt der Schüler-Duden Biologie (Lit(17)) zu dem Ergebnis, daß "für die physikalischen und chemischen Gegebenheiten (der anorganische Anteil)" der Ausdruck Biotop verwendet wird. Vollends transparent und exakt definiert ist der Begriff Biotop nach Linder (Lit(34)). Hierbei versteht man unter einem Biotop: "Den Raum eines Systems, in welchem eine Biozönose (=Lebensgemeinschaft) existiert, dessen Licht, Wärme und Wasserverhältnisse, sowie des Gehaltes an Mineralstoffen, Sauerstoff und CO<sub>2</sub> innerhalb dieses Raumes." Eine ähnliche Definition findet man bei Klötzli (Lit(27)) und im Fischer Öko-Almanach (Lit(18)).

Setzt man sich mit der Definition näher auseinander, so stellt man fest, daß das Biotop nur die abiotische, also die unbelebte, Umwelt für die biotische Lebewelt, die Biozönose, darstellt. Landläufig wird jedoch häufig mit dem Begriff Biotop beides gemeint, einmal der abiotische Lebensraum und damit verbunden die dort lebende Tier- und Pflanzenwelt. Ein Feuchtbiotop ist eben ein Teich mit Wasserpflanzen und Fröschen, meint man. Tatsächlich jedoch wurde soeben ein Ökosystem beschrieben, d.h. wenn wir Feuchtbiotop sagen und damit belebte und unbelebte Umwelt meinen, wäre der Begriff Ökosystem Teich oder Bach richtig. Da aber der fälschlich benutzte Begriff und die damit verbundenen Assoziationen weit verbreitet sind, soll dieser auch hier verwendet werden. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch die Literatur. (Lit(2))

Mit der Bedeutung des Biotopbegriffes vor Augen können nun weitere Erklärungen folgen, welche schon langsam in die Richtung des eigentlichen Themas zielen.

### 2.1 Das Trockenbiotop

Nachdem nun der Biotopbegriff näher erläutert wurde, kann man den Gesamtbegriff in verschiedene Formen von Biotopen aufteilen, welche sich anhand bestimmter Faktoren von einer anderen Biotopform unterscheiden. Es entstehen so Begriffe wie: Feuchtbiotope, Waldbiotope aber auch Trockenbiotope.



Wie bereits erwähnt ist der Begriff des Trockenbiotopes in Relation zu anderen Biotoparten wie z.B. der des Feuchtbiotopes recht unbekannt und so ist es nicht verwunderlich, daß auch die Literatur sich mit brauchbaren und exakten Definitionen zu diesem Thema ausschweigt. Selbst der Begriff des Trockenbiotopes wird kaum erwähnt. Einzig der Arbeitskreis forstliche Landespflege beschreibt als Trockenbiotop: "Lebensräume unterschiedlicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften... deren Vorkommen auf mehr oder weniger schlecht wasserversorgte Standorte begrenzt ist." (Lit(2)) Das hierbei auch das Klima, der Boden und sonstige Einflüsse eine Rolle spielen, kommt dabei fast zu kurz und soll daher im weiteren erläutert werden.

### 2.1.1 Standortbestimmende Faktoren für Trockenbiotope

Unter Standortfaktoren sollen an dieser Stelle anschließend an den vorangegangenen Abschnitt die Faktoren verstanden werden, welche allgemein ein Biotop und im Besonderen ein Trockenbiotop zu einem solchen machen. So ist sicher nicht nur die schlechte Wasserversorgung ausschlaggebend für den Standort eines Trockenbiotopes, gerade weil die Wasserversorgung selbst von anderen ursächlichen Größen abhängt.

Als einer der wichtigsten Standortfaktoren ist hier das Klima, insbesondere das regionale, örtliche und, je nach Biotoptyp, das Mikroklima zu nennen. Dieses setzt sich hauptsächlich aus den zwei Faktoren Temperatur und Niederschlag zusammen. Hierbei ist einerseits die Jahresdurchschnittstemperatur und die maximalen Temperaturschwankungen und andererseits der Jahresniederschlag entscheidend. Eine z.T. ausführliche Betrachtung des Klimafaktors bezüglich spezieller Trockenbiotope erscheint vielen Autoren unerläßlich (Lit(10), (32), (41)). Dennoch lassen diese klimatischen Faktoren alleine keine konkrete Abgrenzung eines Trockenbiotopes (etwa ab einer bestimmten Temperatur oder unterhalb eines bestimmten Jahresniederschlages) zu, da sie nur einen Teil eines Gefüges zusammenspielerender und sich gegenseitig überspielender Faktoren sind, von denen als zweiter das Relief zu nennen wäre. Unter Relief ist hier die Physiognomie, d.h. die Beschaffenheit des Aussehens der Landschaft zu verstehen, welches oft zusammen mit der geographischen Lage als weiterem Faktor genannt wird und meist stark mit einem viertem Faktor, der Geologie wechselwirkt. Dies ist auch verständlich, da Klimaeinflüsse aus der charakteristischen Geologie eines Gebietes ein charakteristisches Relief formen. Auch bezüglich dieser Faktoren gibt es detaillierte Ausführungen bis hin zu Beschreibungsmethodiken



wie der physisch-geographischen Methodik zur Landschaftsbewertung (Lit(44)).

Ein weiterer sehr wichtiger Standortfaktor ist der des Bodens. Hierbei ist die Bodenart einerseits und im besonderen der jeweilige Bodentyp andererseits von großer Bedeutung. Auch hierbei gibt es, im Zusammenhang mit Biotopbestimmungen ausführliche Untersuchungen (Lit(24)) bis hin zu sehr detaillierten wissenschaftlichen Abhandlungen (bodenphysikalische und bodenchemische Methoden (Lit(36))). Wichtig ist dabei festzustellen, daß der Bodentyp allein sehr viel präziser als alle anderen Standortfaktoren ein Trockenbiotop anzeigen kann, da er ja im Prinzip ein Verwitterungsprodukt der Wechselwirkung zwischen Klima und Ausgangsgestein (Geologie) ist, also ein Charakteristikum bestimmter Klima- und Gesteinsverhältnisse ist. So kann z.B. auf einem staunassen Gleyboden schwerlich ein Trockenrasen existieren.

Die beiden letzten noch erwähnenswerten Faktoren, nämlich Luft und Wasser (Lit(44)) sollen an dieser Stelle bewußt unterschlagen werden, da sie in anderen Faktoren wie etwa Klima und Boden untergebracht sind.

Abschließend soll noch einmal gesagt werden, daß wohl die Faktoren Klima, Geologie, Relief und geographische Lage, sowie Boden entscheidend für die Charakterisierung von Trockenbiotopen sind. Konkrete Beschreibungen dieser Faktoren bezüglich bestimmter Biotoptypen sind zu einem späteren Zeitpunkt angebracht.

### 2.1.2 Bestimmungs- und Abgrenzungsproblematik für Trockenbiotope

Obwohl die Bestimmungsfaktoren erläutert sind, so ist es doch recht schwierig daraus ein Trockenbiotop erkennen und abgrenzen zu können. So ist z.B. das Pendant zum Trockenbiotop, das Feuchtbiotop, sehr viel einfacher zu charakterisieren. Es bedarf letztendlich zur Bestimmung eines Trockenbiotopes zusätzlich zur Kenntnis der abiotischen Bestimmungsfaktoren noch eines gehörigen Spezialwissens bezüglich Fauna und Flora von Trockenbiotopen um diese richtig einordnen zu können. So ist z.B. die Festlegung bestimmter Zeigerorganismen zwingend nötig. Auf die typischen Lebensgemeinschaften wird noch weiter einzugehen sein.

Neben der thematischen Biotopabgrenzung bereitet die räumliche Abgrenzung von Trockenbiotopen auch erhebliche Probleme. Während das Feuchtbiotop See oder Bach sehr scharf räumlich abgegrenzt werden kann, ist dies nur bei sehr wenigen Trockenbiotopen möglich, da die Übergänge zu anderen Biotopen



meist sehr fließend sind. Auch greifen bei Trockenbiotopen oft mehrere Biotoptypen ineinander über oder überlagern sich sogar, so daß zunächst äußerlich grundverschieden aussehende Biotoptypen eben durch diese Verzahnung ein großes zusammenhängendes Trockenbiotop bilden, womit sich dann auch die Frage stellt, inwieweit dieser Gesamtkomplex zu dokumentieren ist, oder aber er in seine Einzelfragmente (die Biotoptypen) aufgeteilt werden soll. Da die Literatur jedoch meistens eine Darstellung einzelner Biotoptypen vorsieht und dies auch eher einem systematischen Denkanatz entspricht, soll dies auch hier getan werden.

## 2.2 Trockenbiotoptypen

Eine Typisierung von Biotopen wird aufgrund vorangegangener beschriebener abiotischer Standortfaktoren und aufgrund vorhandener und vorgefundener Tier- und Pflanzengemeinschaften vorgenommen. Bei der Typisierung von Trockenbiotopen kommt primär dem zweiten Teil die größere Bedeutung zu, was man schon an der Typenbeschreibung sieht, obwohl die abiotischen Standortfaktoren auch nicht außer acht gelassen werden.

Die nachfolgende Auflistung der Trockenbiotoptypen entstand aufgrund eingehender Literaturstudien, muß jedoch keineswegs vollständig sein. Da in einiger Literatur ein sogenannter Biotopsteckbrief oder ähnlich Systematik zur Beschreibung des Biotops verwandt wird (Lit(4), (6), (40), (51)) möchte auch ich die für diese Darstellung relevanten Teile in einer ähnlichen Systematik angeben, da dies sehr anschaulich ist. Ohne dem Teil 4 der Arbeit vorgreifen zu wollen, ist dabei auch die Unterstützung der Erläuterungen durch entsprechendes Bildmaterial angebracht.

### 2.2.1 Trockenwälder

Nur wenig Literatur über Trockenbiotope beschäftigt sich mit den Trockenwäldern als Trockenbiotyp. Etwas ausführlicher gehen nur einige Autoren auf den Begriff Trockenwald ein. (Lit(2), (6), (23)) Unter dem Begriff Trockenwälder versteht man: "naturnahe Waldgesellschaften auf mäßig trockenen und trockenen Standorten unterschiedlicher Nährstoffversorgung" (Lit(2)). Sie zeichnen sich durch einen reichstrukturierten Gehölzbestand mit lichtdurchlässigen Kronen und einem oft

lückigem und krüppeligen Wuchs aus, wodurch am Boden eine reichhaltige Vegetation zugelassen wird. (Lit(6)) Ihre größte Verbreitung hatten sie in der nacheiszeitlichen Warmzeit (6000-1000 v. Chr.). (Lit(6)) Man unterscheidet mehrere Arten von Trockenwäldern. (siehe auch Anlage 1-1)

#### Trockenbuchenwälder

VORKOMMEN/CHARAKTER: Auf Hängen mit flachgründigen kalk-oder basenreichen Böden. Zeichnen sich durch die Buche als Hauptbaumart aus. Je nach Art des Trockenbuchenwaldes hoher bis geringer Bodenbewuchs.

AUSPRÄGUNGEN: Seggen-Trockenhang-Buchenwald, Eiben-Steilhang-Buchenwald, Blaugras-Steilhang-Buchenwald

FAUNA/FLORA: lichtliebende Waldbodeninsekten, Kleinsäugetiere, Orchideen, kleinere Sträucher, Trockenrasen

#### Trockenheitsertragende (wärmeliebende) Eichenmischwälder

VORKOMMEN/CHARAKTER: Auf Sonnenhängen sowie, je nach Art, auf basenarmen, trockenen, meist ebenen Böden. Zeichnen sich durch die Eiche als meist dominierende Hauptbaumart aus. Durch die lichte Krone und den lückigen Wuchs ist reichhaltige Bodenfauna und flora möglich.

AUSPRÄGUNGEN: Elsbeeren-Eichenmischwald, Flaumeichenwald, Fingerkraut-Eichenmischwald, Traubeneichen-Trockenwald

FAUNA/FLORA: Kleinsäugetiere, Waldgrille, Hirschkäfer, Elsbeere, Fingerkraut, Wucherblume

#### Wärmeliebende und saure Kiefernwälder

VORKOMMEN/CHARAKTER: Auf sehr trockenen, nährstoffarmen Standorten. Zeichnen sich durch die Kiefer als fast einziger Bestandsbaumart aus. Lockerer Kronenschluß, daher gute Bodenvegetation

AUSPRÄGUNGEN: Moos-Kiefernwald, Flechten-Moos-Kiefernwald

FAUNA/FLORA: Ziegenmelker, Kiefernschwärmer, Heidekraut, Heidel-Preiselbeere, Heide-Segge



### 2.2.2 Trockengebüsche

Noch karger als mit der Literatur über Trockenwälder ist es um die der Trockengebüsche bestellt. (Lit(2),(6)) Diese tut sich auch schwer mit der Definition von Trockengebüschen. (siehe auch Anlage 1-2)

VORKOMMEN/CHARAKTER: Auf Kalkböden, sowie auf basenreichen, trockenen Böden. Kommen meist verzahnt mit den Trockenwäldern vor, lassen selbst jedoch nur wenig Licht auf den Erdboden fallen, dadurch bescheidenere Bodenvegetation. Anders als ein Wald weisen sie kaum Schichtung auf und ihr Bestand ist meist nicht älter als 15 Jahre.

AUSPRÄGUNGEN: Schlehen-Liguster-Gebüsch, Berberitzen-Gebüsch, Zwergkirschen-Gebüsch

FAUNA/FLORA: Mauswiesel, Neuntöter, Blindschleiche, Weißdorn, Schlehe, Wildrosenarten

### 2.2.3 Magerrasen

Das größte Literaturspektrum bezüglich Trockenbiotop er- streckt sich auf das der Magerrasen. Dies hängt wohl damit zusammen, daß dieser relativ leicht zu bestimmen ist und da- rüber hinaus eines der artenreichsten Biotopes überhaupt dar- stellt. Vielfach wird auch oft der Begriff Trockenrasen ver- wendet und damit die ganze Palette der Rasengesellschaften magerer Standorte gemeint. Tatsächlich ist der Trockenrasen nur eine der verschiedenen Magerrasenarten, welche sich vom Felsrasen bis zu den sogenannten Zwergstrauchheiden erstrek- ken. Letztere werden auch oft getrennt vom Magerrasen als extra Trockenbiotoptyp behandelt (Lit(2)) sind aber ohne wei- teres auch hier einzuordnen, was auch die Literatur beweist. (Lit(5),(6),(25))

Per Definition könnte man den Biotoptyp Magerrasen kennzeich- nen als: "breites Spektrum von Wildgrasfluren auf flachgrün- digen, nährstoffarmen, trockenen bis wechsellrockenen Böden". (Lit(5)) Sie sind meist Sekundärbiotop, also Biotop aus Menschenhand, da sie durch Waldrodung und anschließender Be- weidung entstanden sind. (Lit(5),(6)) Überläßt man sie der na- türlichen Sukzession, so verbuschen sie zunächst, bevor sie im Entstadium wieder zu Wald werden (Klimaxstadium). Ledig- lich an Standorten, an welchen die gegebenen Faktoren die Sukzession nicht zulassen, finden wir dauerhafte natürliche Magerrasengesellschaften. Dies soll aber nicht heißen, daß

die sekundären Magerrasen etwas künstliches, gar steriles sind, sie haben lediglich ihre Entstehung dem Menschen zu verdanken.

Man unterscheidet einige Arten von Magerrasengesellschaften, welche man selbst wieder als Biotoptypen bezeichnen könnte. Hierbei wurde umfangreiche Literatur miteinbezogen. (Lit(2), (4), (5), (6), (14), (16), (21), (23), (28), (30), (32), (33), (41), (47), (49), (50), (54) (siehe auch Anlage 1-3)

#### Zwergstrauchheiden

VORKOMMEN/CHARAKTER: Zwergstrauchheiden trockener Ausprägung findet man meist auf trockenen, bodensauren Standorten (sehr bekannt ist die Lüneburger Heide). Man versteht darunter meist mit Zwergsträuchern bestandene baumlose Magerrasen. Die Sträucher können dabei auf ein Minimum reduziert sein, so daß der Begriff fast in den des Trockenrasens übergeht.

AUSPRÄGUNGEN: Zwergginsterheide, Flügelginsterheide, Sandginsterheide, Wacholderheide

FAUNA/FLORA: Heidelerche, Sandbiene, Heuschrecke, Heidekraut, Habichtskraut

#### Borstgrasrasen

VORKOMMEN/CHARAKTER: Der Borstgrasrasen trockener Ausprägung ist an Standorten mit stark versauerten, verdichteten und nährstoffarmen Böden ansässig. Dem Namen nach dominiert hier meist das Borstgras und die Flächen sind weitestgehend strauchfrei.

AUSPRÄGUNGEN: Kreuzblumen-Borstgrasrasen

FAUNA/FLORA: zahlreiche Käferarten, Raubwürger, Borstgras, Seggenarten

#### Steppenrasen

VORKOMMEN/CHARAKTER: Die Steppenrasen kommen hauptsächlich in Gegenden mit trockenen, flachgründigen und basenreichen Böden vor. Insbesondere herrscht dort meist eine ausgeprägte Sommertrockenheit vor. In ihrem Aussehen ähneln sie den Steppen Osteuropas und Asiens.

AUSPRÄGUNGEN: Federgras-Steppenrasen

FAUNA/FLORA: zahlreiche Schmetterlingsarten, Grashüpfer, Federgras, Steppenwolfsmilch



## Halbtrockenrasen

VORKOMMEN/CHARAKTER: Halbtrockenrasen gedeihen auf etwas tiefgründigeren, jedoch trockenen und nährstoffarmen Böden. Halbtrockenrasen entstanden fast immer durch menschlichen Eingriff und werden entweder gemäht oder beweidet. Sie stellen eine Mischung aus Steppenvegetation einerseits und Grasvegetation andererseits dar.

AUSPRÄGUNGEN: -----

FAUNA/FLORA: Neuntöter, Zauneidechse, Bienenarten, Trespen, Wolfsmilchsgewächse

## Trockenrasen

VORKOMMEN/CHARAKTER: Bei diesem Begriff, welcher von einigen Autoren anstatt des Begriffes Magerrasen verwendet wird, muß eine Zweiteilung vorgenommen werden. Grundsätzlich muß hierbei zwischen Trockenrasen an Kalkstandorten und an Standorten mit starkem silicateinfluß (Sand) unterschieden werden. Einige Literatur sieht sogar eine jeweils getrennte Aufführung beider Arten vor, was hier zu weit führen würde. Durch die zunehmende Nährstoffarmut und schlechte Tiefgründigkeit des Bodens zeichnet sich der Trockenrasen durch einen sehr niedrigen, oftmals lückenhaften Wuchs aus.

AUSPRÄGUNGEN: Kalktrockenrasen, Sandtrockenrasen oder auch Sandrasen

FAUNA/FLORA: Laufkäferarten, verschiedene Eidechsenarten, Erd-Segge, viele Flechten und Moose

## Felsrasen

VORKOMMEN/CHARAKTER: Normalerweise läßt sich der Felsrasen als weitere Art unter obigen Trockenrasen einreihen. Wegen der allerdings extremen Vegetationsbedingungen soll er jedoch getrennt erwähnt werden. Er kommt auf Felsbändern, Köpfen und Schutthalden vor. Hier herrschen extreme Bedingungen bezüglich Wasserversorgung und Temperatur. Man darf sich ihn nicht als flächendeckenden Rasen im herkömmlichen Sinne denken, sondern vielmehr in Form bandförmiger Strukturen.

AUSPRÄGUNGEN: -----

FAUNA/FLORA: wärmeliebende Insekten, verschiedene Eidechsenarten, Mauerpfefferarten, kurzhalbige Gräserarten



#### 2.2.4 Binnendünen

Binnendünen gehören für Pflanzen- und Tierwelt zu den extremsten Standorten. Sie sind recht selten und daher besonders schützenswert. Die dort vorkommende Tier- und Pflanzenwelt ist meist sehr gut auf diese Bedingungen eingestellt. (Lit(2)) Folgende Beschreibung läßt sich aus der Literatur entwickeln. (Lit(2), (10), (30)) (siehe auch Anlage 1-4)

**VORKOMMEN/CHARAKTER:** Die aus Flugsanden bestehenden Dünen wurden während der letzten Eiszeiten angeweht, während die Meeressanddünen tertiären Ursprunges sind und die Schwemmsanddünen sich bis in unsere Zeit gebildet haben. Hat die natürliche Sukzession gut gegriffen, so können auf diesen nährstoff- und wasserarmen und zuweilen sehr trocken-heißen Standorten empfindliche Sandrasengesellschaften (siehe Trockenrasen) bis hin zu Zwergstrauchheiden entstanden sein. Um sie aber von dem Biotoptyp Trockenrasen abzugrenzen, sollen hier die noch nicht, oder nur punktuell bewachsenen Dünen als eigener Biotoptyp verstanden werden.

**AUSPRÄGUNGEN:** Flugsanddünen, Schwemmsanddünen, Dünen tertiärer Meeressande

**FAUNA/FLORA:** Sandlaufkäferarten, Ameisenarten, Ameisenlöwe, Moose, Flechten, kurzstielige Gräser

#### 2.2.5 Steinfluren

In der verwendeten Literatur finden sich hierfür mehrere Begriffe gleicher oder nur leicht unterschiedlicher Bedeutung. So finden wir die Bezeichnungen: Rohboden, Steinschüttungen, Schutthalden. (Lit(4), (6), (30)) (siehe auch Anlage 1-5)

**VORKOMMEN/CHARAKTER:** Grundsätzlich ist hierbei zwischen natürlichen Steinfluren und sekundären Steinfluren zu unterscheiden. So kommen natürliche Steinfluren in stark erosionsgezeichneten Gebieten (natürliche Abbruchkanten, Flußschotterrückstände) vor, während künstlich geschaffene Steinfluren, wie Steinschutthalden, Steinlesewälle und Steinbrüche praktisch überall vorkommen können. Bei der Charakterisierung ist innerhalb der Steinfluren zu unterscheiden, ob es sich um ebene, oder eher geneigte bis steile Steinfluren handelt und ob es sich in der Konsistenz um Lockermaterial in ständiger Bewegung, oder eher festsitzendes Material handelt.

Ähnlich der reinen Binnendünen handelt es sich bei den Steinfluren um extrem trocken-heiße, nährstoffarme Standorte, welche nur punkt-oder linienförmig von Fauna und Flora besiedelt sind. So kommt hier die Magerrasenausprägung des Felsrasens vor.

AUSPRÄGUNGEN: Rohböden, Steinschüttungen, Steinlesen, Blockschutthalten

FAUNA/FLORA: sämtliche Eidechsenarten, Schlangenarten, wärmeliebende Insekten, Moose, Flechten, kurzstielige Gräser des Felsrasens

#### 2.2.6 Felsen/Felsfluren

Da zwischen Felsfluren und Steinfluren doch einige Unterschiede bestehen, soll den Felsfluren ein eigenes Kapitel gewidmet werden. Beschreibungen von Felsfluren beschränken sich auf nur wenige Stellen. (Lit(4),(30)) (siehe auch Anlage 1-6)

VORKOMMEN/CHARAKTER: Felsen und Felsfluren sind größtenteils natürlichen Ursprunges, z.B. als Folge der Wassererosion (Flußtäler). Sie sind oft stark geneigt und in ihrer Konsistenz gegenüber den Steinfluren fest, so daß sie eine kompakte Einheit bilden. Je nach Lage bilden sie sehr trocken-heiße Standorte aus.

AUSPRÄGUNGEN: Einzelfelsen, Felsketten, (Gebirgsketten), Felsterassen

FAUNA/FLORA: sämtliche Eidechsenarten, Vogelarten, Es kann sich der schon beschriebene Felsrasen als typische Vegetation ausbilden.

#### 2.2.7 Trockenmauern

Normalerweise fallen Trockenmauern eigentlich wegen ihrer begrenzten flächenmäßigen Ausdehnung aus den eigentlichen Trockenbiotoptypen heraus. Da jedoch im weinbaulich geprägten Rheinland-Pfalz ein großes Potential an Trockenmauern existiert, sollen diese auch entsprechend berücksichtigt werden. es ergibt sich daher auch ein recht gutes Potential an Literatur. (Lit(4),(5),(15),(22),(29),(43),(48)) (siehe auch Anlage 1-7)



VORKOMMEN/CHARAKTER: Trockenmauern kommen insbesondere als Stützmauern oder Begrenzungsmauern vor. Die größte Bedeutung besitzen dabei in Rheinland-Pfalz die Weinbergsmauern. Trockenmauern weisen grundsätzlich eine Besonderheit auf: Es handelt sich stets um sekundäre, also durch Menschenhand geschaffene Trockenbiotope. Diese können, wie die Weinbergsmauern, zweckgebunden sein, oder der Landespflege wegen errichtet werden. Auch Größe und Art des Materials und dessen Verarbeitung, also der Aufbau der Mauer, kann verschieden sein. Künstlich aufgeschütete Steinwälle zählen dabei jedoch eher zu den Steinfluren. Gerade in neuester Zeit hat sich, bezüglich der Bauweise von Weinbergsmauern mit Biotopcharakter, eine wahre Wissenschaft entwickelt. Die Trockenmauer selbst stellt, ähnlich der Felsflur einen relativ lebensfeindlichen Raum dar mit extremen Temperatur- und Wasserverhältnissen.

AUSPRÄGUNGEN: Gerade bei den Weinbergsmauern gibt es viele verschiedene Arten der Ausführung: verfugte/unverfugte Trockenmauern, Gabionen, Holzwände, Krainerwände... Daneben gibt es noch freistehende Gabionen, Zyklopenmauerwerke u.v.a.

FAUNA/FLORA: diverse Eidechsenarten, Ameisen, Bienen, Mauerpfeffer, Moose, Flechten

## 2.2.8 Sonstige Strukturen

Unter sonstigen Strukturen sollen an dieser Stelle Trockenbiotope aufgeführt werden, welche wegen ihrer Seltenheit und Einmaligkeit nicht in bereits bestehende Biotoptypen eingeordnet werden können, oder, und das ist der Hauptgrund, lediglich Kleinstrukturen bilden, also in gewisser Weise Kleinsttrockenbiotope. (siehe auch Anlage 1-8)

Der Einmaligkeit wegen sind hier verlassene Gebäude und hauptsächlich militärische Anlagen zu nennen (Lit(33)), welche z.T. als Trockenbiotop interessante Lebensgemeinschaften beherrbergen.

Daneben können dies bestimmte Formen von Steilböschungen sein, wie sie als Sand- oder Bimsböschungen besonders im nördlichen Rheinland-Pfalz und in der Eifel vorkommen.

Auch ältere gepflasterte Wege können unter den Begriff Trockenbiotop fallen.

Die Reihe ließe sich je nach bekannter, ortstypischer Besonderheit noch fast beliebig weiterverlängern, weshalb die Auflistung sonstiger Trockenbiotopstrukturen offen bleiben muß, vielleicht als eventuelle Anregung der Bestimmung weiterer Trockenbiotopstrukturen.

Teil 2:

Trockenbiotope und Boden<sup>d</sup>ornung - Ziele  
und Möglichkeiten



## 1. Einleitung

Nachdem nun der Trockenbiotopbegriff so erschöpfend erläutert wurde, daß sich der Leser ein Bild der Sachlage machen kann, soll als nächstes auf Ziele und Möglichkeiten eingegangen werden, Trockenbiotope als wertvolle Landschaftsbestandteile zu erhalten. Dabei geht es nicht nur um Schutz und Erhaltung, sondern auch um die Pflege und Entwicklung, sowie die Neuschaffung von Trockenbiotopen.

Wie immer, wenn es um solche Maßnahmen, wie die angesprochene Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Trockenbiotopen geht, hängen Ziele und vor allem Möglichkeiten stark von vorgegebenen Normen ab. Als primäre Norm, unter deren Aspekten angesprochene Ziele und Möglichkeiten zu untersuchen sind, wurde bereits in der Aufgabenstellung zu dieser Arbeit das Flurbereinigungsgesetz genannt. Wie sich allerdings sehr schnell herausstellte, hingen Ziele und Möglichkeiten des Biotopschutzes, der Erhaltung und Neuschaffung von Biotopen auch sehr stark von weiteren Gesetzen ab. So ist es unerlässlich auch das Bundesnaturschutzgesetz mit Bundesartenschutzverordnung, das Landespflegegesetz, sowie benachbarte Rechtsgebiete mit einzuschließen, um sich ein abgerundetes Bild verschaffen zu können. Natürlich darf dabei die Rolle des Flurbereinigungsgesetzes und damit auch der Flurbereinigung allgemein nicht vergessen werden. Sie soll an entsprechender Stelle ausführlich diskutiert werden.

Es zeigt sich allerdings schon hier, daß Biotopschutz, -Pflege und Neuschaffung keine Sache der Flurbereinigung alleine ist, sondern eher eine multilaterale Aufgabe verschiedenster Stellen und Organe. Einen Konsens zu finden, ist dabei, auch angesichts der miteinzubeziehenden Bürger wahrlich nicht einfach, muß aber ein Ziel mit höchster Priorität sein.

## 2. Allgemeines

Wie bereits erwähnt, ist es, zur Lösung der Problematik unerläßlich, neben dem Flurbereinigungsgesetz noch weitere Rechtsnormen zu betrachten, welche sich z.T. gegenseitig ergänzen, konkurrierend tätig sind, oder Rahmenvorschriften für jeweils andere Normen bilden. Auch bleibt das Flurbereinigungsgesetz davon nicht unbeeinflusst.

Im Folgenden sollen nun kurz die entsprechenden Rechtsnormen vorgestellt werden, bevor danach, zum besseren Grundverständnis, allgemeine Ziele und Grundsätze der Normen bezüglich Naturschutz und Landespflege dargestellt werden können.

### 2.1 Rechtsgrundlagen und grundsätzliche Inhalte

Die an dieser Stelle vorzustellenden Rechtsnormen tragen innerhalb ihrer Zuständigkeiten mehr oder weniger dazu bei, daß ein in seiner Gesamtheit wirkungsvolles Natur- und Landschaftsschutzgefüge entsteht, welches Grundlage für den Biotopschutz ist. Ziel ist es, eine kurze, aber umfassende Vorstellung der einzelnen Rechtsgrundlagen zu geben, um im weiteren Verlauf dieses Teiles der Arbeit darauf aufbauend, Detailfragen des Biotopmanagements (=Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Biotopen) klären zu können.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß der Einfachheit halber bei der Vorstellung der Gesetzesgrundlagen in folgenden Punkten der Verweis auf das Literaturverzeichnis nur einmal stattfindet, um so für den Rest des Teiles 2 lästige Wiederholungen zu vermeiden.

#### 2.1.1 Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung

Das sogenannte 1. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Lit(9)), besser bekannt unter dem Namen Bundesnaturschutzgesetz (Abk.: BNatSchG) wurde 1976 erlassen und liegt in der Fassung von 1987 vor. Ergänzend bzw. erweiternd hierzu, besonders zum 5. Abschnitt des BNatSchG, muß die sogenannte 8. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Lit(7)), kurz Bundesartenschutzverordnung (Abk.: BArtSchV) gesehen werden, welche in der Fassung von 1986 vor-



6 (Förderung durch das Land) und 7 (Aufhebung, Fortgeltung von Rechtsvorschriften).

Dennoch darf man nicht vergessen, daß das LPflG des Landes Rheinland-Pfalz bezüglich Natur- und Landschaftsschutz das wohl maßgebendste Gesetz darstellt.

Ergänzend zu diesem bedeutenden Gesetz wurden einige Landesverordnungen (Abk.: LVO (Lit(19))) und Verwaltungsvorschriften (Abk.: VV (Lit(19))) eingesehen, auf welche an gegebener Stelle hinzuweisen wird.

### 2.1.3 Flurbereinigungsgesetz

Das Flurbereinigungsgesetz (Lit(37)) (Abk.: FlurbG) hat eine der längsten Gesetzestradiationen überhaupt. Prinzipiell kann man es auf uralte Verordnungen verschiedener Fürstentümer und Länder des deutschen Reiches aus früheren Jahrhunderten zurückführen. Über weitere Gesetze und Verordnungen, wie z.B. der Reichsumlegungsordnung (RUO) entstand nach dem Krieg das Flurbereinigungsgesetz, welches 1976 insbesondere bezüglich landespflegerischer Tendenzen novelliert wurde und in der Fassung vom 12.2.1991 vorliegt.

Wesentliche themenrelevante Inhalte sind hier der erste Teil, in welchem Grundlagen der Flurbereinigung zur Sprache kommen, sowie etwas abgeschwächter der zweite Teil (Die Beteiligten und ihre Rechte) und besonders der dritte Teil, in welchem die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist. Von Bedeutung sind ebenfalls die Teile 4 (Besondere Vorschriften), 5 (Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren), 6 (Freiwilliger Landtausch) und 7 (Verbindung von Flurbereinigungsverfahren, beschleunigtem Zusammenlegungsverfahren und freiwilligem Landtausch). Eher weniger relevant sind die Teile 8 (Kosten), 9 (Allgemeine Verfahrensvorschriften), 10 (Rechtsbehelfsverfahren), 11 (Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens), 12 (Die Teilnehmergeinschaft nach der Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens) und 13 (Schluß- und Übergangsbestimmungen). Bei den meisten Teilen findet eine weitere Untergliederung in Abschnitte statt, auf welche jedoch nicht länger eingegangen werden soll.

Grundsätzlich muß bei dem Flurbereinigungsgesetz gegenüber den bereits beschriebenen Gesetzen ein Unterschied deutlich gemacht werden. Während es sich bei BNatSchG und LPflG um Gesetze handelt, welche in erster Linie dem Naturschutz und der Landespflege dienen, ist dies bei dem Flurbereinigungsgesetz nicht der Fall. Durch die Novellierung wurde die Zweckbestimmung des Gesetzes um den des Naturschutzes und der Landespflege lediglich ergänzt. Dadurch wurde die Mög-



## 2.2 Allgemeine Zielsetzungen und Grundsätze des Naturschutzes und der Landespflege aufgrund der Rechtsgrundlagen

Bevor auf konkrete Ziele und Möglichkeiten der einzelnen Rechtsgrundlagen bezüglich Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Trockenbiotopen eingegangen werden soll, sollte man zunächst einmal die allgemeinen Zielsetzungen und Grundsätze bezüglich Naturschutz und Landespflege aus den Gesetzen erarbeiten, da sich daraus die speziellen Ziele und Möglichkeiten ableiten und erarbeiten lassen.

Das BNatSchG als Rahmengesetz wäre hier als erstes zu nennen. Gemäß §1, Abs.1 sind als "Ziele des Naturschutzes und der Landespflege" definiert: "Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt, sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

... nachhaltig gesichert sind".

Zur Verwirklichung der entsprechenden Ziele werden in §2, Abs. 1 13 Grundsätze genannt, von denen bezüglich der Thematik dieses Punktes besonders die Grundsätze:

1. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. Erhaltung und Sicherung un bebauter Bereiche als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
9. Sicherung der Vegetation
10. Schutz der Tiere und Pflanzen und deren Lebensgemeinschaften, sowie Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume (Biotope)"

von Bedeutung sind.

Da die Bundesartenschutzverordnung, wie bereits erwähnt, nur den 5. Abschnitt des BNatSchG ergänzt, können aus ihr keine allgemeinen Ziele und Grundsätze hergeleitet werden.

In Anlehnung an das BNatSchG als Rahmengesetz finden sich im Landespflegegesetz von Rheinland-Pfalz dieselben Zielsetzungen wie im BNatSchG wieder (siehe oben). Das LPflG hat der Universalgültigkeit dieser Ziele somit genüge getan und auf die Rahmenkompetenz des Bundes Rücksicht genommen.

Ebenso steht es um die Grundsätze zur Verwirklichung der Ziele. Auch sie wurden in §2 LPflG übernommen. Das vom BNatSchG eingeräumte Recht zur Aufstellung weiterer Grundsätze nach §2, Abs.2 wurde vom Land Rheinland-Pfalz nicht ausgeschöpft. Dies ist ein Zeichen für eine umfangreiche und weitsichtige Bundesgesetzgebung. Man kann also schlußfolgernd feststellen, daß, bezüglich allgemeiner Zielsetzungen und Grundsätze, das LPflG mit dem BNatSchG übereinstimmt. Neben dem Zweck die allgemeinen Produktions- und Arbeitsbe-



1 Aufgabe der Raumordnung, die Struktur des Gesamtraumes der BRD unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten unter Beachtung bestimmter Leitvorstellungen zu entwickeln. Zu den Leitvorstellungen gehört auch der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Betrachtet man sich die 12 Grundsätze nach § 2, Abs.1, so sind insbesondere die Grundsätze:"

7. Schutz und Erhaltung land-und forstwirtschaftlicher Bodennutzung, sowie der Kulturlandschaft (Bezug zur Flurbereinigung)

8. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" für die Betrachtung interessant.

Für das Landesplanungsgesetz gelten ähnliche Ziele und Grundsätze.

Nach § 1, Abs.4 sieht das Baugesetzbuch eine Anpassung der Bauleitpläne an die Ziel der Raumordnung (siehe oben) vor. Gemäß Abs.5 ist es u.a. Aufgabe und Ziel der Bauleitplanung" eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln". Im selben Absatz werden Grundsätze der Aufstellung der Bauleitpläne erläutert, von denen Nr.7 den Belangen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung trägt, womit auch im BauGB Ziele des Natur-und Landschaftsschutzes verwirklicht wären.

Abschließend ist zu sagen, daß es bezüglich Natur-und Landschaftspflege, wie zu sehen, sehr viele grundsätzliche Aussagen gibt. Inwieweit diese zur Detaillösung beitragen, wird im nächsten Punkt zu sehen sein.

### 3. Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Trockenbiotopen

Nachdem nun die gesetzlichen Grundlagen kurz vorgestellt wurden und daraus allgemeine Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege erarbeitet sind, kann nun, ausgehend von diesen Grundkenntnissen, eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Rechtsgrundlagen unter der Aufgabenstellung Ziele und Möglichkeiten der Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Trockenbiotopen erfolgen.

Grundsätzlich sollte hierbei klargestellt werden, daß die einzelnen Gesetzgeber kaum extra auf Trockenbiotope abgestellte Normen festgelegt haben, was sich bei einer ersten Durchsicht zeigte. Vielmehr sind die einzelnen Passagen allgemeiner gehalten und auf Biotope allgemein oder noch allgemeiner auf Naturschutz und Landschaftspflege bezogen, jedoch auch auf Trockenbiotope im Speziellen anwendbar. Die Gültigkeit für den Aufgabenbereich dieses Teiles der Arbeit aus den Gesetzen abzuleiten ist auch eine der Aufgaben dieses Teiles.

Die Untergliederung dieses Punktes wurde für die Besprechung der einzelnen Gesetzesgrundlagen jeweils gleich durchgeführt, lediglich soll das FlurbG besonders zur Sprache kommen, da die Erläuterung der Ziele und Möglichkeiten nach dem FlurbG die eigentliche Aufgabenstellung ist, die Erläuterung anderer Gesetze hierzu aber, wie schon begründet, unverzichtbar bleibt.

#### 3.1 Ziele und Möglichkeiten nach Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung

Mit den in Punkt 2 angerissenen Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor Augen, kann nun näher in das BNatSchG eingestiegen werden, um die für die Thematik der Trockenbiotope, oder der Biotope allgemein, entsprechenden Grundlagen zu erarbeiten.

##### 3.1.1 Zielsetzungen

An dieser Stelle soll nun versucht werden, aus dem BNatSchG heraus spezielle Zielsetzungen bezüglich Erhalt, Entwicklung



Hauptanteil bilden. Natürlich könnte man das gesamte Gesetz und damit sämtliche Paragraphen als Sanktionen verstehen, unter obiger Bedeutungsgebung aber läßt sich ein Gesetz recht gut gliedern. Die zu diskutierenden Gesetze werden, soweit möglich, nach aufsteigenden Paragraphen besprochen.

Um sich einen Überblick verschaffen zu können, ist zunächst einmal wichtig, Zuständigkeiten und Organisationen abzuklären. Hierzu macht das BNatSchG nur allgemeine Aussagen, indem nach § 3, Abs.1 die Durchführung des Gesetzes auf die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden unter Wahrung gegenseitiger Unterstützung mit anderen öffentlichen Behörden (§ 3, Abs.2) und unter Berücksichtigung der Rahmengesetzgebung des Bundes (§ 4) übertragen wird. Die behördliche Organisation ist demnach also Ländersache. Auf Bundesebene ist der Minister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zuständig.

Im weitesten Sinne für Schutz, Entwicklung und Neuschaffung von Biotopen maßgebend ist § 8, welcher in Abs.2 den Verursacher bei einem Eingriff in Natur und Landschaft (§ 8, Abs.1) verpflichtet, diesen durch Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes auszugleichen. Gegebenenfalls kann ein Eingriff sogar ganz untersagt werden (§ 8, Abs.3). § 8, Abs.4 stellt klar, daß Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes direkt mit einem landschaftspflegerischen Begleitplan planerisch auszugleichen sind. Dies berührt u.a. konkret die Belange der Flurbereinigung, welche, wegen des zwangsläufigen Eingreifens in die Natur, gar nicht umhin kommt, einen solchen Plan aufzustellen - ein sehr wirkungsvolles Instrument zum Schutz und insbesondere zur Erhaltung von Biotopen.

Desweiteren wichtig, insbesondere für den Erhalt von Biotopen, ist die Tatsache, daß gemäß § 12 die Länder im Benehmen mit dem entsprechenden Bundesminister Teile von Natur und Landschaft speziellen Schutzkategorien zuweisen können. Dies sind die Naturschutzgebiete (§ 13), Nationalparke (§ 14), Landschaftsschutzgebiete (§ 15), Naturparke (§ 16), Naturdenkmale (§ 17), sowie die geschützten Landschaftsbestandteile (§ 18). Hierbei unterscheiden sich die Kategorien im einzelnen durch die Gebietsgröße, die gesetzliche Schärfe der Handlungsfreiheit innerhalb dieser Gebiete, sowie durch die Art der unterschutzstellenden Behörde.

Der schon mehrmals erwähnte 5. Abschnitt des BNatSchG sieht den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten in sehr detaillierter Weise vor. Zunächst wird in § 20b, Abs.1 und 2 den Ländern das Recht gegeben, Maßnahmen zur Verwirklichung des Arten- und Biotopschutzes zu treffen. Danach werden in § 20c, Abs.1 bestimmte Biotoptypen unter Schutz gestellt, indem zerstörende, oder beeinträchtigende Maßnahmen für unzulässig erklärt werden. An dieser Stelle im BNatSchG wird das Trockenbiotop als Biotopart ganz konkret geschützt,



da die Unterschutzstellung nach § 20c, Abs.1, Punkt 2 auch für "offene Binnendünen, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Zwergstrauch- und Wachholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte", also die ganze Palette der Trockenbiotoptypen gilt. Insofern ist hier die Möglichkeit der sicheren Erhaltung von Trockenbiotopen gesetzlich festgelegt.

Abschließend ist noch § 20e, Abs.1 zu nennen, in welchem besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und damit zwangsläufig auch ihre Lebensräume, welche oft die der Trockenbiotope darstellen, vom zuständigen Bundesminister unter Schutz gestellt werden können und so erhalten werden können. Diese Unterschutzstellung wird noch ergänzt und konkretisiert durch § 1 und § 4 der BArtSchV, welche auch bestimmte schützenswerte Arten angibt.

### 3.1.3 Planerische Möglichkeiten

Unter nachfolgenden planerischen Möglichkeiten sollen Planungsgrundlagen zur Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Biotopen verstanden werden, welche per Gesetz festgelegt sind.

In § 5 und § 6 BNatSchG sind verschiedene Planungsebenen aufgrund ihrer Namensgebung festgelegt. So legen die Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne nach § 5, Abs.1 "die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege" fest. Dabei gilt das Landschaftsprogramm für das gesamte Land, während Landschaftsrahmenpläne für Teile des Landes aufgestellt werden. Daneben müssen die Belange der Raumordnung und der Landesplanung besonders berücksichtigt werden (§ 5, Abs.2), um Komplikationen zu vermeiden.

Die für örtliche Gegebenheiten zuständigen Landschaftspläne verfolgen dieselben Zielsetzungen obiger Pläne nur in kleinerem Rahmen (§ 6, Abs.1). Auch bei ihnen müssen Ziele der Raumordnung, Landesplanung und auf örtlicher Ebene sogar der Bauleitplanung beachtet werden. Wichtig ist dabei der Inhalt des Landschaftsplanes, welcher den vorhandenen Zustand, sowie den angestrebten Zustand enthalten soll. Bezüglich des angestrebten Zustandes sollen ganz konkrete Maßnahmen u.a. "Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften und Biotope ... im Sinne des fünften Abschnittes", also auch bezüglich § 20c und damit auch der Trockenbiotope, erläutert werden.

Da die Bestimmung von planausführenden, oder sonstigen Behörden nicht Sache des Bundes ist, (siehe 3.1.2) können dies

die Länder intern regeln, müssen aber gegenseitig ergänzend arbeiten (§7).

### 3.2 Ziele und Möglichkeiten nach Landespflegegesetz

Wie schon beim BNatSchG angesprochen, ist es wichtig, sich zuerst die allgemeinen Ziele des LPflG bezüglich Naturschutz und Landespflege in Erinnerung zu rufen, um dann schrittweise ins Detail gehen zu können.

#### 3.2.1 Zielsetzungen

Da ins Landespflegegesetz, wie bereits erwähnt (siehe 2.2), dieselben Zielsetzungen des BNatSchG übernommen wurden, erübrigt es sich, näher auf die Grundsätze 9 und 10 als erweiterte Zielsetzungen für die Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Biotopen einzugehen, da sie auch uneingeschränkt Zielsetzungen der Landespflege in Rheinland-Pfalz sind. (siehe 3.1.1)

Als sonstige Zielsetzung kann Satz 1 und 2 des sehr wichtigen §24, Abs.1 LPflG verstanden werden, in welchem es heißt: "seltene und in ihrem Bestand bedrohte, für den Landschaftshaushalt, oder für Wissenschaft und Bildung wichtige Arten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sind zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensgemeinschaften sind zu erhalten." Diese Aussage mit starkem Grundsatzcharakter ist prinzipiell neben §1 und §2 LPflG, die es hier aufzuführen gilt, die wichtigste. Sonstige grundsätzliche Zielaussagen sind wohl schon vom BNatSchG erschöpfend abgedeckt.

#### 3.2.2 Sanktionelle Möglichkeiten

An sanktionellen Möglichkeiten zur Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Biotopen allgemein und Trockenbiotopen speziell bietet das LPflG auf der Grundlage des BNatSchG eine Fülle ergänzender oder ganz und gar neuer Regelungen. Dem Schema entsprechend sollen zunächst Zuständigkeiten und Organisationen abgeklärt werden.



Da das BNatSchG die Zuständigkeit an die Ländr zu deren Individualregelung verwiesen hat, muß dies nun im LPflG ausreichend geregelt sein. Im LPflG findet sich hierzu der gesamte Abschnitt 4 (Organisation, Zuständigkeiten, Befugnisse). Innerhalb der dreiteiligen Vertikalgliederung nimmt der Minister für Umwelt und Gesundheit die Stellung der obersten Landespflegebehörde wahr. Die 3 rheinland-pfälzischen Bezirksregierungen sind gleichzeitig obere Landespflegebehörden und die Kreisverwaltungen, bzw. Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte stellen die unteren Landespflegebehörden (§30, Abs.1). Daneben gibt es noch einen interministeriellen Ausschuß für Umweltschutz (§31), welcher die Planungen verschiedener Ministerien aufeinander abstimmt. In der Stellung einer besonderen oberen Landesbehörde, ähnlich dem Landesvermessungsamt, steht das Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, welches hauptsächlich durch wissenschaftliche Sachkompetenz unterstützend wirkt (§32). Neben diesen wichtigsten Behörden der Landespflege existieren auf allen Ebenen noch Beiräte der Landespflege (§33 und LVO über die Beiräte für Landespflege) und es können in beliebiger Anzahl von unteren Landespflegebehörden (mit Beiräten) ehrenamtliche Beauftragte für Landespflege ernannt werden (§34 und VV Beauftragte für Landespflege). Als Besonderheit ist letztlich die von der Landesregierung auf der Grundlage des §29 BNatSchG und §37 LPflG errichtete gemeinnützige Stiftung "Naturschutz Rheinland-Pfalz" zu nennen, welche Maßnahmen zum Natur- und Landschaftsschutz fördert (§43 und Satzung der Stiftung). An sanktionellen Möglichkeiten ist zunächst der §3 von Interesse, in welchem die Behörden anderer Stellen gegenüber den Behörden der Landespflege zur Unterstützung verpflichtet werden (Abs.2), aber auch umgekehrt (Abs.3). Abs.4 verpflichtet die Gemeinden zur Erhaltung bzw. Schaffung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes. Abs.5 ist ein für die Belange der Flurbereinigung wichtiger Satz. Es ist dabei den Flurbereinigungsbehörden möglich, die Gemeinde zur Landespflege zu verpflichten, indem auch gegen ihren Willen die gemeinschaftlichen Anlagen (und damit auch oft Biotopflächen) zur Unterhaltung übereignet werden. Die Paragraphen §4, §5, §6 beinhalten etwas ausführlicher die Gedanken des bereits beim BNatSchG erläuterten §8 und sollen hier nicht weiter erläutert werden. Auch §8, Abs.4 BNatSchG, welcher die Flurbereinigung tangiert, ist inhaltlich Rechtsgut des LPflG (§6, Abs.4). Eine weitere sanktionelle Möglichkeit, insbesondere des Biotopschutzes, ist die im BNatSchG §§12-18 erwähnte Unterschutzstellung, welche sich inhaltlich in den §§18-22 LPflG wiederfindet. Hier ist allerdings im Gegensatz zum BNatSchG die Kompetenzfrage geregelt und in den §§27 und 28 näheres über eine einstweilige Sicherstellung und ein Unterschutzstellungsverfahren geregelt.



Das eigentliche Kernstück des LPflG bezüglich Biotoperhaltung bildet der §24, Abs.1 und 2, in welchem, ähnlich wie in §20c BNatSchG der Schutz verschiedener Biotoptypen konkretisiert wird. Auch hier werden in Abs.2, allerdings ausführlicher, ganz speziell Trockenbiotope aufgeführt und bestimmte erläuterte Handlungen verboten, so z.B.

3. Beeinträchtigung oder Zerstörung der Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten
6. Veränderung des charakteristischen Zustandes, Beschädigung, Zerstörung von Wachholder- und Zwergstrauchheiden, Borstgrasrasen und Arnikatritfen
8. Veränderung des charakteristischen Zustandes, Beschädigung, Zerstörung von Dünen oder Sandrasen
9. Veränderung des charakteristischen Zustandes, Beschädigung, Zerstörung, Beseitigung von Felsgebüschern oder Felsfluren, sowie Trocken-, -Enzian-, oder Orchideenrasen
11. Veränderung des charakteristischen Zustandes, Beschädigung, Zerstörung, Beseitigung von Blockschutthalden oder Schluchtwäldern
13. Abbrennen der Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hecken, sowie an Hängen

Da es sich hier um ausgesprochene Verbote handelt, gelten Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeit gemäß §40, Abs.1, womit dem Biotopschutz nachdruck verliehen ist.

Durch Gewährung von Finanzhilfen können Biotope langfristig erhalten, entwickelt oder neugeschaffen werden. Aufgrund dieser Erkenntnis wird auch die Gewährung von Finanzhilfen bei Projekten der Landespflege durch das LPflG sichergestellt (§42, Abs.1-4). Diese Finanzhilfen betreffen auch Belange der Flurbereinigung, da im Abs.4 die Möglichkeit eingeräumt wird, für landespflegerische Maßnahmen von öffentlichem Interesse innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens Mittel bereitzustellen.

Wie anhand der Ausführungen zu sehen ist, geht das LPflG bezüglich der Möglichkeiten zur Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Biotopen einen konkretisierenden Schritt weiter als das BNatSchG und verdichtet so den Katalog entsprechender landespflegerischer Möglichkeiten.

### 3.2.3 Planerische Möglichkeiten

Die im BNatSchG erläuterten Pläne werden im LPflG in den §§16,17 konkretisiert. Es wird dabei nur noch von einer Landschaftsrahmenplanung und einer Landschaftsplanung ausgegangen. Das im BNatSchG erwähnte Landschaftsprogramm ist wohl Bestandteil des Landesentwicklungsprogrammes und zeigt damit



die besonders starke Bindung zwischen der Raumordnung und Landespflege. Dies zeigt sich auch bei genauer Betrachtung des § 16 LPflG, in welchem durch die Integration landespflegerischer Zielsetzungen in den regionalen Raumordnungsplan eine Zweigleisigkeit in der Landesplanung vermieden wird. Dieser regionale Raumordnungsplan erfüllt auch die Belange des Naturschutzes und der Landespflege anstelle des Landschaftsrahmenplanes. Zum Inhalt eines solchen Planes tragen Grundlagen der Landespflege bei, welche nach § 16, Abs. 2 auch Angaben über "schutzwürdige Flächen, insbesondere Biotop und deren Vernetzung" (Biotopkartierung) enthalten und so zur Berücksichtigung des Biotopschutzes beitragen. Eine landesweite Biotopkartierung, deren Ergebnis jedoch noch nicht vollständig vorliegt, wird derzeit vom Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht durchgeführt.

Zusätzlich zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes ist ferner im regionalen Raumordnungsplan eine Umweltverträglichkeit der Raumplanung zu prüfen. Es zeigt sich schon aus diesen Ausführungen und einer Anzahl von Verwaltungsvorschriften zu diesem Thema, wie eng die Zusammenarbeit zwischen Landespflege und Landesplanung ist.

Analog zu den obigen Erläuterungen werden die Grundsätze der Landschaftspflege auf örtlicher Ebene nicht in einem extra Landschaftsplan dargestellt, sondern in den Flächennutzungsplan integriert (§ 17, Abs. 1). Eine Festsetzung und Durchführung erfolgt dann in den Bebauungsplänen. Voraussetzung für eine Integration in die Bauleitplanung sind auch hier "Erhebungen, Analysen und Bewertungen des Zustandes von Natur und Landschaft und deren voraussichtliche Entwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen" (§ 17, Abs. 2). Im einzelnen sind auch darin landespflegerische Zielvorstellungen enthalten, wie z.B. "den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft, sowie notwendige Schutz-, -Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen", welche ganz konkret auf den Biotopschutz abzielen. Auch bei einem Bauleitplan ist die Umweltverträglichkeit des angestrebten Zustandes zu prüfen (§ 17, Abs. 4).

Wie aus den obigen Ausführungen zu ersehen, ist im Landespflegegesetz eine Fülle planerischer Möglichkeiten u.a. auch zur Sicherung, Entwicklung und Neuschaffung von Biotopen ausgeführt. Man muß hierbei bedenken, daß nur Hauptpunkte angesprochen wurden. Würde man die Details landespflegerischer Planung erläutern, so würde dies eine komplette Diplomarbeit füllen.



### 3.3 Ziele und Möglichkeiten nach dem Flurbereinigungsgesetz

Mit der Besprechung dieses Punktes ist der eigentliche Hauptpunkt des Teiles 2 erreicht, heißt es doch, daß in der Arbeit Ziele und Möglichkeiten der Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Biotopen nach dem Flurbereinigungsgesetz zu erläutern sind. Der Verzahnung der einzelnen Gebiete wegen war es jedoch unerlässlich, auch diesem in gebührendem Umfange Rechnung zu tragen. Eine Erläuterung oben angesprochener Ziele und Möglichkeiten nach dem FlurbG soll im Anschluß hieran in ausführlicher Weise folgen. Auch bei nachfolgender Detailbetrachtung kann an die, bezüglich des FlurbG allgemein erläuterten Zielsetzungen und Grundsätze (siehe 2.2) gedanklich angeknüpft werden.

#### 3.3.1 Zielsetzungen

Wie schon mehrmals besprochen, nimmt das Flurbereinigungsgesetz bezüglich der vorangegangenen Rechtsgrundlagen eine Sonderstellung ein, da es kein ausschließlich auf Naturschutz und Landespflege abzielendes Gesetz ist. Dennoch, und das wurde ebenfalls deutlich, lassen sich sehr wohl allgemeine Grundsätze und Zielsetzungen für Naturschutz und Landespflege aus diesem Gesetz ableiten, da, wie bereits erwähnt, der Gesetzgeber gehalten war, durch die damals neuen Naturrechtsnormen (BNatSchG und LPflG) auch das FlurbG entsprechend anzupassen, um Konflikte zu minimieren.

Doch wie sieht es mit Zielsetzungen speziell für die Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Trockenbiotopen aus?

Wie immer man das FlurbG durchforsten wird, man wird keine speziellen Zielsetzungen finden. Immer wieder kommt man letztendlich auf § 1, bzw. ergänzend § 37 zurück, aus welchem man nun versuchen muß, auch spezielle, auf die Thematik bezogene Zielsetzungen zu extrahieren.

Nach § 1 FlurbG kann ländlicher Grundbesitz u.a. zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung neu geordnet werden. In diesen Begriffen spiegelt sich natürlich auch der Begriff der Landespflege wieder, denn die Förderung der Landeskultur und Landentwicklung kann nicht, alleine schon der hierarchischen Rahmengesetzgebungsweise wegen nicht, ohne die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Landespflege und des Naturschutzes gesehen werden. Insofern sind die Ziele der Landespflege und des Naturschutzes nach BNatSchG und LPflG und deren Grundsätze auch hier anzuwenden,



auch wenn sie nicht gesondert erwähnt sind. Entsprechende Ziele und Grundsätze wurden in den vorangegangenen Punkten bereits erläutert.

Gemäß § 37, Abs. 2 bestätigt sich der oben erläuterte Sachverhalt. Hier heißt es nämlich: "Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 (Neugestaltung des Flurbereinigungsgesbietes) die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen ... des Naturschutzes und der Landschaftspflege ... Rechnung zu tragen". Damit ist klar, daß eine besondere Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch eine besondere Rücksichtnahme auf Ziele und Grundsätze der Landespflege bedeutet und somit weitergedacht, die Übernahme entsprechender Ziele und Grundsätze speziell auch zur Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Biotopen in die landespflegerische Komponente der Flurbereinigung bedeutet. Die Flurbereinigung als Wahrer der Ziele und Grundsätze der Landespflege auch bezüglich des Biotopbegriffes - eine Vorstellung die zwar naheliegend ist, jedoch anhand des Gesetzes auch untermauert werden mußte.

### 3.3.2 Eignung von Flurbereinigungsverfahren zur Durchsetzung von Zielen des Biotopmanagements

Wie bereits erläutert, kann aufgrund des FlurbG davon ausgegangen werden, daß die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landespflege, speziell auch auf das Biotopmanagement, also die Pflege, den Schutz und die Neuschaffung von Biotopen bezogen, für das FlurbG maßgebend von BNatSchG, bzw. LPflG beeinflußt und bestimmt werden. Es stellt sich demnach die Frage, warum das Instrument der Flurbereinigung eines der geeignetsten Instrumente zur Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Biotopen ist, liegt doch der Gedanke näher, daß BNatSchG und insbesondere LPflG, bzw. entsprechende Behörden und Stellen, aufgrund ihrer Fachgesetzgebung sehr viel eher oder ausschließlich solche Aufgaben wahrnehmen könnten. An den sanktionellen oder planerischen Möglichkeiten, sowie an der Behördenstruktur kann es eigentlich nicht liegen, da diese sicherlich viel spezieller auf landespflegerische Maßnahmen eingestellt sind, als die Flurbereinigung. Auch ist der Eingriff in das Eigentum Dritter zur Durchsetzung z.B. biotoperhaltender Maßnahmen ausreichend geregelt.

Eine Antwort auf diese Fragen und Problemstellungen gibt z.B. der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen in einem Sondergutachten zum Thema "Umweltprobleme der Landwirtschaft" (Lit(53)), welches zwar von dem darüber berichtenden Autor zu der Thematik Biotopvernetzung in der Flurbereinigung



(Lit(53)) erläutert wurde, jedoch auch auf die vorliegende Thematik anwendbar ist, was noch zu sehen sein wird. So kommt dieser Sachverständigenrat zu dem Schluß, es sei "zunächst Aufgabe der Naturschutzbehörden", aufgrund deren gesetzlicher Aufträge, "Biotopverbundsysteme", und damit auch Biotope, "mittels der Landschaftsplanung zu entwickeln und zu verwirklichen". "Dies gelte grundsätzlich auch für die kleinflächige Verknüpfung der ökologischen Vorrangflächen", also auch für Kleinbiotope, nicht etwa und darauf wird hierbei angespielt, nur für die Ausweisung von Naturschutzgebieten und ähnlichem. Zu dem Schluß, daß Naturschutzbehörden die Aufgaben des Biotopmanagements am besten wahrnehmen können, wäre man schon eingangs gekommen. Darüber hinaus empfiehlt der Rat jedoch sich " bei der Umsetzung des Biotopverbundes", also auch jeder anderen Biotopprojekte, "gegenüber den Landwirten des Instrumentes der Flurbereinigung" zu bedienen, welches im weiteren auch konkret begründet wird.

Biotope sind standortgebunden, besonders bezüglich vernetzter Biotopsysteme und vorgesehener miteinzubringender Flächen. Es kann jedoch dabei zu einer Ungerechtigkeit in den Abzügen an Flächen oder Nutzungseinschränkungen bezüglich verschiedener Landwirte kommen, da der eine mehr, der andere weniger Fläche für ein bestimmtes Biotop abgeben muß. Die Flurbereinigung aber ist, so der Sachverständigenrat: "Ein erprobtes Instrument, um durch den Austausch von Flächen, sowie durch Ausgleichsbeiträge eine im Ergebnis gerechte Lastenverteilung herbeizuführen", also auch zur Konfliktminimierung beizutragen. Weiter kommt der Rat zu dem Ergebnis, daß die Flurbereinigung gegenüber den Naturschutzbehörden die größere Erfahrung und das qualifiziertere Personal besitzt," um die Biotopverknüpfung" und analog auch die Biotoperhaltung, Entwicklung und Schaffung "parzellenscharf durchzusetzen und die Verhandlungen mit den betroffenen Landwirten zu führen". Dies ist ein Grund, der sehr einleuchtend ist, da die Flurbereinigung bezüglich Flächenmanagement die entscheidende Fachbehörde ist. Dies ist ja auch kraft Gesetzes ihre spezielle Aufgabe. Noch zwei weitere Begründungen scheinen dem Rat wichtig zu sein. Da der Wege- und Gewässerplan "gewissermaßen das Gerüst für die Umstrukturierung der Agrarlandschaft" bildet, bietet es sich an, das Biotopmanagement "zur Vorgabe für die Neuverteilung der Agrarflächen zu machen". Desweiteren können schon innerhalb obigen Planes bestimmte Flächen für die Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Biotopen vorab ausgeschieden werden. Dies kann allerdings nur in einem verträglichen Anteil geschehen. Aus alle diesen Gründen ist zu ersehen, daß gerade die Flurbereinigung ein sehr gutes, weil probates und erfahrenes, Mittel des Biotopmanagements ist.



### 3.3.3 Sanktionelle Möglichkeiten

Da gezeigt wurde, daß die Flurbereinigung ein geeignetes Mittel zum Schutz, zur Entwicklung und zur Neuschaffung von Biotopen, kurz, zum Biotopmanagement darstellt, muß eine solche Berechtigung auch durch ein fundiertes Gesetzeswerk untermauert werden. Hierbei sollen zunächst die sanktionellen Möglichkeiten, also die Ge- und Verbote, Verordnungen, Bestimmungen, welche das FlurbG anbietet, analysiert werden.

Auch hier sollen zunächst Zuständigkeiten, Behörden und Organisationen geklärt, bzw. aufgeführt werden. Wie in allen Verwaltungsbereichen des Landes Rheinland-Pfalz findet auch innerhalb des Apparates der Flurbereinigung eine dreiteilige Vertikalgliederung Anwendung. Oberste Flurbereinigungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten mit dem Minister als oberstem Beamten. Die drei oberen Flurbereinigungsbehörden sind an den drei Bezirksregierungen in entsprechenden Referaten angesiedelt (Koblenz z.B. Ref.51 und 53) und die 9 Kulturämter (Nebenstellen inclusive) bilden die unteren Flurbereinigungsbehörden. Im Sinne eines Landesvermessungsamtes, oder eines Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht gibt es außerhalb und zusätzlich zu diesem Apparat prinzipiell keine besondere Landesbehörde, jedoch arbeitet die Flurbereinigungsverwaltung eng mit der Luftbild- und Rechenstelle in Mainz zusammen. Weitere Organisationen, wie Beiräte und Beauftragte sowie Verbände, gibt es in dem Sinne innerhalb der Flurbereinigung nicht, da kraft Flurbereinigungsgesetz die Bildung von entsprechenden Organisationen an Ort und Stelle, d.h. in jedem Flurbereinigungsverfahren ohnehin festgesetzt ist. (Teilnehmergemeinschaften, Sachverständigenkommission zur Wertermittlung, Feldgeschworene usw.) Es zeigt sich aber eine enge Zusammenarbeit mit anderen Stellen, z.B. auch stark mit den Vermessungsverwaltungen, den Amtsgerichten, den Landespflegebehörden, den Kommunalverwaltungen usw.. Auf rechtlicher Seite sind die Verwaltungsebenen für Belange innerhalb von Flurbereinigungsverfahren zuständig. Während die Bezirksregierungen als obere Behörden die Aufgabe von Spruchstellen wahrnehmen, ist im obersten Verwaltungsgericht ein Senat als Flurbereinigungsgericht tätig.

Liest man die 13 Teile des FlurbG durch, so findet man, wie schon öfter erwähnt, keinerlei konkrete Hinweise bezüglich Schutz, Entwicklung und Neuschaffung von Biotopen, wie etwa in § 20c BNatSchG oder § 24 LPflG. Dennoch sind entsprechende gesetzliche Grundlagen durchaus im FlurbG enthalten, sie liegen nur nicht so auf der Hand und müssen daher aus dem Kontext erarbeitet werden.

← §.

So: fehl!

So: fehl!  
?

fehl!



So kann gemäß § 4 die Flurbereinigungsbehörde eine Flurbereinigung "anordnen und das Flurbereinigungsgebiet feststellen, wenn sie die Flurbereinigung für erforderlich ... hält". Innerhalb dieses Ermessensspielraumes wäre es denkbar, daß auch biotoperhaltende und sonstige Maßnahmen eine Rolle zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens spielen können, da es ja Zweck der Flurbereinigung nach § 1 ist u.a. zum Zwecke der Landeskultur und Landentwicklung, also auch der Landespflege, ist ein bestimmtes Gebiet neu zu ordnen.

Auch kann nach § 7, Abs.1 und 2 das Flurbereinigungsgebiet sehr flexibel gestaltet werden.

Da ja ein Teil des Zwecks der Flurbereinigung in der Förderung der Landeskultur und Entwicklung besteht, kann bei der Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes auch darauf Rücksicht genommen werden und somit z.B. Flächen für bestimmte landespflegerische Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Neuschaffungsmaßnahmen, also auch das Biotopmanagement, miteinbezogen werden. Daneben können bestimmte Gebiete von vorne herein ausgeschlossen werden und geringfügige Gebietsänderungen (§ 8) können von der Flurbereinigungsbehörde alleine angeordnet werden - ein Faktum mit besonderer Bedeutung insbesondere für das Biotopmanagement, wo es manches Mal nur um kleinere Gebiete geht.

Gemäß § 18, Abs.1 wird die Teilnehmergeinschaft schon vorab (vor § 42) in die Pflicht genommen, die späteren gemeinschaftlichen Anlagen "herzustellen und zu unterhalten", sowie die "erforderlichen Bodenverbesserungen durchzuführen". Da, wie noch zu sehen sein wird, Biotope oft innerhalb der gemeinschaftlichen Anlagen zu finden sind, bedeutet die obige Aussage auch, daß Biotope neu geschaffen werden können oder durch die Unterhaltungspflicht erhalten werden können. Nach Abs.2 können von den Ländern und damit auch von bestimmten Behörden noch weitere Befugnisse und vor allem Aufgaben an die Teilnehmergeinschaft weitergegeben werden.

Aufgrund § 26c, Abs.1 kann ein Verband der Teilnehmergeinschaften, aber auch, falls dieser nicht existiert, jede andere Stelle damit beauftragt werden, vor Anordnung einer Flurbereinigung gewisse Vorarbeiten zu übernehmen, "sowie für Zwecke der Flurbereinigung (also gemäß § 1 auch zur Landespflege) Grundstücke zu erwerben". Hiermit wird ebenfalls ein Biotopschutz gewährleistet, indem z.T. schutzwürdige Flächen aufgekauft werden können. Dasselbe gilt für einen Gesamtverband (§ 26e, Abs.1).

Ein zentraler Paragraph zur Unterstützung des Biotopmanagements stellt § 34 dar. So stellt dieser eine Art Verfügungs- und Veränderungssperre dar, da Grundstücks- und Nutzungsänderungen der Genehmigungspflicht unterstellt werden. So dürfen nach Abs.1 und 2 z.B. "Hangterassen und ähnliche Anlagen ... nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde ... wesentlich verändert oder beseitigt werden". Hangterassen sind oftmals



Orte, an welchen Trockenbiotope existieren, womit diese daher geschützt werden. Nur in Ausnahmefällen und nur, sofern nicht Belange des Naturschutzes und der Landespflege, also auch des Biotopmanagements, beeinträchtigt werden, dürfen u.a. Hecken oder Feldgehölze (also mithin auch die Komponente der Trok- kengebüsche) beseitigt werden. Ein Verstoß wird nach § 154, Abs.1 als Ordnungswidrigkeit angesehen und führt unweiger- lich zur Wiederherstellung (Abs.2) oder Ersatzpflanzung (Abs. 3), womit das Biotoppotential innerhalb des Gebietes erhalten bleibt.

Ein weiterer wichtiger Paragraph, welcher in seiner allgemei- nen Bedeutung schon erläutert wurde, aber auch bezüglich des Biotopmanagements von Wichtigkeit ist, ist der § 37. So ist das Flurbereinigungsgebiet unter Wahrung der Interessen der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung, also auch im Interesse des Biotopschutzes und der Biotoppflege, neu zu gestalten. Mit Abs.2 wird sichergestellt, daß die Interessen anderer Stellen, wie auch des Naturschutzes und der Landes- pflege zu wahren sind, was praktisch nur im Benehmen mit den entsprechenden Behörden geschehen kann, da sie die entspre- chende Fachkenntnis miteinbringen.

Innerhalb des § 38 wird die Flurbereinigungsbehörde dazu ver- pflichtet, in Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Orga- nisationen allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neuge- staltung des Flurbereinigungsgebietes aufzustellen. Da zweck- mäßig nach § 1 bedeutet, auch die Landespflege angemessen zu berücksichtigen, werden hier im weitesten Sinne Grundsätze zum Verfahren mit Biotopen aufgestellt. Dies wird auch im weiteren Verlauf des Textes des § 38 deutlich, indem bei der Aufstellung dieser Grundsätze interdisziplinär u.a. mit den Vorplanungen des Naturschutzes und der Landespflege vorge- gangen werden muß.

Dadurch, daß nach § 39 auch "einem gemeinschaftlichen Inte- resse dienende Anlagen" zu schaffen sind, "soweit es der Zweck der Flurbereinigung erfordert", ist auch im weitesten Sinne ein Biotopschutz und vor allem eine Biotopneuschaffung darin mitenthalten, da als gemeinschaftliches Interesse heu- te auch der Biotopschutz verstanden werden muß.

Durch die Maßgaben nach § 40 kann schließlich Land in gerin- gem Umfange u.a. für Anlagen, die dem Naturschutz und der Landespflege dienen, direkt im Flurbereinigungsverfahren be- reitgestellt werden. So könnten z.B. Kleinbiotope sofort nach Aussage des § 40 per Flurbereinigungsplan dem entsprechenden Eigentümer zugeteilt werden.

Aufgrund des Planes über die gemeinschaftlichen und öffent- lichen Anlagen innerhalb des § 41 (siehe 3.3.4) besitzt die Teilnehmergeinschaft im Anschluß an § 42 die Aufgabe, die gemeinschaftlichen Anlagen, wie schon im § 18 angedeutet, aus- zubauen und bis zu einer eventuellen Übergabe, z.B. an die Gemeinde (Abs.2), zu erhalten. Durch die im WUG enthaltene



Landespflege wird so durch §42 die Erhaltung alter oder neu-geschaffener Biotope einschließlich deren Entwicklung ge-währleistet.

§45, Abs.1 gestattet zur Erfüllung des Zwecks der Flurberei-nigung allerdings u.a. auch Eingriffe in Naturdenkmale, Na-turschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile und geschützte Landschaftsbestandteile. Bei wesentlichen Eingriffen ist je-doch die Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde nö-tig, so daß ein eventueller Eingriff in bestehende Biotope auf das Notwendigste beschränkt werden soll. Dabei ist auch stets die Ersatzlandbeschaffung in Erwägung zu ziehen.

Neben §40 könnte auch §47, welcher einen allgemeinen Land-abzug für gemeinschaftliche Anlagen und besonders auch ei-nen erhöhten Landabzug für Unvorhergesehenes erlaubt, zur Biotopbereitstellung beitragen.

Einen stark biotoperhaltenden und fördernden Charakter be-sitzt §50, welcher den Empfänger einer Landabfindung dazu verpflichtet, u.a. "Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Er-haltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landespflege ... geboten ist" zu übernehmen.

Eine weitere Möglichkeit der Flurbereinigung den Aufbau und Erhalt von Biotopen zu unterstützen, besonders aber neue Flächen für die Biotopneuschaffung bereitzustellen, läßt §52 zu, indem der Teilnehmer auf eigenen Wunsch ganz oder teilweise anstatt mit Land, mit Geld abgefunden werden kann. So läßt sich innerhalb eines Flurbereinigungsgebietes im Zu-sammenhang mit dem Austausch von Grundstücken sogar eine re-gelrechte Biotopplanung erstellen. Das dieses so gewonnene Land auch im Sinne des §1 des FlurbG verwendet wird (damit auch zu Zwecken der Landespflege), garantiert §54, Abs.2, in dem sogar eine Aufnahme der Bestimmungsgebung in den Flurbereinigungsplan verlangt wird.

Nach der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes (§58), auf dessen Beiträge zum Biotopmanagement noch einzugehen sein wird (siehe 3.3.4) und dessen Unanfechtbarkeit, treten ge-mäß §62, bzw. bei der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §65 und §66, die neuen Eigentümer an die Stelle der alten. Damit findet auch ein Eigentumsübergang bezüglich der als Biotope ausgewiesenen Grundstücke an die entsprechenden Fachbehörden und Organisationen, oder die Gemeinde statt, was von nun an ein fachgerechtes Biotopmanagement sicher-stellt.



### 3.3.4 Planerische Möglichkeiten

Prinzipiell ist das gesamte Flurbereinigungsverfahren ein planerisches Verfahren. Insofern hätten alle unter 3.3.3 genannten Möglichkeiten auch an dieser Stelle aufgeführt werden können. Dennoch gibt es innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens einige hauptsächlich planerische Abschnitte, deren Möglichkeiten zur Biotoperhaltung, Entwicklung und Neuschaffung nun erläutert werden sollen.

Zunächst wäre da die agrarstrukturelle Vorplanung (AVP) zu nennen, bei welcher gemäß § 5, Abs. 2 und 3 die zuständigen Behörden zu unterrichten und zu hören sind, worunter demnach auch die Landespflegebehörden bezüglich der Biotopthematik fallen würden. Diese Stellen sind jedoch innerhalb dieser Art von Gegenstromprinzip ihrerseits verpflichtet, auch die Flurbereinigungsbehörde von Planungen zu unterrichten, welche das entsprechende Gebiet konkret treffen. Für den Fall des Naturschutzes und der Landespflege sind dabei die entsprechenden Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne mit ins Kalkül zu ziehen.

Eine zentrale Planung innerhalb der Flurbereinigung stellt der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen dar, wie er im § 41 FlurbG formuliert ist. Dabei stellt die Flurbereinigungsbehörde "einen Plan auf über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, insbesondere über die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen, sowie über die wasserwirtschaftlichen, bodenverbessernden und landschaftsgestaltenden Anlagen". Dieser Plan wird demnach Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan genannt. Damit wird seitens der Flurbereinigungsbehörde den Anforderungen des § 8, Abs. 4 BNatSchG, bzw. § 6, Abs. 4 LPflG genüge getan, welche bei Eingriffen in die Natur und Landschaft aufgrund eines Fachplanes ebenfalls einen Fachplan, d.h. den landespflegerischen Begleitplan, verlangen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt, sowie die von der entsprechenden Behörde geplanten Ersatzmaßnahmen beurteilen zu können. Da dies also die Verbindung zwischen Flurbereinigungsrecht und Landespflegerecht darstellt, fließen in diesen landespflegerischen Begleitplan sämtliche Gedanken des LPflG bezüglich Biotopmanagement ein. (siehe vorangegangene Punkte über Ziele und Möglichkeiten der Landespflege) Wird der Plan für gut befunden und kann abschließend festgestellt werden, so ist zu vermuten, daß aufgrund der interdisziplinären Zusammenarbeit ein größtmögliches Maß an biotopschützenden, pflegenden und neuschaffenden Maßnahmen eingearbeitet wurde. So konnten gegebenenfalls schutzwürdige Biotope den öffentlichen Anlagen ebenso zugeteilt werden, wie angrenzende Flächen zur Vergrößerung des Biotopes oder Vernetzung mit anderen Biotopen, oder andere



Flächen zur Biotopneuschaffung.

Als Plan des gesamten Flurbereinigungsverfahrens übernimmt der sogenannte Flurbereinigungsplan nach §58 auch den obigen Wege- und Gewässerplan mitsamt dem landespflegerischen Begleitplan. Damit wird die Bedeutung der Landespflege nochmals bekräftigt. Dadurch, daß der Flurbereinigungsplan "für Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse getroffen werden, die Wirkung von Gemeindegesetzungen" hat (§58, Abs.4), wird für die Sicherung von Biotopen die Möglichkeit einer satzungsmäßigen Unterschutzstellung und damit wirkungsvollen Erhaltung eröffnet (Lit(53)). Der Flurbereinigungsplan kann auch sonstige Eigentümer verpflichten, für die Pflege und Unterhaltung der sie betreffenden Biotope aufzukommen. Es besteht sogar die Möglichkeit dies als Gemeindegesetzung zu beschließen, um diesem so Nachdruck zu verleihen (Lit(53)).

Es ist also ersichtlich, daß auch seitens der Planung in der Flurbereinigung Möglichkeiten bestehen, Ziele der Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Biotopen zu realisieren.

### 3.3.5 Möglichkeiten verschiedener Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Da es neben dem Regelflurbereinigungsverfahren noch weitere Arten von Flurbereinigungsverfahren mit den ihnen eigenen Möglichkeiten des Biotopmanagements gibt, soll ihnen ein eigener Punkt gewidmet werden.

Zunächst sollen die verschiedenen Möglichkeiten von Flurbereinigungsverfahren nach dem FlurbG einmal aufgezählt werden.

Da wären zunächst einmal das Waldflurbereinigungsverfahren, das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren, sowie das sogenannte Unternehmensverfahren zu nennen. Diese 3 im 4. Teil des FlurbG besprochenen Verfahren sind im weitesten Sinne Regelflurbereinigungen mit besonderem Charakter. Im weinbaulich genutzten Rheinland-Pfalz könnte man noch das Verfahren der Weinbergsflurbereinigung mit hinzuziehen. Als regelrecht verschiedene Arten von Flurbereinigungsverfahren kann man das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren, sowie den freiwilligen Landtausch bezeichnen. Abschließend bleibt noch die Mischung aus Flurbereinigungsverfahren, beschleunigtem Zusammenlegungsverfahren und freiwilligem Landtausch übrig.

Für Waldgrundstücke gelten die §§84,85 des FlurbG. Da §84 den §1 des FlurbG erweitert, indem die Definition des ländlichen Grundbesitzes auch auf Waldgrundstücke ausgedehnt wird, gilt



somit ohne Einschränkungen die gesammte Palette der Möglichkeiten des Biotopmanagements auch in Waldgebieten innerhalb der Waldflurbereinigung. Damit sind die Möglichkeiten des Schutzes z.B. von Trockenwäldern auch mit den Mitteln der Flurbereinigung gegeben.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG ist, wie der Name schon sagt, mit weniger Aufwand verbunden, wie das Regelverfahren, weil bestimmte Maßnahmen vereinfacht oder zusammengefaßt, bzw. ganz weggelassen werden können. (Aufstellung WuG, öffentliche Bekanntmachungen) Das Verfahren kommt zur Anwendung "um die durch Anlegung, Änderung oder Beseitigung von Eisenbahnen, Straßenbahnen, Straßen, Wegen, Gewässern oder durch ähnliche Maßnahmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden oder entstandenen Nachteile zu beseitigen oder um ... notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ... zu ermöglichen". Mit einem solchen Verfahren können also ganz primär Belange des Biotopmanagements wie Erhaltungs-, Entwicklungs- und vor allem Neuschaffungsmaßnahmen unterstützt werden, da z.B. das Wegfallen einer Eisenbahnstrecke Land freisetzt, welches landespflegerisch verwendet werden kann.

Grundlage eines Unternehmensverfahrens nach § 87 FlurbG ist ein bestimmtes geplantes Unternehmen (Raumordnung, Landesplanung), welches Land in großem Umfang beansprucht und eine entsprechende Enteignung unumgänglich macht. Um die so für einen bestimmten Personenkreis, aber auch für die allgemeine Landeskultur und damit die Landespflege entstehenden Belastungen zu verteilen, wird der Landverlust durch hinzunahme eines größeren Kreises von Grundstückseigentümern innerhalb dieses Verfahrens ausgeglichen. Unter solchen Unternehmen sind in erster Linie überregionale Projekte, wie Autobahnen oder Flugplätze zu verstehen. Gemäß des Ausgleichungsgrundsatzes für die Landeskultur gehen demnach z.B. keine Biotopflächen verloren, da aus einem solchen Verfahren wieder neu Flächen entstehen. Eine gute Chance für neue Biotopplanungen und Schaffungen. Es ist auch in gewisser Weise denkbar, den § 87 auf den Naturschutz selbst anzuwenden, indem das Unternehmen ein Projekt des Naturschutzes darstellt, etwa ein größeres Biotop.

Beim beschleunigten Zusammenlegungsverfahren liegt, wie der Begriff schon andeutet, das Gewicht auf dem Zeitfaktor. Die Ziele des § 1 des Regelverfahrens sollen hier "möglichst rasch" erreicht werden, wobei die Voraussetzung dafür ein gewisses, gut strukturiertes oder zunächst nicht benötigtes Wege- und Gewässernetz ist. Im Gegensatz zu § 1 FlurbG steht allerdings die Formulierung des § 91, daß nicht die Förderung der Arbeits- und Produktionsbedingungen und der allgemeinen Landeskultur Ziel des Verfahrens ist, sondern daß das Verfahren auch ausschließlich eingeleitet werden kann, "um notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege



zu ermöglichen". Dies bietet die Möglichkeit eines auf das Biotopmanagement konzentrierten Verfahrens, was auch durch §93 inhaltlich bekräftigt wird, jedoch dort mit der Einschränkung verbunden, daß ein dem Natur- und Landschaftsschutz dienendes Verfahren zugleich in dem Interesse der Betroffenen sein muß. Da bei der praktischen Durchführung der Zusammenlegung ein WuG mit landespflegerischem Begleitplan nicht vorhanden ist, müssen bei Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes diese im Zusammenlegungsplan nachgewiesen werden. (§97)

Der freiwillige Landtausch ist verfahrensmäßig noch einfacher. Nach §103a, Abs.2 kann er "auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden", ist also in diesem Falle nicht an sonstige Bedingungen gebunden. Im Allgemeinen wird er in relativ kleinem, überschaubarem Rahmen, d.h. mit wenigen Tauschpartnern stattfinden. Da im Prinzip keine Neuordnung des Gebietes stattfindet, entfallen fast alle Bestimmungen des Regelverfahrens. Wegen der Unkompliziertheit des Verfahrens botete es sich z.B. für Naturschutzbehörden an, zwecks schneller Unterschützstellung kleinerer Biotope, sowie zur besseren Biotopvernetzung, dieses Verfahren anzuwenden.

Es ist also abschließend zu sehen, welche vielfältigen Möglichkeiten der Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Biotopen bezüglich der verschiedenen Verfahrensarten zur Verfügung stehen.

### 3.3.6 Grenzen der Flurbereinigung innerhalb der Landespflege

Wie aus den vorangegangenen Punkten ersichtlich, ist die Flurbereinigung ein ganz vorzügliches Instrument der Landespflege dank ihrer mannigfaltigen Möglichkeiten des Biotopmanagements innerhalb verschiedenster Verfahren. Dennoch stößt auch die Flurbereinigung diesbezüglich an Grenzen, die es hier zu besprechen gilt.

Zunächst einmal stößt die Flurbereinigung bezüglich der Flächenbereitstellung sehr schnell an bestimmte Grenzen. (Lit (53)) So kann nicht von den Landwirten eine, im Prinzip unbegrenzte Flächenbereitstellung für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen, unter welche entsprechende Biotope fallen würden, verlangt werden, da gemeinschaftliche Anlagen auch ein Eigeninteresse der Landwirte voraussetzen und insofern nur dann akzeptabel sind, soweit sie der entsprechenden Landwirtschaft dienen können (z.B. Wallhecken) (Lit(53)). Daraus ergibt sich, daß es sich bei der Flächenbereitstellung



für Biotope nur um recht kleine Flächen und dazu noch an ganz bestimmten Örtlichkeiten handeln kann, welche aber oft den Anforderungen an das Biotopmanagement in diesem Gebiet nicht gerecht werden können. Angebracht wäre also eine Novel-lierung des FlurbG bezüglich Mehrabgaben an Land für bestimmte Naturschutz- und Landespflegemaßnahmen. Dies bedeutet aber einen Konflikt mit der wertgleichen Abfindung, was zu einer Ablehnung der Flurbereinigung führen kann. Befriedigende Lösungen sind daher schwer zu finden.

Ein weiteres Problem ist das der Finanzierung (Lit(53)). Da die Teilnehmergeinschaft nicht für die Finanzierung von Biotopen herangezogen werden kann, aus welchen sie prinzipiell keinen Nutzen zieht, stellt sich die Finanzierungsfrage. Daher müßten die entsprechenden Naturschutzbehörden und Organisationen der Landespflege solche Biotope finanzieren. Diese fühlen sich aber oft angesichts des Flurbereinigungsverfahrens nicht recht zuständig oder wollen selbst sehr stark planerisch tätig werden. Hier ist es nun wichtig, die Finanzierungshilfen zu bündeln, um wirkungsvoll im Sinne des Biotopmanagements handeln zu können.

Dennoch kann schlußfolgernd festgestellt werden, daß das Biotopmanagement, also die Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Biotopen sicherlich im Rahmen der Möglichkeiten des Flurbereinigungsgesetzes so gut wie möglich zu verwirklichen versucht wird.

### 3.4 Ziele und Möglichkeiten aufgrund sonstiger Rechtsgrundlagen

Zum Abschluß dieses Kapitels sollen wiederum anknüpfend an allgemeine Zielsetzungen und Grundsätze des Naturschutzes und der Landespflege auch noch konkrete Möglichkeiten der sonstigen Rechtsgrundlagen zur Sprache kommen. Da entsprechendes nur kurz umrissen werden soll, erübrigt sich eine weitere Untergliederung.

An konkreten Zielsetzungen bezüglich des Biotopmanagements, also der Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Biotopen, muß auf die bereits erläuterten allgemeinen Zielsetzungen hingewiesen werden, welche auch auf Biotope konkret bezogen werden können. Darüber hinaus existieren weitestgehend keine speziellen Zielsetzungen, da entsprechende Gesetze eine andere Hauptgewichtung besitzen und nur in zweiter Linie den Natur-, Landschafts- und damit auch Biotopschutz vorsehen, womit diesem durch die Formulierung allgemeiner Zielsetzungen und Grundsätze genüge getan ist.

Ebenso muß das Grundgesetz aus der biotopspezifischen Diskus-



sion schon an dieser Stelle herausgenommen werden, da es solche Dinge nicht regelt. Es wurde ja nur deshalb angesprochen, um die Kompetenzverteilung Bund-Länder, welche sich auch auf das Naturschutzrecht erstreckt, zu erläutern.

Da Maßnahmen im Raumordnungsgesetz eher planerischen Charakter besitzen, dies auch zum großen Teil für das BauGB gilt, wären an sanktionellen Möglichkeiten des Biotopmanagements nur § 35 BauGB zu nennen, bei welchem Biotope im Außenbereich einer Siedlung vor der Bebauung dadurch geschützt werden, indem dabei die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden dürfen. Auch sind dabei Maßnahmen zur "Verbesserung der Agrarstruktur" (Flurbereinigung) besonders zu berücksichtigen. Interessant sind schließlich noch die §§ 187-191 BauGB, in welchen der Zusammenhang und vor allem die Abstimmung von städtebaulichen Maßnahmen mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur geklärt werden. Das diese Abklärung auch die landespflegerische Komponente beinhaltet, dürfte selbstverständlich sein.

Bezüglich planerischer Möglichkeiten sieht das ROG eine Planung vor, welche Ziele der Raumordnung mit denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege so eng verbindet, daß dies in einem Plan verwirklicht werden kann. Entsprechend gelten § 6 und § 6a ROG, wobei die Art der Planung bezüglich Natur- und Landschaftsschutz schon unter Punkt 3.2.3 besprochen wurde.

Auch auf örtlicher Ebene gilt die Vereinigung von Raumordnungsplan und Natur- und Landschaftsschutz, weshalb auch hier auf Punkt 3.2.3 verwiesen werden kann. Dennoch sollte kurz erwähnt werden, daß die Belange des Naturschutzes und der Landespflege und damit auch die Möglichkeiten des Biotopmanagements Inhalt des Flächennutzungsplanes (§ 5, Abs. 2, Nr. 10 BauGB), sowie des Bebauungsplanes (§ 9, Abs. 1, Nr. 20) sind. Hiermit dürfte, am Schluß des Teiles angelangt, ein umfassender Einblick in rechtliche Zielsetzungen und Möglichkeiten bezüglich der Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Biotopen gelungen sein. Zur Übersichtlichkeit sollen sämtliche themenrelevanten Paragraphen bezüglich Ziele und Möglichkeiten der Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Trockenbiotopen der verschiedenen Rechtsgrundlagen tabellarisch dargestellt werden. (siehe Anlage 2-1)



Teil 3:

Erfahrungen und Ergebnisse  
der Kulturämter

## 1. Einleitung

Da nun im Verlauf der vorliegenden Arbeit zunächst einmal der Trockenbiotopbegriff eingehend bestimmt wurde und anschließend Möglichkeiten und Ziele zur Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung solcher Biotope auf der Grundlage der berührenden Rechtsgebiete aufgezeigt wurden, ist es nun an der Zeit, zu prüfen, wie es tatsächlich um die Verwirklichung der Ziele, bzw. Ausschöpfung der Möglichkeiten steht. Genauer gesagt sollen dabei die bisherigen Erfahrungen und Ergebnisse der Kulturämter gesammelt werden, um sie mit den bestehenden Zielen und vor allem Möglichkeiten zu vergleichen und sie diesen gegenüberzustellen. Dies soll für das Land Rheinland-Pfalz mit einer gewissen Systematik geschehen, womit sich eine Bestandsaufnahme anbietet, welche möglichst die Vollständigkeit zu Ziel hat.

→ Ja!

Aufgrund dessen muß daher jedoch zunächst einmal ein Überblick über das Land Rheinland-Pfalz in natürlicher, wie auch organisatorisch-politischer Art erfolgen.

In dem danach folgenden Hauptteil des Kapitels sollen dann die Erfahrungen und Ergebnisse der Kulturämter in Form einer Art Bestandsaufnahme aufgeführt werden, wobei einleitend dazu einige vorbereitende Tätigkeiten zum besseren Verständnis erläutert werden sollen.

Nach dieser Bestandsaufnahme gemäß der jeweiligen Kulturämter und deren Bezirke muß noch einmal, um den Kreis schließen zu können, ein Vergleich bzw. eine Gegenüberstellung der von den Ämtern genutzten Möglichkeiten zum Biotopmanagement mit den im 2. Teil erläuterten theoretischen Möglichkeiten erfolgen, um dem Leser am Ende eine möglichst vollständige Themenbearbeitung bieten zu können.



## 2. Das Land Rheinland-Pfalz

Wie bereits in der Einleitung angesprochen und auch erläutert, soll, des besseren Verständnisses der nachfolgenden Punkte dieses Teiles wegen, zunächst einmal ein Überblick über das Bundesland Rheinland-Pfalz gegeben werden. Dieser Überblick beinhaltet eine Trennung in eine natürliche Gliederung des Landes, wie auch eine administrative Gliederung bezüglich der zu untersuchenden Flurbereinigungskomponente.

### 2.1 Natürliche Gliederung des Landes

Wenn man eine Arbeit über Trockenbiotope in Rheinland-Pfalz schreibt, so muß man sich auch der natürlichen Gliederung des Landes annehmen. Hierbei soll freilich nicht ins Detail gegangen werden. Vielmehr kann nur ein Überblick angebracht sein. Dabei wurde neben der naturräumlichen Gliederung des Landes ein Augenmerk auf Faktoren wie Geographie/Relief, Geologie/Bodenkunde und Klimatologie gelegt, welche uns als Standortfaktoren oder standortbestimmende Faktoren für Biotope im allgemeinen und Trockenbiotope im besonderen aus dem einführenden Teil bekannt sein sollten und an dieser Stelle nun grob für das gesamte Land charakterisierend dargestellt werden sollen. /

#### 2.1.1 Naturräume in Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz kann in jeweils ökologisch begründete Raumeinheiten aufgeteilt werden, von denen die erste Ebene die Aufteilung in sogenannte Landschafts-oder Naturräume ist. (Lit(40)) Grundlage dieser Untergliederung, welche keineswegs innerhalb der Literatur stets dieselben Gebietseinheiten beschreibt und abgrenzt, kann z.B. das Relief, die Geographie oder die Geologie sein. So werden folgende Naturräume in Rheinland-Pfalz beschrieben, (Lit(40))(siehe auch Anlage 3-1)

1. Westerwald/Taunus
2. Ahr-/Mittelrhein-/Moseltal
3. Eifel
4. Hunsrück
5. Pfälzerwald
6. Obere Rheinniederung

womit das Land Rheinland-Pfalz grob natürlich gegliedert wäre und wobei diese Gliederung Ausgangspunkt für eine weiter Untergliederung sein kann.

### 2.1.2 Geographie/Relief

Unter Geographie soll hier die geographische Lage verstanden werden, wobei das Relief die Physiognomie, also das Erscheinungsbild des Landes Rheinland-Pfalz beschreibt.

Geographisch liegt Rheinland-Pfalz im Hauptteil westlich des 8. Längengrades und wird vom 50. Breitengrad in zwei, fast gleichgroße Hälften zerteilt. Im Norden grenzt Rheinland-Pfalz an Nordrhein-Westfalen, im Osten an Hessen und Baden-Württemberg und im Süden und Westen schließlich bildet Rheinland-Pfalz, außer bezüglich dem Saarland, die Staatsgrenzen zu Frankreich, Luxemburg und Belgien. Insgesamt gehört Rheinland-Pfalz zu den mittleren bis südlichen Bundesländern der Republik, welches auf ein abwechslungsreiches Relief schließen läßt.

Tatsächlich zeigt Rheinland-Pfalz ein recht bewegtes Relief (Lit(52)), welches durch die großen Flußtäler von Mosel und Rhein, sowie durch die Mittelgebirge Eifel, Hunsrück, Westerwald, Pfälzer Wald und weniger dem Taunus gekennzeichnet ist. Während die Gebiete der oberen Rheinniederung bis Mainz, sowie des Moseltales und Rheintales, inclusive des Neuwieder Beckens, größtenteils zwischen 60 und 100 bzw. bis zu 200m über NN liegen, sieht dies bei den Mittelgebirgen anders aus. So steigt z.B. die Pfalz vom Rheinbogen bei Mainz aus Richtung Süden langsam an und hat ihre höchste Erhebung mit dem Donnersberg (687m), bevor die Pfalz dann in den Pfälzer Wald übergeht. Dieser geht mit dem Haardtrand Richtung Osten fast abbruchkantenartig in die obere Rheinniederung über.

Der Taunus, welcher südlich der Lahn beginnt, erlangt bezüglich der Physiognomie kaum Bedeutung, da die Grenzziehung Rheinland-Pfalz nur einen kleinen Teil mit Höhen zwischen 200 und 500m zubilligt.

Zwischen Nahe im Süden und Mosel im Norden liegt der Huns-



rück, welcher fast ausschließlich Höhen zwischen 200 und 800m aufweist (Erbeskopf: 816m). Der südwestliche Teil ist dabei besonders bewegt.

Die Eifel wird nördlich durch die Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen geschnitten, der Großteil liegt jedoch in Rheinland-Pfalz mit Erhebungen bis über 700m (Hohe Acht: 747m) besonders im westlichen Bereich der Eifel.

Der Westerwald schließlich wird durch die Lahn im Süden und die Landesgrenzen zu Nordrhein-Westfalen und Hessen geschnitten, wobei allerdings die höchste Erhebung, der Fuchskauten (657m), noch in Rheinland-Pfalz liegt. Das Relief des Westerwaldes ist nicht ganz so bewegt wie das von Eifel und Hunsrück.

Die vorangegangenen Beschreibungen bestätigten die eingangs erwähnte Vermutung von einem zuweilen bewegtem Relief mit Höhenunterschieden von bis zu 700m.

### 2.1.3 Geologie/Bodenkunde

Die Geologie (Lit(52)) ist ebenso interessant und abwechslungsreich wie das vorangegangene besprochene Relief des Landes.

Weite Teile des Landes bestehen aus devonischem Schiefer, wie z.B. große Teile der Eifel, des Westerwaldes, sowie Teile von Hunsrück und Taunus, weshalb diese Teile auch den Namen Rheinisches Schiefergebirge tragen. Als kleine oder größere Flächen sind dabei hauptsächlich in der Eifel, aber auch im Westerwald und Hunsrück, vorwiegend tertiäre Basalte, als Folge intensiver Vulkantätigkeit eingelagert.

Südlich einer Verwerfungslinie, die bei Bingen fast senkrecht den Rhein schneidet, finden wir eine ganz andere Geologie, welche im Hunsrück und vor allem in der Pfalz aus sogenanntem Zechstein und aus Rhyolit besteht. Daneben sind in der oberen Rheinniederung starke Flußablagerungen, sowie am Haardtrand Löß der Weichseleiszeit zu finden. Auch Moränen des Tertiär kommen dort vor. Im Pfälzer Wald schließlich ist der Buntsandstein vorherrschend, der Richtung Frankreich in den sogenannten Keuper, eine Art Muschelkalk, übergeht.

Als eine Art Übergang zwischen Geologie und Boden sind noch z.T. umfangreiche Schwemmsandablagerungen längs des gesamten Rheines, sowie ausgiebige Bims- und Lavavorkommen im Neuwieder Becken und der angrenzenden Eifel zu nennen.

An Böden (Lit(52)) herrschen in fast ganz Rheinland-Pfalz die Braun- und Parabraunerden vor. Lediglich im Hunsrück und in der Eifel gibt es begrenzte Ausbreitungen von Podsolböden. Daneben herrschen vom Mainzer Becken bis zum Haardtrand Rendzi-



nen vor und in der oberen Rheinniederung kommen noch einige Auenböden vor.

Es ist aus vorangegangenem zu sehen, daß Rheinland-Pfalz bezüglich Geologie und Bodenkunde ebenfalls keine uniforme Gestalt besitzt.

#### 2.1.4 Klimatologie

Alleine schon wegen dem recht bewegtem Relief ist bezüglich der Klimaverhältnisse (Lit(52)) Wechselhaftigkeit zu erwarten.

So findet man nur in den Flußtäälern und der oberen Rheinniederung Januartemperaturen von im Durchschnitt  $+2^{\circ}\text{C}$  und Durchschnittstemperaturen von über  $18^{\circ}\text{C}$  im Juli. In den sonstigen Gebieten von Rheinland-Pfalz liegen die Januardurchschnittstemperaturen zwischen  $0$  und  $-2^{\circ}\text{C}$  und die Julidurchschnittstemperaturen zwischen  $14$  und  $18^{\circ}\text{C}$ . Nun könnte man meinen, daß aufgrund dieser nur relativ geringen Temperaturunterschiede gar kein so wechselhaftes Klima vorliegt. Das dies doch so ist, soll am Datum des durchschnittlichen Beginnes der Apfelblüte deutlich gemacht werden. Während diese in den Flußtäälern und Niederungen bis zum 28.4. meist abgeschlossen ist, beginnt sie in weiten Teilen der Mittelgebirge erst Mitte Mai, in einigen ungünstigen Lagen von Eifel und Hunsrück sogar erst nach dem 20.5., d.h. fast einen Monat später als in den tieferen Landesteilen.

Auch die Niederschlagsverteilung ist recht unterschiedlich. Während im Mittelrheingebiet und in der oberen Rhenniederung im Mittel nur  $500-600\text{mm}$  pro Jahr und  $\text{m}^2$  zu erwarten sind, ist dies in den Mittelgebirgen mit  $600-750\text{mm}$  pro Jahr und in einigen Lagen bis zu  $1000\text{mm}$  pro Jahr schon fast doppelt so hoch, was im Prinzip wieder auf Einflüsse des Reliefs zurückzuführen ist.

Nachdem nun alle natürlichen Standortfaktoren besprochen sind, kann schon jetzt auf ein sehr abgerundetes Bild des Landes aus natürlicher Sicht geblickt werden.

#### 2.2 Administrative Gliederung des Landes bezüglich Flurbereinigung und Landespflege

Als zweite und für diesen Teil der Arbeit entscheidendere Gliederung des Landes Rheinland-Pfalz soll nun die adminis-



trative, d.h. verwaltungsmäßige Gliederung des Landes bezüglich der Behördenstruktur der Flurbereinigung und Landespflege erfolgen. Hierbei entsprechen, wie zu erkennen sein wird, einige Aufgliederungen, besonders die höherer Ordnungen, territorial, wie auch vertikal, denen anderer Sparten der Verwaltung und Politik.

Angesichts der noch folgenden Ausführungen, insbesondere bezüglich der Bestandaufnahme entsprechend der einzelnen Flurbereinigungsbehörden, besitzt eine solche Gliederung ihren eigenen Stellenwert. (siehe Anlage 3-2)

### 2.2.1 Die Regierungsbezirke des Landes

Wie bereits bekannt ist, nimmt die oberste Flurbereinigungsbehörde als Landesbehörde der zuständige Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten ein. Daneben gibt es 3 obere Flurbereinigungsbehörden, welche für die 3 Bezirke des Landes Rheinland-Pfalz zuständig sind. Es sind dies die Bezirksregierungen, d.h. entsprechende Referate, der Bezirke Koblenz, Trier und Rheinhessen-Pfalz in Koblenz, Trier und Neustadt an der Weinstraße.

Den flächenmäßig größten, neben zwei 2 ähnlichgroßen Bezirken, nimmt der Regierungsbezirk Koblenz ein. Er grenzt im Norden an Nordrhein-Westfalen und im Osten an Hessen. Er beinhaltet überwiegende Teile des Hunsrückes und fast die gesamte Vorderpfalz.

Südlich des Bezirkes Koblenz findet sich der Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz, welcher, wie der Name schon sagt, die Pfalz, den Pfälzerwald und die obere Rheinniederung einnimmt und so die Grenzen zu Hessen, Baden-Württemberg, Frankreich und dem Saarland bildet.

Westlich des Bezirkes Koblenz liegt der kleinste Bezirk, der Regierungsbezirk Trier, welcher die nordwestlichen Teile des Hunsrückes, die Obermosel, sowie die Eifel und Teile der Scheifel beinhaltet und so die Grenze zum Saarland, sowie zu Luxemburg und Belgien bildet.

Beim Einrichten der Regierungsbezirke wurde versucht, diese für den jeweiligen Bezirk an zentraler Stelle unterzubringen. Dennoch sind oft Wege von bis zu 150km und mehr keine Seltenheit, obwohl Rheinland-Pfalz nicht zu den größten Bundesländern zählt.



### 2.2.2 Die Kulturamtsbezirke des Landes

Da die Kulturämter die "unteren" Flurbereinigungsbehörden stellen, ist deren Bezirk die Feingliederung bezüglich der Flurbereinigung. Zwar besitzen zwei Ämter Nebenstellen, diese haben jedoch keinen extra Bezirk. Man hat sich dafür entschieden innerhalb eines Bezirkes jeweils 3 Kulturämter mit entsprechenden Bezirken anzusiedeln.

So finden wir im Bezirk Koblenz die Kulturämter in Westerbürg, Mayen mit Nebenstelle in Adenau und Simmern mit Nebenstelle in Bad Kreuznach.

Der nördlichste Kulturamtsbezirk des Landes in Westerbürg beinhaltet das gesamte rechtsrheinische Landesgebiet und damit auch Westerwald und den auf Rheinland-Pfalz entfallenden Teil des Taunus.

Das Kulturamt Mayen begrenzt seinen Bezirk durch Rhein als östliche und Mosel als südliche Grenze und beinhaltet die Vordereifel.

Als südlichstes Amt des Bezirkes Koblenz findet man das Kulturamt Simmern, welches im Norden teilweise von Mosel und Rhein begrenzt wird und den gesamten Hunsrück bis hin zum Saarland einnimmt.

Innerhalb des Bezirkes Rheinhessen-Pfalz sind die Kulturämter in Kaiserslautern, Worms und Neustadt an der Weinstraße ansässig.

Der nördlichste Kulturamtsbezirk, im Norden und Osten begrenzt durch den Rhein und Teile der Vorderpfalz beinhaltend, ist der des Kulturamtes Worms.

An diesen anschließt sich im Süden der Bezirk des Kulturamtes Neustadt an der Weinstraße, welcher im Osten vom Rhein begrenzt wird und den südlichen Teil der oberen Rheinniederung, sowie das Haardtgebirge einnimmt.

Westlichster Kulturamtsbezirk ist der Bezirk Kaiserslautern, welcher die Westpfalz umschließt und dessen westliche Grenze das Saarland ist.

Zum Bezirk Trier gehören die Kulturämter in Prüm, Trier und Bernkastel-Kues samt ihren Bezirken.

Den größten und zugleich nördlichsten Teil des Regierungsbezirkes nimmt das Kulturamt Prüm ein. Im Westen wird dieser Bezirk durch die Staatsgrenze zu Luxemburg und Belgien begrenzt.

Der Kulturamtsbezirk Trier grenzt ebenfalls westlich an Luxemburg und südlich an das Saarland.

Der Kulturamtsbezirk in Bernkastel-Kues ist der kleinste Kulturamtsbezirk des Landes und zugleich derjenige, welche nicht an eine Staats-oder Landesgrenze stößt. Er beinhaltet Teile

S



der Obermosel, des Hunsrückes und der Eifel.  
Damit wäre die Beschreibung der administrativen Gliederung  
beendet und der Leser für die Durchforstung des Bestandsver-  
zeichnisses gewappnet.

### 3. Erfassung der Erfahrungen und Ergebnisse der Kulturämter-Bestandsaufnahme der Trockenbiotope

Mit der Kenntnis der natürlichen und der administrativen Gliederung im Gepäck, kann nun buchstäblich die Reise zu den einzelnen Kulturämtern quer durch Rheinland-Pfalz beginnen. Ziel ist es, wie schon erwähnt, Erfahrungen und Ergebnisse der Kulturämter bezüglich Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Trockenbiotopen zu erfassen, um diese dann abschließend bezüglich der theoretischen Möglichkeiten nach Teil 2 der Arbeit zu analysieren.

Bevor es allerdings richtig losgehen kann, sollten noch einige, für die Bestandsaufnahme wichtige, Festlegungen und Tätigkeiten erläutert werden.

(A)

#### 3.1 Vorbereitende Tätigkeiten

Zu den Tätigkeiten, welche es vorher noch zu erledigen gilt, gehören Überlegungen zum Umfang und den Zielsetzungen der Erfassungen, sowie bezüglich der Art und Weise, wie die Daten zu erfassen und auszuwerten sind. Da solche Überlegungen recht wichtig sind, sollen ihnen daher einige Zeilen gewidmet werden.

##### 3.1.1 Umfang und Ziele der Erfassung

Um den Umfang der Erfassungen abgrenzen zu können, sollte zunächst noch einmal das primäre Ziel der Erfassung der Erfahrungen und Ergebnisse der Kulturämter ins Gedächtnis gerufen werden. Ziel dieser Erfassung ist es, neben der Erfahrungs- und Ergebnissammlung selbst, in erster Linie herauszufinden, inwieweit die theoretisch erläuterten Möglichkeiten des Biotopmanagements aus dem 2. Teil der Arbeit tatsächlich vor Ort in den einzelnen Flurbereinigungsverfahren der Kulturämter praktiziert und umgesetzt werden. Daneben kommen Faktoren, wie Beschreibung und Kategorisierung der Trockenbiotope natürlich auch gewisse Bedeutungen zu.

Damit stellt sich dann automatisch die Frage, wie der Umfang zu wählen ist, um brauchbare Ergebnisse erhalten zu können. Wenn hierbei von Umfang die Rede ist, so in zweierlei Bedeu-



tung. Zum einen ist damit das Themenspektrum der Erfassung, also die Möglichkeit der Erfassung möglichst vielfältiger Daten gemeint; hierauf wird im weiteren Verlauf der vorbereitenden Überlegungen noch detaillierter eingegangen. Zum anderen ist damit die Menge der Erfassungen gemeint. Hierzu findet sich die Lösung innerhalb der Themenstellung zu dieser Arbeit, welche eine landesweite Erfassung andeutet. In diesem Zusammenhang muß der in der Einleitung dieses Kapitels gebrauchte Begriff der Vollständigkeit relativiert werden. Natürlich ist es innerhalb dieser Arbeit unmöglich und auch unsinnig, sämtliche festgestellten Trockenbiotop aller Verfahren in Rheinland-Pfalz aufnehmen zu wollen. Der Begriff der Vollständigkeit soll eher dahingehend verstanden werden, daß die Erfassung so vollständig sein muß, daß sich daraus allgemeingültige und sichere Aussagen ableiten lassen können. Insofern stellt sich die Frage, wie diese Erfassung quantitativ auszusehen hat. Nach langen Überlegungen wurde eine Erfassung von ca. 100 Trockenbiotopen landesweit angestrebt, was einer Anzahl von ca. 33 pro Regierungsbezirk und ca. 10-12 pro Kulturamtsbezirk entspricht und in der Auswertung und der weiteren Behandlung zu recht guten Aussagen führen muß, womit nun auch zumindest die Frage des Umfanges geklärt wäre.

### 3.1.2 Erfassungssystematik - Erfassungskatalog

Nachdem nun zunächst grundsätzliche Überlegungen, insbesondere zum quantitativen Umfang der Erfassung geklärt sind, ergibt sich nun die Problematik, welche Daten (Vielschichtigkeit, qualitativer Umfang) wie erfasst werden sollen. Prinzipiell ergeben sich hierbei zwei Lösungsansätze: 1. Die Erfassung erfolgt über einen Fragebogen; 2. Die Aufnahme erfolgt durch einen Erfassungsbogen in relativ strenger Formularform.

Nach langen Überlegungen wurde sich für die zweite Variante entschieden, was im wesentlichen auf die Möglichkeit zurückzuführen ist, das Erfassungsblatt unmittelbar als Bestandteil der Auswertesystematik benutzen zu können, ohne es modifizieren zu müssen, oder, wie bei einem herkömmlichen Fragebogen, eine Umgestaltung bezüglich der Auswertesystematik vornehmen zu müssen.

Als Ergebnis der Überlegungen kristallisierte sich das vorliegende Formular heraus (siehe auch Anlage 3-3). Es ist optisch zunächst in 3 Bereiche gegliedert, welche zunächst allgemeine Daten, danach biotopspezifische und schließlich verfahrensspezifische Daten enthalten sollen. Die verfahrens-



spezifischen Daten sind noch einmal in allgemeine verfahrensspezifische und biotoprelevante verfahrensspezifische Daten aufteilbar. Wichtig ist dabei festzustellen, daß, angesichts des noch zu führenden Diskurses über die tatsächliche Ausschöpfung der theoretischen Möglichkeiten des Biotopmanagements, der Erfassungsbogen schon dahingehend geändert ist, daß einige Punkte (z.B. planerische Maßnahmen) direkt vergleichbar mit den theoretisch erläuterten Möglichkeiten sind, der Erfassungsbogen also in diesen Punkten auf die Gliederung der theoretischen Erläuterungen abgestimmt wurde, um den abschließenden Diskurs zu erleichtern.

Abschließend bleibt also zu sagen, daß der vorliegende Erfassungsbogen nun als geeignet erscheint, die Erfahrungen und Ergebnisse der Kulturämter bezüglich Biotoperhaltung, Entwicklung und Neuschaffung aufzunehmen.

### 3.1.3 Auswertesystematik - Bestandskatalog

Wie bereits erwähnt, bietet das vorliegende Erfassungsfeld den Vorteil direkt, ohne Änderungen, Teil einer Auswertesystematik werden zu können, welche als Bestandskatalog der im Zuge dieser Arbeit festgestellten Trockenbiotop gelten kann.

Zur Systematisierung innerhalb dieses Kataloges bietet sich, gemäß der Erfassung, die Gliederung nach Kulturamtsbezirken an. Innerhalb eines Kulturamtsbezirkes erhält jedes Trockenbiotop eine fortlaufende Nummer, womit es eindeutig zugeordnet ist und die Systematisierung damit abgeschlossen wäre, da das einzelne Formular selbst für sich spricht und keinerlei zusätzlicher Erläuterungen bedarf.

### 3.2 Bestandsaufnahme von Trockenbiotopen

Nachdem nun grundsätzliche Überlegungen zur Erfassung und Auswertung der Bestandsaufnahme getätigt wurden, kann die Bestandsaufnahme an dieser Stelle aufgeführt werden. Wie schon erwähnt, bietet sich eine Gliederung in Kulturamtsbezirke und innerhalb der Bezirke eine fortlaufende Nummerierung der festgestellten Trockenbiotop an.

Daneben soll am Anfang jedes Unterpunktes (=Kulturamtsbezirk-



kes) eine Beschreibung kulturamtsspezifischer Besonderheiten sowie eine kurze Lagebeschreibung (geographisch-naturräumliche Lage) der zur Trockenbiotopaufnahme verwendeten Verfahren erfolgen.

### 3.2.1 Kulturamt Mayen/Nebenstelle Adenau

Das Kulturamt Mayen besitzt, als eine von zwei Flurbereini-  
gungsbehörden in Rheinland-Pfalz, eine Nebenstelle, welche  
jedoch verwaltungsmäßig zu Mayen gehört und sich in Adenau  
befindet.

In einem eingehenden Gespräch mit dem zuständigen Landes-  
pfleger Herrn Tenbuß, wurden auf dessen anraten, nur Verfah-  
ren der neuesten Zeit genommen, da gerade hierbei die Lan-  
despflege eine gewichtigere Rolle spielt. Es wurde auch die  
Möglichkeit miteinbezogen, Verfahren, welche sich erst im  
Planungsstadium befinden (z.B. UVP, AvP), ebenfalls zu be-  
rücksichtigen.

Aus diesen Überlegungen ergaben sich folgende Verfahren:

1. Alken im Bereich des Moseltales an der Untermosel unweit  
Koblenz
2. Hatzenport ebenfalls im Bereich des Moseltales an der  
Untermosel unweit Koblenz
3. Mayschoss-Laach im Bereich der Ahrtales bei Ahrweiler
4. Mayschoss als Nachbarverfahren zu Mayschoss-Laach in der-  
gleichen Lage
5. Treis-Karden im Bereich des Moseltales an der Untermosel



LFD NR.: 1

TROCKENBIOTOPTYP: Trockenwald                      VERFAHREN: Alken

KULTURAMTSBEZIRK: Mayen

GEMEINDE: Alken

GEMARKUNG: Alken

EIGENTÜMER: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Mehrere Flächen von Trockenwaldbiotopen: 1. Eichen-Eichenmischwald mit Trockenraseneinschl. 2. 3 kleine Halbtrockenwaldstücke z.T. mit abgehendem Obstbestand (1 Parzelle) und geringen Vorkommen an Fels- und Kalkmagerrasen

LAGE DES BIOTOPES: 1. fast die gesamte nördliche Verfahrensgrenze in einem ca. 50 m breiten Streifen, süd bzw. südwestexponiert, außerhalb der Ortslage 2. An der östlichen Grenze des Weinanbaus in Nord-Süd-Richtung verteilt, südexponierte Lage, außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: ges ca. 31000 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: meist natürlichen                      ALTER: nicht nachvollziehbar  
Ursprunges

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: hauptsächlich Erhaltungsmaßnahmen, da Neuanlage von Trockenbiotopen sehr schwierig

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Teile der Trockenwaldbestände liegen im "Schongebiet" nach Biotopkartierung. Vielfältige Retentionsräume mit großer Artenvielfalt.

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Moseltal von Schweich bis Koblenz". Teile der Trockenwaldbestände, Lage im "Schongebiet" nach Biotopkartierung.

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: keine Schutzmaßnahmen erforderlich, jedoch wird das Biotop der natürlichen Sukzession überlassen

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren nach § 1 FlurbG Alken (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 112 ha                      BETEILIGTE: ca. 400

DAUER: Einleitung 1986, WuG in Ausführung, Ende voraussichtlich 1998

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Als landespflegerische Zielvorstellungen ist im Begleitplan zum WuG die Erhaltung des Trockenwaldbestandes angestrebt.

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, es existiert für die Verbandsgemeinde Untermosel ein Landschaftsplan, dessen Inhalt nachrichtlich in den WuG übernommen wurde

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Moseltal", Altbesitz: Privat, Ankauf der privaten Flächen durch die Landesforstverwaltung, Neubesitz: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege, Unterhaltung: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege







LFD NR.: 3

-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Magerrasen                      VERFAHREN: Alken

KULTURAMTSBEZIRK: Mayen

GEMEINDE: Alken

GEMARKUNG: Alken

EIGENTÜMER: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege / Privat

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Verschiedene Arten von Magerrasen, z.B. Felsrasen, Trockenrasen und Halbtrockenrasen, z. T. in Zusammenhang mit Trockenwaldbeständen als 4 kleine Inseln

LAGE DES BIOTOPES: Innerhalb der Trockenwaldbestände am nordwestlichen Rand des Verfahrens in süd bis südostexponierter Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: 1500-2000 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: unbekannt

ALTER: nicht nachvollziehbar

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Erhaltungs und Entwicklungsmaßnahmen, z.B. Entbuschungen und Mahd zur Verhinderung der nat. Sukzession

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Teile der Magerrasenbestände liegen in einem "Schongebiet" nach Biotopkartierung, daneben hohe Artenvielfalt innerhalb der Magerrasen

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Moseltal von Schweich bis Koblenz", teilweise Lage in einem "Schongebiet" nach Biotopkartierung

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: ggf. Verhinderung der nat. Sukzession zum Waldklimax durch Entbuschungen und Mahd

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren nach § 1 FlurbG Alken (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 112 ha

BETEILIGTE: ca. 400

DAUER: Einleitung 1986, WuG in Ausführung, Ende voraussichtlich 1998

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Als landespflegerische Zielvorstellungen sind im Begleitplan zum WuG die Erhaltung der Magerrasenbestände angestrebt

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, nachrichtliche Übernahme des Inhaltes des Landschaftsplanes der Verbandsgemeinde Untermosel

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Moseltal", Altbesitz: Privat, teilweise Ankauf durch die Landesforstverwaltung, Neubesitz: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege / Privat, Unterhaltung: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege / Privat



LFD NR.: 4

TROCKENBIOTOPTYP: Trockenmauer            VERFAHREN: Alken

KULTURAMTSBEZIRK: Mayen

GEMEINDE: Alken

GEMARKUNG: Alken

EIGENTÜMER: Privat / Gemeinde

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich größtenteils um Trockenmauern aus Naturstein in alter Bauweise, daneben sind Trockenmauern anderer Bauweisen zu finden (Gabionen, Schwergewichtsmörtelmauern in naturnaher Ausführung)

LAGE DES BIOTOPES: fast im gesamten Verfahrensgebiet, z.T. mit Berührung der Ortslage, der Hauptteil der Mauern sind südexp. orientiert

GRÖßE DES BIOTOPES: ca 2500 lfd m

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: z.T. über 100 J.,  
z.T. einige Jahre

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Bestehende Trockenmauern sind zu erhalten, ggf. durch Freistellungen durch Entbuschungen. Neue Mauern sind möglichst naturnah auszubauen

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Vorkommen zahlreicher Insekten, Eidechsen und auch sog "Rote Liste Arten" (Mauereidechse). Auch erfüllt die Trockenmauer in Weinbergen eine statische Schutzfunk.

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Moseltal von Schweich bis Koblenz" Teilstücke der Mauern sind in entsprechenden Biotopkartierungen enthalten

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: ständige Überwachung auch aus statischer Sicht, ansonsten Vermeidung des Zuwachsens

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren nach § 1 FlurbG Alken (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 112 ha

BETEILIGTE: ca. 400

DAUER: Einleitung 1986, WuG in Ausführung, Ende voraussichtlich 1998

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Als landespflegerische Zielsetzungen sind im Begleitplan zum WuG auch die Erhaltung und Entwicklung der Trockenmauerstrukturen angestrebt.

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, nachrichtliche Übernahme des Landschaftsplanes der Verbandsgemeinde Untermosel

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Moseltal", Altbesitz: alte Mauern größtenteils Privat, im Zuge der Flurbereinigung wurden alte Mauern der Gemeinde zugeteilt (§47), neue Mauern ohnehin in Gemeindegemeinschaft, Neubesitz: zu kleinen Teilen Privat, ansonsten Gemeinde, Unterhaltung: Privat/Gemeinde



LFD NR.: 5

TROCKENBIOTOPTYP: Trockenwald      VERFAHREN: Hatzenport

KULTURAMTSBEZIRK: Mayen

GEMEINDE: Löf

GEMARKUNG: Hatzenport

EIGENTÜMER: Privat

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich hierbei um einen sog. halbtrockenen Eichen-Hainbuchenwald mit eingestreutem Traubeneichen-Trockenwald

LAGE DES BIOTOPES: Im nördlichen Bereich der Verfahrensgebietes erstreckt sich diese Form fast zusammenhängend über die Rücken und Hänge der Moselberge mit meist südexponierter Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: Eich.-Hainb. 79000 m<sup>2</sup>, Tr.-Trock. 16500 m<sup>2</sup>  
URSPRUNG DES BIOTOPES: natürlich      ALTER: nicht bestimmbar

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Insgesamt ist eine Erhaltung und natürliche Sukzession vorgesehen

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Lage innerhalb "hervorragender" oder "schützenswerter" Gebiete nach Biotopkartierung, reichhaltige Bodenvegetation u.a. auch mit Magerrasenbeständen

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Moseltal von Schweich bis Koblenz", Lage in "hervorragenden", bzw. "schützenswerten" Gebieten nach Biotopkartierung

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Außer der kontrollierten Überlassung der natürlichen Sukzession keine

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren nach § 1 FlurbG Hatzenport (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 85 ha

BETEILIGTE: ca. 500

DAUER: Einleitung 1984, WuG in Ausführung, Ende voraussichtlich 1998

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Als Ziele werden im Begleitplan zum WuG der Schutz der Trockenwaldbestände angestrebt.

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Landschaftsplan diesbezüglich ohne Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Moseltal", Altbesitz: Privat, die Zuteilung erfolgte alt wie neu mit starkem Zusammenlegungsgrundsatz da keine andere Nutzung zu erwarten, Neubesitz: Privat, Unterhaltung: Privat



TROCKENBIOTOPTYP: Trockengebüsche    VERFAHREN: Hatzenport

KULTURAMTSBEZIRK: Mayen

GEMEINDE: Löf

GEMARKUNG: Hatzenport

EIGENTÜMER: Privat

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich hierbei um xerotherme Gebüsch auf felsigen Standorten mit Felsheiden.

LAGE DES BIOTOPES: Im mittleren Bereich des Verfahrensgebietes. Sowohl in Ost-West-Ausdehnung, wie auch in Nord-Süd-Lage, extrem exponierte Lagen, außerhalb des Ortes. Im äußerst östlichen Bereich des Verfahrens befindet sich ein größeres zusammenhängendes Gebiet

GRÖßE DES BIOTOPES: ca. 19500 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: wahrscheinlich    ALTER: unbekannt  
nat., aber auch sekundär denkbar

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es wird eine Erhaltung angestrebt. Zusätzlich ist die Bereitstellung benachbarter Flächen zur Sukzession vorgesehen

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Lage in "schützenswerten" Gebieten nach Biotopkartierung. Vorkommen vieler geschützter Tier- und Pflanzenarten (Mauereidechse, Zauneidechse)

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Moseltal von Schweich bis Koblenz", Lage in "schützenswerten" Gebieten nach Biotopkartierung

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Überlassung der kontrollierten nat. Sukzession. Daneben Vergrößerung des Bestandes durch Bereitstellung benachbarter Flächen als Sukzessionsflächen

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren nach § 1 FlurbG Hatzenport (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 85 ha    BETEILIGTE: ca. 500

DAUER: Einleitung 1984, WuG in Ausführung, Ende voraussichtlich 1998

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Im Begleitplan zum WuG werden die Gebüsch als besonders schützenswert beschrieben und die geplanten Sukzessionsflächen als unverzichtbar bezeichnet

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, keine diesbezüglichen Aussagen des Landschaftsplanes

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Moseltal", Altbesitz: Privat, Zuteilung alt wie neu mit starkem Zusammenlegungsgrundsatz, Neubesitz: Privat, Unterhaltung: Privat ggf. als Verpflichtung durch die Gemeinde per Satzung denkbar



LFD NR.: 7

TROCKENBIOTOPTYP: Trockenmauer                      VERFAHREN: Hatzenport

KULTURAMTSBEZIRK: Mayen

GEMEINDE: Löf

GEMARKUNG: Hatzenport

EIGENTÜMER: Gemeinde

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um Trockenmauern hauptsächlich alter Ausprägung, aber auch Gabionmauern und neue, naturnah ausgebaute Mauern (vermörtelte Komponente)

LAGE DES BIOTOPES: Sie durchlaufen das gesamte Verfahrensgebiet und bilden hauptsächlich südexponierte Lagen aus. Sie liegen zu meist außerhalb der Ortslage

GRÖßE DES BIOTOPES: ca 9000 lfd m

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: neue M.: ca. 5 J.

alte M.: über 100 Jahre

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Die alten Mauern sind weitestgehend zu erhalten und zu entwickeln, neugeschaffene Mauern sind naturnah auszubauen

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Sie besitzen enorme Vernetzungsfunktionen innerhalb der Weinberge. Es finden z.T. "Rote-Liste-Arten" (Mauereidechse)

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Moseltal von Schweich bis Koblenz". Teilweise tangieren die Trockenmauern die Gebiete nach Biotopkartierung

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: ständige Überwachung aus statischen Gründen, dabei Entwicklungsmaßnahmen, wie z.B. entbuschungen

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren nach § 1 FlurbG Hatzenport (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 85 ha

BETEILIGTE: ca. 500

DAUER: Einleitung 1984, WuG in Ausführung, Ende voraussichtlich 1998

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Erhaltung und Entwicklung der alten und neugebauten Mauern mit ständiger Überwachung und Pflege

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, keine diesbezüglichen Aussagen des Landschaftsplanes

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Moseltal", Altbesitz: Privat, die alten Mauern wurden größtenteils in Gemeindeeigentum überführt, die neuen sind ohnehin Gemeindeeigentum, § 47 wurde angewandt, Neubesitz: Gemeinde

Unterhaltung: Gemeinde, zusätzlich wurde eine Stiftung mit Sitz bei der Gemeinde zur Erhaltung bes. d. Trockenmauern erwogen



LFD NR.: 8

-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Steinfluren                      VERFAHREN: Hatzenport

KULTURAMTSBEZIRK: Mayen

GEMEINDE: Löf

GEMARKUNG: Hatzenport

EIGENTÜMER: Gemeinde

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Die vorliegenden Steinriegel bestehen aus locker aufgesetzten Steinen am Rand und Schüttungen im Inneren der Riegel mit Material zurückgebauter Trockenmauern. Sie besitzen meist Kontakt zum Trockenmauernetz.

LAGE DES BIOTOPES: Hauptsächlich am neuen Wegenetz im westlichen Verfahrensteil, verknüpft mit den Trockenmauern in südexponierter Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: ca. 500 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: ca. 5 Jahre

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es handelt sich hierbei um eine Neuschaffungsmaßnahme, welche der kontrollierten Weiterentwicklung bedarf

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Zusätzlich und in Verbindung mit den Trockenmauern wurde somit ein weitere Extremstandort für wärmeliebende Flora und Fauna geschaffen

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Moseltal von Schweich bis Koblenz"

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Es müssen zunächst Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, um diese Strukturen von der Sukzession freizuhalten, z.B. spätere Entbuschungen

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren nach §1 FlurbG Hatzenport (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 85 ha

BETEILIGTE: ca. 500

DAUER: Einleitung 1984, WuG in Ausführung, Ende voraussichtlich 1998

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Da es sich um eine Neuschaffung handelt, können sämtliche Zielsetzungen moderner Landespflege Anwendung finden (Vernetzung, Trittsteinbiotope...)

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), WuG mit landespflegerischem Begleitplan, keine diesbezüglichen Aussagen des Landschaftsplanes

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Moseltal", die Landbereitstellung erfolgte über den §47 FlurbG, Neubesitz: Gemeinde, Unterhaltung: Gemeinde, die Stiftung ist auch hierfür zuständig, da die Riegel mit den Mauern vernetzt sind



TROCKENBIOTOPTYP: Trockenwald                      VERFAHREN: UVP Mayschoss-Laach

KULTURAMTSBEZIRK: Mayen

GEMEINDE: Mayschoss

GEMARKUNG: Laach

EIGENTÜMER: Neueigentümer noch nicht bestimmbar

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich hierbei um z.T. ozeanisch geprägte Felstrockenwälder in die Ausprägung als Traubeneichen-Trockenwald, welcher nur geringe Höhe erreicht und sich an weniger felsigen Standorten mit dem Hainbuchen-Trockenwald vermischt

LAGE DES BIOTOPES: Ist als zusammenhängendes Biotop im westlichen Teil des Verfahrens auf einer Art Kuppe zu finden, mit sowohl ost-als auch etwas südexponierter Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: ca 2000 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: natürlich

ALTER: unbekannt

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Die Erhaltung der Trockenwaldstrukturen steht unbedingt im Vordergrund

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Lage innerhalb "schützenswerter" Gebiete nach Biotopkartierung, seltene Tier- und Pflanzenarten (Mauereidechse), sowie ausgesprochen mediterrane Strukturen

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Rhein-Ahr-Eifel", teilweise Lage in "schützenswerten" Gebieten nach Biotopkartierung

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Da das Verfahren erst vor der Einleitung steht, sind noch keine konkreten Maßnahmen ersichtlich. Nach UVP sind jedoch allgemeine Schutzmaßn. denkbar

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: UVP zum Verfahren nach § 1 FlurbG Mayschoss-Laach (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37

GRÖßE DES VERFAHRENS: ca. 12 ha

BETEILIGTE: noch nicht bek.

DAUER: Einleitung eventuell 1994

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Auch hier gibt es noch keine konkreten Zielsetzungen. Es ist aber wahrscheinlich, Schutzmaßnahmen in sämtliche Planungen zu übernehmen

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, Planung vernetzter Biotopsysteme für den Kreis Ahrweiler 1:25000, UVS, Landschaftsplan ohne konkrete Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Rhein-Ahr-Eifel", Altbesitz: Privat, denkbar wäre ein Ankauf dieser Gebiete durch das Land oder eine Zuteilung an die Gemeinde und anschließend entsprechende Unterhaltung



TROCKENBIOTOPTYP: Felsen/Felsfluren                      VERFAHREN: UVP Mayschoss-Laach  
KULTURAMTSBEZIRK: Mayen  
GEMEINDE: Mayschoss    GEMARKUNG: Laach

EIGENTÜMER: Neueigentümer noch nicht bestimmbar

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Man stellt im wesentlichen 3 Ausprägungen fest: Einzelfelsen, Felsgruppen sowie Felswände. Es entstehen mit Magerrasen und Gebüschgesellschaften typische Felsbandfluren. Es treten interessante Mischformen mit auf den Felsen erbauten Trockenmauern auf.

LAGE DES BIOTOPES: Im westlichen Bereich des Gebietes und innerhalb des Felstrockenwaldes mit hauptsächlich extremer und süd-östlich exponierter Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: 600-900 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: natürlich,    ALTER: unbekannt, Mauern  
Mauern sekundär    z.T. 80 Jahre

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es handelt sich hier um Erhaltung, im Falle der Fels-Trockenmauermischform um Entwicklungsmaßnahmen der entsprechenden Behörde

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: teilweise Lage innerhalb "schützenswerter" Gebiete nach Biotopkartierung, ökologisch und kulturhistorisch seltene Formationen der Trockenmauern

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Rhein-Ahr-Eifel", teilweise Lage in einem "schützenswerten" Gebiet nach Biotopkartierung

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Insbesondere gegen Verbuschung und Verfall der Trockenmauern sind Maßnahmen nötig (UVP) Ansonsten keine Maßnahmen nötig (Felsfluren)

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: UVP zum Verfahren nach § 1 FlurbG Mayschoss-Laach (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: ca. 12 ha    BETEILIGTE: noch nicht bek.

DAUER: Einleitung voraussichtlich 1994

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Auch hier gibt es noch keine konkreten Zielsetzungen. Es ist aber wahrscheinlich, Schutzmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen in die Planungen zu übernehmen

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, Planung vernetzter Biotopsysteme für den Kreis Ahrweiler (1:25000), UVP, Landschaftsplan ohne konkrete Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Rhein-Ahr-Eifel", Altbesitz: Privat, denkbar wäre eine Übertragung besonders der Mauerstrukturen in Gemeindeeigentum und eine entsprechende Unterhaltung der Biotopstrukturen



-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Felsen/Fels-            VERFAHREN: Mayschoss  
fluren  
KULTURAMTSBEZIRK: Mayen  
GEMEINDE: Mayschoss                        GEMARKUNG: Mayschoss

EIGENTÜMER: in der Regel Privatbesitz

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es finden sich insbesondere  
Felsband- und Felsspaltengesellschaften mit der Ausprägung des  
Felsrasens, sowie der Felsgebüsche. Auch hier findet man eine  
Vermischung mit dem Biotoptyp Trockenmauer

LAGE DES BIOTOPES: In Form einiger Einzelgruppierungen und ver-  
netzt mit Trockenmauern in südexponierter Hanglage mit starker  
Neigung außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: ges. ca. 1 ha

URSPRUNG DES BIOTOPES: Felsen natürlich, ALTER: unbekannt  
Trockenmauern sekundär

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Beschränken sich auf Erhaltungs-  
maßnahmen. Lediglich die Trockenmauerkomponente bedarf der kon-  
trollierten Entwicklung

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: teilweise Lage in "schützenswer-  
tem" Gebiet nach Biotopkartierung, Vorkommen seltener Tier- und  
Pflanzenarten

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet  
"Rhein-Ahr-Eifel", teilweise Lage in einem "schützenswerten"  
Gebiet nach Biotopkartierung

SONST. SCHUTZ- U. BETREUUNGSMAßNAHMEN: Das Gebiet kann der natür-  
lichen Sukzession überlassen werden. Lediglich die Trockenmauer-  
strukturen bedürfen der Entwicklung

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren nach § 1 FlurbG Mayschoss  
(Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 77 ha                        BETEILIGTE: ca. 450

DAUER: Einleitung 1990, Ende unbekannt

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL. DES BIOTOPES: An konkreten Zielsetzungen  
kann man erarbeiten, daß der Schutz der Biotope im Vordergrund  
steht, besonders angesichts d. gepl. Einstufung als Kulturgut  
PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, AvP 1986, UVP, WuG  
noch nicht aufgestellt, Landschaftsplan ohne konkrete Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet  
"Rhein-Ahr-Eifel", Altbesitz: Privat, es zeichnet sich eine  
Überführung der Gebiete in öffentliche Hand ab (kann teilweise  
über § 47 erfolgen), Neubesitz: ggf teilweise Gemeinde, Unter-  
haltung: ggf teilweise Gemeinde



-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Trockenmauern      VERFAHREN: Mayschoss

KULTURAMTSBEZIRK: Mayen

GEMEINDE: Mayschoss

GEMARKUNG: Mayschoss

EIGENTÜMER: in der Regel Privatbesitz

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Insbesondere in den steilern Lagen um den Mönchsberg herum finden sich sehr viele Trockenmauerengesellschaften vorwiegend alter Ausprägung

LAGE DES BIOTOPES: Unterhalb des Mönchsberges in steiler südexpo- niertes extremer Lage, dort finden sich auch Quermauern (in Falllinie) und somit eine regelrechte Vernetzung des Mauersystems. Die Mauern liegen außerhalb der Ortslage

GRÖßE DES BIOTOPES: 19700 m2 Stirnfläche (Planungsgruppe UVP)

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: bis zu einigen  
hundert Jahren

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es sind Erhaltungs,-Entwicklungs und Neuschaffungsmaßnahmen angebracht, da 18400 m2 der Mauern verändert werden sollen, darunter 9400 m2 beseitigt werden

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: teilweise Lage innerhalb "schützenswerter" Gebiete nach Biotopkartierung, Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten (Zippammer)

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Rhein-Ahr Eifel", teilweise Lage im "schützenswerten" Gebiet nach Biotopkartierung

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: ständige Überwachung aus statischen Gründen, sowie ggf Entbuschungen aus Gründen der Landespflege

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren nach § 1 FlurbG Mayschoss (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 77 ha

BETEILIGTE: ca. 450

DAUER: Einleitung 1990, Ende unbekannt

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Angesichts der auch hier geplanten Einstufung als Kulturgut ist die Struktur der Mauern nicht wegzudenken. Die Vernetzungsstruktur ist zu erhalten

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, AvP 1986, UVP, WuG noch nicht aufgestellt, Landschaftsplan ohne konkrete Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Rhein-Ahr-Eifel", Altbesitz: hauptsächlich Privat, es wäre eine Überführung der alten Mauerbestände in Gemeindeeigentum denkbar (§47) Die neuen Mauern kommen ohnehin in Gemeindeeigentum, Neubesitz: eventuell Gemeinde, Unterhaltung: eventuell Gemeinde



-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Trockenwald                    VERFAHREN: Treis-Karden

KULTURAMTSBEZIRK: Mayen

GEMEINDE: Treis-Karden

GEMARKUNG: Treis

EIGENTÜMER: 1. Gemeinde 2. Land RPL

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): 1. Es handelt sich hierbei um die Ausprägung des Hainsimsen-Perlgras-Buchenwaldes 2. Es handelt sich um die Ausprägung des Eichen-Hainbuchen-Trockenwaldes

LAGE DES BIOTOPES: 1. südexponierte steile Lage, die nördliche Grenze wird durch Grundstücke mit weinbaulicher Nutzung beschrieben, außerhalb des Ortes 2. südexponierte Lage unterhalb des Eierberges außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: 1. ca.120000 m<sup>2</sup>    2. ca.15000 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: natürlich

ALTER: unbekannt

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Da es sich bei beiden Teilen um schützenswerte Gebiete handelt, ist eine Erhaltungsmaßnahme unerläßlich.

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Es handelt sich beide Male um typische Trockenwaldausprägungen mit besonderer Bodenvegetation Daneben erfüllen sie Schutzfunktionen vor Erosionen

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Moseltal von Schweich bis Koblenz", Lage in "schützenswerten" (1), bzw. "hervorragenden" (2) Gebieten nach Biotopkartierung

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Eine Entwicklung ist nicht erforderlich, jedoch sollte ein Schutz gewährleistet sein

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren nach § 1 FlurbG Treis-Karden (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 3057 ha

BETEILIGTE: ca. 2600

DAUER: Einleitung 1979, vorläufiger Flurbereinigungsplan 1989, Abschluß 1994

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Angesichts der Prioritätsstufen der Biotopkartierung ist eine Erhaltung und ein Schutz der Biotope unumgänglich

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, reg. Raumordnungsplan wurde beachtet, Landschaftsplan nachrichtlich übernommen, Pilotprojekt der nachträglichen Einführung eines qualifizierten Landschaftsplanes

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Moseltal", Altbesitz: 1. Gemeinde 2. Privat , Ankauf von 2. durch das Land RPL, bei 1. Zuteilung alt wie neu, Neubesitz: 1. Gemeinde 2. Land RPL, Unterhaltung: 1. Gemeinde 2. Landespflegeverbände



-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Trockengebüsche    VERFAHREN: Treis-Karden

KULTURAMTSBEZIRK: Mayen

GEMEINDE: Treis-Karden

GEMARKUNG: Karden

EIGENTÜMER: Land RPL, teilweise Privat (geringer Anteil)

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich hierbei um ein ganz besonderes Trockengebüschbiotop, welches einmalig im gesamten Moseltal wegen der größten zusammenhängenden Buchsbaumbestände überhaupt ist. Daneben finden sich Elsbeeren, Berberitzen und Ligustergebüsch mit Trockenrasenausprägungen  
LAGE DES BIOTOPES: In extrem südexponierter Hanglage nördlich des Ortsteiles Karden außerhalb der Ortslage

GRÖßE DES BIOTOPES: ca. 90000 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: natürlich

ALTER: unbekannt

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Hier ist insbesondere der seltene Bestand unter Schutz zu stellen und zu erhalten.

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Dies ergibt sich aus dem extrem seltenen floristischen Bestand

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Moseltal von Schweich bis Koblenz", Lage innerhalb eines "schützenswerten" Gebietes nach Biotopkartierung, geplantes NSG  
SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Hierbei handelt es sich in erster Linie um Schutzmaßnahmen, daneben um Entwicklungsmaßnahmen gegen fortschreitende Sukzession

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren nach §1 FlurbG Treis-Karden (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 3057 ha

BETEILIGTE: ca. 2600

DAUER: Einleitung 1979, vorläufiger Flurbereinigungsplan 1989, Abschluß 1994

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Auch hier ist der Biotopschutz unumgänglich. Nebenflächen sind als Pufferzonen auszuweisen

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, reg. Raumordnungsplan wurde beachtet, Landschaftsplan wurde nachrichtlich übernommen, Pilotprojekt eines nachträglich eingeführten qualifizierten Landschaftsplanes  
GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Moseltal", Altbesitz: ursprünglich Privat, es soll ein Ankauf mit Landeshaushaltsmitteln geschehen, Neubesitz: Land RPL, Unterhaltung: zunächst Gemeinde, später Land RPL, es findet sich noch ein geringer Anteil an Privatbesitz innerhalb der Biotopfläche



-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Felsen/Fels-                    VERFAHREN: Treis-Karden  
fluren  
KULTURAMTSBEZIRK: Mayen  
GEMEINDE: Treis-Karden                            GEMARKUNG: Treis/Karden

EIGENTÜMER: Gemeinde / Land RPL

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich hierbei ins-  
besondere um Einzelfelsen, Felsrippen und Steilwände mit typischen  
Felsband-und Felsspaltengesellschaften meist in Form von Fels-  
rasenausprägungen

LAGE DES BIOTOPES: Besonders zu nennen sind: 1. Felsnase und Kuppe  
des Zillesberges südexponiert 2. Felsrippen westlich der Kuppe des  
Zillesberges süd-westexponiert 3. Felsnase am Mönchelskopf 4.  
Felskopf westlich oberhalb der Ortslage Karden südexponiert. Alle  
Lagen befinden sich außerhalb der Ortslage

GRÖßE DES BIOTOPES: ges ca. 9000 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: natürlich                    ALTER: unbekannt

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Die Felsstandorte sind als Ex-  
tremstandorte in jedem Falle zu Erhalten z.T. bestehen Absichten  
der Unterschützstellung

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Es finden sich Einstufungen als  
"schützenswertes" Gebiet nach Biotopkartierung; mannigfaltige  
Tier-und Pflanzenwelt der Felsstandorte (Mauerpfeffer, Smaragdeid.)

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet  
"Moseltal von Schweich bis Koblenz", Innerhalb der Biotopkar-  
tierung erhalten alle das Prädikat "schützenswertes" Gebiet

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Felsnasen werden z.T. als ve-  
getationskundliche Charaktere von anderen Stellen bezeichnet, da-  
her werden entsprechende Schutz-und Entwicklungsmaßnahmen empf.

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren nach §1 FlurbG Treis-  
Karden (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 3057 ha                    BETEILIGTE: ca. 2600

DAUER: Einleitung 1979, vorläufiger Flurbereinigungsplan 1989,  
Abschluß 1994

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Die Biotope sind schon wegen  
ihrer Einstufung in der Biotopkartierung entsprechend zu erhal-  
ten

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflege-  
rischem Begleitplan, reg. Raumordnungsplan wurde beachtet, Land-  
schaftsplan wurde nachrichtlich übernommen, Pilotprojekt der  
nachträglichen Aufstellung eines qualifizierten Landschaftsplanes  
GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet  
"Moseltal", Altbesitz: Privat, es fand ein Ankauf durch Land und  
Gemeinde statt, Neubesitz: Gemeinde/Land RPL, Unterhaltung:  
Gemeinde/Land RPL



TROCKENBIOTOPTYP: Trockenmauern      VERFAHREN: Treis-Karden

KULTURAMTSBEZIRK: Mayen

GEMEINDE: Treis-Karden

GEMARKUNG: Treis/Karden

EIGENTÜMER: Gemeinde

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich hierbei um  
1. alte erhaltene Trockenmauern 2. neu angelegte Trockenmauern  
als Gabionen 3. eine neu angelegte Mauer in alter Bauweise.  
Teilweise finden sich typische Mauergesellschaften wie Mauer-  
pfeffer und auch Felsrasengesellschaften

LAGE DES BIOTOPES: 1. Unterhalb des Zillesberges, sowie des Mön-  
chelskopfes in südwest bis westexponierter Lage mit teilweiser  
Berührung der Ortslage 2. ebenfalls dort sowie in Karden westlich  
oberhalb des Ortes ostexponiert 3. Unterhalb des Zillesberges  
in südwestlich exponierter Lage

GRÖßE DES BIOTOPES: 1. 1100 m    2. 800 m    3. 250 m

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär      ALTER: ca. 5 Jahre (2.  
und 3.)

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es fanden Erhaltungs,-Entwick-  
lungs-und Neuschaffungsmaßnahmen statt, von denen der Bau der 250m  
langen naturnahen Mauer in alter Bauweise erwähnenswert ist.

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Statische Bedeutung der Mauern  
wegen Erosionen, vernetzende Bedeutung des Mauersystemes. Beson-  
dere Bedeutung der naturnah ausgebauten Mauern

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet  
"Moseltal von Schweich bis Koblenz", teilweise Lage in, oder Be-  
rührung mit biotopkartierten Gebieten

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Ständige Überwachung der  
Trockenmauern und Entbuschungen der zugewachsenen Trockenmauern

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren nach §1 FlurbG Treis-Karden  
(Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 3057 ha      BETEILIGTE: ca. 2600

DAUER: Einleitung 1979, vorläufiger Flurbereinigungsplan 1989,  
Abschluß 1994

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotop Trockenmauer ist  
zu erhalten und zu entwickeln, dies gilt besonders für die neu-  
geschaffenen Teile

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflege-  
rischem Begleitplan, reg. Raumordnungsplan wurde beachtet, Land-  
schaftsplan nachrichtlich übernommen, Pilotprojekt der nachträg-  
lichen Einführung eines qualifizierten Landschaftsplanes

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet  
"Moseltal", Altbesitz: Privat, die alten Mauern wurden im Zuge  
des §47 in Gemeindeeigentum übernommen und zusätzlich durch §47  
Land für die neuen Mauern im späteren Gemeindeeigentum bereit-  
gestellt, Neubesitz: Gemeinde, Unterhaltung: Gemeinde



### 3.2.2 Kulturamt Simmern/Nebenstelle Bad Kreuznach

Als zweites der beiden Ämter mit Nebenstellen besitzt das Amt Simmern eine Nebenstelle in Bad Kreuznach, welche ebenfalls nicht selbständig ist und verwaltungstechnisch zu Simmern gehört. Diese Nebenstelle soll in absehbarer Zeit aufgelöst werden. Der zuständige Landespfleger Herr Buff unterstützte die Ansicht, Verfahren der neueren Zeit als geeignete Verfahren zu verwenden.

Folgende Verfahren kamen in betracht:

1. Senheim III im Bereich des Moseltales an der Mittelmosel zwischen Cochem und Zell
2. Schloßböckelheim I im Nahetal in der Nähe von Sobernheim
3. Bullay im Bereich des Moseltales an der Mittelmosel in der Nähe von Zell
4. Meddersheim II im Nahetal zwischen Kirn und Sobernheim
5. Schloßböckelheim II im Nahetal in der Nähe des Verfahrens Schloßböckelheim I
6. Merxheim III als Nachbarverfahren von Meddersheim II ebenfalls im Nahetal gelegen

LFD NR.: 1

TROCKENBIOTOPTYP: Trockengebüsche VERFAHREN: Senheim III

KULTURAMTSBEZIRK: Simmern

GEMEINDE: Senheim

GEMARKUNG: Senheim

EIGENTÜMER: Gemeinde (1), Land RPL (2 und 3)

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): 3 kleinere Rebflächen mit  
Gebüschbeständen 1. Das Gebüsch könnte als Felstrockengebüsch be-  
zeichnet werden 2. Das Gebiet ist als nicht mehr weinbaulich ge-  
nutztes Terrain mit Trockenmauern durchzogen 3. Das Gebiet ist  
stark bebuscht und kurz vor dem Waldklimax

LAGE DES BIOTOPES: 1. Auf einem Felsrücken östlich oberhalb des  
Ortes süd bis südwestexponiert 2. Östlich oberhalb des Ortes di-  
rekt unterhalb der Waldgrenze südwestexponiert 3. Östlich ober-  
halb des Ortes umgeben von weinbaulich genutzten Lagen. Alle drei  
haben keine Berührung mit der Ortslage

GRÖßE DES BIOTOPES: ges. ca. 18000 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: 1.wahrsch. nat. ALTER: 1.unbek 2.ca.10J.  
2. u. 3. sekundär (Weinbergsbrache) 3. ca. 30 Jahre

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Für alle drei Biotope gilt die  
Erhaltungsmaßnahmen zu fördern. Eine Entbuschung der Trocken-  
mauern bei 2. ist nicht angebracht

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Gebiet 2. liegt innerhalb eines  
biotopkartierten Gebietes (keine Kategorisierung); darüber hinaus  
finden sich seltene Tier-und Pflanzenarten

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet  
"Moseltal von Schweich bis Koblenz", Gebiet 2. liegt innerhalb  
eines Gebietes nach Biotopkartierung (ohne Typisierungsangabe)

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Die Flächen können der kon-  
trollierten Sukzession überlassen werden. Es bietet sich wegen  
einiger Weinbergsbrachen eine Vernetzung der Biotope an

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Senheim III nach §1 FlurbG  
(Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 85 ha BETEILIGTE: ca. 290

DAUER: Einleitung 1980, WuG 1985, Ende voraussichtlich 1995

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Bezüglich der Biotope 1. und 3.  
und besonders bezüglich des Biotopes 2. sind Erhaltungsmaßnahmen  
anzustreben.

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, keine AvP, WuG mit lan-  
despflegerischem Begleitplan, Flurbereinigungsplan, Landschafts-  
plan ohne Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet  
"Moseltal", Altbesitz: 1. Gemeinde 2.und 3. Privat, bei 1. Zutei-  
lung alt wie neu, bei 2. und 3. Ankauf durch das Land RPL, Neu-  
besitz: 1. Gemeinde 2. und 3. Land RPL, Unterhaltung: 1.Gemeinde  
2. und 3. Land RPL



LFD NR.: 2

TROCKENBIOTOPTYP: Magerrasen

VERFAHREN: Senheim III

KULTURAMTSBEZIRK: Simmern

GEMEINDE: Senheim

GEMARKUNG: Senheim

EIGENTÜMER: Land RPL

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich hierbei um die Magerrasenausprägung des Trockenrasens auf relativ felsigem Untergrund

LAGE DES BIOTOPES: Süd-östlich oberhalb des Ortes mit nördlicher Grenze an einen Bestand Wald in süd bis südwestlich exponierter Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: 1300 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: ca 5-10 Jahre

(Weinbergsbrache)

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Will man die Trockenrasengesellschaft vor der Sukzession bewahren, so sind ständige Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen nötig (Mahd)

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Es findet sich eine mannigfaltige Tierwelt, darunter auch einige "Rote-Liste-Arten" wie z.B. die Schlingnatter

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Moseltal von Schweich bis Koblenz"

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Eine jährliche Mahd bei zu hohem Stand des Rasens könnte angebracht sein, desweiteren Entbuschungen

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Senheim III nach § 1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 85 ha

BETEILIGTE: ca. 290

DAUER: Einleitung 1980, WuG 1985, Ende voraussichtlich 1995

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotop ist unbedingt zu erhalten und zu entwickeln gerade auch als Vernetzungsbiotop

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), keine AvP, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Flurbereinigungsplan, Landschaftsplan ohne Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Moseltal", Altbesitz: Privat, Ankauf über Landeshaushaltsmittel, Neubesitz: Land RPL, Unterhaltung: Land RPL



LFD NR.: 3

TROCKENBIOTOPTYP: Trockenmauern      VERFAHREN: Senheim III

KULTURAMTSBEZIRK: Simmern

GEMEINDE: Senheim

GEMARKUNG: Senheim

EIGENTÜMER: zum Großteil Gemeinde

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich nach Stand des WuG ausschließlich um alte Trockenmauern in z.T. steilen Lagen in dichter Folge und in der Linienführung oft sogar in Fallrichtung des Hanges

LAGE DES BIOTOPES: Besonders stark direkt oberhalb des Ortes in west bis südwestexponierter Lage als niedrige bis halbohohe Mauern teilweise mit geringem Kontakt zur Ortslage

GRÖßE DES BIOTOPES: 4000-6000 lfd. m

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: älter als 80 J.

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: alte Trockenmauern sind soweit es der WuG zuläßt stets zu erhalten und zu entwickeln

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Vernetzungsfunktion des Trockenmauersystemes mit Beherrschung vieler seltener Tiere und Pflanzen darunter z.B. Mauereidechse. Teilweise Lage in biotopk. Gebiet  
VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Moseltal von Schweich bis Koblenz", teilweise Lage in oder Berührung biotopkartierter Gebiete

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: ständige statische Überwachungen, sowie Ausbesserungs- und Entwicklungsmaßnahmen

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Senheim III nach §1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 85 ha

BETEILIGTE: ca. 290

DAUER: Einleitung 1980, WuG 1985, Ende voraussichtlich 1995

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Anstreben des weitestgehenden Erhaltes des Mauernetzes, neue Mauern sind naturnah auszubauen

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, keine AvP, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Flurbereinigungsplan, Landschaftsplan ohne konkrete Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Moseltal", Altbesitz: größtenteils Privat, im Zuge des WuG wurden alte Mauern durch die Regelungen des §47 in Gemeindeeigentum überführt, für neue Mauern fand §47 ebenfalls Anwendung, Neubesitz: Gemeinde, Unterhaltung: Gemeinde



TROCKENBIOTOPTYP: Magerrasen                      VERFAHREN: Schloßböckelheim I

KULTURAMTSBEZIRK: Simmern

GEMEINDE: Schloßböckelheim

GEMARKUNG: Schloßböckelheim

EIGENTÜMER: zum Groteil Landesforstverwaltung Abt. Landespflege

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Da es sich um eine sehr schlechte Landespflege aufgrund eines alten Verfahrens handelt, wird ein größeres Gebiet dem Trocken- und Felsrasen zugeordnet. Es ist anzunehmen, daß das Gebiet aber lediglich mit dem angesprochenen Biotoptyp durchsetzt ist

LAGE DES BIOTOPES: Es wird großräumig ein Gebiet direkt oberhalb der Nahe (laut Kartierung LfuG) abgegrenzt in sonnenexponierter Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: ca. 120000 m<sup>2</sup> (aus Karte 1:5000 LfuG erm.)

URSPRUNG DES BIOTOPES: wahrsch. nat.                      ALTER: unbekannt

aber auch sekundär denkbar

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es sind insbesondere Erhaltungsmaßnahmen anzustreben

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Es kommen dort sehr seltene Insektenarten vor, darüber hinaus auch sonst mannigfaltige Tier- und Pflanzenwelt

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Nahetal", Lage im NSG "Nahegau", weitere geplante NSGs

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Es wird für diese Flächen eine regelmäßige Mahd empfohlen, sowie sonstige Maßnahmen um eine eventuell fortschreitende Sukzession zu verhindern

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Schloßböckelheim I nach §1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 409 ha                      BETEILIGTE: 268

DAUER: Einleitung 1974, Besitzeinweisung 1986, Schluß voorausichtlich 1993/94

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Es gilt die allgemeine Aussage des Flurbereinigungsplanes die Landschaft zu pflegen und den Naturhaushalt zu erhalten

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), vereinfachter Pflege- und Entwicklungsplan für NSG "Nahegau" und Umgebung des LfuG, Flurbereinigungsplan, Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan werden nicht erwähnt

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Nahetal" und NSG "Nahegau", Altbesitz: größtenteils Privat, es fand ein Ankauf durch das Land statt, Neubesitz: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege, Unterhaltung: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege



LFD NR.: 5

TROCKENBIOTOPTYP: Trockenwald                      VERFAHREN: Schloßböckelheim I

KULTURAMTSBEZIRK: Simmern

GEMEINDE: Schloßböckelheim

GEMARKUNG: Schloßböckelheim

EIGENTÜMER: Land RPL / Landesforstverwaltung Abt. Landespflege

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um eine Mischform aus wärmeliebendem Eichenmischwald auf z.T. felsigen Standorten, so daß sich auch Felsgrußformen mit entsprechendem Felsrasen und Gebüschformationen ausbilden

LAGE DES BIOTOPES: Am südwestlichen Hang des Heimberges in süd-exponierter Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: ca. 100000 m<sup>2</sup> (aus Karte LfuG 1:5000)

URSPRUNG DES BIOTOPES: wahrsch. nat.                      ALTER: unbekannt

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es sind Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen anzustreben, da es sich um ein vielschichtiges Biotop handelt

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Das Gebiet schien bei einer früheren Ortsbegehung aus faunistischen Gründen erhaltenswert zu sein

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Nahetal", im Verfahrensgebiet liegt das NSG "Nahegau", weitere geplante NSGs

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Die Bereiche können der nat. Sukzession überlassen werden. Ein Schutz ist jedoch angebracht

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Schloßböckelheim I nach § 1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 409 ha

BETEILIGTE: 268

DAUER: Einleitung 1974, Besitzeinweisung 1986, Ende voraussichtlich 1993/94

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Laut Flurbereinigungsplan gilt die allgemeine Aussage die Landschaft zu pflegen, sowie den Naturhaushalt zu erhalten

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung nicht vorhanden, vereinfachter Pflege- und Entwicklungsplan für NSG "Nahegau" des LfuG, WuG, landespflegerischer Begleitplan offensichtlich nicht vorhanden, keine Aussagen zu Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Nahetal", sowie NSG "Nahegau", Ankauf durch das Land RPL und die Landesforstverwaltung, Neubesitz: Land RPL und Landesforstverwaltung Abt. Landespflege, Unterhaltung: Land RPL und Landesforstverwaltung Abt. Landespflege



LFD NR.: 6

-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Trockengebüsche    VERFAHREN: Bullay

KULTURAMTSBEZIRK: Simmern

GEMEINDE: Bullay

GEMARKUNG: Bullay

EIGENTÜMER: Land RPL / z.T. Gemeinde

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um brachgefallene Weinbauflächen mit z.T. auftretenden Mischformen zwischen Halbtrockenrasen und Gebüsch

LAGE DES BIOTOPES: Es handelt sich um mehrere Flächen inmitten der Weinberglage in ausschließlich südexponierten ortsfernen Lagen

GRÖßE DES BIOTOPES: ges. ca. 3000 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: einige Jahre

(Weinbergsbrache)

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es bestehen 2 Möglichkeiten: 1. Aufhebung der Verbuschung dadurch Förderung des Halbtrockenrasens

2. Fortschreitende Sukzession und dadurch Förder. d. Verbuschung

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Als Rückzugsräume im Weinintensivanbau, durch Ausdehnung der Brachen in Hangneigung hoher Vernetzungsgrad

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet

"Moseltal von Schweich bis Koblenz", biotopkartierte Gebiete liegen in anderen Bereichen

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: je nach Entscheidung gemäß der möglichen Maßnahmen des Biotopmanagements

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Bullay nach §1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 70 ha

BETEILIGTE: ca. 240

DAUER: Einleitung 1985, WuG 1990, Ende voraussichtlich 1996

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Als Erhaltungs-und Gestaltungszielsetzungen steht hier an erster Stelle die Biotopvernetzung

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan ohne Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Moseltal", Altbesitz: fast ausschließlich Privat und stark zersplittert, Ankauf durch das Land oder teilweise Übergang in Gemeindeeigentum durch Anwendung von §47, Neubesitz: Land RPL/Gemeinde, Unterhaltung: Land RPL/Gemeinde



LFD NR.: 7

-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Felsen/Fels-                    VERFAHREN: Bullay  
fluren  
KULTURAMTSBEZIRK: Simmern  
GEMEINDE: Bullay                                    GEMARKUNG: Bullay

EIGENTÜMER: Privat

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um einen  
Felskopf mit typischer Felsgrußgesellschaft sowie Felsrasen

LAGE DES BIOTOPES: Inmitten der Weinbergslage in halber Höhe  
ungefähr an der Bergkehre zwischen süd und westexponierten Lagen,  
selbst aber als südexponierte Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: 200 m<sup>2</sup>  
URSPRUNG DES BIOTOPES: natürlich                    ALTER: unbekannt

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es ist ein Erhalt anzustreben  
um dieses Kleinbiotop zu schützen ggf. Ausweisung von Pufferzonen

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Es handelt sich um ein Insel-  
biotop inmitten der Weinbergslage, z.B. mit Vorkommen der Mauer-  
eidechse

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet  
"Moseltal von Schweich bis Koblenz", biotopkartierte Gebiete  
liegen in anderen Verfahrensteilen

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Außer Erhaltungsmaßnahmen  
kann das Biotop sich selbst überlassen werden

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Bullay nach §1 FlurbG  
(Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 70 ha                    BETEILIGTE: ca. 240

DAUER: Einleitung 1985, WuG 1990, Ende voraussichtlich 1996

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Bezüglich der primär anzu-  
strebenden Biotopvernetzung ist der Felskopf als Inselbiotop zu  
sichern und mit weiteren Biotopen zu verknüpfen

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), WuG mit landespflege-  
rischem Begleitplan, Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan  
ohne Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet  
"Moseltal", Altbesitz: Privat, es erfolgte eine Zuteilung nach  
dem Grundsatz alt wie neu, da für diese Fläche vom Alteigentümer  
keine biotopbeeinträchtigende Nutzung zu erwarten ist, Neubesitz:  
Privat, Unterhaltug: Privat



TROCKENBIOTOPTYP: Magerrasen

VERFAHREN: Bullay

KULTURAMTSBEZIRK: Simmern

GEMEINDE: Bullay

GEMARKUNG: Bullay

EIGENTÜMER: Privat

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es ist eine gewisse Anzahl von Halbtrockenrasenstücken vorhanden, welche z.T. mit leichtem Gebüschbestand korrespondieren

LAGE DES BIOTOPES: Es handelt sich um einige Stücke inmitten der Weinbergslage in ausschließlich südexponierter Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: ca. 6400 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: ca 5 Jahre

(Weinbergsbrache)

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Halbtrockenrasen bedarf einer Entwicklungsmaßnahme um seinen Erhalt zu sichern (Entbuschung, Mahd)

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Der vorliegende Halbtrockenrasen beherrscht eine Vielzahl von Insektenarten und ist wegen seiner vernetzenden Funktion sehr wichtig

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Moseltal von Schweich bis Koblenz", biotopkartierte Gebiete liegen in anderen Verfahrensteilen

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: die regelmäßigen Entwicklungsmaßnahmen des Biotopmanagements gehören dazu

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Bullay nach §1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 70 ha

BETEILIGTE: ca. 240

DAUER: Einleitung 1985, WuG 1990, Ende voraussichtlich 1996

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Hinsichtlich des Zieles der Biotopvernetzung ist der Halbtrockenrasen in seiner Eigenart zu erhalten

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), WuG mit landesplegerischem Begleitplan, Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan ohne Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Moseltal", Altbesitz: Privat, es wurde auch hier nach dem Grundsatz alt wie neu zugeteilt, da eine andere Nutzung zunächst nicht zu erwarten ist, Neubesitz: Privat, Unterhaltung: Privat



LFD NR.: 9

-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Trockenmauern      VERFAHREN: Bullay

KULTURAMTSBEZIRK: Simmern

GEMEINDE: Bullay

GEMARKUNG: Bullay

EIGENTÜMER: Gemeinde

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es kommen im Verfahrensgebiet hauptsächlich Naturmauern, aber auch laut Gestaltungsvorschlag neue Mauern in Form von Gabionen vor

LAGE DES BIOTOPES: Die Mauern durchziehen die Weinberglagen als ruhig geschwungene Gürtelmauern. Die Mauern schwanken zwischen Westexposition im Norden und Südexposition im Süden des Verfahrensgebietes. Teilweise erfolgt eine Berührung mit der Ortslage

GRÖßE DES BIOTOPES: 4000-6000 lfd. m

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: nicht zu schätzen

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Eine weitestgehende Erhaltung der alten Mauern ist anzustreben. Neue Mauern sind in naturnaher Bauweise zu gestalten (Gabionen)

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: In der Landschaftsbewertung werden die Mauern mehrmals gewürdigt, weil sie besonders lange, linienförmige Biotope ausbilden

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Moseltal von Schweich bis Koblenz", biotopkartierte Gebiete liegen außerhalb der Trockenmauerstrukturen

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Statische Überwachungen, sowie ggf. Entbuschungen

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Bullay nach § 1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 70 ha

BETEILIGTE: ca. 240

DAUER: Einleitung 1985, WuG 1990, Ende voraussichtlich 1996

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Die Trockenmauern sind weitestgehend zu erhalten und zur Vernetzung zu verwenden

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan ohne Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Moseltal", Altbesitz: teilweise Gemeinde und Privat, durch die Flächenbereitstellung nach § 47 wurden die Mauern (alt, neu ohnehin) in das Eigentum der Gemeinde überführt, Neubesitz: Gemeinde, Unterhaltung: Gemeinde



TROCKENBIOTOPTYP: Magerrasen

VERFAHREN: Meddersheim II  
(Proj. Rheingrafenberg)

KULTURAMTSBEZIRK: Simmern

GEMEINDE: Meddersheim

GEMARKUNG: Meddersheim

EIGENTÜMER: Gemeinde

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um 2 Flächen mit sehr artenreichem Halbtrockenrasen mit hoher Vielfalt, teilweise sogar als Trockenrasen zu bezeichnen. Eine Fläche ist mit einem trockenen Hohlwegstück als Kleinstruktur verbunden

LAGE DES BIOTOPES: An der nördlichen Gemarkungsgrenze in süd bis südostexponierter Lage. Beide Stücke sind fast zusammenhängend und liegen in ortsferner Lage

GRÖßE DES BIOTOPES: ges. 2200 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: wahrscheinlich      ALTER: unbekannt  
sekundär

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Um den Halbtrockenrasen zu erhalten, muß die Sukzession verhindert werden (Entbuschungen) Als Entwicklungsmaßnahme ist eine jährliche Mahd angebracht

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: bemerkenswert hohe Insektenvielfalt (Sandbiene, Wildwespen) Ein Gebiet grenzt an ein "Schongebiet" nach Biotopkartierung

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: keine Schutzkategorien nach §§18-22 LPflG, aber Pauschalschutz nach §24 LPflG für beide Teile

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Eine jährlich Mahd ist angebracht, ebenfalls ggf. Entbuschungen

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren nach §1 FlurbG Meddersheim II (Proj. Rheingrafenberg) (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 207 ha

BETEILIGTE: ca.200 (256 Onrn)

DAUER: Einleitung 1984, Stand: Planwunschtermin 1993

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Die vorliegenden Biotope sind laut Landespflege unverändert zu erhalten, sind "ökolog. Bedeuts. Flächen" und sollen im Kerngerüst für eine Biotopvernetzung bild. PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), UVP, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, tierökologische Untersuchung, keine Aussagen zu Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: §24 er Flächen

Altbesitz: Gemeinde und Privat, es wurde Land gemäß §47 aufgebracht und die Flächen in Gemeindeeigentum überführt, Neubesitz: Gemeinde, Unterhaltung: Gemeinde











-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Felsen/Felsfluren      VERFAHREN: Schloßböckelheim II  
KULTURAMTSBEZIRK: Simmern  
GEMEINDE: Schloßböckelheim      GEMARKUNG: Schloßböckelheim

EIGENTÜMER: Gemeinde

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um einen fast senkrechten Felshang mit teilweiser Bebuschung (Schlehe, Felsenbirne) allerdings ansonsten charakteristisch für Felsfluren mit Mauerpfeffer und Haarstrang. Keine Gerölle sondern kompakte Einheiten

LAGE DES BIOTOPES: Südlich der Burgruine am Südhang des Felsenberges in extrem südwest bis südostexponierter Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: 9500 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: natürlich

ALTER: unbekannt

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es ist dringend erforderlich dieses Refugium zu schützen und zu erhalten

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Lage in einem "hervorragenden" Gebiet nach Biotopkartierung, sehr viele und seltene Tier- und Pflanzengesellschaften (Smaragdeidechse, Schlingnatter, Zippammer)

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Nahetal", Lage in einem "hervorragenden" Gebiet nach Biotopkartierung, südwestl. Teil ist Teil des NSG "Nahegau"

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Da das Gebiet natürlichen Ursprunges ist, ist außer Erhaltungsmaßnahmen nichts in betracht zu ziehen

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren nach §1 FlurbG Schloßböckelheim II (mit Dorflagen) (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 36 ha

BETEILIGTE: 157

DAUER: Einleitung 1985, Besitzübergang 1993/94

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Eine Erhaltungsmaßnahme steht bezüglich der Landespflege in der Flurbereinigung an erster Stelle

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Flurbereinigungsplan, keine Aussagen zu Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Nahetal", siehe NSG "Nahegau", Altbesitz: Gemeinde, es erfolgte eine Zuteilung nach dem Grundsatz alt wie neu, Neubesitz: Gemeinde, Unterhaltung: Gemeinde



TROCKENBIOTOPTYP: Magerrasen                      VERFAHREN: Schloßböckelheim II

KULTURAMTSBEZIRK: Simmern

GEMEINDE: Schloßböckelheim

GEMARKUNG: Schloßböckelheim

EIGENTÜMER: verschiedene Privateigentümer

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich hierbei um eine größere Fläche mit Mischformen aus Trockenrasen, Halbtrockenrasen und Gebüsch bis hin zu xerothermen Traubeneichenbeständen, dennoch dominiert der Magerrasen teilweise mit Übergängen zu Beständen von Wiesen frischerer Standorte

LAGE DES BIOTOPES: Südlich des Ortsteiles Kolonie in nordwest-exponierter Lage. Nur ganz schwache Ortsberührung

GRÖßE DES BIOTOPES: 22500 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: wahrscheinlich            ALTER: unbekannt  
sekundär als Brache

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es ist eine Erhaltung und Entwicklung anzustreben

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Lage in einem "Schongebiet" nach Biotopkartierung, darüber hinaus Pflanzen- und Tierreichtum

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Nahetal", Lage in einem "Schongebiet" nach Biotopkartierung

SONST. SCHUTZ- U. BETREUUNGSMAßNAHMEN: Es sind ggf. Maßnahmen gegen fortschreitende Verbuschung, sowie eine regelmäßige Mahd angebracht

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren nach §1 FlurbG Schloßböckelheim II (mit Dorflagen) (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 36 ha                      BETEILIGTE: 157

DAUER: Einleitung 1985, Besitzübergang 1993/94

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL. DES BIOTOPES: Es ist eine Erhaltung auch angesichts der Größe des Gebietes und der Vernetzungsfunktion angestrebt

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Flurbereinigungsplan, keine Aussagen zu Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Nahetal", Altbesitz: verschiedene Privateigentümer, Neubesitz: verschiedene Privateigentümer, jedoch andere Zuteilung (in Falllinie), Unterhaltung: durch Privateigentümer ( es ist vorerst keine andere Nutzung zu erwarten)



LFD NR.: 15

-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Steinfluren                    VERFAHREN: Merxheim III

KULTURAMTSBEZIRK: Simmern

GEMEINDE: Merxheim

GEMARKUNG: Merxheim

EIGENTÜMER: Gemeinde

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um mehrere Lesesteinhaufen mit wallartiger Aufschüttung und Trockengebüschbewuchs (Schlehe, Wildrose)

LAGE DES BIOTOPES: südwestlich des Ortes in der Lage "Kettrens" auf einer Kuppe inmitten der Feldlage außerorts, sowie südlich des Heimberges auf der Kuppe des Berges. Die Lagen sind in alle Richtungen exponiert, besonders letztere

GRÖßE DES BIOTOPES: ges. 550 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: unbekannt

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Die Lesesteinhaufen sind als landschaftsgestaltendes Element und als sinnvolle Strukturierung zu erhalten und zu schützen

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Es finden sich Reptilien, wie Zauneidechse. Die Lesesteinhaufen bieten ein Grundgerüst für die Vernetzung von Biotopen

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: keine Schutzkategorien nach §§18-22 LPflG, keine sonstigen Schutzkategorien

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Die Lesesteinhaufen und Wallhecken sind ständig zu pflegen und die Landschaftsstruktur aufrechtzuerhalten

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren nach §1 FlurbG Merxheim III (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 138 ha

BETEILIGTE: ca. 600

DAUER: Einleitung 1984, seit August 1993: neuer Rechtszustand

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotop ist zu erhalten, sowie zum Zwecke der Vernetzung zu entwickeln

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Flurbereinigungsplan, keine Aussagen zu Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: Altbesitz: Privat, es wurde Land durch die Anwendung von §47 aufgebracht, Neubesitz: Gemeinde, Unterhaltung: Gemeinde



LFD NR.: 16

TROCKENBIOTOPTYP: Magerrasen

VERFAHREN: Merxheim III

KULTURAMTSBEZIRK: Simmern

GEMEINDE: Merxheim

GEMARKUNG: Merxheim

EIGENTÜMER: Land RPL

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um eine schöne Ausprägung des Halbtrockenrasens (Trespen-Trockenrasen) mit geringfügigem Gehölzbestand und geringem Trockenmauervorkommen

LAGE DES BIOTOPES: In südexponierter Lage südwestlich weit außerhalb des Ortes im "Reitschied"

GRÖßE DES BIOTOPES: 20400 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär (Brache) ALTER: unbekannt

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Der Halbtrockenrasen ist zu erhalten und mittels geeigneter Pflegemaßnahmen zu entwickeln

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Lage innerhalb eines Gebietes nach Biotopkartierung (Typisierung nicht ersichtlich), extremer Artenreichtum, Vernetzungsfunktion

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage innerhalb eines Gebietes nach Biotopkartierung (Typisierung nicht ersichtlich)

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: regelmäßige Mahd und ggf. Entbuschungen sind angebracht

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren nach §1 FlurbG Merxheim III (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 138 ha

BETEILIGTE: ca. 600

DAUER: Einleitung 1984, seit August 1993: neuer Rechtszustand

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Der wertvolle Halbtrockenrasen ist zu erhalten und zu entwickeln (Offenhaltung)

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Flurbereinigungsplan, keine Aussagen über Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: Altbesitz: Privat, es fand ein Ankauf durch das Land RPL statt, Neubesitz: Land RPL, Unterhaltung: Land RPL

### 3.2.3 Kulturamt Westerburg

Innerhalb des Kulturamtsbezirkes Westerburg waren nach Auskunft des Landespflegers, wie auch des leitenden technischen Beamten keine Verfahren anhängig, in welchen Trockenstandorte zu finden sind. Lediglich ein AvP-Verfahren

1. Elbingen, Mähren, Hahn am See, Ettinghausen, Oberahr und Sainerholz im Westerwald in der Nähe von Westerburg

kann hier beschrieben werden.



-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Magerrasen  
KULTURAMTSBEZIRK: Westerburg  
GEMEINDE: VG Wallmerod und  
Wirges  
EIGENTÜMER: überwiegend Privat

VERFAHREN: AvP Elbingen, Mähren  
Hahn a. See, Ettinghausen, Ober-  
ahr, Sainerholz  
GEMARKUNG: Elbingen, Mähren, Hahn  
a. See, Ettinghausen, Oberahr, Sai-  
nerholz

-----

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich zum Hauptteil um brachgefallene, ehemals landwirtschaftlich genutzte trockene Standorte. Es findet sich Halbtrockenrasen mit typischen Pflanzen, wie Hainsimse und Borstgras. Teilweise findet sich auch die trockene Ausprägung des Borstgrasrasens

LAGE DES BIOTOPES: In mehreren Stücken vor allem im westlichen Teil des AvP-Gebietes, z.B. nordwestlich und nordöstlich des Ortes Sainerholz. Alle Lagen sind süd bis südwestexponiert und liegen außerhalb der Ortslagen. Im Westerwald können die trockenen und mäßig trockenen Lagen sehr schnell und fließend in nasse übergehen

GRÖßE DES BIOTOPES: ges.ca. 40000 m<sup>2</sup> (aus Karte 1:10000)

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär (Brache) ALTER: 10-30 Jahre

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Zunächst Erhaltungs und später Entwicklungsmaßnahmen in Form der Offenhaltung des Halbtrockenrasengebietes

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Es finden sich z.T. sehr viele und auch seltene Arten wieder. Teilweise liegen Flächen innerhalb biotopkartierter Gebiete (keine Typisierung ersichtlich)

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage in Gebieten nach Biotopkartierung (ohne Typisierung), Pauschalschutz nach § 24 LPflG

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Offenhaltungen in Form von Mahd und ggf. Entbuschungen in regelmäßigen Abständen

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: AvP Elbingen, Mähren, Hahn am See, Ettinghausen, Oberahr, Sainerholz ggf. für spätere versch. Verf.  
ZWECK DES VERFAHRENS: später ggf teilweise § 1, § 91 und § 87 FlurbG  
GRÖßE DES VERFAHRENS: ges. 1634 ha BETEILIGTE: nicht bestimmbar  
DAUER: AvP: Sommer 1993, Einleitung noch fraglich

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL. DES BIOTOPES: In der AvP wird eine Erhaltung angestrebt. Größten Wert wird auf eine Biotopvernetzung auch mit anderen Biotoptypen gelegt

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, Planung vernetzter Biotopsysteme (LfuG), AvP eines Planungsbüros, Landschaftsrahmenplan innerhalb des reg. Raumordnungsplanes soll berücksichtigt werden, keine Aussage zu Landschaftsplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: Da es sich um eine AvP handelt finden noch keine gesetzlichen Regelungen statt. Es ist nach den Aussagen der AvP fraglich ob, wieviele und welche Verfahren innerhalb des AvP-Gebietes stattfinden sollen. Sollte ein Verfahren stattfinden, wäre ein Ankauf der Fläche und spätere Unterhaltung der Fläche durch die Gemeinde denkbar.

-----

#### 3.2.4 Kulturamt Prüm

Auch hier wurden nur Verfahren der neueren Zeit wegen besserer landespflegerischer Aussagekraft verwandt. Trotz einer relativ geringen Zahl geeigneter Verfahren, ließen sich mit Unterstützung der zuständigen Landespflegerin Frau Loser, die typischen Trockenbiotopstrukturen der Eifel erarbeiten. Folgende Verfahren erschienen als geeignet:

1. Weidingen in der Eifel westlich von Bitburg
2. Schönecken in der Eifel südlich unweit von Prüm
3. Utscheid in der Eifel als Nachbarort von Weidingen ebenfalls westlich von Bitburg
4. Körperich im Einflußbereich des Sauertales im deutsch-luxemburgischen Grenzland in unmittelbarer Nähe der Grenzstadt Vianden



LFD NR.: 1

-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Felsflur/Stein- VERFAHREN: Weidingen  
flur

KULTURAMTSBEZIRK: Prüm

GEMEINDE: Weidingen

GEMARKUNG: Weidingen

EIGENTÜMER: Privat

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um einen alten aufgelassenen Steinbruch, welcher nun eine Sukzessionsfläche darstellt. Es finden sich eher Abbruchwände als Steinfluren. Die Abbruchwände sind als extrem trocken zu bezeichnen.

LAGE DES BIOTOPES: Südwestlich außerhalb des Ortes Weidingen in südexponierter Lage an einen Waldstreifen grenzend

GRÖßE DES BIOTOPES: 500 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: nicht schätzbar

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es ist eine Erhaltung als Sukzessionsfläche anzustreben, ansonsten keinerlei Maßnahmen des Biotopmanagements

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Innerhalb des Steinbruches findet man zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Als Trittsteinbiotop von großer Wichtigkeit

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Naturpark "Südeifel" (80% des Verfahrensgebietes, hauptsächlich der nördl.u.westl. Teil)

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Der Steinbruch kann ohne bedenken der natürlichen Sukzession überlassen werden

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Weidingen nach §1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 586 ha

BETEILIGTE: ca.200 (274 Onrn)

DAUER: Einleitung 1987, Stand: Planfeststellung §41 1993, Ende voraussichtlich 1997

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotop ist in jedem Falle zu erhalten und sich selbst zu überlassen. Sukzessionsflächenbestimmung ist geplant

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), AvP, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Landschaftsplanung im RROP ("schutzbedürftiges Gebiet"), Landschaftsplan nicht angeführt

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Naturpark "Südeifel", Altbesitz: Privat, es ist geplant, alt wie neu zuzuteilen, da eine anderweitige Nutzung nicht zu erwarten ist und kein Interesse seitens der Verwaltungen besteht, Neubesitz: Privat, Unterhaltung: Privat



LFD NR.: 2

-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Magerrasen/sons- VERFAHREN: Weidungen  
tige Strukturen  
KULTURAMTSBEZIRK: Prüm  
GEMEINDE: Weidingen GEMARKUNG: Weidingen

EIGENTÜMER: Privat

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um eine als trocken zu bezeichnende Sandgrube mit Vorkommen an Sandrasen und teilweiser Verbuschung und einer Sandabbausteilwand. Da sie nicht richtig in eine Kategorie einzuordnen ist, muß sie den Zusatz der sonstigen Strukturen erhalten  
LAGE DES BIOTOPES: Direkt südlich außerhalb des Ortes in z.T. südexponierter Lage in Straßennähe

GRÖßE DES BIOTOPES: 2500 m<sup>2</sup>  
URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär ALTER: einige Jahrzehnte

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Das Biotop ist sehr stark verschmutzt und wurde als eine Art Müllkippe genutzt. Dementsprechend sind neben Erhaltungsmaßnahmen auch vordringl. Entwickl.m.durchzuf.  
BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Als extrem trockener Standort findet man eine ganz eigene Fauna und Flora

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Naturpark "Südeifel" (80% des Verfahrensgebietes bes. der nördl. und westl. Teil)

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Neben den oben angesprochenen Säuberungen sind Entbuschungen der Sandabbausteilwand angebracht. An weitere Schutzmaßnahmen gegen Müllabladen ist zu denken

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Weidungen nach §1 FlurbG (Regelverfahren)  
ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG  
GRÖßE DES VERFAHRENS: 586 ha BETEILIGTE: ca.200 (274 Onrn)  
DAUER: Einleitung 1987, Stand: Planfestellung §41 1993, Ende voraussichtlich 1997

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotop ist vordringlich zu entwickeln und danach gegen unbefugte Zugriffe (Müll abladen) zu schützen  
PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), AvP, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Landschaftsrahmenplan im RROP sieht das Verfahrensgebiet als "schutzbedürftiges Gebiet" an, Landschaftsplan nicht aufgeführt  
GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Naturpark "Südeifel", Altbesitz: Privat, es ist ein Ankauf mit Ökomitteln geplant um die richtige Unterhaltung sicherzustellen, Neubesitz: öffentliche Hand, z.B. Land, Unterhaltung: durch Neubesitzer

-----



LFD NR.: 3

-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Magerrasen/sons- VERFAHREN: Weidungen  
tige Strukturen  
KULTURAMTSBEZIRK: Prüm  
GEMEINDE: Weidingen GEMARKUNG: Weidingen

EIGENTÜMER: Privat

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um einen  
kleinen Erddeponieplatz mit Vorkommen wärmeliebender Pflanzen,  
so daß man dieses Biotop als Magerrasenausprägung des Halbtrok-  
kenrasens bezeichnen könnte, wegen der Struktur des Erddeponie-  
platzes jedoch den Zusatz sonstiger Strukturen vornehmen muß  
LAGE DES BIOTOPES: süd bis südostexponiert unterhalb einer  
Kuppenlage östlich außerhalb des Ortes an einem Weg

GRÖßE DES BIOTOPES: 700 m<sup>2</sup>  
URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär ALTER: einige Jahre

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es bestehen 2 Möglichkeiten: 1.  
Überlassen der Sukzession bis zum Waldklimax 2. Offenhaltung  
und Entwicklung des Magerrasenbestandes  
BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Als Standort wärmeliebender  
Pflanzen sehr bedeutend

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Naturpark "Südeifel" (80%  
des Verfahrensgebietes bes. der nördl. und westl. Teil)

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Je nach angestrebter Ziel-  
vostellung keine oder regelmäßige Pflegemaßnahmen wie Mahd und  
Entbuschungen

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Weidungen nach §1 FlurbG  
(Regelverfahren)  
ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG  
GRÖßE DES VERFAHRENS: 586 ha BETEILIGTE: ca.200 (274 Onrn)  
DAUER: Einleitung 1987, Stand: Planfestellung §41 1993, Ende  
voraussichtlich 1997

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotop ist je nach Ziel-  
verfolgung des Biotopmanagements zu entwickeln

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), AvP, WuG mit landes-  
pflegerischem Begleitplan, Landschaftsrahmenplan im RROP mit  
der Aussage "schutzbedürftiges Gebiet" für das Verfahrensgebiet,  
Landschaftsplan nicht angeführt  
GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Naturpark "Südeifel",  
Altbesitz: Privat, auch hier wird ein Ankauf über Ökomittel  
diskutiert um die Unterhaltung sicherzustellen, Neubesitz: ggf.  
Landespflegebehörden als Vertreter der öffentlichen Hand, Unter-  
haltung: siehe jeweiliger Neubesitzer



LFD NR.: 4

-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Steinfluren/ VERFAHREN: Schönecken  
sonstige Strukturen  
KULTURAMTSBEZIRK: Prüm  
GEMEINDE: Schönecken GEMARKUNG: Schönecken

EIGENTÜMER: Privat

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich hierbei um mehrere Lesesteinriegel, teilweise auf einer Brachfläche, teilweise schon mit Gebüsch überzogen (ansonsten wird die nähere Umgebung durch landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet)

LAGE DES BIOTOPES: Im nordwestlichen Teil des Verfahrensgebietes nördlich des Ortes Schönecken, jedoch außerhalb der Ortslage:  
1. südlich der Kuppe "Meerberg" südexponiert, 2. südöstlich derselben Kuppe südostexponiert

GRÖßE DES BIOTOPES: ges. 650 m<sup>2</sup>  
URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär ALTER: nicht bestimmbar

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Die Lesesteinriegel dienen der Vernetzung, besonders in dem landwirtschaftlich genutzten Gebiet. Sie sind zu schützen und zu entwickeln.  
BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Die Besonderheit und der Wert der Strukturen liegt in der Verknüpfungsfunktion, gerade angesichts des angrenzenden NSG "Schönecker Schweiz"  
VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Naturpark "Nordeifel", angrenzend: Landschaftsschutzgebiet "Forst bei Schönecken" und NSG "Schönecker Schweiz"  
SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Die Biotope sind hinsichtlich einer Vernetzung zu entwickeln

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Schönecken nach §86 FlurbG  
ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §86 FlurbG  
GRÖßE DES VERFAHRENS: 1246 ha BETEILIGTE: ca.600 (749 Onrn)  
DAUER: Einleitung 1986, Ende voraussichtlich 1998

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Es sind gemäß Biotopmanagement Erhaltungs-und Entwicklungsmaßnahmen besonders hinsichtlich einer eventuellen Vernetzung anzustreben  
PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), AvP, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, keine Aussagen zu Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Naturpark "Nordeifel", siehe angrenzendes NSG "Schönecker Schweiz", Altbesitz: Privat, es wird nach dem Grundsatz alt wie neu zugeteilt, allerdings so, daß die Steinriegel nicht hinderlich sind, d.h. an den Rand der Flurstücke fallen, Neubesitz: Privat, Unterhaltung: Privat



TROCKENBIOTOPTYP: Magerrasen

VERFAHREN: Schönecken

KULTURAMTSBEZIRK: Prüm

GEMEINDE: Schönecken

GEMARKUNG: Schönecken

EIGENTÜMER: Privat / Landesforstverwaltung Abt. Landespflege

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Im Verfahrensgebiet, bes. im nördl. Teil bestehen zahlreiche Vorkommen an Magerrasengesellschaften. Man findet: 1. Trockenrasen (Kalktrockenrasen) 2. Halbtrockenrasen in ausgedehnten Vorkommen 3. Zwergstrauchheiden mit Wachholder und leichtem Kiefernbestand

LAGE DES BIOTOPES: Es seien 3 Gebiete entsprechend der obigen Nummerierung ausgewählt: 1. südlich des Berges "Greimelscheid" südexponiert außerorts 2. nördlich direkt oberhalb des Ortes südexponiert mit teilweiser Ortsberührung 3. südlich bis westlich des "Schusterleis" südwestexponiert außerhalb der Ortslage

GRÖßE DES BIOTOPES: ges. mehrere ha

URSPRUNG DES BIOTOPES: wahrscheinl. nat. ALTER: unbekannt

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Diese typischen und prägenden Magerrasenvorkommen der Eifel sind dringend zu erhalten und zu entwickeln

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Lage innerhalb "schützenswerter" bzw. "hervorragender" (1) Gebiete nach Biotopkartierung. Es finden sich z.T. in der Eifel einmalige Tier- und Pflanzengesellsch.

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Naturpark "Nordeifel", Lage im NSG "Schönecker Schweiz" Ausweisung von 1. als ND "Trockenrasen im Hang Greimelscheid", "schützensw.", bzw. "hervorr." (1) Geb. SONST. SCHUTZ- U. BETREUUNGSMAßNAHMEN: Aus den Schtzkategorien gehen z.T. intensive Betreuungsmaßnahmen, wie z.B. Mahd hervor

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Schönecken nach §86 FlurbG

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §86 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 1246 ha BETEILIGTE: ca. 600 (749 Onrn)

DAUER: Einleitung 1986, Ende voraussichtlich 1998

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL. DES BIOTOPES: Hier muß in erster Linie eine völlige und ausreichende Unterschutzstellung zum Erhalt der Gebiete angestrebt werden

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, AvP, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, keine Aussagen zu Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Naturpark "Nordeifel" siehe NSG "Schönecker Schweiz" siehe ND "Trockenrasen im Hang Greimelscheid", Altbesitz: die meisten Parzellen Privat, es wurde vom Kulturamt Prüm versucht möglichst viele und wertvolle Grundstücke per Verhandlung mit den Eigentümern in Landeseigentum zu überführen, Neubesitz: Priv/Landesf.verw. Unterhaltung: entspr.



LFD NR.: 6

-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Felsfluren/                    VERFAHREN: Schönecken  
Steinfluren  
KULTURAMTSBEZIRK: Prüm  
GEMEINDE: Schönecken                            GEMARKUNG: Schönecken

EIGENTÜMER: Privat

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um Brach-  
flächen mit austretenden Felsköpfen und Steinen, welche mehr oder  
weniger stark bebuscht sind (Schlehengebüsch) inmitten ansonsten  
landwirtschaftlich genutzten Terrains

LAGE DES BIOTOPES: Am nordöstlichen Rand des Gebietes am südwest-  
lichen Ausläufer des "Ichterberges" südwestexponiert außerhalb  
des Ortes

GRÖÙE DES BIOTOPES: ges. 700 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: natürlich                            ALTER: unbekannt  
(obwohl als Brache bezeichnet)

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Auch hier gilt die Vernetzungs-  
funktion mit dem umgebenden NSG "Schönecker Schweiz" durch den  
Erhalt der Strukturen zu fördern

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Es finden sich hier Reste von  
Halbtrockenrasengesellschaften wie Zittergras, Glatthafer usw.  
Eine Lage nach Biotopkart. grenzt unmittelbar an Vernetzungsf.

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Natutpark "Nordeifel"  
angrenzende Lage des NSG "Schönecker Schweiz", angrenzendes  
biotopkartiertes Gebiet

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Eine Erhaltung mit Hinblick  
auf eine Vernetzung ist anzustreben

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: vereinfachtes Flurbereinigungsverfah-  
ren Schönecken nach §86 FlurbG

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §86 FlurbG

GRÖÙE DES VERFAHRENS: 1246 ha                    BETEILIGTE: ca.600 (749 Onrn)

DAUER: Einleitung 1986, Ende voraussichtlich 1998

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Wie schon erwähnt ist das Bio-  
top insbesondere wegen seiner Vernetzungsfunktion zu erhalten und  
entsprechend zu entwickeln

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), AvP, WuG mit landes-  
pflegerischem Begleitplan, keine Aussagen zu Landschaftsplan und  
Landschaftsrahmenplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Naturpark "Nordeifel"  
Altbesitz: Privat, es wird hierbei nach dem Grundsatz alt wie  
neu zugeteilt, da keine andere Nutzung zu erwarten ist, Zutei-  
lung allerdings so, daß die Strukturen am Rande der Nutzflächen  
liegen, Neubesitz: Privat, Unterhaltung: Privat, ggf. Pflege-  
maßnahmen anderer Stellen



LFD NR.: 7

-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Felsen/Fels-                    VERFAHREN: Schönecken  
fluren  
KULTURAMTSBEZIRK: Prüm  
GEMEINDE: Schönecken                                GEMARKUNG: Schönecken

EIGENTÜMER: Privat

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um einen  
alten aufgelassenen Steinbruch mit sekundär geschaffenen Abbruch-  
kanten

LAGE DES BIOTOPES: Nördlich des Ortes an der B 51 rechts der Nims  
in westexponierter Lage ohne Ortsberührung

GRÖÙE DES BIOTOPES: 4400 m<sup>2</sup>  
URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär                                ALTER: einige Generat.

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es ist eine Erhaltung und Ent-  
wicklung im Sinne des Biotopmanagements anzustreben

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Lage in einem "schützenswerten"  
Gebiet nach Biotopkartierung, Standort typischer Felsgesellschaften

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Naturpark "Nordeifel"  
Lage in einem "schützenswerten" Gebiet nach Biotopkartierung

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Der Steinbruch ist zu erhal-  
ten und zu sichern (besonders gegen Müllabladen)

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Schönecken nach §86 FlurbG  
ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §86 FlurbG  
GRÖÙE DES VERFAHRENS: 1246 ha                                BETEILIGTE: ca.600 (749 Onrn)  
DAUER: Einleitung 1986, Ende voraussichtlich 1998

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Eine Erhaltung des Biotopes  
ist anzustreben, eine Entwicklung und Sicherung ist voranzutrei-  
ben

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, AvP, WuG mit landes-  
pflegerischem Begleitplan, keine Aussagen zu Landschaftsplan und  
Landschaftsrahmenplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Naturpark "Nordeifel"  
Altbesitz: Privat, es muß die Möglichkeit eines Ankaufes über  
Ökomittel offengelassen werden, Neubesitz: wenn Ankauf dann Land  
RPL, Unterhaltung: siehe mögliche Regelungen des Neubesitzes



TROCKENBIOTOPTYP: Magerrasen

VERFAHREN: Utscheid

KULTURAMTSBEZIRK: Prüm

GEMEINDE: Utscheid

GEMARKUNG: Utscheid

EIGENTÜMER: größtenteils öffentliche Hand

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es finden sich Kalktrockenrasen (z.B. auch Trespen-Trockenrasen). Wir haben es hier mit ähnlich trockenen Verhältnissen zu tun, wie im alpinen Raum bei den alpinen Kalkmagerrasen

LAGE DES BIOTOPES: In mehreren kleinen Stücken insbesondere im nordlichen Teil des Verfahrens. 2 größere Stücke besitzen teilweise Berührung mit der Ortslage, diese sind west bis ostexponiert und an den Berghängen rechts und links eines kleinen Tales zu finden

GRÖßE DES BIOTOPES: ges. ca. 2,5 ha

URSPRUNG DES BIOTOPES: z.T sekundär,

ALTER: nicht bestimmbar

z.T. an mag. Standorten natürlich

ein Stück ca.5 Jahre

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Die Trockenrasen sind als landschaftstypisches und landschaftsprägendes Element zu erhalten und zu entwickeln

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: teilweise liegen die beiden größeren Flächen in einem "Schongebiet" nach Biotopkartierung

Es findet sich ein hoher Artenreichtum

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Naturpark "Südeifel" (nur der nördliche Teil des Verfahrens), teilw. Lage in "Schongebiet" nach Biotopkartierung, Pauschalschutz nach § 24 LPflG

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Für den Trockenrasen sind kontrollierende Entwicklungsmaßnahmen wie Mahd und Offenhaltung angebracht

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Utscheid nach § 1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 602 ha

BETEILIGTE: ca.300 (410 Onrn)

DAUER: Einleitung 1986, Planfestellung 1993, Ende voraussichtlich 1997

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Da die UVP einen Pauschalschutz fordert, ist diesem durch das Verfahren soweit wie möglich nahe-zukommen und dieses wertvolle Biotop somit zu erhalten

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, UVP, AvP, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, keine konkreten Aussagen des Landschaftsplanes und Landschaftsrahmenplanes

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Naturpark "Südeifel", Altbesitz: Privat, es fand ein Ankauf über Ökomittel statt, Neu-besitz: öffentliche Hand, Unterhaltung: öffentliche Hand



TROCKENBIOTOPTYP: Felsen/Fels-  
fluren/Steinfluren/Magerrasen  
KULTURAMTSBEZIRK: Prüm  
GEMEINDE: Utscheid

VERFAHREN: Utscheid  
GEMARKUNG: Utscheid

EIGENTÜMER: Privat

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um eine Mischform aus Felsflur, Trockenrasen und einem kleinen Steinbruch. Die Felsen durchstoßen hierbei die Vegetation des Trockenrasens und lassen geringe Felsrasenbestände zu. Den Steinbruch selbst kann man den Steinfluren und Felsfluren zuordnen.

LAGE DES BIOTOPES: Knapp oberhalb eines kleinen Bachtals im nordöstlichen Bereich des Verfahrens südexponiert außerhalb des Ortes. Es zeigt sich hier die Wechselhaftigkeit der Landschaft der Eifel, da auf engstem Raum Feucht- und Trockenbiotop zu finden sind

GRÖßE DES BIOTOPES: 900 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: z.T. natürlich, ALTER: nicht bestimmbar  
z.T. sekundär

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es ist dieses vielschichtige Biotop zu erhalten und zu entwickeln

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Es findet sich hier auf engstem Raum ein großer Artenreichtum wie z.B. die Mauereidechse als seltene Art

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Naturpark "Südeifel"

Es besteht nach Aussage der UVP unbedingt der Pauschalschutz nach § 24 LPflG

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: ggf. sind die Strukturen des Trockenrasens durch kontrollierte Entwicklungsmaßnahmen offenzuhalten

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Utscheid nach § 1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 602 ha BETEILIGTE: ca.300 (410 Onrn)

DAUER: Einleitung 1986, Planfestellung 1993, Ende voraussichtlich 1997

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotop ist zu erhalten und zu entwickeln auch angesichts des benachbarten Biototypes "Bach"

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), UVP, AvP, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, keine konkreten Aussagen zu Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Naturpark "Südeifel", Altbesitz: Privat, da keine anderweitige Nutzung zu erwarten ist, kann nach dem Grundsatz alt wie neu zugeteilt werden, Neubesitz: Privat, Unterhaltung: Privat ggf. unterstützend durch Stellen der Landespflege



TROCKENBIOTOPTYP: Magerrasen

VERFAHREN: Körperich

KULTURAMTSBEZIRK: Prüm

GEMEINDE: Körperich

GEMARKUNG: Körperich, Ammeldingen,  
Obersgegen, Niedersgegen, Seimerich

EIGENTÜMER: öffentliche Hand

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um ein großes zusammenhängendes Gebiet mit der Ausprägung des Halbtrockenrasens mit 14 Orchideenarten (sog. Orchideenrasen) und anderen seltenen Pflanzengesellschaften. Aus dem Boden treten Steinköpfe heraus.

LAGE DES BIOTOPES: Am Westhang des "Rommersberges" in westexpo-  
nierter magerer Lage westlich außerhalb des Ortes Niedersgegen  
außerhalb der Ortslage

GRÖÙE DES BIOTOPES: 10000 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: wahrsch. sekundär ALTER: nicht bestimmbar

MAÙNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es ist dringend eine Erhaltungs-  
maßnahme anzustreben. Daneben ist eine ständige Pflege und Ent-  
wicklung nötig

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Lage in einem "hervorragenden"  
Gebiet nach Biotopkartierung, es finden sich 14 (!! ) verschie-  
dene Orchideenarten

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Naturpark "Südeifel",  
Lage in einem "hervorragenden" Gebiet nach Biotopkartierung,  
ausgesprochener Pauschalschutz nach §24 LPflG

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAÙNAHMEN: Eine jährliche einschürige  
Mahd mit entfernen der Rückstände ist angebracht. Unterbindung  
der Nutzung als Viehweide wegen Überdüngung

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Körperich nach §1 FlurbG  
(Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖÙE DES VERFAHRENS: 1517 ha

BETEILIGTE: ca.550 (641 Onrn)

DAUER: Einleitung 1984, Planfestellung 1991, Ende voraussichtlich  
1995

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotop ist vordringlich zu  
erhalten, da es einen natürlichen Wert von großer Höhe darstellt

PLANERISCHE MAÙNAHMEN: Biotopkartierung, AvP, WuG mit landes-  
pflegerischem Begleitplan, Landschaftsplan und Landschaftsrahmen-  
plan ohne konkrete Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAÙNAHMEN: siehe Naturpark "Südeifel",  
Altbesitz: Privat, das Gebiet wurde mit Ökomitteln angekauft  
und es wurden dort schon Pflegemaßnahmen durchgeführt, Neubesitz:  
öffentliche Hand, Unterhaltung: intensiv durch öffentliche Hand



-----  
TROCKENBIOTOPTYP: sonstige Struk- VERFAHREN: Körperich  
turen

KULTURAMTSBEZIRK: Prüm

GEMEINDE: Körperich

GEMARKUNG: Körperich, Ammeldingen  
Obersgegen, Niedersgegen, Seimerich

EIGENTÜMER: teilweise Privat /  
teilweise Gemeinde

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich hierbei um  
eine seltene Struktur welche wegen ihrer Eigenart nur unter die  
der sonstigen Strukturen eingeordnet werden kann. Es sind dies  
die zum Großteil verfallenen Bunkeranlagen des sog "Westwalls"  
aus dem 2. Weltkrieg mit z.T. trockener Flora und Fauna

LAGE DES BIOTOPES: Im gesamten Verfahrensgebiet in verschie-  
denen Lagen meistens außerorts

GRÖßE DES BIOTOPES: ges. ca. 15000 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: 50-60 Jahre

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Die Bunkeranlagen können wei-  
testgehend erhalten werden und der Sukzession überlassen wer-  
den, ein Biotopverbundsystem ist denkbar.

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: In diesem Sonderstandort sind  
über Jahrzehnte hinweg ganz spezielle Biotopstrukturen entstan-  
den, welche es zu erhalten gilt

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Naturpark "Südeifel" ,  
keine Lage in biotopkartierten Gebieten

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Die Biotope können der Suk-  
zession überlassen werden, die Ausweisung von Pufferstreifen  
ist denkbar

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Körperich nach §1 FlurbG  
(Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 1517 ha

BETEILIGTE: ca.550 (641 Onrn)

DAUER: Einleitung 1984, Planfestellung 1991, Ende voraussichtlich  
1995

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Die Strukturen sind zu erhal-  
ten, ggf. sind Pufferstreifen auszuweisen

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), AvP, WuG mit landes-  
pflegerischem Begleitplan, Landschaftsplan und Landschaftsrahmen-  
plan ohne konkrete Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: sieh Naturpark "Südeifel",  
Altbesitz: teilweise Gemeinde/teilweise Privat, da eine ander-  
weitige Nutzung nicht möglich ist, kann und sollte nach dem  
Grundsatz alt wie neu zugeteilt werden, Neubesitz: teilweise  
Gemeinde/teilweise Privat, Unterhaltung: Prinzipiell muß  
keine Unterhaltung stattfinden

### 3.2.5 Kulturamt Trier

Herr Öfffling als zuständiger Landespfleger stimmte der Erkenntnis zu, nur neuere Verfahren zu untersuchen, wobei er noch einige interessante Verfahren im Planungsstadium anbot. Es wurde hierbei die Verfahren:

1. Grimburg im Hunsrück in der Nähe von Hermeskeil
2. Hüttingen im Kylltal in unmittelbarer Nähe der Stadt Bitburg
3. Mesenich im Einflußbereich des Sauerlandes im deutsch-luxemburgischen Grenzgebiet zwischen Wasserbillig und Echternach
4. Holsthum an der Prüm zwischen Bitburg und Echternach
5. Wallendorf im Sauerland im deutsch-luxemburgischen Grenzgebiet
6. Fusenich als Nachbarort des Ortes Mesenich in ähnlicher Lage
7. Wiltingen an der Saar zwischen Trier und Saarburg

ausgewählt.



LFD NR.: 1

TROCKENBIOTOPTYP: Magerrasen                      VERFAHREN: Grimburg

KULTURAMTSBEZIRK: Trier

GEMEINDE: Grimburg

GEMARKUNG: Grimburg

EIGENTÜMER: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich hierbei um die Magerrasenausprägung des trockenen Borstgrasrasens mit den charakteristischen Vorkommen von Schafschwingel, Blutwurz usw.

LAGE DES BIOTOPES: In einem größeren Bereich im westlichen Teil des Verfahrensgebietes in westexponierter Lage unterhalb der "Grendericher Höhe" in ortsferner Lage

GRÖÖE DES BIOTOPES: ca. 5000 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: wahrsch. sekundär    ALTER: nicht bestimmbar

MAÖNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es ist eine Erhaltung anzustreben welches durch ständige Betreuung und Entwicklung erreicht werden kann

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Innerhalb des Borstgrasrasens finden sich zahlreiche Pflanzen- und vor allem Schmetterlingsarten, darüber hinaus erfüllt das Stück Vernetzungsfunktionen

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Naturpark "Saar-Hunsrück", Lage in einem "schützenswerten" Gebiet nach Biotopkartierung

SONST. SCHUTZ- U. BETREUUNGSMAÖNAHMEN: Da Teile des Rasens mit Bäumen bestanden sind, sind Rodungsmaßnahmen erforderlich, danach ist für eine weitere Offenhaltung zu sorgen (Entbuschung)

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Grimburg nach § 91 FlurbG

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 91 FlurbG

GRÖÖE DES VERFAHRENS: 558 ha

BETEILIGTE: ca. 350 (456 Onrn)

DAUER: Einleitung 1990, Besitzeinweisung 1993

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL. DES BIOTOPES: Es ist eine Erhaltung und spätere Entwicklung des Biotopes anzustreben

PLANERISCHE MAÖNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, extra Landschaftsbewertung, Zusammenlegungsplan, Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan ohne konkrete Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAÖNAHMEN: siehe Naturpark "Saar-Hunsrück", Altbesitz: Privat und sehr zersplittert, es fand ein Ankauf über Ökomittel statt, Neubesitz: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege, Unterhaltung: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege



LFD NR.: 2

-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Magerrasen                      VERFAHREN: Hüttingen

KULTURAMTSBEZIRK: Trier

GEMEINDE: Hüttingen

GEMARKUNG: Hüttingen

EIGENTÜMER: Land RPL / Gemeinde / vereinzelt Privat

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um die Ausprägung des Halbtrockenrasens mit z.T starker Verbuschung und z.T. großer Pflanzenvielfalt (5 Orchideenarten)

LAGE DES BIOTOPES: Nordwestlich oberhalb des Ortes unterhalb der Kuppenlage "Auf der Held" in süd bis südwestexponierter Lage und teilweiser Ortsberührung

GRÖßE DES BIOTOPES: 71000 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär (Brache) ALTER: nicht zu schätzen

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es ist zunächst einmal eine Erhaltung und anschließend dringend eine Entwicklung zum Erhalt der ausgedehnten Halbtrockenrasenbestände angebracht

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Lage in einem "schützenswerten" Gebiet nach Biotopkartierung, daneben ist eine Erhaltung wegen der Größe und Artenvielfalt des Gebietes angebracht

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Durch Rechtsverordnung wurde das NSG "In der Held" und damit das Biotop einstweilig sichergestellt, darüber hinaus Lage in einem "schützenswerten" Gebiet nach Biok.

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Durch die Ausweisung als NSG ist eine fachgerechte Betreuung sichergestellt, welche wohl zunächst die Offenhaltung großer Teile des Gebietes beinhaltet

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hüttingen nach § 86 FlurbG

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 86 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 294 ha                      BETEILIGTE: 227

DAUER: Einleitung 1984, Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes 1991

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotop ist gemäß WuG dringend zu erhalten und zu entwickeln. Daneben gelten die Maßgaben des NSG

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, (Flurbereinigungsplan), Landschaftsplan nur mit allgemeinen Angaben

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe NSG "In der Held", Altbesitz: Privatbesitz sehr zersplittert, es fand innerhalb des Gebietes des NSG ein verstärkter Ankauf durch die Bezirksregierung Trier statt, Neubesitz: überwiegend Land RPL/Gemeinde/ zu kleinen Teilen Privat, Unterhaltung: vornehmlich durch Landespflegeverbände, sowie die Gemeinde



-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Felsen/Fels-                    VERFAHREN: Hüttingen  
fluren/Steinfluren  
KULTURAMTSBEZIRK: Trier  
GEMEINDE: Hüttingen                                GEMARKUNG: Hüttingen

EIGENTÜMER: hauptsächlich Gemeinde

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um einen  
größeren aufgelassenen Steinbruch, welcher hauptsächlich aus  
Abbruchkanten besteht und daher eher zu den Felsfluren zu zählen  
ist

LAGE DES BIOTOPES: Westlich der Gemeinde Hüttingen in Richtung  
Gondorf in teilweise westexponierter Lage außerhalb des Ortes  
(Der Steinbruch wird durch die Verfahrensgrenze zerschnitten)

GRÖßE DES BIOTOPES: ca. 73000 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: unbekannt

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es sind vornehmlich Erhaltungs-  
und Entwicklungsmaßnahmen angebracht. Teilweise sind Rekulti-  
vierungen erfolgt

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Der Steinbruch beherrbergt zu-  
meist typische Pflanzen- und Tiergesellschaften, welche stark an  
diesen Standort gebunden sind

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Der westliche Teil liegt im NSG  
"Wingertsberg bei Hüttingen" (per Rechtsverordnung einstweilig  
sichergestellt) Dieser Teil grenzt an ein Gebiet nach Biotopkart.  
SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Der Steinbruch kann weitest-  
gehend der Sukzession überlassen werden, welche aber kontrolliert  
werden sollte

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: vereinfachtes Flurbereinigungsverfah-  
ren Hüttingen nach § 86 FlurbG

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 86 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 294 ha

BETEILIGTE: 227

DAUER: Einleitung 1984, Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes  
1991

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotop ist wegen seiner  
Vielfalt und Eigenart zu schützen und zu erhalten. Daneben gel-  
ten die Maßgaben des angrenzenden NSG

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), WuG mit landespflege-  
rischem Begleitplan, (Flurbereinigungsplan), Landschaftsplan  
nur mit allgemeinen Angaben

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe angrenzendes NSG  
"Wingertsberg bei Hüttingen", Altbesitz: verschiedene Privat-  
eigentümer/Gemeinde, Neubesitz: hauptsächlich Gemeinde, Unter-  
haltung: vornehmlich durch die Gemeinde



TROCKENBIOTOPTYP: Trockenmauern      VERFAHREN: Hüttingen

KULTURAMTSBEZIRK: Trier

GEMEINDE: Hüttingen

GEMARKUNG: Hüttingen

EIGENTÜMER: Privat / Land RPL

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um alte halbhohe Bruchsteinmauern, welche sehr lose aufgeschichtet sind und im gesamten Verfahrensgebiet auftauchen. Diese kleinen Trassenmauern (keine langen Gürtelmauern) entstanden infolge weinbaulicher Nutzung und liegen nun z.T. verfallen innerhalb von Brachen

LAGE DES BIOTOPES: Im gesamten Verfahrensgebiet, besonders entlang der Kyll sowie links und rechts eines kleinen Seitenbachtals östlich von Hüttingen. Die Lagen sind vornehmlich süd bis westexponiert teilweise sogar nordostexponiert und finden sich größtenteils außerorts

GRÖßE DES BIOTOPES: einige 1000 lfd m

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: 50-100 Jahre

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Die Mauern sind aus kulturhistorischen und ökologischen Gründen zu erhalten und zu entwickeln (Entbuschungen, Reperaturen)

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Teile der Mauern liegen innerhalb der Bereiche der NSGs und innerhalb biotopkartierter Gebiete. Beherrbergung typischer Mauergesellschaften

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Teilweise Lage in NSG "In der Held" und "Wingertsberg bei Hüttingen", teilweise Lage innerhalb "schützenswerter" Gebiete nach Biotopkartierung

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Es sind Entbuschungs- und Reperaturmaßnahmen für erhaltenswerte Mauern angebracht

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hüttingen nach § 86 FlurbG

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 86 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 294 ha

BETEILIGTE: 227

DAUER: Einleitung 1984, Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes 1991

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotop ist zu erhalten, was nur durch umfangreiche Entwicklungsmaßnahmen möglich ist  
Es gelten die Maßgaben der NSG für entsprechende Teile der Mauern  
PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, (Flurbereinigungsplan), Landschaftsplan  
nur mit allgemeinen Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe teilweise NSG "In der Held" und "Wingertsberg bei Hüttingen", Altbesitz: zerplitterter Privatbesitz, es fand innerhalb der NSGs ein Ankauf durch die Bezirksregierung Trier statt, Neubesitz: Privat/Land RPL, Unterhaltung: Privat/Land RPL



LFD NR.: 5

TROCKENBIOTOPTYP: Magerrasen

VERFAHREN: Mesenich

KULTURAMTSBEZIRK: Trier

GEMEINDE: Mesenich

GEMARKUNG: Mesenich, Fusenich,  
Liersberg

EIGENTÜMER: Land RPL

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich hierbei um eine größere Fläche, welche als Halbtrockenrasen beschrieben ist. Es ist allerdings eine teilweise Verbuschung zu verzeichnen. Es finden sich zahlreiche Pflanzenarten wie Orchideen und Silberdisteln

LAGE DES BIOTOPES: nördlich der BAB 48 in westexponierter Lage weit außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: ca. 100000 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär(Brache) ALTER: 40-50 Jahre

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es sind Erhaltungsmaßnahmen dringend geboten, sowie Teile der Flächen wieder zum Halbtrockenrasen zu entwickeln

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Lage in einem "schützenswerten" Gebiet nach Biotopkartierung, Erfassung des §24 er Statusses, seltene Pflanzen wie Orchideenarten und Silberdistel

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: geplantes NSG "Auf der First bei Fusenich", Lage in einem "schützenswerten" Gebiet nach Biotopkartierung, Pauschalschutz als §24 er Fläche nach LPflG

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Es ist eine Offenhaltung der Flächen geboten einschließlich wiederkehrender Pflegemaßnahmen wie Mahd usw.

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Mesenich nach §86 FlurbG

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §86 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 259 ha BETEILIGTE: 184

DAUER: Einleitung 1986, Besitzübergang 1990, Verfahren dennoch noch nicht beendet

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotop ist zu erhalten und zu entwickeln. Es gelten die Maßgaben des späteren NSG

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflegerischem Begleitplan (extra Landschaftsbewertung) , Pflege-und Entwicklungsplan des NSG, Flurbereinigungsplan, Landschaftsplan liegt z.Zt. nicht vor, Ausbauplanungen der BAB 48

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe späteres NSG "Auf der First bei Fusenich", Altbesitz: größtenteils Privat und Gemeinde, Ankauf zunächst per Ökomittel von Flurbereinigung, danach Auslösung durch Landeshaushaltsmittel, Neubesitz: Land RPL, Unterhaltung: Land RPL



-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Magerrasen

VERFAHREN: Holsthum

KULTURAMTSBEZIRK: Trier

GEMEINDE: Holsthum

GEMARKUNG: Holsthum

EIGENTÜMER: Kreis

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um 3 Stücke mit halbtrockenrasenbestandenen Hängen z.T. mit Verbuschungen

LAGE DES BIOTOPES: Östlich des Ortes auf zwei Kuppen welche durch den Eschbach getrennt werden. Die Expositionen sind west bis südwest und die Lage ist außerhalb des Ortes

GRÖÙE DES BIOTOPES: ges. ca. 68000 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: unbekannt

MAÙNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es sind Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen angebracht und geplant

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: teilweise Lage innerhalb eines "schützenswerten" Gebietes nach Biotopkartierung, vielfältiges Tier- und Pflanzenvorkommen

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Naturpark "Südeifel", geplantes NSG, teilweise Lage in einem "schützenswerten" Gebiet nach Biotopkartierung

SONST. SCHUTZ- U. BETREUUNGSMAÙNAHMEN: Durch das geplante NSG scheint eine Erhaltung gesichert, jedoch müssen regelmäßige Entwicklungsmaßnahmen (Mahd) durchgeführt werden

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Holsthum nach § 86 FlurbG

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 86 FlurbG

GRÖÙE DES VERFAHRENS: 940 ha

BETEILIGTE: 429

DAUER: Einleitung 1982, Planvorlage 1988, Verfahren dauert noch an

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL. DES BIOTOPES: Das Biotop ist in jedem Falle zu erhalten und auch gemäß der Maßgaben des geplanten NSG zu entwickeln

PLANERISCHE MAÙNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Planung vernetzter Biotopsysteme "Mager- rasen und Scharren des Keupers im Bereich Holsthum, Wißmanns- dorf und Dockendorf", (Flurbereinigungsplan)

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAÙNAHMEN: siehe Naturpark "Südeifel" und geplantes NSG, Altbesitz: Privat, es fand ein Ankauf durch die Stiftung Naturschutz Rheinland-Pfalz statt, Neubesitz: Kreis, Unterhaltung: Kreis



-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Magerrasen/                    VERFAHREN: Wallendorf  
Trockenwald  
KULTURAMTSBEZIRK: Trier  
GEMEINDE: Wallendorf                            GEMARKUNG: Wallendorf

EIGENTÜMER: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um die Ausprägung des Trocken- und Halbtrockenrasens mit starkem Baumbestand von Eiche, teilweise Buche, so daß man das Gebiet auch als Trockenwald bezeichnen könnte

LAGE DES BIOTOPES: Am Südhang des "Bocksberges" also südexponierte Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: 30500 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: wahrscheinlich            ALTER: unbekannt  
sekundäre Brachen

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es sind Erhaltungsmaßnahmen sowohl für den Halbtrockenrasen als auch für den Trockenwald anzustreben

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Lage in einem "schützenswerten" Gebiet nach Biotopkartierung, mannigfaltige Flora und Fauna durch die Mischform bedingt

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Naturpark "Südeifel", Lage im NSG "Langenberg und Bocksberg bei Wallendorf", Lage in einem "schützenswerten" Gebiet nach Biotopkartierung

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Für die Magerrasen ist eine ständige Entwicklung in Form einer Mahd durchzuführen. Der Wald darf hier nicht die Überhand gewinnen

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Wallendorf nach § 1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 885 ha                    BETEILIGTE: ca. 300

DAUER: Einleitung 1982, Stand: Berichtigung der Bücher 1993

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotop ist wegen seiner Mannigfaltigkeit zu erhalten. Es gelten die Maßgaben des NSG

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, AvP, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Flurbereinigungsplan, keine Aussagen über Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Naturpark "Südeifel", siehe NSG "Langenberg und Bocksberg bei Wallendorf", Altbesitz: Privat, zersplittert, es fand ein Ankauf durch die Landesforstverwaltung statt, Neubesitz: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege, Unterhaltung: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege



LFD NR.: 8

-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Trockenmauern      VERFAHREN: Wallendorf

KULTURAMTSBEZIRK: Trier

GEMEINDE: Wallendorf

GEMARKUNG: Wallendorf

EIGENTÜMER: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um naturnahe Trockenmauern in alter Bauweise mit z.T. starkem Gehölzbewuchs. Die Mauern sind keine langen zusammenhängenden Gürtelmauern, sondern kleine Mauerstücke

LAGE DES BIOTOPES: hauptsächlich südlich unterhalb des Langenberges in südexponierter Lage ohne Berührung mit der Ortslage.

GRÖÙE DES BIOTOPES: ca 1000 lfd m

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: mehrere Generat.

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Die Mauern müssen teilweise erhalten und vor allem entwickelt werden (teilweise Entbuschungen bei nicht wertvoller Bewachsung)

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Es finden sich auf engstem Raum mannigfaltige Tier- und Pflanzenarten. Die Mauern besitzen starken Vernetzungscharakter

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Naturpark "Südeifel", teilweise Lage im NSG "Langenberg und Bocksberg bei Wallendorf", teilweise Lage in biotopkartierten Gebieten

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Je nach Zielvorstellung sind stärkere oder schwächere Entbuschungs- und Reperaturmaßnahmen vorzunehmen

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Wallendorf nach §1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖÙE DES VERFAHRENS: 885 ha

BETEILIGTE: ca. 300

DAUER: Einleitung 1982, Stand: Berichtigung der Bücher 1993

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: In jedem Falle ist eine Erhaltung der Trockenmauern mit eventueller anschließender Entwicklung angebracht

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, AvP, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Flurbereinigungsplan, keine Aussagen zu Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Naturpark "Südeifel", siehe teilweise NSG "Langenberg und Bocksberg bei Wallendorf", Altbesitz: zersplitterter Privatbesitz, innerhalb des NSG z. B. Ankauf durch die Landesforstverwaltung, Neubesitz: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege, Unterhaltung: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege



LFD NR.: 9

TROCKENBIOTOPTYP: Magerrasen

VERFAHREN: Fusenich

KULTURAMTSBEZIRK: Trier

GEMEINDE: Fusenich

GEMARKUNG: Fusenich

EIGENTÜMER: Land RPL

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um eine Ausprägung des Trockenrasens als Kalktrockenrasen mit den entsprechenden typischen Pflanzengesellschaften

LAGE DES BIOTOPES: Südwestlich des Ortes Fusenich westlich unterhalb der Lage "Auf der First" in west bis südexponierter Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: ca. 10000 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: wahrsch. sekundär ALTER: unbekannt

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es ist eine Erhaltung und parallel laufende Entwicklung angebracht

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Es finden sich seltene Tier- und Pflanzenarten, darunter auch einige Orchideenarten

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: geplantes NSG "Auf der First bei Fusenich", keine sonstigen Schutzkategorien

SONST. SCHUTZ-U. BETREUUNGSMAßNAHMEN: Nach dem Erhalt des Biotopes ist eine regelmäßige flankierende Entwicklung unerlässlich, welche u.a. eine regelmäßige Mahd beinhaltet

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Fusenich nach § 1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 531 ha

BETEILIGTE: 517

DAUER: Einleitung 1978, Berichtigung der Bücher 1990, Ende voraussichtlich 1994

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL. DES BIOTOPES: Eine Erhaltung und weitergehende Entwicklung ist angebracht. Daneben gelten die Maßnahmen des geplanten NSG

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Flurbereinigungsplan, Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan offensichtlich nicht vorhanden (?)

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe späteres NSG "Auf der First bei Fusenich", Altbesitz: zersplitterter Privatbesitz, Ankauf mit Landeshaushaltsmitteln, Neubesitz: Land RPL, Unterhaltung: Land RPL

TROCKENBIOTOPTYP: Trockenwald                      VERFAHREN: UVP Wiltingen

KULTURAMTSBEZIRK: Trier

GEMEINDE: Wiltingen

GEMARKUNG: Wiltingen

EIGENTÜMER: noch nicht bestimmbar

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um einen Traubeneichenwald trockener Ausprägung mit Beimischungen von Elsbeeren, Vogelbeeren und z.T. Flaumeichen-Hybriden

LAGE DES BIOTOPES: Im südlichen Teil des Verfahrensgebietes direkt östlich oberhalb der Saar in einem Steilhang in vorwiegend westexponierter Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: ca. 60000 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: wahrsch.nat.

ALTER: unbekannt

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es wird laut UVS eine Erhaltung des Trockenwaldbestandes empfohlen

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Der Artenreichtum innerhalb des lückigen Trockenwaldes ist sehr hoch, besonders an Gehölzen und Kräutern magerer Standorte

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Naturpark "Saar-Hunsrück" (Der südliche und westliche Teil des Verfahrensgebietes)

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Der Trockenwald kann der kontrollierten natürlichen Sukzession überlassen werden

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: UVP zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Wiltingen nach §1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: ca. 500 ha      BETEILIGTE: unbekannt

DAUER: unbekannt

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Wie schon erwähnt ist auch laut Aussage der UVS das Biotop zu erhalten und zu schützen

PLANERISCHE MAßNAHMEN: AvP, UVP, Landschaftsplan nicht angeführt, Landschaftsrahmenplan nur mit allgemeinen Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Naturpark "Saar-Hunsrück", Altbesitz: unbekannt, wenn es sich um Privatbesitz handelt wäre ein Ankauf über Landeshaushaltsmittel angebracht, Neubesitz und Unterhaltung: je nach entsprechender Lösung



LFD NR.: 11

TROCKENBIOTOPTYP: Magerrasen

VERFAHREN: UVP Wiltingen

KULTURAMTSBEZIRK: Trier

GEMEINDE: Wiltingen

GEMARKUNG: Wiltingen

EIGENTÜMER: noch nicht bestimmbar

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich hierbei um einen kleineren Bestand der Magerrasenart der Zwergstrauchheiden mit Heidekraut und Ginster. Es handelt sich um Relikte früherer ausgedehnter Zwergstrauchheidenbestände

LAGE DES BIOTOPES: Mehrere kleine Stücke auf der Kuppe oder in Kuppennähe des "Giebelsberges" in west bis südwestexponierter Lage inmitten ausgedehnter Gebüschbestände außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: ges. ca 500-800 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: wahrsch. nat.

ALTER: unbekannt

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es bestehen 2 Möglichkeiten:  
1. Erhaltung und Entwicklung der Zwergstrauchheiden  
2. Überlassen der natürlichen Sukzession und damit im Endeffekt Verbuschung  
BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Es finden sich zahlreiche Insektenarten und Kleinpflanzen

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Naturpark "Saar-Hunsrück" (Der südliche und westliche Teil des Verfahrensgebietes)

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Je nach angestrebter Maßnahme des Biotopmanagements, bei 1. jedoch Verhindern der Verbuschung

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: UVP zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Wiltingen nach §1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: ca. 500 ha

BETEILIGTE: unbekannt

DAUER: unbekannt

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Je nach angestrebter Maßnahme des Biotopmanagements, zunächst ist das Biotop jedoch vordringlich zu sichern und zu erhalten

PLANERISCHE MAßNAHMEN: AvP, UVP, Landschaftsplan nicht angeführt, Landschaftsrahmenplan mit allgemeinen Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Naturpark "Saar-Hunsrück", Altbesitz: nicht bekannt, falls Privateigentum so gilt es auch hier die Möglichkeit des Ankaufes z.B. über Ökomittel in betracht zu ziehen, Neubesitz und Unterhaltung: je nach Ausnutzung der Möglichkeiten



-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Felsen/Felsfluren                    VERFAHREN: UVP Wiltingen  
KULTURAMTSBEZIRK: Trier  
GEMEINDE: Wiltingen    GEMARKUNG: Wiltingen

EIGENTÜMER: noch nicht bestimmbar

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Wir haben es hier mit kleinstrukturierten Felsfluren typischer Flußtalausprägungen zu tun. Teilweise sind diese spärlich von Felsgebüsch bewachsen.

LAGE DES BIOTOPES: Auf der westlichen Saarseite als etwas kleinere Struktur innerhalb weinbaulich genutzter Lagen oberhalb an ein kleines Terrain Schlehengebüsch grenzend in süd bis südostexponierter Lage außerorts

GRÖßE DES BIOTOPES: ca. 1500 m<sup>2</sup>  
URSPRUNG DES BIOTOPES: natürlich    ALTER: unbekannt

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Hier bietet sich zunächst nach der Erhaltung eine Vernetzung im Zuge einer Entwicklung mit anderen Biotopen im Weinberg an  
BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Als Inselbiotop mit Verbund zum rückwärtigem Buschwerk ist dieses Biotop ein Retentionsraum für die Flora und Fauna im sonst kargen Weinberg  
VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Naturpark "Saar-Hunsrück", (Der südliche und westliche Teil des Verfahrensgebietes)

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Die Entwicklung eines Verbundsystemes ist anzustreben, ansonsten kann das Biotop sich selbst überlassen bleiben

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: UVP zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Wiltingen nach §1 FlurbG (Regelverfahren)  
ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG  
GRÖßE DES VERFAHRENS: ca. 500 ha    BETEILIGTE: unbekannt  
DAUER: unbekannt

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotop ist zu erhalten und als Stützpunkt eines Biotopverbundsystemes innerhalb der Weinlagen zu entwickeln  
PLANERISCHE MAßNAHMEN: AvP, UVP, Landschaftsplan nicht angeführt, Landschaftsrahmenplan nur mit allgemeinen Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Naturpark "Saar-Hunsrück", Altbesitz: nicht bestimmbar, bei Privatbesitz ist ein Ankauf über Ökomittel denkbar oder eine Flächenbereitstellung durch Anwendung von §47 möglich, Neubesitz und Unterhaltung: je nach ausgeschöpfter Möglichkeit



### 3.2.6 Kulturamt Bernkastel-Kues

Durch einen Einleitungsstopp für Weinbergsflurbereinigungsverfahren in den 80er Jahren und der geringen Kulturamtsbezirksgröße sind nach Aussage des Landespflegers Herrn Reitz nur wenige geeignete Verfahren auffindbar.

Dazu gehören die Verfahren:

1. Erden im Bereich des Moseltales an der Mittelmosel zwischen Traben-Trarbach und Bernkastel-Kues
2. Traben-Trarbach (Proj. Schloßberg) im Bereich des Moseltales an der Mittelmosel
3. Traben-Trarbach (Proj. Würzgarten) im Bereich des Moseltales an der Mittelmosel
4. Piesport im Bereich des Moseltales schon fast zur Obermosel zählend in der Nähe von Neumagen-Dhron

welche im Folgenden näher beschrieben sind.

LFD NR.: 1

-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Felsen/Felsfluren                      VERFAHREN: Erden  
KULTURAMTSBEZIRK: Bernkastel-Kues  
GEMEINDE: Erden    GEMARKUNG: Erden, Kinheim, Löslich

EIGENTÜMER: Privat / Gemeinde

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich hierbei um Felsen und Felsfluren in z.T. ausgeprägter Form mit den typischen Felsgruß- und Felsbandengesellschaften und Felsgebüsch

LAGE DES BIOTOPES: Im westlichen Teil des Verfahrensgebietes oberhalb der Mosel in südexponierter Lage außerhalb des Ortes, teilweise Berührung mit weinbaulich genutzten Lagen und teilweise Vernetzung mit Mauern

GRÖÖE DES BIOTOPES: einige 1000 m<sup>2</sup>    ALTER: unbekannt  
URSPRUNG DES BIOTOPES: natürlich

MAÖNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es ist unbedingt eine Erhaltung anzustreben, ansonsten kann das Biotop sich selbst überlassen werden

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Lage in einem biotopkartierten Gebiet (Typisierung nicht ersichtlich), Vorkommen typischer Felsgruß- und Bandengesellschaften

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Moseltal von Schweich bis Koblenz", es ist ein NSG "Moselfelsen bei Erden/Ürzig" geplant, Lage in einem Gebiet nach Biotopkart.

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAÖNAHMEN: Im wesentlichen kann das Gebiet, wie schon erwähnt der kontrollierten natürlichen Sukzession überlassen werden

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Erden nach § 1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖÖE DES VERFAHRENS: 114 ha    BETEILIGTE: ca.400 (491 Onrn)

DAUER: Einleitung 1987, Plan nach § 41 1991, Zuteilung voraussichtlich 1996

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Die Felsgebiete wurden wegen ihrer besonderen Bedeutung vom übrigen Verfahren abgetrennt und sollen getrennt gefördert und behandelt werden (siehe gepl. NSG)

PLANERISCHE MAÖNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflege-  
rischem Begleitplan, Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan ohne konkrete Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAÖNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Moseltal", siehe gepl.NSG "Moselfelsen bei Erden/Ürzig", Altbesitz: Privat, es soll wegen der kulturhistorischen Eigenart eine extensive weinbauliche Nutzung innerhalb des Biotopes weiterbestehen, die Planung des NSG ist noch abzuwarten, Neubesitz: teilweise Privat, teilweise Gemeinde, Unterhaltung: siehe Planung NSG  
-----



-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Trockenmauern      VERFAHREN: Erden

KULTURAMTSBEZIRK: Bernkastel-Kues

GEMEINDE: Erden

GEMARKUNG: Erden, Kinheim, Löslich

EIGENTÜMER: größtenteils Gemeinde

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich größtenteils um alte erhaltenswerte Mauern, aber auch um neu errichtete Gabionmauern, sowie um Betonmauern mit vermauerten Natursteinen und Trockenmauerfenstern, sowie eingelassenen Röhren. Es finden sich viele alte Mauern im Bereich des geplanten NSG

LAGE DES BIOTOPES: Die Mauern ziehen sich durch das gesamte Verfahrensgebiet als Gürtelmauern entsprechend den Höhenstufen. Die Mauern sind vornehmlich südexponiert und größtenteils außerhalb der Ortslage zu finden.

GRÖÖE DES BIOTOPES: ca. 10000-15000 m<sup>2</sup> Stirnfläche

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: alte M: einige Gen.

neue M: neu (WuG im Bau)

MAÖNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Die Hälfte der Mauern kann erhalten werden, bei der Neuschaffung sollen viele naturnahe bauweisen verwirklicht werden

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Die Mauern dienen insbesondere der Vernetzung und dem Aufbau eines Biotopverbundsystemes und sind daher wichtig, es finden sich typische Mauergesellschaften

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage Im Landschaftsschutzgebiet "Moseltal von Schweich bis Koblenz", geplantes NSG "Moselfelsen bei Erden/Ürzig" (teilweise Lage der Mauern darin)

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAÖNAHMEN: statische Überwachung der Mauern, da sie eine Stützfunktion übernehmen, ansonsten ggf. Entbuschungsmaßnahmen

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Erden nach §1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖÖE DES VERFAHRENS: 114 ha

BETEILIGTE: ca.400 (491 Onrn)

DAUER: Einleitung 1987, Plan nach §41 1991, Zuteilung voraussichtlich 1996

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Der Mauerbau und insbesondere der Erhalt ist aus kulturhistorischen, ökologischen und weinbaulichen Gründen wichtige Aufgabe des Verfahrens

PLANERISCHE MAÖNAHMEN: (Biotopkartierung), WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan ohne konkrete Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAÖNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Moseltal", siehe gepl.NSG "Moselfelsen bei Erden/Ürzig" Altbesitz: überwiegend Privat, es fand eine Anwendung des §47 für die Flächen der alten und neuen Mauern statt, Neubesitz: größtenteils Gemeinde, innerhalb der neuen Grundstücke jedoch noch Privat, Unterhaltung: größtenteils Gemeinde



TROCKENBIOTOPTYP: Trockenwald                      VERFAHREN: Erden

KULTURAMTSBEZIRK: Bernkastel-Kues

GEMEINDE: Erden

GEMARKUNG: Erden, Kinheim, Löslich

EIGENTÜMER: Gemeinde

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um einen großen Bestand Trockenwald mit verschiedenen Ausprägungsformen, so als Felsenhorn-Hainbuchen-Trockenwald und als Traubeneichen-Hainbuchen-Trockenwald. Bezüglich des Felsenhorns besitzt der sehr mediterrane Wald einen der nördlichsten Bestände überhaupt

LAGE DES BIOTOPES: Im nordwestlichen Teil des Verfahrensgebietes östlich und nördlich der Felsvorkommen bis auf das Moselplateau reichend in vornehmlich südwest bis südostexponierter Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: ca. 25-27 ha

URSPRUNG DES BIOTOPES: natürlich

ALTER: unbekannt

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es ist gerade wegen des großen zusammenhängenden Bestandes ein Erhalt dringend anzustreben

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: teilweise Lage in einem Gebiet nach Biotopkartierung (ohne Typisierung), seltene z.T. Grenzvorkommen von best. Pflanzen und Tieren

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet

"Moseltal von Schweich bis Koblenz", Lage teilweise im gepl.

NSG "Moselfelsen bei Erden/Ürzig", Lage in einem Geb. nach Biok.

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Der Wald kann nach entsprechenden Schutzmaßnahmen der kontrollierten natürlichen Sukzession überlassen werden

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Erden nach §1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 114 ha

BETEILIGTE: ca.400 (491 Onrn)

DAUER: Einleitung 1987, Plan nach §41 1991, Zuteilung voraussichtlich 1996

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Der Wald ist wegen seiner Einmaligkeit dringend zu schützen und zu erhalten. Es gelten teilweise die Maßgaben des gepl. NSG

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan ohne konkrete Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Moseltal", siehe gepl.NSG "Moselfelsen bei Erden/Ürzig", Altbesitz: Gemeinde, es kann nach dem Grundsatz alt wie neu zugeteilt werden, Neubesitz: Gemeinde, Unterhaltung: Gemeinde



-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Steinfluren/ VERFAHREN: Erden  
sonstige Strukturen  
KULTURAMTSBEZIRK: Bernkastel-Kues  
GEMEINDE: Erden GEMARKUNG: Erden, Kinheim, Löslich

EIGENTÜMER: Gemeinde

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um geplante Steinriegel und Steinlesewälle aus alten zurückgebauten und aufgelösten Weinbergsmauern im Zusammenhang mit dem Erhalt eines Hohlweges

LAGE DES BIOTOPES: Die Lage ist voraussichtlich am nördlichsten Rand des Verfahrensgebietes oberhalb der Weinlagen in Südexposition, außerhalb der Ortslage am Wegesrand

GRÖßE DES BIOTOPES: ggf. einige 100 m<sup>2</sup>  
URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: aktuelle Neuschaffungsmaßnahme

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Da es sich um eine Neuschaffungsmaßnahme handelt sind flankierende Entwicklungsmaßnahmen und Beobachtungen wichtig

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Die Lesewälle dienen hauptsächlich der Vernetzung mit anderen Biotopen, z.B. den Trockenmauern und den Trockenwaldbiotopen in der Nähe dieser Wälle

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Moseltal von Schweich bis Koblenz", ansonsten keine Schutzkategorien ersichtlich

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Zunächst kann die Entwicklung unter Kontrolle sich selbst überlassen werden, später sind Maßnahmen zur Erreichung des angestrebten Zustandes denkbar

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Erden nach § 1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 114 ha BETEILIGTE: ca.400 (491 Onrn)

DAUER: Einleitung 1987, Plan nach § 41 1991, Zuteilung voraussichtlich 1996

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Zielsetzungen sind insbesondere der Beitrag zum Aufbau eines Biotopverbundsystemes

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan ohne konkrete Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Moseltal", Altbesitz: Privat, es kommt § 47 zur Anwendung, Neubesitz: Gemeinde, Unterhaltung: Gemeinde







TROCKENBIOTOPTYP: Trockenmauern      VERFAHREN: Traben-Trarbach  
(Proj. Schloßberg)

KULTURAMTSBEZIRK: Bernkastel-Kues

GEMEINDE: Traben-Trarbach

GEMARKUNG: Trarbach

EIGENTÜMER: größtenteils Privat / Gemeinde

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um ein ausgeprägtes und sehr gut erhaltenes Trockenmauernetz mit alten halbhohen Trockenmauern in kleineren Strukturierungen und mit sehr starkem Verbund zu anstehenden Felsen

LAGE DES BIOTOPES: Innerhalb des gesamten Verfahrensgebietes nur zu kleinen Teilen im Verbund mit den Ortslagen. Das Netz ist größtenteils südwestexponiert und besitzt viele Mauern in Falllinie

GRÖßE DES BIOTOPES: einige 1000 lfd m

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: einige Generat.

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: vordringlichste Aufgabe ist der Erhalt des alten und gut erhaltenen Trockenmauernetzes

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Durch die Verbindung Fels-Mauer werden die Mauern optimal an andere Biotope angebunden und werden schneller zu Trittsteinbiotopen mit starkem Vernetzungschar.

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Moseltal von Schweich bis Koblenz"

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Die Mauern sind der Statik wegen ständig zu prüfen und zu überwachen, Pufferflächenausweisung zur bessern Vernetzung wird überdacht, ggf. Entbuschungen

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Traben-Trarbach (Proj. Schloßberg) nach §1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 42 ha

BETEILIGTE: ca.200 (292 Onrn)

DAUER: Einleitung 1990, Stand: Planfestellung §41 1993

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Die Mauern sind soweit wie möglich einschließlich der Verbundstruktur zu erhalten

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), sehr umfangreiche UVP, AvP, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, tierökologische Untersuchungen, Landschaftsrahmenplan ohne Aussagen, Landschaftsplan: "größtmögliche Rücksichtnahme auf die alten Trockenmauern"  
GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Moseltal", Altbesitz: fast ausschließlich Privat, es erfolgte eine Zuteilung alt wie neu, für neu errichtete Mauern wurde §47 angewandt, Neubesitz: Privat/Gemeinde, Unterhaltung: Privat/Gemeinde







TROCKENBIOTOPTYP: Felsen/Felsen- VERFAHREN: Traben-Trarbach  
fluren (Proj. Würzgarten)  
KULTURAMTSBEZIRK: Bernkastel-Kues  
GEMEINDE: Traben-Trarbach GEMARKUNG: Traben

EIGENTÜMER: Gemeinde / Land RPL

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich hierbei um mehrere kleine Areale mit Felsnasen bestandener Hänge mit typischen Felsgruß- und Felsbandengesellschaften, z.T. auch Felsgebüschen. Teilweise erfolgt eine Berührung mit den Trockenmauern

LAGE DES BIOTOPES: Die kleinflächigeren Biotope liegen z.T. im weinbaulich genutzten Lagen in vornehmlich süd bis südwestexponierten Lagen außerhalb des Ortes im weiteren Verlauf westexponiert

GRÖßE DES BIOTOPES: ges. ca. 1000-2000 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: natürlich ALTER: unbekannt

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es ist eine Erhaltung wegen der Bedeutung als Stützpunkte für eine Biotopvernetzung anzustreben. Desweiteren Überlassung der Sukzession

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Die Felsen beherrbergen die typischen Felsgesellschaften (Mauereidechse) und übernehmen wichtige Funktionen bei der Biotopvernetzung

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Moseltal von Schweich bis Koblenz"

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Die Felsen können der kontrollierten natürlichen Sukzession überlassen werden

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Traben-Trarbach (Proj. Würzgarten) nach §1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 103 ha BETEILIGTE: ca.450 (537 Onrn)

DAUER: Einleitung 1990, Stand: Planfeststellung §41 1993

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotop ist vornehmlich hinsichtlich einer Biotopvernetzung zu erhalten und zu entwickeln

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), sehr umfangreiche UVP, AvP, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, tierökologische Untersuchungen, Landschaftsrahmenplan ohne Aussagen, Landschaftsplan: "weitestgehender Erhalt der vorhandenen Felsköpfe"

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Moseltal", Altbesitz: ausschließlich Privat, die Felsköpfe wurden teilweise vom Land RPL und teilweise von der Gemeinde angekauft, Neubesitz: Gemeinde/Land RPL, Unterhaltung: Gemeinde/Land RPL







TROCKENBIOTOPTYP: Trockenmauern      VERFAHREN: Piesport

KULTURAMTSBEZIRK: Bernkastel-Kues

GEMEINDE: Piesport

GEMARKUNG: Piesport, Niederemmel  
Dhron, Minheim, Rivenich

EIGENTÜMER: Gemeinde

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich hauptsächlich um neue Schwergewichtsmörtel- und Schwergewichtsbetonmauern mit Gabionmauerfenstern und Röhren in neuer Bauweise. Alte Mauern wurden nur in kleinen Mengen erhalten

LAGE DES BIOTOPES: Als geschwungene Gürtelmauern langezogen durch das gesamte Verfahrensgebiet entlang des Höhenverlaufes in vornehmlich südexponierter Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: mehrere 1000 lfd m

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: 5-10 Jahre

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es fand hier ein Verfahren alten Zuschnitts mit entsprechendem Mauerneubau als Neuschaffungsmaßnahmen statt, diese wurden wenigstens etwas naturnah gestaltet

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Es muß sich erst herausstellen, ob anhand der faunistischen und floristischen Besiedlung das Biotop Trockenmauer als schützenswert angesehen werden kann

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Moseltal von Schweich bis Koblenz"

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: ständige statische Überwachungen, sowie flankierende Entwicklungsmaßnahmen, wie z.B. ggf. Entbuschungen

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Piesport nach §1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 555 ha

BETEILIGTE: ca.700 (810 Onrn)

DAUER: Einleitung 1984 (erst Teilung in zwei Abschnitte, später wieder Zusammenfassung zu einem Verfahren), Stand: Planvorlage 1993

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Nach der Neuschaffung des Biotopes ist für eine gute und geregelte Entwicklung des Biotopes zu sorgen, ggf. Aufbau eines Verbundsystemes

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), AvP, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan ohne konkrete Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Moseltal", Altbesitz: die alten Mauern waren im Privatbesitz, für die neuen Mauern wurde §47 angewandt und diese wurden in Gemeindееigentum überführt, dasselbe gilt für die wenigen alten Mauerfragmente, Neubesitz: Gemeinde, Unterhaltung: Gemeinde



TROCKENBIOTOPTYP: Felsen/Fels-  
fluren/Steinfluren

VERFAHREN: Piesport

KULTURAMTSBEZIRK: Bernkastel-Kues

GEMEINDE: Piesport

GEMARKUNG: Piesport, Niederremmel  
Dhron, Minheim, Rivenich

EIGENTÜMER: Landesforstverwaltung,  
Abt. Landespflege

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich hierbei um  
mehreren Felsstrukturen von denen 2 beschrieben werden sollen:  
1. Ein landschaftsprägender Felskopf mit typischen Felsgesellschaften  
und einigen Felsgebüschchen 2. Eine Felsstruktur welche an einem  
Gleithang eine natürliche Schutthalde gebildet hat

LAGE DES BIOTOPES: 1. Im westlichen Teil des Verfahrens südexponiert  
außerhalb des Ortes 2. ebenfalls dort südexponiert und  
außerhalb der Ortslage (Beide Strukturen liegen in der Nähe des  
Ortsteiles Ferres)

GRÖßE DES BIOTOPES: ges. ca. 15000 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: natürlich

ALTER: unbekannt

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es sind Erhaltungs- und Schutz-  
maßnahmen insbesondere zum Aufbau eines Biotopverbundes durch-  
zuführen besonders hinsichtlich der sonst ausgeräumten Flur

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Lage in einem "schützenswerten"  
Gebiet nach Biotopkartierung (fast die ges. Fläche) Typische  
Tier- und Pflanzenvorkommen (Moose, Flechten, Mauereidechse)

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet

"Moseltal von Schweich bis Koblenz", Lage in "schützenswertem"  
Gebiet nach Biotopkartierung (fast die gesamte Fläche)

SONST. SCHUTZ- U. BETREUUNGSMAßNAHMEN: Es sind insbesondere Biotop-  
vernetzungsaktionen zu fördern, ansonsten kann das Biotop der  
kontrollierten natürlichen Sukzession überlassen werden

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Piesport nach § 1 FlurbG  
(Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 555 ha

BETEILIGTE: ca. 700 (810 Onrn)

DAUER: Einleitung 1984 (wurde in zwei Abschnitten eingeleitet,  
später aber wieder zusammengefasst) Stand: Planvorlage 1993

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL. DES BIOTOPES: Das Biotop ist wegen seiner  
landschaftsprägenden Gestalt und als Ausgang für eine Biotop-  
vernetzung zu erhalten

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, AvP, WuG mit landes-  
pflegerischem Begleitplan, Landschaftsrahmenplan und Landschafts-  
plan ohne Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet  
"Moseltal", Altbesitz: überwiegend Privat, es fand ein Ankauf  
über Landeshausmittel statt, Neubesitz: Landesforstverwal-  
tung Abt. Landespflege, Unterhaltung: Landesforstverwaltung Abt.  
Landespflege



### 3.2.7 Kulturamt Neustadt an der Weinstraße

Es fand vom zuständigen Landespfleger Herrn Köhler schon eine Vorauswahl entsprechender Verfahren statt. Auch hier waren dies insbesondere neuere Verfahren:

1. Arzheim-Ranschbach (Proj.VII) am Haardtrand in der Nähe von Landau
2. Arzheim-Ranschbach (Proj.VIII) ebenfalls dort
3. Deidesheim-Forst (Proj.IX) am Haardtrand zwischen Neustadt und Bad Dürkheim
4. Kallstadt (Proj.V) am Haardtrand in der Nähe von Bad Dürkheim
5. Kallstadt (Proj.VI) ebenfalls dort

Für den Kulturamtsbezirk ergeben sich bezüglich der Technik eines Verfahrensablaufes allgemein folgende Besonderheiten:

1. Das Gesamtverfahren wird per Beschluß eingeleitet, sowie ein WuG für das gesamte Verfahren erstellt.
2. Um jedoch insbesondere in Weinbergungsverfahren Ertragsausfälle zu minimieren, wird das Gesamtverfahren in meist 10-12 Teile=Projekte (siehe Zusätze in römischen Ziffern) von je ca. 40-60ha aufgeteilt.
3. Diese Projekte werden nun als in sich abgeschlossene Verfahren meist innerhalb von 3 Jahren durchgeführt. (extra Einleitungsbeschluß, extra WuG, extra Landespflege)
4. Gegenüber einer Durchführung des Gesamtverfahrens ist dies nicht schneller, eher sogar langsamer (bei 10-12 Projekten immerhin ca. 30 Jahre!), jedoch können Neuerungen durch die schnelle Behandlung der Teilverfahren (3-Jahres-Rhythmus) dynamisch wirken und von Projekt zu Projekt schneller Eingang finden, etwa auch die neuesten Entwicklungen in der Erfassung und Bewertung der Landschaftselemente, was bei einem Gesamtverfahren nicht möglich ist.

Da diese interessante Technik der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren daher also auch Auswirkungen auf die Ausweisung von Biotopflächen hat, soll es berechtigterweise erwähnt worden sein. Auch findet eine Projektaufteilung aus ähnlichen Gründen innerhalb anderer Kulturamtsbezirke statt, jedoch nicht in solcher Konsequenz wie in diesem Bezirk.







LFD NR.: 2

-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Magerrasen/ VERFAHREN: Arzheim-Ranschbach  
sonstige Strukturen (Proj: VII (Ost+Westteil))  
KULTURAMTSBEZIRK: Neustadt a.d. Weinstraße  
GEMEINDE: Arzheim/Ranschbach GEMARKUNG: Arzheim/Ranschbach

EIGENTÜMER: Privat

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich hierbei um  
zahlreiche infolge landwirtschaftlicher Bewirtschaftung entstan-  
dene Böschungen, welche z.T. mit Magerrasengesellschaften wie  
dem Halbtrockenrasen bestanden sind

LAGE DES BIOTOPES: Innerhalb des gesamten Verfahrensgebietes  
Es werden jedoch hauptsächlich in süd bis südostexponierten  
Lagen trockene Standorte ausgebildet. Die Böschungen laufen  
parallel zu den Höhenlinien und liegen außerhalb des Ortes  
innerhalb vornehmlich weinbaulich genutzter Gebiete

GRÖßE DES BIOTOPES: ges. ca. 7500 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär ALTER: mehrere Gener.

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Ein Erhalt ist aus bodenmecha-  
nischer, ökologischer und kulturhistorischer Sicht unbedingt  
gegeben, ein Verbundsystem kann entwickelt werden

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Aus kulturhistorischer und  
ökologischer Sicht besonders als eventuelle Träger eines Ver-  
bundsystemes

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Naturpark "Pfälzer Wald"

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: ggf bodenmechanische Über-  
wachungen sowie Verhinderung des Zuwachsens durch Entbuschungen,  
daneben eine regelmäßige Mahd

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Arzheim-Ranschbach (Proj.  
VII (Ost+Westteil)) nach § 1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 50 ha BETEILIGTE: ca.130 (178 Onrn)

DAUER: Gesamteinleitung 1976, Teileinleitung Proj. VII 1984, Be-  
sitzweisung 1988, z.Zt. Widerspruchsbearbeitung

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotop ist aus vielfäl-  
tigen Gesichtspunkten heraus zu erhalten und zu entwickeln

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), WuG mit landespflege-  
rischem Begleitplan, keine Aussagen zu Landschaftsplan und Land-  
schaftsrahmenplan, Flurbereinigungsplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Naturpark "Pfälzer Wald"  
Altbesitz: Privat, es wurde nach dem Grundsatz alt wie neu zuge-  
teilt, Neubesitz: Privat, Unterhaltung: Privat







TROCKENBIOTOPTYP: Felsen/Felsfluren  
VERFAHREN: Arzheim-Ranschbach (Proj. VIII)  
KULTURAMTSBEZIRK: Neustadt a.d. Weinstraße  
GEMEINDE: Arzheim/Ranschbach GEMARKUNG: Arzheim

EIGENTÜMER: Stadt Landau

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich hierbei um Felsstrukturen des Buntsandsteines sowie des tertiären Kalks, welche offen zutage treten und typische Felsgesellschaften ausbilden

LAGE DES BIOTOPES: Im Bereich der Erhebung der "kleinen Kalmit" besonders im westlichen Teil mit west bis südexponierten Lagen außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: ges. ca. 1000 m<sup>2</sup>  
URSPRUNG DES BIOTOPES: natürlich ALTER: unbekannt

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es ist alleine schon wegen der interessanten Geologie eine Erhaltung dringend geboten

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Innerhalb dieser Lage finden sich besonders viele wärmeliebende Tier- und Pflanzengesellschaften. Daneben Lage in einem "hervorragenden" Gebiet nach Biotopkartier. VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Naturpark "Pfälzer Wald", Lage im NSG "kleine Kalmit", Lage im flächenhaften ND "kleine Kalmit", Lage in "hervorragendem" Gebiet nach Biotopkartierung SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Es wird eine kontrollierte Überlassung der natürlichen Sukzession empfohlen

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Arzheim-Ranschbach (Proj. VIII) nach §1 FlurbG (Regelverfahren)  
ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG  
GRÖßE DES VERFAHRENS: 40 ha BETEILIGTE: ca.110 (156 Onrn)  
DAUER: Gesamteinleitung 1976, Teileinleitung Proj. VIII 1984, Besitzeinweisung 1988, z.Zt. Widerspruchsbearbeitung

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Es wird vom LfuG eine Erhaltung und ein Schutz empfohlen, sowie von einer weiteren Erschließung der "kleinen Kalmit" dringend abgeraten

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Flurbereinigungsplan, keine konkreten Aussagen zu Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Naturpark "Pfälzer Wald" siehe NSG "kleine Kalmit", siehe ND "kleine Kalmit", Altbesitz: Stadt Landau, auch hier muß und wurde nach dem Grundsatz alt wie neu zugeteilt, Neubesitz: Stadt Landau, Unterhaltung: Stadt Landau











-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Trockenmauern/ VERFAHREN: Deidesheim-Forst  
sonstige Strukturen (Proj. IX)  
KULTURAMTSBEZIRK: Neustadt a.d. Weinstraße  
GEMEINDE: Deidesheim GEMARKUNG: Deidesheim

EIGENTÜMER: Gemeinde

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich hierbei um  
3 Mauerhohlwege welche von Natursteinmauern begrenzt und mit  
Sandsteinen gepflastert sind und daher sowohl unter die Trocken-  
mauern als auch die sonstigen Strukturen fallen

LAGE DES BIOTOPES: In mehreren Bereichen des Verfahrensgebietes  
im allgemeinen jedoch in Richtung der Falllinie in ost bis südost-  
exponierten Lagen außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: ca. 4000 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: ca.80-100 Jahre

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Zusammen mit den Weinbergsmauern  
müssen diese Mauerhohlwege auch aus kulturhistorischer Sicht er-  
halten und ggf. entwickelt werden

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Es finden sich eine Fülle von  
Pflanzen und Tieren, wie z.B. Mauereidechse und div. Schmetter-  
lingsarten

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Naturpark "Pfälzer Wald",  
keine sonstigen Schutzkategorien ersichtlich

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Die Hohlwege sind in ihrer  
Ursprünglichkeit zu erhalten und zu pflegen, daher ggf. Ausbes-  
serungen und Entbuschungen

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Deidesheim-Forst (Proj.IX)  
nach §1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 55 ha

BETEILIGTE: ca.120 (170 Onrn)

DAUER: Gesamteinleitung 1972, Teileinleitung Proj. IX 1986, Stand:  
Ausführungsanordnung 1993

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotop ist aus ökologischer  
und kulturhistorischer Sicht erhaltenswert und damit zu schützen

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), WuG mit landespflege-  
rischem Begleitplan, es ist ein NSG "Haardtrand" geplant, Land-  
schaftsrahmenplan und Landschaftsplan nicht direkt angesprochen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Naturpark "Pfälzer Wald"  
Altbesitz: die Wege waren im Gemeindeeigentum, die Mauern meist  
Privat, es fand für die Wege eine Zuteilung alt wie neu statt,  
hinzu kamen die Mauern durch Anwendung von §47, Neubesitz: Wege  
und Mauern Gemeinde, Unterhaltung: Gemeinde



-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Magerrasen                      VERFAHREN: Kallstadt (Proj. V)

KULTURAMTSBEZIRK: Neustadt a.d. Weinstraße

GEMEINDE: Kallstadt

GEMARKUNG: Kallstadt

EIGENTÜMER: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um die Magerrasenausprägung des Trockenrasens z.T. auf sehr felsigem Untergrund, so daß auch die Bezeichnung Felsrasen angebracht wäre (Trockenrasenausprägung des Kalktrockenrasens)

LAGE DES BIOTOPES: Es handelt sich um die Lage "Gallrosenberg" nördlich von Kallstadt in süd bis südostexponierter Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: 1300 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: wahrsch.nat.

ALTER: unbekannt

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Neben der Erhaltung soll versucht werden den Trockenrasen in seiner Gesamtheit wiederherzustellen, also neuzuschaffen indem das Erdreich bis auf den Fels abgetr.wir.  
BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Lage in einem "schützenswerten" Gebiet nach Biotopkartierung, mannigfaltige seltene Tier- und Pflanzengesellschaften

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Naturpark "Pfälzer Wald", Lage im geschützten Landschaftsbestandteil "Gallrosenberg", Lage in einem "schützenswerten" Gebiet nach Biotopkartierung

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Neben obigen Maßnahmen des Biotopmanagements sind ständige Überwachungsmaßnahmen angebracht, da eine Wiederherstellungsmaßnahme dieser Art sehr schwierig ist

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Kallstadt (Proj.V) nach § 1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 58 ha

BETEILIGTE: ca.110 (159 Onrn)

DAUER: Gesamteinleitung 1976, Teileinleitung Proj. V 1985, Besitzeinweisung 1988

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Der Trockenrasen ist vordringlich wiederherzustellen, daneben ist eine Vernetzung mit in der Nähe liegenden NDs zu planen und anzustreben

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Flurbereinigungsplan, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan ohne konkrete Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Naturpark "Pfälzer Wald" siehe geschützter Landschaftsbestandteil "Gallrosenberg", Altbesitz: Privat, es fand ein Ankauf über Landeshaushaltsmittel statt, Neubesitz: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege, Unterhaltung: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege







TROCKENBIOTOPTYP: Trockenmauern      VERFAHREN: Kallstadt (Proj. V)

KULTURAMTSBEZIRK: Neustadt a.d. Weinstraße

GEMEINDE: Kallstadt

GEMARKUNG: Kallstadt

EIGENTÜMER: Gemeinde

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um alte Trockenmauern aus Sandstein, sowie Betonmauern mit und ohne Natursteinbau, oder Mauern auf Betonsockel, mit mehr oder wenig typisch ausgeprägten Mauergesellschaften

LAGE DES BIOTOPES: Im gesamten Verfahrensgebiet in ost bis süd-exponierten Lagen außerhalb der Ortslage

GRÖßE DES BIOTOPES: ca. 10000 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: alte M: einige Gen.  
neue M: einige Jahre

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Die alten Mauern sind zu erhalten und zu pflegen, die neuen Mauern hinsichtlich ihrer Biotopfunktion zu entwickeln

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: teilweise Lage innerhalb biotopkartierter Gebiete (keine Typisierung ersichtlich), Vorkommen zahlreicher Reptilien- und Insektenarten

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Naturpark "Pfälzer Wald", teilweise Lage innerhalb biotopkartierter Gebiete (keine Typisierungen ersichtlich)

SONST. SCHUTZ- U. BETREUUNGSMAßNAHMEN: Betreuung und Entwicklung aus statischen und ökologischen Gründen (ggf. Entbuschungen)

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Kallstadt (Proj. V) nach § 1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 58 ha

BETEILIGTE: ca. 110 (159 Onrn)

DAUER: Gesamteinleitung 1976, Teileinleitung Proj. V 1985, Besitzeinweisung 1988

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL. DES BIOTOPES: Die alten Mauern sind weitestgehend zu erhalten, die neuen Mauern zu entwickeln

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Flurbereinigungsplan, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan ohne konkrete Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Naturpark "Pfälzer Wald"

Altbesitz: Privat, es wurde zum Erwerb der alten Mauern, sowie zur Flächenbereitstellung für die neuen Mauern § 47 angewandt,

Neubesitz: Gemeinde, Unterhaltung: Gemeinde















### 3.2.8 Kulturamt Worms

Nach anfänglichen Schwierigkeiten bezüglich der Terminierung des vereinbarten Zusammentreffens riet auch der zuständige Landespfleger Herr Schewe zu einer Wahl neuerer Verfahren wegen deren besserer Aussagekraft bezüglich landespflegerischer Tendenzen und Zielsetzungen.

Folgende Verfahren wurden begutachtet:

1. Guntersblum V in der oberen Rheinniederung
2. Nackenheim III in der oberen Rheinniederung am Rhein südlich von Mainz
3. Nierstein-Auflangen (Proj.II) in der oberen Rheinniederung in der Nähe von Oppenheim
4. Nierstein-Auflangen (Proj.III) in der oberen Rheinniederung ebenfalls dort
5. Bingen-Scharlachberg am Beginn des Mittelrheintales zwischen Bingen und Koblenz
6. Albig zwischen oberer Rheinniederung und nordpfälzer Bergland liegend in der Nähe der Stadt Alzey

Auch in Worms werden Verfahren in mehrere Projekte aufgeteilt, jedoch nicht in der Konsequenz wie dies in Neustadt der Fall ist.

LFD NR.: 1

-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Steinfluren                      VERFAHREN: Guntersblum V

KULTURAMTSBEZIRK: Worms

GEMEINDE: Guntersblum

GEMARKUNG: Guntersblum

EIGENTÜMER: Gemeinde

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um eine  
Schuttdeponie auf sandigem Grund mit typischen Gesellschaften,  
auf z.T. lockerem Material auch künstlicher Art (Bauschutt)

LAGE DES BIOTOPES: westlich des "Steinberges" in westexponierter  
trockener Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: 22000 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: nicht bestimmbar

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es ist eine Erhaltung und Ent-  
wicklung anzustreben, damit die Gesellschaften nicht noch weiter  
beeinträchtigt werden

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Lage in einem "Schongebiet" nach  
Biotopkartierung, es finden sich trotz einiger Beeinträchtigungen  
Reptilien- und Insektenarten vor

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet  
"Rheinhesisches Rheingebiet", Lage in einem "Schongebiet" nach  
Biotopkartierung

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Es sollte keine weitere Er-  
schließung der Deponie erfolgen, ansonsten kann das Gebiet der  
kontrollierten Sukzession überlassen werden

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Guntersblum V nach §1 FlurbG  
(Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 51 ha

BETEILIGTE: ca. 150

DAUER: Gesamteinleitung 1974, Teileinleitung Guntersblum V 1988,  
Schlußfeststellung voraussichtlich 1994

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotop ist zu erhalten  
und zu entwickeln. Es ist keine weitere Erschließung der Deponie  
durch die Gemeinde Guntersblum in Erwägung zu ziehen

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflege-  
rischem Begleitplan, Flurbereinigungsplan, Landschaftsrahmenplan  
und Landschaftsplan ohne konkrete Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet  
"Rheinhesisches Rheingebiet", Altbesitz: Gemeinde, es wurde nach  
dem Grundsatz alt wie neu zugeteilt, mit der Empfehlung die De-  
ponie nicht auszudehnen, Neubesitz: Gemeinde, Unterhaltung: Ge-  
meinde



-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Felsen/Fels-                    VERFAHREN: Guntersblum V  
fluren  
KULTURAMTSBEZIRK: Worms  
GEMEINDE: Guntersblum                            GEMARKUNG: Guntersblum

EIGENTÜMER: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um Lößab-  
bruchkanten, sowie um Lößböschungen trockener Ausprägung mit  
den typischen Gesellschaften trockener Standorte

LAGE DES BIOTOPES: westlich bis südlich unterhalb des "Steinber-  
ges" in west bis südexponierter trockener Lage außerhalb des  
Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: einige 1000 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: natürlich, teil-    ALTER: unbekannt  
weise sekundär

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es ist eine Erhaltung anzustreben  
was besonders angesichts der sonst weinbaulich genutzten Lagen  
von hoher Bedeutung ist

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Lage in einem "Schongebiet" nach  
Biotopkartierung. Es finden sich Tier- und Pflanzenvorkommen trok-  
kener Standorte

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet  
"Rheinhessisches Rheingebiet", Lage in einem "Schongebiet" nach  
Biotopkartierung

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Das Gebiet kann der kontrol-  
lierten natürlichen Sukzession überlassen werden, es können  
aber eventuell Entwicklungsmaßnahmen (Entbuschungen) nötig werden

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Guntersblum V nach §1 FlurbG  
(Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 51 ha                    BETEILIGTE: ca. 150

DAUER: Gesamteinleitung 1974, Teileinleitung Guntersblum V 1988,  
Schlußfeststellung voraussichtlich 1994

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotop ist in seinem Be-  
stand zu erhalten und zu sichern. Eine Ausdehnung der Deponie  
auf dieses Gebiet ist zu verhindern

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflege-  
rischem Begleitplan, Flurbereinigungsplan, Landschaftsrahmenplan  
und Landschaftsplan ohne konkrete Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet  
"Rheinhessisches Rheingebiet", Altbesitz: Privat (wahrscheinlich)  
es fand ein Ankauf über Landeshaushaltsmittel statt, Neubesitz:  
Landesforstverwaltung Abt. Landespflege, Unterhaltung: Landes-  
forstverwaltung Abt. Landespflege



-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Trockenmauern      VERFAHREN: Guntersblum V

KULTURAMTSBEZIRK: Worms

GEMEINDE: Guntersblum

GEMARKUNG: Guntersblum

EIGENTÜMER: 1. Gemeinde (wahrscheinlich)

2. Landesforstverwaltung Abt. Landespflege

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): 1. Es handelt sich um eine aus Feldsteinen aufgesetzte Trockenmauer 2. Es handelt sich um mit den Lößabbruchkanten verknüpfte Trockenmauerbestandteile. An beiden finden sich typische Mauergesellschaften

LAGE DES BIOTOPES: 1. Inmitten weinbaulich genutzter Lagen unterhalb des "Steinberges" in südwestexponierter Lage außerhalb des Ortes 2. südlich bis südwestlich des "Steinberges" in süd bis südwestexponierter Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: 1. 200 lfd m    2. ca 100-200 lfd m

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: einige Jahrzehnte

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Für das Gebiet 1. ist eine Erhaltung anzustreben und auf eine Vernetzung hinzuwirken. Bei 2. ist ebenso eine Erhaltungsmaßnahme anzustreben

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Es finden sich sehr viele Insektenarten (Erdbiene)

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Rheinhesisches Rheingebiet", sonst keine Schutzkategorien

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Neben den Erhaltungs- und Vernetzungsfunktionen sind regelmäßige Überwachungen angesichts einer fortschreitenden Sukzession angebracht

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Guntersblum V nach §1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 51 ha

BETEILIGTE: ca. 150

DAUER: Gesamteinleitung 1974, Teileinleitung Guntersblum V 1988, Schlußfeststellung voraussichtlich 1994

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Es sind für beide Biotope Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen anzustreben

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Flurbereinigungsplan, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan ohne konkrete Aussagen

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Rheinhesisches Rheingebiet", Altbesitz: 1. und 2. waren im Privatbesitz, Biotop 1. wurde, wie sich später herausstellte, zurückgebaut und eine ähnliche Mauer als Ersatzmaßnahme in der Nähe errichtet, Nr.2. wurde über Landeshaushaltsmittel angekauft, Neubesitz und Unterhaltung: Nr.2. Landesforstverw.Abt.Landespfl.



-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Felsen/Fels-                    VERFAHREN: Nackenheim III  
fluren  
KULTURAMTSBEZIRK: Worms  
GEMEINDE: Nackenheim                                GEMARKUNG: Nackenheim

EIGENTÜMER: 1. Privat  
                  2. Landesforstverwaltung Abt. Landespflege  
-----

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich 1. um Löß-  
abbruchkanten mit typischen Felsgesellschaften, sowie 2. um direkt  
am Rhein liegende Abbruchkanten des Rotliegenden als völlig andere  
Form mit Felsgesellschaften bis hin zur Bebuschung, sowie teil-  
weiser Ausbildung kleiner Gleithangstrukturen

LAGE DES BIOTOPES: 1. Im westlichen Teil des Verfahrens auf dem  
Plateau über dem Rhein in relativ freier Lage außerhalb des Ortes  
2. direkt oberhalb des Rheines in ostexponierter trockener Lage  
teilweise bis fast an die Ortslage reichend

GRÖßE DES BIOTOPES: 1. ca.1500 m<sup>2</sup>    2. 11000 m<sup>2</sup>  
URSPRUNG DES BIOTOPES: wahrsch. nat.            ALTER: unbekannt

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es sind für beide Biotope Erhal-  
tungs- und flankierende Entwicklungsmaßnahmen anzustreben, dies  
gilt besonders für die Lößabbruchkanten

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Es finden sich in beiden Biotop-  
strukturen zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, darunter Erdwespen  
und Reptilienarten

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet  
"Rheinheinisches Rheingebiet", sonst keine Schutzkategorien

SONST. SCHUTZ- U. BETREUUNGSMAßNAHMEN: Es können hier insbesondere  
Rodungsmaßnahmen gegen übermäßige Verbuschung angebracht sein.  
Dies gilt besonders für Biotop 1.

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Nackenheim III nach § 1  
FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 50 ha                    BETEILIGTE: ca. 120

DAUER: Gesamteinleitung 1984, Teileinleitung 1984, Schlußfestel-  
lung 1993  
-----

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL. DES BIOTOPES: Beide Biotope sind in ihrer  
Eigenart vordringlich zu erhalten und zu entwickeln

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), WuG mit landespflege-  
rischem Begleitplan, Flurbereinigungsplan, keine Aussagen zu  
Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet  
"Rheinheinisches Rheingebiet", Altbesitz: 1. Privat 2. Privat/  
Gemeinde, es fand bei 2. ein Ankauf über Landeshaushaltsmittel  
statt, bei 1. wurde alt wie neu zugeteilt, Neubesitz: 1. Privat  
2. Landesforstverwaltung Abt. Landespflege, Unterhaltung: 1.  
Privat 2. Landesforstverwaltung Abt. Landespflege  
-----



TROCKENBIOTOPTYP: Trockengebüsche    VERFAHREN: Nackenheim III

KULTURAMTSBEZIRK: Worms

GEMEINDE: Nackenheim

GEMARKUNG: Nackenheim

EIGENTÜMER: größtenteils Landesforstverwaltung Abt. Landespflege

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um mehrere Bestände mit Rosen-Hagebuttengebüschen, Liguster,-Schlehen-und Ulmgebüsch. An einer Stelle findet man in buschfreien Räumen sogenanntes Schillergras

LAGE DES BIOTOPES: direkt oberhalb des Rheines oberhalb der Abbruchkanten des Rotliegenden in relativ steilen ostexponierten Lagen außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: ca. 9000 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: wahrsch. nat.    ALTER: unbekannt

z.T. Weinbergsbrache

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Diese typischen Trockengebüsche sind quasi als Pufferzone zwischen den Felsabbrüchen und den Gebieten landwirtschaftlicher Nutzung unbedingt zu erhalten

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Vorkommen vieler sogenannter "Rote-Liste-Arten" und auch sonst sehr vieler Tier- und Pflanzenarten trockenwarmer Standorte

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Rheinheinisches Rheingebiet", sonst keine Schutzkategorien

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Das Biotop kann weitestgehend sich selbst überlassen werden. Es sind ggf. Maßnahmen gegen den Ulmensplintkäfer in betracht zu ziehen

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Nackenheim III nach §1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 50 ha    BETEILIGTE: ca. 120

DAUER: Gesamteinleitung 1984, Teileinleitung 1984, Schlußfestlegung 1993

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotop ist als Pufferzone vordringlich zu erhalten, da somit auch eine Erhaltung des Landschaftsbildes des Rheines verbunden ist

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Flurbereinigungsplan, keine Aussagen zu Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Rheinheinisches Rheingebiet", Altbesitz: größtenteils Privat, es fand ein Ankauf über Landeshaushaltsmittel statt, Neubesitz: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege, Unterhaltung: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege



TROCKENBIOTOPTYP: Trockenmauern      VERFAHREN: Nackenheim III

KULTURAMTSBEZIRK: Worms

GEMEINDE: Nackenheim

GEMARKUNG: Nackenheim

EIGENTÜMER: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege / Gemeinde

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um Trockenmauern alten wie auch neuen Typs mit den typischen Mauergesellschaften. Die alten Mauern sind z.T. verfallen und bestehen aus ortsansässigem Material, die neuen Mauern sind aus Beton mit Verputz oder Bruchsteinvermauerung

LAGE DES BIOTOPES: Verstreut im gesamten Verfahrensgebiet. Auffallend sind Strukturen im südlichen Bereich des Verfahrens mit teilweise hoher Vernetzung in ostexponierter trockener Lage außerhalb des Ortes

GRÖÖE DES BIOTOPES: einige 100 lfd m

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: alte M: einige Gen.

neue M: einige Jahre

MAÖNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Besonders für das Mauernetz im südlichen Bereich des Verfahrens sind Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen anzustreben

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Es finden sich insbesondere in den alten Mauern zahlreiche Nistplätze von Höhlenbrütern, daneben gibt es eine große Insekten- und Reptilienvielfalt

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Rheinheßisches Rheingebiet", keine sonstigen Schutzkategorien ersichtlich

SONST. SCHUTZ- U. BETREUUNGSMAÖNAHMEN: verfallene Mauern können ergänzt und entbuscht werden, für die neuen Mauern gilt eine ständige statische Überwachung

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Nackenheim III nach §1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖÖE DES VERFAHRENS: 50 ha

BETEILIGTE: ca. 120

DAUER: Gesamteinleitung 1984, Teileinleitung 1984, Schlußfestlegung 1993

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL. DES BIOTOPES: Das Biotop ist besonders im südlichen Bereich wegen seiner Verbundstruktur zu erhalten und zu entwickeln

PLANERISCHE MAÖNAHMEN: (Biotopkartierung), WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Flurbereinigungsplan, keine Aussagen zu Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAÖNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Rheinheßisches Rheingebiet", Altbesitz: größtenteils Privat (alte Mauern), für die alten Mauern fand ein Ankauf über Landeshausmittel statt, die neuen Mauern kamen ohnehin in Gemeindegut, Neubesitz: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege/Gemeinde, Unterhaltung: Landesforstverw. Abt. Landespl./Gemeinde



LFD NR.: 7

TROCKENBIOTOPTYP: Trockenmauern      VERFAHREN: Nierstein-Auflangen  
(Proj. II)

KULTURAMTSBEZIRK: Worms

GEMEINDE: Nierstein

GEMARKUNG: Nierstein, Auflangen

EIGENTÜMER: Gemeinde / Privat

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um Trockenmauern alter wie auch neuer Ausprägung, die alten aus Sandstein des Oberrotliegenden, die neuen aus Beton teilweise mit typischen Mauergesellschaften

LAGE DES BIOTOPES: Innerhalb des gesamten Verfahrensgebietes, z. T. als Kleinstrukturen und Fragmente in trockener hauptsächlich südexponierter Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: einige 100 lfd m

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: einige Jahre bis  
einige Generationen

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Für die alten Mauern sind hauptsächlich Erhaltungsmaßnahmen anzustreben, ansonsten sind die Mauern aus ökologischer Sicht zu entwickeln

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Die Mauern bilden innerhalb der Feldflur die einzigen Retentionsräume für Tiere und Pflanzen und besitzen vernetzenden Charakter

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Rheinhesisches Rheingebiet", sonst keine Schutzkategorien ersichtlich

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Es ist eine großer Teil der alten Mauern innerhalb des Verfahren zurückgebaut worden, so daß die neuen und wenigen alten Mauern gezielt entwickelt werden müs.

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Nierstein-Auflangen (Proj. II) nach §1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 45 ha      BETEILIGTE: ca. 100

DAUER: Gesamteinleitung 1983, Teileinleitung Proj. II 1986, Schlußfeststellung voraussichtlich 1994

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotoppotential ist trotz vieler zurückgebauter Mauern und neu errichteter Mauern vordringlich zu erhalten, die Vernetzung ist zu entwickeln

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), WuG mit landespflegerischem Begleitplan, keine Aussagen zu Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Rheinhesisches Rheingebiet", Altbesitz: größtenteils Privat, viele alte Mauerfragmente wurden allerdings zurückgebaut, die übrigen und die neuen Mauern wurden größtenteils in Gemeindegut überführt, nur einige blieben in Privathand, Neubesitz: Gemeinde/Privat, Unterhaltung: Gemeinde/Privat



TROCKENBIOTOPTYP: Trockenmauern      VERFAHREN: Nierstein-Auflangen  
(Proj. III+Rest)

KULTURAMTSBEZIRK: Worms

GEMEINDE: Nierstein

GEMARKUNG: Nierstein,Auflangen

EIGENTÜMER: Gemeinde / Privat

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um Trockenmauern alter wie auch neuer Bauweise. Die alten Mauern finden sich im gesamten Verfahrensgebiet und bestehen aus Bruchsteinen des Oberrotliegenden. Bei den neuen Mauern handelt es sich um Betonmauern mit Verputzungen oder Vermauerungen mit Bruchsteinen  
LAGE DES BIOTOPES: Insbesondere im mittleren Bereich des Verfahrensgebietes in einer besonders reichhaltigen Struktur alter Mauern infolge kleiner Terrassierung in südostexponierter Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: einige 100 lfd m

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: einige Jahre bis  
einige Generationen

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es müssen angesichts der Vernetzungsfunktion insbesondere die Kleinstrukturen erhalten werden, weitere Entwicklungsmaßnahmen sind angebracht

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: In der sonst intensiv genutzten Flur bilden diese vernetzenden Mauersysteme Retentionsräume besonders für einige Insektenarten (Solitärbiene)

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet "Rheinhesisches Rheingebiet", sonst keine Schutzkategorien ersichtlich

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Es können Entbuschungen nötig sein um die Kleinstrukturen eventuell zu befreien

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Nierstein-Auflangen (Proj. III+Rest) nach §1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und §37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 51 ha      BETEILIGTE: ca. 130

DAUER: Gesamteinleitung 1983, Teileinleitung Proj. III+Rest 1983, Schlußfeststellung voraussichtlich 1997

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Die Mauerstrukturen sind wegen ihrer Vernetzungsfunktion und ihrer Funktion als Rückzugsräume weitestgehend zu erhalten und zu entwickeln

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), WuG mit landespflegerischem Begleitplan, keine Aussagen zu Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet "Rheinhesisches Rheingebiet", Altbesitz: zum Großteil Privat, es fand für die alten Mauern, soweit nicht auch hier von intensiven Rückbaumaßnahmen getroffen vornehmlich eine Zuteilung an die Gemeinde statt, was für neue Mauern ohnehin gilt, Neubesitz: Gemeinde/Privat, Unterhaltung: Gemeinde/Privat







-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Trockengebüsche/ VERFAHREN: Bingen-Scharlachberg  
Trockenmauern  
KULTURAMTSBEZIRK: Worms  
GEMEINDE: Bingen GEMARKUNG: Bingen, Büdesheim

EIGENTÜMER: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um einen in  
der Sukzession befindlichen großen Weinbergsabschnitt mit enorm  
vielen Trockenmauerkleinstrukturen und Vorkommen an diversen Ge-  
büschen (z.B. Berg-Ahorn, Felsenbirne, Stieleiche) und kleineren  
Halbtrockenrasenabschnitten (Trespen-Trockenrasen)  
LAGE DES BIOTOPES: Unterhalb des Kopfes des "Scharlachberges"  
zwischen West und Südwestexposition drehend in steiler fast fel-  
siger Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: 45000-50000 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: etwa 10-20 Jahre

(Weinbergsbrache)

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Die Flächen sind als Sukzessions-  
flächen bereitgestellt, daher sind Erhaltungs- und Entwicklungs-  
maßnahmen nötig

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Lage in einem Gebiet nach Bio-  
topkartierung (ohne Typisierungsangabe), darüber hinaus bietet  
das Biotop zahlreichen "Rote-Liste-Arten" Unterschlupf

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet

"Rheinheinisches Rheingebiet", Lage in einem Gebiet nach Biotop-  
kartierung (keine Typisierung ersichtlich)

SONST. SCHUTZ- U. BETREUUNGSMAßNAHMEN: Die Flächen können der kon-  
trollierten natürlichen Sukzession überlassen werden

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Bingen-Scharlachberg nach § 1  
FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 39 ha

BETEILIGTE: ca. 80

DAUER: Einleitung 1980, Planvorlage 1988, Schlußfeststellung 1993

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL. DES BIOTOPES: Das Biotop ist als Standort  
vieler Tier- und Pflanzengesellschaften zu erhalten und zu entwik-  
keln, sowie gegen Kletterer am Scharlachkopf zu schützen

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, mehrere tier- und pflan-  
zenökologische Gutachten, WuG mit landespflegerischem Begleitplan,  
Flurbereinigungsplan, keine Aussagen zu Landschaftsrahmenplan und  
Landschaftsplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet  
"Rheinheinisches Rheingebiet", Altbesitz: Landesforstverwaltung/  
Privat, es fand ein weiterer Ankauf durch die Landesforstverwal-  
tung statt, um die Lücken zu schließen und eine große Sukzessions-  
fläche zu schaffen, es wird auch ein NSG geplant, Neubesitz: Lan-  
desforstverwaltung Abt. Landespflege, Unterhaltung: ebenso



-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Felsen/Fels-                    VERFAHREN: Bingen-Scharlachberg  
fluren  
KULTURAMTSBEZIRK: Worms  
GEMEINDE: Bingen                                    GEMARKUNG: Bingen, Büdesheim

EIGENTÜMER: Landesforstverwaltung Abt. Landespflege

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um eine mar-  
kante Felsnase und deren Umgebung, sowie kleinerer Geröllhalden  
im Bereich des "Scharlachberges" mit typischen Felsgesellschaften.

LAGE DES BIOTOPES: Im Bereich des sogenannten "Härtlingsstranges"  
innerhalb von Weinbergsbrachen in südwest bis westexponierter  
Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: ca. 2000 m<sup>2</sup>  
URSPRUNG DES BIOTOPES: natürlich                    ALTER: unbekannt

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es ist eine Erhaltung und Ent-  
wicklung anzustreben, besonders wichtig ist ein Schutz gegen un-  
befugte Kletterer am Scharlachberg  
BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Lage in einem biotopkartierten  
Gebiet (keine Typisierung ersichtlich), es finden sich zahlreiche  
Tier-und Pflanzenarten  
VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet  
"Rheinhesisches Rheingebiet", Lage in einem Gebiet nach Biotop-  
kartierung (keine Typisierung ersichtlich)  
SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Wichtig ist hierbei der schon  
erwähnte Schutz gegen das unbefugte Begehen, daneben kann das Ge-  
biet der Sukzession überlassen werden

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Bingen-Scharlachberg nach §1  
FlurbG (Regelverfahren)  
ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §1 und § 37 FlurbG  
GRÖßE DES VERFAHRENS: 39 ha                    BETEILIGTE: ca. 80  
DAUER: Einleitung 1980, Planvorlage 1988, Schlußfeststellung 1993

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das markante Biotop ist wegen  
seines Artenreichtumes zu erhalten und zu schützen. Unbefugtes  
Begehen ist einzudämmen  
PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, mehrere tier-und pflan-  
zenökologische Gutachten, WuG mit landespflegerischem Begleitplan,  
Flurbereinigungsplan, keine Aussagen zu Landschaftsrahmenplan und  
Landschaftsplan  
GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet  
"Rheinhesisches Rheingebiet", Altbesitz: teilweise Landesforst-  
verwaltung, teilweise Privat, es fand ein Ankauf über Landeshaus-  
haltungsmittel und eine großzügige Zusammenlegung statt, Neubesitz:  
Landesforstverwaltung Abt. Landespflege, Unterhaltung: Landes-  
forstverwaltung Abt. Landespflege



-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Felsen/Fels-            VERFAHREN: Albig (Rest)  
fluren  
KULTURAMTSBEZIRK: Worms  
GEMEINDE: Albig                            GEMARKUNG: Albig

EIGENTÜMER: Privat

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um einen  
kleinen aus dem Boden heraustretenden flachen Felskopf mit typi-  
schen Felsgesellschaften

LAGE DES BIOTOPES: südlich der Lage "Auf dem Fels" in südexponier-  
ter trockener Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: ca. 500 m<sup>2</sup>  
URSPRUNG DES BIOTOPES: natürlich                            ALTER: unbekannt

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es sind insbesondere Erhaltungs-  
maßnahmen anzustreben, Entwicklungsmaßnahmen können auf die  
Schaffung eines Biotopverbundsystemes abzielen

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Innerhalb der Felsflur finden  
sich zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, darunter auch die Trok-  
kengebüsche wieder

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Es sind keinerlei Schutzkategorien  
ersichtlich

SONST. SCHUTZ- U. BETREUUNGSMAßNAHMEN: Das Biotop kann der kontrol-  
lierten Sukzession überlassen werden, ggf. sind Entbuschungsmaß-  
nahmen angebracht

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Albig (Rest) nach § 1 FlurbG  
(Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 113 ha                            BETEILIGTE: ca. 150

DAUER: Gesamteinleitung 1966, Teileinleitung steht noch aus

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL. DES BIOTOPES: Das Biotop ist als Ausgangs-  
punkt für eine eventuell anzustrebende Biotopvernetzung zu erhal-  
ten und zu entwickeln

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), UVP, (WuG mit landes-  
pflegerischem Begleitplan), faunistische Untersuchung, keine  
Aussagen zu Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: Altbesitz: Privat, es besteht  
die Tendenz diese Landschaftsstruktur zu erhalten und daher ent-  
weder mit Ökomitteln oder durch Anwendung von § 47 in das Eigentum  
der öffentlichen Hand (Gemeinde, Land) zu übereignen, Neubesitz  
und Unterhaltung richten sich danach



-----  
TROCKENBIOTOPTYP: sonstige Struk- VERFAHREN: Albig (Rest)  
turen/Trockengebüsche  
KULTURAMTSBEZIRK: Worms  
GEMEINDE: Albig GEMARKUNG: Albig

EIGENTÜMER: Gemeinde / Privat

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um mehrere teilweise als Hohlwege vorhandene Feldwege, welche eine Mischform aus Trockengebüschen und Halbtrockenrasen sowie mit Naturstein oder Betonmauern durchsetzt und gestützt darstellt und so unter die sonstigen Strukturen eingeordnet werden muß  
LAGE DES BIOTOPES: Sie durchziehen das Verfahrensgebiet in langen Zügen und bilden süd bis westexponierte Lagen aus. Keiner der Wege besitzt Berührung mit der Ortslage.

GRÖßE DES BIOTOPES: einige 1000 m<sup>2</sup>  
URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär ALTER: einige Generat.

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es ist ein Erhalt und eine Pflege der Hohlwegstrukturen anzustreben um eine gute Biotopvernetzung zu erreichen

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Es finden sich innerhalb der Hohlwege mannigfaltige Tier- und Pflanzengesellschaften, darunter auch Halbtrockenrasenelemente und Trockengebüsche

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Das Gebiet liegt innerhalb keinerlei Schutzkategorisierungen

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Ggf. kann ein erweiterter Pufferbereich um die Wege herum diese besser schützen und das Biotoppotential fördern

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: Verfahren Albig (Rest) nach § 1 FlurbG (Regelverfahren)

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 1 und § 37 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 113 ha BETEILIGTE: ca. 150

DAUER: Gesamteinleitung 1966, Teileinleitung steht noch aus

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotop ist zum Aufbau einer Vernetzungsstruktur zu erhalten und zu entwickeln

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), UVP, (WuG mit landespflegerischem Begleitplan), faunistische Untersuchung, keine Aussagen zu Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: Altbesitz: Während sich die Wege in Gemeindeeigentum befinden, befinden sich die angrenzenden Böschungen in Privatbesitz, es sollte die Möglichkeit genutzt werden diese Böschungen ebenfalls z.B. im Zuge des § 47 in Gemeindeeigentum zu überführen, Neubesitz und Unterhaltung sind dann entsprechend

-----



### 3.2.9 Kulturamt Kaiserslautern

Von der Landespflegerin Frau Schneider fanden bereits Vorüberlegungen zur Auswahl geeigneter Verfahren statt, da bezüglich trockener Standorte eine ähnliche Situation herrscht, wie in Westerburg, wenn auch nicht ganz so extrem.

So konnten folgende Verfahren dokumentiert werden:

1. Bosenbach-Friedelhausen im Nordpfälzer-Bergland in der Nähe der Stadt Kusel
2. Ruthweiler ebenfalls im Nordpfälzer-Bergland in unmittelbarer Nähe der Stadt Kusel
3. Niedermohr-Schrollbach zwischen Nordpfälzer-Bergland und Pfälzerwald in der Nähe von Ramstein

Eine Aufteilung in einzelne Projekte findet in diesem Amtsbezirk innerhalb der Flurbereinigungsverfahren in der Regel nicht statt.









TROCKENBIOTOPTYP: Felsen/Fels-  
fluren

VERFAHREN: Bosenbach-Friedel-  
hausen

KULTURAMTSBEZIRK: Kaiserslautern

GEMEINDE: Friedelhausen

GEMARKUNG: Friedelhausen

EIGENTÜMER: Gemeinde

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um Felsstruk-  
turen insbesondere ein längeres Felsband entlang eines Weges in  
der Nähe des ehemaligen Steinbruches, aber auch um Felsstrukturen  
des Steinbruches selbst mit den typischen Gesellschaften und teil-  
weiser Bebuschung

LAGE DES BIOTOPES: Im östlichen Verfahrensgebiet im Steinbruch  
selbst, sowie an einem westlich entlangführenden Weg in haupt-  
sächlich westexponierter Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: ca. 500 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: einige Generat.

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Insbesondere das Felsband am Weg  
ist wegen eventueller Vernetzungsfunktionen unbedingt zu erhalten  
und zu entwickeln

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: es grenzen einige biotopkartier-  
te Gebiete unmittelbar an, daneben finden sich die typischen  
Felsgesellschaften und auch ganz kleine Halbtrockenrasenbestände

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet

"Königsland", es grenzen einige biotopkartierte Gebiete unmittel-  
bar an

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Im weiteren kann das Biotop,  
wenn auch kontrolliert, sich selbst überlassen werden

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: beschleunigtes Zusammenlegungsverfah-  
ren Bosenbach-Friedelhausen nach §91 FlurbG

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß §91 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 339 ha

BETEILIGTE: ca.200 (260 Onrn)

DAUER: Einleitung 1987, Zusammenlegungsplan 1992, Stand: Nachtrag  
1 1993

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotop vordringlich zu  
erhalten und ggf. als Vernetzungselement zu entwickeln

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), Nutzungskonzept Frie-  
delhausen, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Zusammenle-  
gungsplan, keine Aussagen zu Landschaftsrahmenplan und Land-  
schaftsplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet  
"Königsland", Altbesitz: Gemeinde, es wurde nach dem Grundsatz  
alt wie neu zugeteilt, Neubesitz: Gemeinde, Unterhaltung: Gemein-  
de



-----  
TROCKENBIOTOPTYP: sonstige Struk-    VERFAHREN: Bosenbach-Friedel-  
turen                                    hausen  
KULTURAMTSBEZIRK: Kaiserslautern  
GEMEINDE: Friedelhausen                GEMARKUNG: Friedelhausen

EIGENTÜMER: Gemeinde

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um einen  
als Feldweg genutzten Biotop, welcher aus anstehendem Gestein  
besteht und die Kleinböschungen an der Seite aus Sand und steini-  
gen Material, weshalb der Weg unter die sonstigen Strukturen ein-  
geordnet werden muß

LAGE DES BIOTOPES: Im östlichen Verfahrensteil nordöstlich des  
Ortes Friedelhausen in hauptsächlich süd bis südwestexponierter  
Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: 2300 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär                                ALTER: einige Jahrzehnte

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Dieser Weg ist in seiner Ge-  
staltung unbedingt zu erhalten, es sind Entwicklungsmaßnahmen  
nötig

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Lage in einem "schützenswerten"  
Gebiet nach Biotopkartierung, die Halbtrockenrasenfragmente in-  
nerhalb dieser Struktur beherrbergen Orchideenvorkommen

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage im Landschaftsschutzgebiet  
"Königsland", Lage in einem "schützenswerten" Gebiet nach Bio-  
topkartierung

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Es ist eine unbedingte Offen-  
haltung dieser Strukturen geboten

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: beschleunigtes Zusammenlegungsverfah-  
ren Bosenbach-Friedelhausen nach § 91 FlurbG

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 91 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 339 ha                                BETEILIGTE: ca.200 (260 Onrn)

DAUER: Einleitung 1987, Zusammenlegungsplan 1992, Stand: Nachtrag  
1 1993

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotop ist zu erhalten  
und gezielt zu entwickeln, die Vernetzungsfunktion ist zu nutzen

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, Nutzungskonzept Friedel-  
hausen, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Zusammenlegungs-  
plan, keine Aussagen zu Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Landschaftsschutzgebiet  
"Königsland", Altbesitz: Gemeinde, es konnte nach dem Grundsatz  
alt wie neu zugeteilt werden, Neubesitz: Gemeinde, Unterhaltung:  
Gemeinde



LFD NR.: 5

-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Steinfluren                      VERFAHREN: Ruthweiler

KULTURAMTSBEZIRK: Kaiserslautern  
GEMEINDE: Ruthweiler                                      GEMARKUNG: Ruthweiler

EIGENTÜMER: Privat

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um Teile eines ehemaligen, jetzt aufgelassenen Steinbruches mit Blockschutthalden auf Terrassen, sowie Schotterflächen mit prophyrischem Gestein, welche allerdings zum Großteil verbuscht sind

LAGE DES BIOTOPES: Südlich des Ortes Ruthweiler in der Nähe des "Heibelberges" in südexponierter Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: 8000 m<sup>2</sup>  
URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär                                      ALTER: einige Jahrzehnte

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es sind Erhaltungsmaßnahmen anzustreben, daneben soll das Gebiet der Sukzession überlassen werden

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Lage in einem "Schongebiet" nach Biotopkartierung. Es finden sich viele Floren- und Faunenelemente, insbesondere große Gebüschbestände

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage in einem "Schongebiet" nach Biotopkartierung, ansonsten keine Schutzkategorien

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Außer einer kontrollierten natürlichen Sukzession sind keinerlei flankierende Maßnahmen nötig

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Ruthweiler nach § 91 FlurbG  
ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 91 FlurbG  
GRÖßE DES VERFAHRENS: 237 ha                                      BETEILIGTE: ca.250 (286 Onrn)  
DAUER: Einleitungsbeschluß 1982, Stand: kurz vor Abschluß

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotop ist vordringlich zu sichern und zu erhalten. Die Einrichtung eines Rundweges ist geplant

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Zusammenlegungsplan, keine Aussagen zu Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: Altbesitz: Privat, es mußte nach dem Grundsatz alt wie neu zugeteilt werden, da es noch nicht feststeht, ob die Grube nicht wieder genutzt werden soll, ein Schutz der Flächen besteht darin, daß es sich um § 24er Flächen handelt, Neubesitz: Privat, Unterhaltung: Privat



TROCKENBIOTOPTYP: Steinfluren                      VERFAHREN: Ruthweiler

KULTURAMTSBEZIRK: Kaiserslautern

GEMEINDE: Ruthweiler

GEMARKUNG: Ruthweiler

EIGENTÜMER: Privat / Gemeinde

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um mehrere Lesesteinansammlungen z.T. auf einer beträchtlichen Fläche: 1. Eine Ansammlung von Lesesteinen am Ende eines Weges mit besonderem Grasbewuchs 2. Eine Ansammlung von Lesesteinen innerhalb eines Gebüschbewuchses

LAGE DES BIOTOPES: 1. In der Lage "Im Wingert" nordöstlich des Ortes teilweise in Kontakt mit der Peripherie des Ortes südwestexponiert 2. In der Lage "Im Wingert" nördöstlich des Ortes ohne Ortskontakt in südwestexponierter Lage

GRÖßE DES BIOTOPES: 1. 220 m<sup>2</sup>    2. 1700 m<sup>2</sup>

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär

ALTER: nicht schätzbar

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Diese Elemente sind als Teile einer in dieser Lage anzustrebenden Vernetzungsstruktur zu erhalten und entsprechend zu entwickeln

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Es finden sich viele Pflanzen- und Tierbestände innerhalb dieser Biotope ein, darüber hinaus besitzen diese Flächen Vernetzungscharakter

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Es sind keine Schutzkategorien vorhanden

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Die Lesesteinhaufen sind gegen eventuelles Schuttabladen zu sichern und hinsichtlich einer angestrebten Vernetzung zu entwickeln

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Ruthweiler nach § 91 FlurbG

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 91 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 237 ha

BETEILIGTE: ca.250 (286 Onrn)

DAUER: Einleitungsbeschluß 1982, Stand: kurz vor Abschluß

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Die Biotopstrukturen sind als Vernetzungselemente zu sichern und zu entwickeln

PLANERISCHE MAßNAHMEN: (Biotopkartierung), WuG mit landespflegerischem Begleitplan, Zusammenlegungsplan, keine Aussagen zu Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: Altbesitz: Gemeinde, teilweise aufgrund natürlicher Vergrößerung Privat, es wurde versucht möglichst viel Fläche in Gemeindegut zu überführen, Neubesitz: Gemeinde/Privat, Unterhaltung: Gemeinde/Privat



LFD NR.: 7

-----  
TROCKENBIOTOPTYP: Trockenwald                    VERFAHREN: Ruthweiler

KULTURAMTSBEZIRK: Kaiserslautern  
GEMEINDE: Ruthweiler                            GEMARKUNG: Ruthweiler

EIGENTÜMER: Privat

-----  
TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich um einen  
Trockenhangwald mit verschiedenen Baumarten auf recht felsigem  
Kuselit teilweise unterbrochen von ehemaligen Abbauflächen

LAGE DES BIOTOPES: Im nordwestlichen Teil des Verfahrensgebietes  
unterhalb der Burg "Lichtenberg" in südexponierter trockener  
Lage außerhalb des Ortes

GRÖßE DES BIOTOPES: ca. 10-12 ha (davon auf das Verf.geb. 2-4 ha)  
URSPRUNG DES BIOTOPES: natürlich                    ALTER: unbekannt

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es sind Erhaltungsmaßnahmen  
angebracht. Der Holzeinschlag ist zu regulieren.

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Lage in einem "schützenswerten"  
Gebiet nach Biotopkartierung, es finden sich typische Trocken-  
waldvegetationen und zahlreiche Baumarten (Buche, Eiche usw.)  
VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Lage in einem "schützenswerten"  
Gebiet nach Biotopkartierung, ansonsten keine Schutzkategorien

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Der Wald kann der kontrol-  
lierten natürlichen Sukzession überlassen werden

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: beschleunigtes Zusammenlegungsverfah-  
ren Ruthweiler nach § 91 FlurbG  
ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 91 FlurbG  
GRÖßE DES VERFAHRENS: 237 ha                    BETEILIGTE: ca.250 (286 Onrn)  
DAUER: Einleitungsbeschluß 1982, Stand: kurz vor Abschluß

-----  
ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Das Biotop ist aus landespfle-  
gerischer Sicht (Kulturlandschaft) und aus ökologischen Gesichts-  
punkten zu erhalten

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, WuG mit landespflege-  
rischem Begleitplan, Zusammenlegungsplan, keine Aussagen zu Land-  
schaftsrahmenplan und Landschaftsplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: Altbesitz: Privat, der zum  
Großteil private Wald wurde nach dem Grundsatz alt wie neu zuge-  
teilt, da eine andere Nutzung nicht zu erwarten ist, Neubesitz:  
Privat, Unterhaltung: Privat



-----  
TROCKENBIOTOPTYP: sonstige Struk- VERFAHREN: Niedermohr-Schroll-  
turen/Binnendünen bach  
KULTURAMTSBEZIRK: Kaiserslautern  
GEMEINDE: Niedermohr/Schrollbach GEMARKUNG: Niedermohr/Schrollbach  
EIGENTÜMER: Deutscher Bund für Vogelschutz / Privat  
-----

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG): Es handelt sich hierbei um  
2 ehemalige aufgelassene Sandgruben, welche beide sehr wertvolle  
Tier-und Pflanzenbestände beheimaten und in denen auch die Mager-  
rasenart des Sandrasens zu finden ist. Es finden sich hier ty-  
pische Binnendünenstrukturen wieder.

LAGE DES BIOTOPES: Beide Sandgruben liegen im südöstlichen Teil  
des Verfahrensgebietes und werden durch die A 62 voneinander ge-  
trennt. Beide liegen außerhalb des Ortes und sind auf einer  
Kuppenlage in alle Richtungen exponiert

GRÖßE DES BIOTOPES: ges. ca. 4 ha

URSPRUNG DES BIOTOPES: sekundär ALTER: nicht zu schätzen

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS: Es sind unbedingt Schutz,-Erhal-  
tungs-und Entwicklungsmaßnahmen anzustreben

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT: Lage in "schützenswerten" bzw.  
"hervorragenden" Geb. nach Biot.kart., es finden sich Trocken-  
und Feuchtstandorte nebeneinander, seitenlange Artenlisten

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN: Ausweisung als ND "Sandgrube Etes-  
rech" und ND "Sandgruben Seidenhübel und Schulzendell", Lage  
in "schützenswerten" und "hervorragenden" Geb. nach Biotopkart.

SONST.SCHUTZ-U.BETREUUNGSMAßNAHMEN: Neben ständigen Kontroll-  
maßnahmen können die Gebiete weitestgehend sich selbst überlas-  
sen werden.

-----  
VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG: beschleunigtes Zusammenlegungsverfah-  
ren Niedermohr-Schrollbach nach § 91 FlurbG

ZWECK DES VERFAHRENS: gemäß § 91 FlurbG

GRÖßE DES VERFAHRENS: 212 ha BETEILIGTE: ca.100 (143 Onrn)

DAUER: Einleitung 1992, Stand: kurz vor Planprüfung  
-----

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL.DES BIOTOPES: Beide Naturdenkmäler sind vor-  
dringlich zu schützen und zu pflegen

PLANERISCHE MAßNAHMEN: Biotopkartierung, (WuG mit landespflege-  
rischem Begleitplan), keine Aussagen zu Landschaftsrahmenplan  
und Landschaftsplan

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN: siehe Naturdenkmal "Sandgrube  
Etesrech" und Naturdenkmal "Sandgruben Seidenhübel und Schulzen-  
dell", Altbesitz: Deutscher Bund für Vogelschutz, einige Flächen  
außerhalb der Sandgruben sollen zur Schaffung von Pufferzonen in  
öffentliches Eigentum überführt werden, ein weiterer Ankauf des  
Bundes für Vogelschutz wäre denkbar, Neubes.u.Unterhalt.:entspr.  
-----



#### 4. Diskurs - Vergleich der Erfahrungen und Ergebnisse der Kulturämter mit theoretischen Möglichkeiten nach den Rechtsgrundlagen zur Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Trockenbiotopen

Wie bereits in der Einleitung zu diesem Teil der Arbeit angedeutet, nimmt der nun folgende Punkt eine gewichtige Rolle bezüglich der Gesamtaufgabe ein, da sich an dieser Stelle ein Kreis schließt, welcher mit den theoretisch erläuterten Möglichkeiten aufgrund bestimmter Rechtsnormen im Teil 2 begonnen wurde. Im vorangegangenen Verlauf des Teiles 3 wurde dann versucht, hinsichtlich dieser theoretischen Möglichkeiten tatsächliche Maßnahmen der Kulturämter bezüglich des Biotopmanagements (Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Trockenbiotopen) zu erfassen. In einem letzten Abschnitt soll nun der noch ausstehende Schritt der Wertung der Maßnahmen bezüglich der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten erfolgen. Dies ist insbesondere dahingehend wichtig, daß aufgrund dieser abschließenden Diskussion das Augenmerk gegebenenfalls auf noch sozusagen brachliegende, weil nicht ausgenutzte Möglichkeiten des Biotopmanagements gelenkt werden kann. Zur Erleichterung dieses Vergleiches wurde die Form des Erfassungsbogens, wie erläutert, so gewählt, daß dieser zumindest teilweise und auch insbesondere von der Wortwahl her, den Gliederungspunkten des theoretischen Teiles ähnelt. Dies läßt den direkten und auch schnelleren Vergleich der Maßnahmen mit den theoretischen Möglichkeiten zu.

Dennoch kann und soll dieser Vergleich besonders bezüglich der Rechtsgebiete außerhalb des FlurbG nicht so ausführlich erfolgen, wie die Erläuterungen theoretischer Möglichkeiten innerhalb des 2. Teiles der Arbeit. Dadurch soll das FlurbG als Grundlage der abschließenden Diskussion eher in den Vordergrund gerückt werden.

Innerhalb des Diskurses wurde bezüglich der einzelnen Vergleichsgrundlagen wiederum eine ähnliche Gliederung wie im Teil 2 gewählt, um Verwirrungen zu vermeiden und direkte Vergleiche zuzulassen. Es wurde darüber hinaus entschieden, innerhalb der einzelnen Gliederungspunkte die Gegenüberstellung Maßnahmen/Erfahrungen einerseits und Möglichkeiten andererseits ähnlich bezüglich der Abarbeitung einzelner Paragraphen vorzunehmen, wie dies im theoretischen Teil erfolgte, was im Endeffekt ebenfalls zum leichteren Verständnis beitragen sollte. Hierbei werden dann auch die Ergebnisse z.T. intensiver mündlicher Gespräche mit den zuständigen Personen der Kulturverwaltungen miteinbezogen, welche nicht auf den Erfassungsf formularen erwähnt werden konnten, da sie deren Rahmen gesprengt hätten. Wichtig ist es auch in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß es nicht primär Sinn ist,



genaue statistische Aussagen bezüglich der Ausschöpfung gesetzlicher Möglichkeiten zu machen, etwa in wieviel Prozent der Fälle § 47 zur Anwendung kam; es genügt die Beschreibung von Tendenzen voll und ganz. Auch wurde nicht jede sanktionelle Maßnahme z.T. aus oben genannten Gründen des Umfangs erfasst. Aus der Erfahrung der Gespräche und der Durchsicht der Unterlagen heraus, lassen sich jedoch auch bezüglich dieser Normen Tendenzen ableiten. Vielmehr schien es zunächst einmal sehr wichtig, zumindest die Eigentumsverhältnisse umfangreich zu erfassen, bevor auf weitere sanktionelle Maßnahmen eingegangen werden konnte, deren Erarbeitung aus den Unterlagen nicht immer leicht war, was selbstverständlich auch ein Grund dafür ist, weshalb nicht alle sanktionellen Maßnahmen in derselben Konsequenz nachvollzogen werden konnten.

Es besteht dennoch die Überzeugung, daß dieser Diskurs durchaus in der Lage ist, seinem Stellenwert gerecht zu werden, nämlich am Ende eine Wertung darüber zuzulassen, inwieweit das FlurbG und andere Rechtsgrundlagen bezüglich des Biotopmanagements vor Ort sinnvoll und erschöpfend praktiziert werden.

#### 4.1 Vergleichgrundlage: Flurbereinigungsgesetz

Gemäß der Erläuterungen des einführenden Punktes zu diesem Diskurs, stellt das FlurbG selbstredend den Schwerpunkt der nachfolgenden Gegenüberstellung dar. Ähnlich wie bei der Erläuterung der Möglichkeiten sollen auch hier innerhalb des Vergleiches die einzelnen Gesetzesstellen in ihrer Reihenfolge abgearbeitet werden. Dabei fließen in die Diskussion nicht nur die Erfassungen des Formulars bezüglich flurbereinigungsrechtlicher und technischer Maßnahmen ein, sondern es werden auch die Aussagen der zuständigen Behörden zu dieser Thematik miteingebaut werden.

Bezüglich der zu vergleichenden Einzelkriterien stellt man, darauf wurde bereits hingewiesen, eine starke Affinität zu der Gliederung des 2. Teiles fest, was wegen ebenfalls schon erläuteter Gründe durchaus so gewollt ist.

Neben einem Vergleich der ausgeschöpften sanktionellen Maßnahmen innerhalb des Biotopmanagements bezüglich der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nach dem FlurbG, soll dies in ähnlicher Weise auch für die planerische Komponente in der Flurbereinigung untersucht werden. Letztendlich soll dann noch erarbeitet werden, inwieweit die verschiedenen Verfahren nach dem FlurbG und deren Möglichkeiten beim Biotopmanagement zur Anwendung gelangt sind.



Da grundsätzlich über die Eignung von Flurbereinigungsverfahren beim Biotopmanagement aufgrund der theoretischen Möglichkeiten kein Zweifel mehr besteht und die Grenzen der Flurbereinigung betreffend dieser Problematik ebenfalls bekannt sind, sowie Zielsetzungen bezüglich dieses Themas deutlich formuliert wurden, kann sich die Diskussion in der Tat auf die Untersuchung der Ausschöpfung der Möglichkeiten gemäß nachfolgender 3 Kriterien beschränken.

#### 4.1.1 Sanktionelle Maßnahmen

Betrachtet man die Fülle der sanktionellen Möglichkeiten, die das FlurbG dem Biotopmanagement einräumt, so stellt sich die Frage, inwiefern diese Möglichkeiten auch tatsächlich ausgeschöpft wurden. Eine entsprechende Gegenüberstellung wie in bereits erläuterter Form bietet sich also an. Dabei kommen neben den Informationen durch die Erfassungsformulare auch z. T. intensive Gespräche an den Kulturämtern über diese Thematik hinzu, so daß ein abgerundetes Bild entstehen kann.

Da gemäß § 4 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde die Flurbereinigung einschließlich der Gebietsfeststellung anordnen kann, wenn sie diese für erforderlich hält, wurde dabei auch die Möglichkeit zu Ausdruck gebracht, ein Verfahren u.a. aus Gründen des Naturschutzes und der Landespflege, also auch des Biotopmanagements, einleiten zu können. Solche Grundgedanken können bezüglich tatsächlicher Maßnahmen nur sehr eingeschränkt bestätigt werden, da die Einleitung eines Verfahrens zunächst von dem Erfordernis abhängt, inwieweit dies den Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft einträglich ist. Dennoch kommt es, insbesondere bei der Gebietsfestlegung des Flurbereinigungsverfahrens zu einer Berücksichtigung des Biotopmanagements, indem bestimmte Gebiete miteinbezogen und so in der Folge Erhaltungsmaßnahmen (z.B. durch Umverteilung der Eigentumsverhältnisse) angestrebt werden können, oder indem bestimmte Gebiete von vorne herein wegen ihrer Bedeutung für die Landespflege ausgeschlossen werden (NSG, Naturdenkmale).

An diesen gebietsfestlegenden Teil des § 4 FlurbG knüpfen § 7, Abs. 1 und 2 nahtlos an, indem der durchführenden Stelle eine flexible Festlegung des Gebietes eingestanden wird, wobei natürlich auch, gemäß der Zweckbestimmung der Flurbereinigung, landespflegerische Zielsetzungen eine Rolle spielen können. Dennoch muß auch hier deutlich gemacht werden, daß der landespflegerische Grundsatz eher erst in zweiter Linie die Gebietsfestlegung beeinflusst, obwohl bei einigen Verfahren durchaus festgestellt werden konnte, daß vor allem davon Ge-



brauch gemacht wurde, z.B. landespflegerische Flächen aus dem Verfahren herauszunehmen, also auszuschließen und so direkt Erhaltungsmaßnahmen sicherzustellen (z.B. bei geplanten NSG).

Auch gab es Verfahren, in welchen gemäß § 8 FlurbG nachträglich geringe Gebietsänderungen vorgenommen wurden, wenn auch nur nebensächlich bezüglich landespflegerischer Zielsetzungen.

Im Hinblick auf § 42 FlurbG erscheint § 18 FlurbG von großer Bedeutung zu sein, in welchem in Abs.1 die Teilnehmergeinschaft verpflichtet wird, die späteren gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten. Ohne § 42 damit vorgehen zu wollen, bleibt festzuhalten, daß dieser Paragraph bezüglich Biotoperhaltung, Entwicklung und Neuschaffung insbesondere für Trockenbiotope in Weinbergverfahren, von zentraler Bedeutung ist. Dies wird umso mehr deutlich, wenn man ergänzend noch Abs.2 hinzuzieht, in welchem die Möglichkeit besteht, der Teilnehmergeinschaft über die Flurbereinigungsbehörde durch die Länder weitere Aufgaben und Befugnisse zu übertragen, wozu besondere Unterhaltungspflichten für gemeinschaftliche Anlagen mit hoher Bedeutung für das Biotoppotential gehören können.

Nicht praktisch bestätigt werden können die Paragraphen § 26c, Abs.1, sowie § 26e, Abs.1, wonach Verbände oder Gesamtverbände von Teilnehmergeinschaften vor Anordnung der Flurbereinigung bestimmte Vorarbeiten oder Grundstückserwerb zum Zwecke des Biotopmanagements als, im übertragenen Sinne, einer der Zwecke der Flurbereinigung durchführen zu können.

Eine für die Praxis des Biotopmanagements ganz entscheidende Bedeutung besitzt § 34, welcher, wie schon theoretisch erläutert, nach Abs. 1, Nr.2, wesentliche Veränderungen oder Beseitigungen u.a. auch von Hangterrassen und ähnlichen Anlagen (Trockenmauern) unter Genehmigungspflicht durch die Flurbereinigungsbehörde stellt. Für die Praxis jedoch noch wichtiger ist Nr.3 dieses Absatzes, welcher es nur in Ausnahmefällen und wenn keine anderen Bedenken bestehen erlaubt, bestimmte Landschaftselemente, darunter auch einige trockener Standorte, zu beeinträchtigen und zu beseitigen. Diese Festsetzungen und auch die Tatsachen, daß Zuwiderhandlungen zur Wiederherstellung (Abs.2) verpflichten, bilden nach Aussagen der Landespflegeabteilungen ein Grundgerüst für die Erhaltung und Entwicklung von Biotopen, also auch von Trockenbiotopen. Noch größere Bedeutung für das Biotopmanagement innerhalb der Landespflege besitzt Abs.3 des § 34, welcher für die nicht unter Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erfolgten Veränderungen nach Abs.1, Nr.3 zwingend Ersatzpflanzungen vorsieht. Aus dieser Festlegung schöpft die Landespflege in großem Stil, da hierdurch das Biotoppotential zunächst einmal innerhalb eines Flurbereinigungsgebietes nicht gemindert wird, sondern erhalten werden kann. Im Zuge dieser Festlegungen und noch mehr aufgrund ähnlicher Ausgleichs- und Er-



satzfestlegungen in anderen maßgebenden Gesetzesgrundlagen ist es möglich, regelrechte Bepflanzungspläne oder Pläne sonstiger Ersatzmaßnahmen (alternativer Trockenmauerbau, Mauerversetzungen) auch bezüglich des Biotopmanagements der Trockenbiotope zu verwirklichen. So werden im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, auf welche auch noch bei der Besprechung der anderen Rechtsgrundlagen einzugehen sein wird, in manchem Verfahren einige hundert bis einige tausend Gehölze gepflanzt.

Eine zentrale Stellung nimmt § 37 FlurbG ein, welcher es zum Grundsatz der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes macht, auch auf die Belange der Landeskultur und Landentwicklung, also im übertragenen erweiterten Sinn auch auf die Anforderungen des Biotopmanagements Rücksicht zu nehmen. Dies wird in der Tat in jüngster Zeit mehr und mehr zu einer der Hauptaufgaben der Flurbereinigung entwickelt, was schon daran zu erkennen ist, daß der Umfang landespflegerischer Einflußbereiche und entsprechender Unterlagen zunimmt und zur Freude der Landespflegeabteilungen nun die Zeit gekommen scheint, da man von einem gleichberechtigten Nebeneinander mit den anderen Neugestaltungsgrundsätzen reden kann. Diese festgestellte Tendenz ist, bezüglich der Fragen des Biotopmanagements, für den Bereich der Trockenbiotope nur zu begrüssen. In einem ähnlichen Maße hat sich auch die auf der Grundlage des § 37, Abs. 2 vorgeschriebene interdisziplinäre Zusammenarbeit angesichts des Naturschutzes und der Landespflege innerhalb der Flurbereinigung entwickelt, was anhand eines intensiven Informationsaustausches immer wieder zu beobachten war. Hierdurch wird letztendlich immer mehr ein wirksamer und allen Interessen genügender Biotopschutz und Biotopmanagement erreicht.

Logisch knüpft § 38 FlurbG direkt an § 37 an, indem hierin festgelegt ist, daß u. a. auch im Benehmen mit Behörden und Stellen und Vertretern des Naturschutzes und der Landespflege, zweckmäßige und damit im Sinne des § 1 FlurbG logischerweise auch biotoperhaltende, -entwickelnde- und neuschaffende Grundsätze aufgestellt werden müssen. Bei der Erfassung der Erfahrungen und Ergebnisse der Kulturämter zeigte es sich, daß dieser § 38 einen sehr hohen Stellenwert besitzt. Mit ihm verbunden ist meist ein Ortstermin auch "Grüner Termin" genannt, an welchem die verschiedenen Behörden und Organisationen, u. a. auch des Naturschutzes und der Landespflege (BUND, Pollichia), z. T. sehr intensiv über bestimmte Maßnahmen des Biotopmanagements für konkrete Biotope, natürlich auch Trockenbiotope, beraten und wobei die Ergebnisse schriftlich fixiert werden. Man kann also sagen, daß § 38 FlurbG bezüglich der theoretischen Möglichkeiten des Biotopmanagements praktisch sehr gut ausgeschöpft wird.

Auch § 39 FlurbG läßt theoretisch die Möglichkeit des Biotopmanagements zu, indem Biotopmanagement als gemeinschaftli-



ches Interesse und als ein Zweck der Flurbereinigung angesehen werden kann. Dieser § 39 muß allerdings im Zusammenhang mit dem Plan nach § 41 FlurbG dem sogenannten Wege- und Gewässerplan, welcher noch gesondert betrachtet werden soll, gesehen werden, und es fließt noch § 42 FlurbG, welcher den Ausbau und die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen regelt, mit ein. Tatsächlich spielen diese Paragraphen einschließlich der planerischen Komponente des § 41 eine gewichtige Rolle, gerade was das Trockenbiotopmanagement angeht. Schließlich ist es im weinbaulich geprägten Rheinland-Pfalz in den vielen Weinbergsflurbereinigungen so, daß der Trockenbiotoptyp Trockenmauer bei Erhaltungs- und besonders bei Neuschaffungsmaßnahmen stets vom Einfluß dieser Paragraphen und deren Aussagen abhängt. Damit ist auch oft eine Erhaltung und Schutz oder eine Entwicklung für neu geschaffene Mauer~~n~~ durch Klärung der Unterhaltungsfrage sichergestellt, da Trockenmauern meist zu den gemeinschaftlichen Anlagen zählen. Das gilt, wenn auch im abgeschwächten Maße, für andere innerhalb der gemeinschaftlichen Anlagen liegende oder neu-zuschaffende Trocken- und sonstige Biotoptypen.

Auch von der Möglichkeit, welche § 40 bietet, indem er u.a. für Anlagen, die dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen, ermöglicht, Land in ger<sup>w</sup>igem Umfange bereitzustellen, wird in der Praxis Gebrauch gemacht.

Ein weiterer wichtiger Paragraph bezüglich des Biotopmanagements ist § 45 welcher, wenn es der Zweck der Flurbereinigung unbedingt erfordert, auch Eingriffe in landespflegerisch geschützte Flächen legitimiert. Man muß allerdings sagen, daß dieser Paragraph glücklicherweise in der Praxis kaum Anwendung findet, da die meisten Schutzflächen oft von vorne herein aus einem Verfahren ausgeschlossen werden. Ist dies nicht der Fall und werden solche Gebiete, wenn auch nur geringfügig, verändert, so ist ein enormer Aufwand nötig, diese Veränderung als unabdingbar glaubhaft zu machen, (z.B. geringfügige Veränderung des NSG "kleine Kalmit"), was aus sich heraus Veränderungen an solchen Flächen auf das nötigste zurückschraubt.

Ein in der Praxis sehr wichtiger Paragraph ist § 47 FlurbG, weil er die Landabgabe für die gemeinschaftlichen (§ 39, § 42) wie auch die öffentlichen Anlagen (§ 40) regelt. Dies ist angesichts des Eigentumsüberganges und der späteren Unterhaltung der innerhalb der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen befindlichen Flächen enorm wichtig. Dieser § 47 ermöglicht es überhaupt erst, Biotope zu erhalten oder neu-zuschaffen und später sie zu schützen und zu entwickeln, da solche Anlagen meist in Gemeindeeigentum überführt werden. Von diesen Regelungen wird bezüglich des Biotopmanagements intensiv Gebrauch gemacht, wobei bezüglich der späteren Eigentums- und Unterhaltungsfrage an anderer Stelle noch Klärungen vorgenommen werden müssen.



Zur Sicherung und Erhaltung festgestellter Biotope trägt §50 intensiv bei, welcher den Empfänger verpflichtet, auf der Landabfindung befindliche Gegenstände, welche aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhaltenswert sind, also auch z.B. Trockenbiotope, zu übernehmen. Damit wird bei der in der Praxis auch oft praktizierten Zuteilungsweise alt wie neu gewährleistet, daß auch diese Biotope nicht beschädigt oder beseitigt werden. Eine Regelung, welche allerdings angesichts wertvoller Biotoptypen möglichst vermieden wird.

Die große Möglichkeit, die §52 FlurbG dem Biotopmanagement bietet, indem ein Teilnehmer auf eigenen Wunsch ganz oder teilweise in Geld abgefunden werden kann, wird wo immer ein solcher Fall auftritt, primär für Belange der Landespflege ausgenutzt, die Möglichkeiten die dieser Paragraph bietet werden also auch gut ausgeschöpft. Dies wird ja, wie schon erwähnt, auch von §54 FlurbG unterstützt, in welchem das Land nur zum Zwecke der Flurbereinigung, also auch für das Biotopmanagement verwendet werden kann.

Nachdem nun alle theoretischen Möglichkeiten sanktioneller Art und deren praktische Bedeutung erläutert worden sind, muß noch einiges zum Eigentumsübergang und der Unterhaltung gesagt werden, da dies innerhalb der Erfassung der sanktionellen Maßnahmen primär untersucht wurde und von der Reihenfolge her gemäß der §§ 62, § 65 und § 66 zur Besprechung ansteht.

Bei den beschriebenen Trockenbiotopflächen ergaben sich im wesentlichen 3 Eigentumsübergänge.

Zunächst wäre hierzu der Eigentumsübergang und die damit verbundene Unterhaltung an die Gemeinde oder öffentliche Hand zu nennen. Dies gilt insbesondere, wie schon erwähnt, für Biotopflächen, welche sich im Bereich der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen befanden. Besonders stark trifft dies für den Trockenbiototyp Trockenmauer zu. Oft ist mit diesem Besitzübergang ein weiteres geregeltes Trockenbiotopmanagement sichergestellt, da die Unterhaltungsfrage geklärt ist. (Mauern benötigen oft Entbuschungen und Reparaturen, Magerwiesen z.B. Mahd usw.)

Als zweiter Eigentumsübergang ist der Ankauf der Biotopflächen durch Landespflegeverbände und Naturschutzorganisationen zu nennen. Dies trifft insbesondere für flächenhaftere und vor allem schutzwürdige Biotope, also auch Trockenbiotope, zu. Bezüglich der Erfassung der Trockenbiotope kristallisierte sich die Landesforstverwaltung als größter Käufer heraus, welche neben Trockenwaldbeständen auch Magerrasen und Trockengebüsche ankauft. Daneben gibt es in kleinerem Umfang Ankäufe anderer Organisationen und Stiftungen sowie der entsprechenden Gemeinden.

Den letzten Eigentumsübergang stellt schließlich die Zuteilung nach dem Grundsatz alt wie neu dar. Dies bedeutet, daß



z.B. Privateigentum etwa wieder in private Hände zugeteilt wird. Diese doch recht unsichere Zuteilungsweise bezüglich eines ordentlichen Biotopmanagements wird dadurch relativiert, daß es sich meist um solche Biotoptypen handelt, welche aufgrund ihrer Eigenart keine andere Nutzung zu- oder erwarten lassen, wie etwa für den Bereich der Trockenbiotope Felsen oder Felsfluren. Es kann aber auch sein, daß eine extensive Bewirtschaftung aufrecht erhalten werden soll, wie etwa z.B. extensiver Weinbau oder eine jährliche Mahd bei Trockenrasen.

Am Schluß dieser Ausführung ist es angebracht zu sagen, daß viele der sanktionellen Möglichkeiten, welche das FlurbG bezüglich des Biotopmanagements zu bieten hat, auch tatsächlich hinsichtlich der Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Trockenbiotopen zur Anwendung kommen und so heute mehr und mehr zum Natur- und Landschaftsschutz in der Flurbereinigung beitragen.

#### 4.1.2 Planungsmaßnahmen

Auch die nachfolgend erläuterten Planungsmaßnahmen sollen dahingehend diskutiert werden, ob und wie sie bezüglich der erörterten planerischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. So muß vor dem Einstieg in die einzelnen planerischen Komponenten deutlich gemacht werden, daß besonders bezüglich landespflegerischer Planung in den Flurbereinigungsverfahren innerhalb der letzten 10-15 Jahre enorme Fortschritte gemacht wurden und daß diesbezüglich noch kein Endstadium erreicht ist. Dies war auch der Grund, weswegen nur Verfahren ausreichend landespflegerisch im Teil 3 der Arbeit erfaßt werden konnten, deren Planungsstadien nicht älter sind als 10-15 Jahre, da die landespflegerischen Beiträge älterer Verfahren für diese Arbeit einfach unzureichend gewesen wären.

Die jedem Flurbereinigungsverfahren vorausgehende agrarstrukturelle Vorplanung wurde nur in den Fällen erfaßt, in welchen diese konkret eingesehen werden konnte, oder in welchen Hinweise auf die Existenz einer solchen Planung vorlagen. Bei der Begutachtung dieser AvPs konnte festgestellt werden, daß es sich z.T. um amtsintern angefertigte AvPs handelte, oder daß entsprechende Institute damit beauftragt wurden. Die oft sehr umfangreichen Ergebnisse stellen nicht nur einen Versuch der Konflikt<sup>f</sup>minimierung bezüglich fremder Interessen dar, sondern beinhalten oft in Form einer schon hier durchgeführten detaillierten Landschaftsaufnahme sehr differenzierte Aussagen und Vorschläge zur Durchführung des späteren Verfah-



rens im Hinblick auf das Biotopmanagement in bestimmten Teilen des Flurbereinigungsgebietes. Aufgrund dieser Aussagen und Hinweise der AvPs können spätere Planungen schon von vorne herein entsprechend durchgeführt werden. Bezüglich der vorzeitigen Planung des Biotopmanagements gewinnt die AvP also immer mehr an Bedeutung.

Eine weitere Form der Vorplanung, welche seit jüngster Zeit sogar gesetzlich geregelt ist, stellt die sogenannte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit ihrer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dar, welche sich auch konkret mit Flurbereinigungsverfahren auseinandersetzt, jedoch eher unter den Planungsmaßnahmen sonstiger Rechtsgebiete besprochen werden soll.

Der zentrale Plan der Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes ist der sogenannte Plan nach § 41 oder auch Wege- und Gewässerplan (WuG) genannt. Seit es gesetzliche Regelungen gibt, welche bei einem landschaftlichen Eingriff aufgrund eines Fachplanes wiederum einen Fachplan mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorschreiben (BNatSchG, LPflG), beinhaltet dieser WuG auch einen landespflegerischen Begleitplan. Da ein WuG mit landespflegerischem Begleitplan bis auf einige verfahrensspezifische Ausnahmen (Bz-Verfahren, u.u. vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren) stets aufgestellt wird, ist er in der Praxis auch das zentrale Element zur Durchsetzung der Möglichkeiten des Biotopmanagements. Insofern könnte diese planerische Möglichkeit bezüglich des Biotopmanagements als in sämtlichen Verfahren ausgeschöpft angesehen werden.

Da jedoch auch in dieser Planungsebene der Einfluß landespflegerischer Tendenzen immer mehr zunimmt, ließen sich auch hier z.T. beträchtliche Unterschiede bezüglich Quantität und Qualität des landespflegerischen Begleitheftes erarbeiten. Während die Landespflege bei älteren Verfahren im bezug zum WuG lediglich den Charakter einer Randnotiz besitzt, stellen neueste landespflegerische Begleitpläne in jeder Hinsicht einen bedeutenden Teil des WuG dar. Die Aufwertung der landespflegerischen Komponente kann, auch angesichts der Thematik dieser Arbeit, am besten an der Entwicklung der Landschaftsbewertung beobachtet werden. Während es in älteren Verfahren gar keine Landschaftsbewertung in heutigem Sinne gab, wurde diese nach der Novellierung der Naturschutz- und Landespflegegesetze und des FlurbG in Form eines Bewertungsrahmens, vergleichbar mit einem Wertermittlungsrahmen, eingeführt. Grundlage war eine Begehung des gesamten Verfahrensgebietes einschließlich der Erfassung landschaftsbedeutender Elemente und ihrer Einteilung in Wertstufen. Es entstand so der landespflegerische Begleitplan, einschließlich der Beschreibung der Landschaftselemente, eines Erläuterungsberichtes und der Aufführung nötiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die im Zuge des WuG wegfallenden Landschaftselemente. Seit einigen Jahren geht man diesbezüglich noch einen Schritt weiter, in-



dem die Landschaft des Verfahrensgebietes heute flächendeckend landespflegerisch erfasst wird. Auch die Erfassung selbst hat sich geändert. Daneben wurden Erläuterungsbericht und die Beschreibung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen qualitativ wesentlich umfangreicher, womit schon ein solches Stadium erreicht wurde, daß es manchen Landespflegeabteilungen schwer fällt, diese Analysen durchzuführen, da ganz einfach oft die Kapazitäten fehlen.

Es bleibt also aufgrund der gesammelten Erfahrungen und Ergebnisse zu sagen, daß der landespflegerische Begleitplan zum WuG dem Ziel immer näher kommt, die Erfordernisse an das Biotopmanagement innerhalb eines Verfahrens gebührend zu berücksichtigen.

Im Plan nach § 58 FlurbG, oder auch Flurbereinigungsplan genannt, finden sich inhaltlich die Ziele des WuG wieder. Obwohl dieser Plan im einzelnen im Rahmen dieser Arbeit keiner genauen Betrachtung unterzogen wurde, kann auch hier gesagt werden, daß sich die Tendenz zur verstärkten Berücksichtigung landespflegerischer Interessen auch in diesem Plan widerspiegelt. Dies hängt damit zusammen, daß ja die Festsetzungen des WuG in den Flurbereinigungsplan übernommen werden, womit bei einem landespflegerisch bereicherten WuG auch sehr viele diesbezügliche Festsetzungen in den Flurbereinigungsplan einfließen. Im Flurbereinigungsplan besteht darüber hinaus die Möglichkeit, z.B. die Unterhaltung festgestellter Biotope zu regeln und festzusetzen, über deren Ausschöpfung allerdings kein Urteil abgegeben werden kann. Man kann also sagen, daß innerhalb des Flurbereinigungsplanes die durch andere Planungsebenen entstandenen landespflegerischen Ansprüche gesichert und vollzogen werden.

Zum Abschluß ist zu sagen, daß, bezüglich der planerischen Möglichkeiten, in der Praxis heute ein sehr hoher Grad an Ausschöpfung landespflegerischer Zielsetzungen und damit auch Möglichkeiten des Biotopmanagements besteht.

#### 4.1.3 Verschiedene Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Innerhalb dieses Punktes soll nun noch untersucht werden, inwieweit die verschiedenen Verfahren nach dem FlurbG mit ihren unterschiedlichen theoretischen Möglichkeiten des Biotopmanagements auch tatsächlich zur Anwendung gelangen.

Um hierbei der Meinung vorzugreifen, es gäbe Projekte, bei denen sich die Art des Verfahrens nach den Ansprüchen der Landespflege richte, muß gesagt werden, daß solche Verfahren reine Ausnahmen sind. Ausschließlich der Landespflege dienen-



de Verfahren gab es im Zuge der Erfassung nicht, jedoch gab es einige Verfahren, bei denen davon ausgegangen werden kann, daß das darin enthaltene landschaftliche Potential die Wahl der Verfahrensart mitbeeinflußt hat.

Den weitaus größten Anteil der Verfahrensarten nimmt die Regelflurbereinigung ein, deren sanktionelle, wie auch planerischen Möglichkeiten ebenso, wie die aufgrund dieser Möglichkeiten bestehenden tatsächlichen Maßnahmen, in den vorangegangenen Punkten bereits besprochen wurden. Dies liegt insbesondere daran, daß man innerhalb der zahlreichen Weinbergsflurbereinigungsverfahren gar nicht umhin kommt, eine andere Verfahrensart wählen zu können, da hier stets ein WuG aufgestellt werden muß. Damit ergibt sich jedoch auch der Vorteil für das Biotopmanagement, indem sämtliche Möglichkeiten, welche das FlurbG bezüglich des Regelverfahrens bietet, ausgeschöpft werden können. Ein Aspekt, der gerade bei Weinbergsverfahren überaus wichtig ist, da hier, wie zu sehen war, oft ein enormer Bedarf an Biotopmanagement besteht.

Insbesondere bei den Weinbergsverfahren beginnt man mehr oder weniger konsequent aus Gründen außerhalb des Bereiches der Landespflege, Regelverfahren in kleine Projekte aufzuteilen, was angesichts der Landespflege ganz bestimmte, schon beschriebene (siehe Erläuterungen 3.2.7) Vorteile hat. Der größte Vorteil liegt wohl darin, daß die Projektierung des Gesamtverfahrens es erlaubt, landespflegerische Neuerungen (neue Landschaftsbewertung) sehr viel schneller sogar in bereits laufende Gesamtverfahren zu übernehmen und so bezüglich des Biotopmanagements und dessen Anforderungen sehr viel schneller zu reagieren.

Reine Waldflurbereinigungen mit deren Sondervorschriften der §§ 84 und 85 FlurbG gab es bei der Erfassung keine.

In einigen Fällen fand das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG Anwendung, wobei dabei teilweise sicherlich auch landespflegerische Gründe für die Wahl der Verfahrensart gesprochen haben werden. So wurden innerhalb der vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Schönecken (KA Prüm) und Hüttingen (KA Trier) z.T. umfangreiche landespflegerische Flächen bereitgestellt, so daß wenigstens für diese beiden Verfahren bezüglich der Wahl der Verfahrensart der Einfluß der Landespflege geltend gemacht werden kann. Es kann also gesagt werden, daß zumindest die Möglichkeit des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens in puncto Landespflege teilweise ausgeschöpft wurde.

Noch seltener, da nur in einem Fall angedeutet und da auch nur innerhalb einer AvP, wird das Unternehmensverfahren nach § 87 FlurbG angewandt. Wie zu erfahren war, wird auch das Unternehmensverfahren im allgemeinen nicht aufgrund landespflegerischer Beweggründe, etwa landespflegerischer Unternehmen, eingeleitet, obwohl ja zumindest theoretisch die Möglich-



keit dazu bestünde. Vielmehr handelt es sich dabei tatsächlich meist um Bau- und Ausbaumaßnahmen von oft regionaler Bedeutung. Das hierfür natürlich auch die Möglichkeit flankierender Maßnahmen des Biotopmanagements bestehen, ist einleuchtend.

Die Regelungen des § 91 FlurbG, der sogenannten beschleunigten Zusammenlegung, lassen in der Tat den Gedanken zu, ein solches Verfahren zum Zwecke der Landespflege einzuleiten. In der Praxis ist das aber auch hier nicht der Fall. In der, nach der Erfassung, zweithäufigsten Verfahrensart, kann der Zeitvorteil nur dann angewandt werden, wenn ein brauchbares Wegenetz im Sinne der Flurbereinigung vorliegt, ansonsten kommt das Verfahren gar nicht zur Anwendung. Ob ein solches Verfahren dann aus Gründen der Landespflege eingeleitet wird, ist nicht festzustellen. Die mit einem solchen Verfahren verbundenen Möglichkeiten bezüglich des Biotopmanagements werden allerdings ausgenutzt. Wichtig ist festzustellen, daß die Verfahrensart der beschleunigten Zusammenlegung in Rheinland-Pfalz regional sehr unterschiedlich angewandt wird, was die Anzahl angeht. Dies liegt daran, daß z.B. im Raum des Westerwaldes und der Pfalz meist aufgrund der agrarstrukturellen Gegebenheiten ein gutes Wegenetz vorhanden ist und sich die beschleunigte Zusammenlegung anbietet, während dies in weinbaulich genutzten Gegenden überhaupt gar nicht in Erwägung gezogen werden kann.

Der freiwillige Landtausch gemäß § 103a FlurbG schließlich bietet zwar die Möglichkeit, unkompliziert und schnell Maßnahmen des Biotopmanagements zu verwirklichen, meist jedoch nur in verhältnismäßig kleinem, vor allem räumlich begrenztem Umfang. Es mag sein, daß bezüglich Landespflege schon davon Gebrauch gemacht wurde, jedoch konnte keine solche Verfahrensart verzeichnet werden.

Die Möglichkeit der Kombination verschiedener Verfahrensarten zur besseren Verwirklichung von Zielen des Naturschutzes und der Landespflege gemäß § 103j,k FlurbG konnte zwar in einigen, wenigen Fällen festgestellt werden, doch es ist auch hier fraglich, ob eine Aufteilung in verschiedene Verfahrensarten ausschließlich im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes vorgenommen wurde. Über die Vorteile der einzelnen Verfahrensarten bezüglich des Biotopmanagements wurde schon intensiv eingegangen.

So bleibt abschließend festzuhalten, daß das Regelverfahren in der Flurbereinigung und die damit verbundenen Möglichkeiten und Maßnahmen zum Biotopmanagement in Rheinland-Pfalz in jedem Fall die Majorität bilden. Es wäre allerdings denkbar, daß in Zukunft eine Tendenz hin zu der zeitlich schnelleren beschleunigten Zusammenlegung besteht, oder daß ganz gezielt Verfahren, welche nur der Landespflege und damit auch dem Biotopmanagement dienen, für Gebietsbereiche mit hohem Biotoppotential eingeleitet werden, um so diese Berei-



che gezielt zu fördern und die übrige Flurbereinigung arbeitsmäßig und zeitlich zu entlasten. Das Sprichwort "für jede Belange ein Verfahren nach Maß" könnte Slogan der Flurbereinigung werden.

#### 4.2 Vergleichsgrundlage: Sonstige Rechtsgebiete

Neben dem im Vordergrund stehenden Vergleich der Möglichkeiten zum Biotopmanagement mit den tatsächlichen Maßnahmen auf der Grundlage des FlurbG können und dürfen Maßnahmen und deren Vergleich mit erläuterten Möglichkeiten auf der Grundlage anderer Rechtsgebiete nicht unterschlagen werden. Dies soll allerdings in etwas komprimierterer Form erfolgen, als bei der Erläuterung der Möglichkeiten im zweiten Teil der Arbeit, weswegen die Gliederung nicht nach den einzelnen Gesetzesgrundlagen aufgeschlüsselt ist.

Den Schwerpunkt bildet innerhalb dieses Punktes das Landespflegegesetz, dessen sanktionelle und planerische Möglichkeiten doch noch recht starken Einfluß innerhalb des Biotopmanagements in Flurbereinigungsverfahren einnehmen. Wegen der weitestgehenden Übereinstimmung von BNatSchG und LPflG muß auf das BNatSchG bei der Besprechung der einzelnen Punkte oft nur querverwiesen werden. Von den weiterführenden Rechtsgebieten kommen dann, wenn überhaupt, nur die raumordnerischen Normen in betracht.

Auch innerhalb dieses Punktes ist, in Analogie zum zweiten Teil der Arbeit, eine Gliederung in sanktionelle und planerische Maßnahmen vorgenommen worden, um dem Leser den Überblick zu erleichtern und direkte Vergleiche zuzulassen.

##### 4.2.1 Sanktionelle Maßnahmen

Im Bereich sanktioneller Maßnahmen bietet sich hauptsächlich der Vergleich mit den Möglichkeiten des LPflG, bzw. des BNatSchG an, da sonstige Rechtsgebiete prinzipiell keine Rolle spielen.

Für die Praxis sehr wichtig ist der in den §§ 8 BNatSchG sowie 4, 5 und 6 LPflG formulierte Ausgleichungsgrundsatz bei Eingriffen in die Natur und den Naturhaushalt. Von herausragender Bedeutung ist dabei § 8, Abs.4 BNatSchG sowie § 6, Abs.4 LPflG, welcher bei einem Eingriff aufgrund eines Fachplanes in den Naturhaushalt wiederum einen Fachplan über Ausgleichs-



und Ersatzmaßnahmen verlangt, um so unsachgemäße Eingriffe zu vermeiden. Da jedes Flurbereinigungsverfahren einen Eingriff aufgrund eines Fachplanes darstellt, werden die weiteren Maßnahmen in Form der Erstellung eines Fachplanes über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Praxis unumgänglich - es besteht also praktisch die Verpflichtung zur Ausschöpfung dieser gesetzlichen Möglichkeiten, was in der Form des WuG mit landespflegerischem Begleitplan bei Flurbereinigungsverfahren geschieht. Die darin enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen werden sogar oft unter dem Hinweis auf § 8, Abs. 4 BNatSchG geführt. Auf das große Potential für das Biotopmanagement aufgrund dieses Planes wurde schon ausführlich eingegangen. Auf die im § 3 LPflG erwähnten Verpflichtungen von Behörden und Stellen zur Landespflege muß, bezüglich der Thematik, eigentlich nicht mehr eingegangen werden, da dies ohnehin eine Grundvoraussetzung darstellt. Da die Erhaltung eines Naturhaushaltes von vielen Gemeinden angestrebt wird, steht ohnehin außer Frage.

Von großem Interesse ist festzustellen, inwiefern die Möglichkeiten der §§ 12-18 BNatSchG, bzw. §§ 18-22 LPflG tatsächlich ausgeschöpft wurden, welche die Landespflege dazu befähigen, bestimmte Teile der Landschaft unter Schutz zu stellen und damit sehr zum Biotopmanagement beizutragen. Es zeigte sich hierbei, daß für fast alle festgestellten Trockenbiotopflächen Schutzkategorien der verschiedensten Arten vorlagen. So lagen sehr viele Gebiete innerhalb von per Landesverordnung festgelegter Landschaftsschutzgebiete oder Naturparke, welche zwar nicht eine hohe gesetzliche Schärfe bezüglich des freien Handlungsspielraumes in diesen Gebieten besitzen, aber dennoch gerade wegen ihrer flächenmäßigen Ausdehnung durchaus einen gewissen Pauschalschutz darstellen können. Darüber hinaus wurden im Zuge der Erfassung viele Gebiete innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen, flächenhaften Naturdenkmälern und insbesondere Naturschutzgebieten festgestellt, in welchen ein intensiver Schutz und Entwicklung des entsprechenden Biotopotentials, also auch der Trockenbiotope, erfolgen kann.

Viele der innerhalb der Erfassung festgestellten Trockenbiotope fielen darüber hinaus noch in eine weitere Schutzkategorie, nämlich unter den Pauschalschutz des § 24 LPflG (= teilweise § 20c BNatSchG) als sogenannte "§ 24er Flächen". Hierdurch ist das Biotop automatisch alleine wegen seiner Eigenarten natürlicher Art ohne jedes Zutun geschützt, indem unerlaubte Handlungen untersagt werden. Auch diese Art insbesondere des Schutzes von Biotopen wird in der Praxis oft verwandt, indem z.B. innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens solche Flächen erfaßt und als § 24er Flächen festgehalten werden. So findet man in mancher Landschaftsbewertung unter der Beschreibung des Biotopes den Zusatz "Fläche nach § 24". Um es noch einmal deutlich zu machen: Aufgrund des § 24 steht eine



entsprechende Fläche wegen ihrer natürlichen Eigenarten unter Schutz, ohne daß diese Schutzkategorie bestätigt oder festgestellt werden muß. Das dieser Paragraph in der Praxis des Biotopmanagements sehr wichtig ist, steht damit außer Frage.

§42 LPflG, welcher die Finanzhilfen des Landes z.B. bei Unternehmen des Biotopmanagements regelt, ist ebenfalls von sehr großer Bedeutung. Durch die Bereitstellung von Mitteln aus dem Landeshaushalt insbesondere auch innerhalb von Flurbereinigungsverfahren, konnte vielfach dafür gesorgt werden, Trockenbiotope zu erhalten und zu schützen, sowie eine kontrollierte und geschützte Entwicklung zu gewährleisten. Das von solchen Regelungen intensiv Gebrauch gemacht wurde, zeigen die erfassten Eigentumsverhältnisse und Eigentumsübergänge, in welchen das Land oder entsprechende Landesorganisationen sowie Stiftungen als größte Erwerber der festgestellten Trockenbiotopflächen auftraten.

Mit diesen, an die sanktionellen Maßnahmen nach FlurbG anknüpfenden Aussagen, schließt sich auch hier der Kreis der sanktionellen Maßnahmen und deren Ausschöpfung bezüglich des Biotopmanagements mit Trockenbiotopen.

#### 4.2.2 Planungsmaßnahmen

Im Bereich der Planungsmaßnahmen besteht auch eine wesentliche Übereinstimmung zwischen LPflG und BNatSchG, so daß bei einer Betrachtung des LPflG das BNatSchG nur nachrichtlich erwähnt werden soll. Innerhalb der Besprechung nachfolgender Punkte muß jedoch stets deutlich gemacht werden, daß bei den Planungsmaßnahmen auch noch andere Stellen und damit deren Rechtsgrundlagen miteinbezogen werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Raumordnung und die Bauleitplanung.

Während der Erfassung der Trockenbiotopflächen und der damit verbundenen sonstigen Daten konnte meist festgestellt werden, daß die Landschaftsrahmenplanung, welche gemäß §16 LPflG (§5 BNatSchG) "die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege" zur Aufgabe hat, oft gar nicht und wenn nur nachrichtlich innerhalb der Verfahrensunterlagen der Flurbereinigung erwähnt wird. Dies kann zum einen daran liegen, daß diese Landschaftsrahmenplanung nicht aussagekräftig genug bezüglich der Landespflege in der Flurbereinigung ist, oder zum anderen, daß eine besonders enge Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zwischen Flurbereinigung und Landespflege fehlt. Das die Bindung zwischen Raumordnung und Landespflege sehr gut hergestellt wurde, zeigt, daß die Aufnahme des Landschaftsrah-



menplanes in den regionalen Raumordnungsplan, wie auch im LPflG gefordert, praktiziert wird und daher die schon besprochene planerische Zweigleisigkeit vermieden wird. Damit gehen die Zielsetzungen und Festlegungen des ROG in bezug zur Landespflege voll auf.

Die oben beschriebene Situation besteht auch auf der Ebene der Landschaftsplanung, also der örtlichen Ebene. Meist waren auch hier keinerlei Aussagen darüber zu finden, inwiefern Maßnahmen und Zielsetzungen bezüglich Naturschutz und Landschaftspflege auf örtlicher Ebene in einem Landschaftsplan umgesetzt wurden. Das dieser Landschaftsplan allerdings gemäß LPflG sowie ROG und auch gemäß BauGB Teil der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung ist und so, wie auch bei der Landschaftsrahmenplanung, die planerische Zweigleisigkeit vermieden wurde, kann bestätigt werden.

Es muß also festgestellt werden, daß weder die Landschaftsrahmenplanung noch die Landschaftsplanung, zumindest innerhalb der Erfassung nicht, die an sie gestellten Erwartungen bezüglich Naturschutz und Landespflege und damit dem Biotopmanagement erfüllten. Dies liegt jedoch auch, wie bereits angedeutet, vielleicht daran, daß innerhalb der Flurbereinigung entsprechende Planungen zwar berücksichtigt, jedoch nicht ausführlich aufgeführt werden, weshalb der Eindruck einer halbherzigen Planung entsteht. Da solche Planungen doch recht detailliert sein müssen, dafür sprechen einige sogenannte Umweltverträglichkeitsstudien zu geplanten Flurbereinigungsverfahren. Da solche Flurbereinigungsverfahren ja auch im engeren Sinne raumordnerische Verfahren im Gemarkungsrahmen oder kleiner sind, muß dabei dem im LPflG und im ROG festgeschriebenen Grundsatz stets genüge getan werden, bei raumordnerischen Verfahren die Umweltverträglichkeit zu prüfen, was natürlich nur aufgrund detaillierter Landschaftsrahmenplanung geschehen kann.

Solche Umweltverträglichkeitsstudien werden insbesondere innerhalb der Vorplanung eines Flurbereinigungsverfahrens immer unerläßlicher, nicht zuletzt deshalb, da sie per neuem UVP-Gesetz bei geplanten raumordnerischen Maßnahmen vorgeschrieben sind. Ohne auf den Inhalt solcher Studien weiter einzugehen sei gesagt, daß diese Studien ähnlich einer AvP eine sehr detaillierte Aufnahme der Landschaft aufweisen und oft von privaten Instituten durchgeführt und ausgearbeitet werden.

Eine weitere planerische Grundlage, welche bei der Besprechung der theoretischen Möglichkeiten etwas zu kurz kam, für die Landespflege und insbesondere für das Biotopmanagement jedoch innerhalb der Planung enorm wichtig ist, ist die vom LfuG durchgeführte Biotopkartierung. Sie gibt Auskunft über Biotopflächen, welche aufgrund ihrer botanischen oder zoologischen Eigenschaften als hervorragend, schützenswert oder schonenswert erscheinen, womit an dieser Stelle



die Kategorisierung angedeutet wurde. Solche Flächen stellen für die landespflegerische und besonders für die Flurbereinigungsplanung gewisse Zwangspunkte dar. Da fast alle innerhalb dieser Arbeit erfassten Flächen innerhalb von biotopkartierten Gebieten liegen, ist die Bedeutung dieser planerischen Ergänzungsmaßnahme in der Praxis in puncto Biotopmanagement extrem hoch.

Abschließend soll noch gesagt werden, daß vereinzelt z.T. sehr interessante und aussagekräftige sonstige Untersuchungen meist tier- oder pflanzenökologischer Art von überwiegend privaten Instituten zur Planung innerhalb der Landespflege, wie auch der Flurbereinigung beigetragen haben.

#### 4.3 Fazit

Nachdem nun sämtliche innerhalb der Erfassung der Biotopflächen angetroffenen sanktionellen, wie auch planerischen Maßnahmen bezüglich deren theoretischer Möglichkeiten diskutiert wurden, muß abschließend noch einmal darauf eingegangen werden, inwiefern der Rahmen der Maßnahmen im Sinne der Anforderungen und Ziele des Biotopmanagements ausgeschöpft wurde und wo gegebenenfalls noch Defizite bestehen. Diese Betrachtung soll natürlich auch schwerpunktmäßig auf der Grundlage der Flurbereinigung erfolgen.

Bezüglich der Ausschöpfung der sanktionellen Möglichkeiten, die das FlurbG dem Biotopmanagement bietet, ist die erfreuliche Tendenz festzustellen, daß im allgemeinen doch recht intensiv auch vor allem von der Vielfältigkeit der Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird. Darüber hinaus werden auch Eigentums- und Unterhaltsfragen recht gut abgeklärt. Besonders gut scheinen innerhalb des Verfahrens bestehende planerische Maßnahmen hinsichtlich des Biotopmanagements ausgeschöpft zu werden, wohingegen die Möglichkeiten zum Biotopmanagement, welche die verschiedenen Verfahrensarten beinhalten, eher nicht so zum tragen kommen. Dies liegt jedoch daran, daß Flurbereinigungsverfahren nicht nur zu landespflegerischen Zwecken eingeleitet werden können, da dies am § 1 FlurbG zu großen Teilen vorbeizielen würde. Es besteht jedoch aus bereits angedeuteten Gründen die Aussicht, doch in Zukunft einmal eher das eine oder andere ausschließlich landespflegerische Verfahren anzutreffen.

Betrachtet man die sanktionellen und planerischen Maßnahmen anderer Stellen aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen, so muß auch hier festgestellt werden, daß hinsichtlich des Biotopmanagements im wesentlichen diese Möglichkeiten zur Zeit recht gut ausgeschöpft werden. Da allgemein die Tendenz be-



steht, dem Naturschutz und der Landespflege und damit auch dem Biotopmanagement einen größeren Stellenwert zuzubilligen, kann für die Zukunft erwartet werden, daß die bereits bestehenden Tendenzen und deren Möglichkeiten noch weiter ausgeschöpft werden. Dies läßt für die Zukunft die Hoffnung zu, daß Biotope und ganz konkret Trockenbiotope als wesentlicher Bestandteil unserer Landschaft erhalten bleiben.

Ganz zum Schluß dieses Teiles sei noch darauf hingewiesen, daß aufgrund der sehr detaillierten Erfassung der Erfahrungen und Ergebnisse der Kulturämter genügend Material vorhanden ist, um noch sehr viel weiterreichende und fächerübergreifendere Diskussionen zu führen. So wäre z.B. die Betrachtung der Verfahren nach dem FlurbG hinsichtlich ihrer Größe, ihrer Beteiligten und ihrer Dauer ein lohnenswerter Diskussionspunkt. Ebenso wäre durchaus die biologische Komponente der Erfassung, etwa die Biotoptypen und ihre Lagen, sowie deren Herkunft und Alter, eine Diskussion wert. Dies alles würde jedoch zu einer Verlagerung des Themenschwerpunktes führen, welches eine für den Leser verwirrende Überflutung mit Daten und Diskussionen zur Folge hätte. Für den Leser kann allerdings die Anregung in den Raum gestellt werden, aufgrund der vorhandenen Erfassungsunterlagen selbst Zusammenhänge zu knüpfen und Schlüsse hieraus abzuleiten.



Teil 4:

Dokumentation ausgewählter  
Trockenbiotoptypen



## 1. Einleitung

Im Anschluß an die Zusammenstellung der Erfahrungen und Ergebnisse der Kulturämter in Form der Bestandsaufnahme deren Trockenbiotope, ist es nun noch einmal Aufgabe repräsentative Trockenbiototypen innerhalb einer Photodokumentation zusammenzustellen. Es soll dabei möglichst auf alle Trockenbiototypen eingegangen werden, oder besonders interessante, weil seltene oder einmalige Trockenbiotope angeführt werden. Am Ende sollte der Betrachter einen Querschnitt bezüglich diverser Trockenbiototypen in Rheinland-Pfalz erhalten haben, womit neben dem im 1. Teil aufgeführten Bildmaterial die zuweilen sehr trockenen Darstellungen der vorangegangenen Teile etwas transparenter werden sollen. ✓



## 2. Grundlagen der Photodokumentation

Bevor eine Photodokumentation, wie z.B. die folgende über Trockenbiotoptypen angelegt werden kann, müssen einige grundsätzliche Sachen abgeklärt werden. So ist es z.B. wichtig, sich über das Ziel der Dokumentation klar zu werden, um, davon ausgehend, die Objektwahl richtig treffen zu können. Auch ist es gerade für diese Arbeit wichtig, die dokumentierten Objekte im Rahmen der vorangegangenen Bestandsaufnahme richtig einordnen zu können, um Irritationen und Verwirrungen möglichst klein zu halten. Nur wenn diese Punkte themenbezogen berücksichtigt wurden, kann davon ausgegangen werden, daß die Photodokumentation ihrem Zweck gerecht werden kann.

### 2.1 Ziel der Dokumentation

Ziel dieser Dokumentation muß es in erster Linie sein, den Anforderungen der Aufgabenstellung gerecht zu werden. Demnach besteht das Hauptaugenmerk darin, ausgewählte, besser noch repräsentative Trockenbiotoptypen in Rheinland-Pfalz photographisch festzuhalten. Dies bedeutet also, daß, und das ist unter dem Begriff repräsentativ zu verstehen, gemäß der Nennung im einführenden Teil (Teil 1) möglichst charakteristische Trockenbiotoptypen erfasst werden. Es ist damit nicht gemeint, möglichst quantitativ zu arbeiten, etwa gar 10 Magerrasen darzustellen, sondern vielmehr qualitativ vorzugehen und die ganze Palette der Trockenbiotoptypen aufzuzeigen. Natürlich heißt dies aber nicht, daß interessante, weil originelle oder einmalige Trockenbiotope, nicht mitaufgenommen werden können. Schließlich sollte jedoch nicht ein umfangreicher Bildband entstehen, sondern der kleine, aber kompakte Umfang angestrebt werden.

Man könnte nun meinen, diese Dokumentation wäre daher überflüssig, weil im Teil 1 schon zur Erklärung der Trockenbiotoptypen entsprechende Photos herangezogen worden sind. Dies ist nicht der Fall. Während im Einführungsteil die Gedankenbildung nur durch das nötigste Material unterstützt werden sollte, so kann hier wesentlich weiter gegangen werden und so ist das Bild von den Trockenbiotopen in diesem Teil abzurunden.



## 2.2 Wahl des Objektes zur Dokumentation

Wie schon angedeutet, ist es nicht Ziel der Dokumentation, in quantitativer Weise Trockenbiotop anzuführen, sondern repräsentativ vorzugehen. Dementsprechend sind auch die Objekte zu wählen. Ist nun das richtige Objekt gewählt, so kommt es darauf an, durch die aufzunehmenden Photographien eine möglichst effektvolle Darstellung zu erreichen. Auch dies ist eine Form der Objektwahl, nur auf den Bereich innerhalb des Trockenbiotoptypes bezogen. So sollte es möglich sein, das Objekt mit wenigen Aufnahmen gut in Szene zu setzen. Dabei ist es zunächst einmal wichtig, das Objekt einmal in seiner Gesamtheit darzustellen, bevor einige Details die Dokumentation vervollständigen können. Die so erhaltenen Bilder geben dann trotz geringer Anzahl ein anschauliches Bild des Trockenbiotoptypes wieder.

## 2.3 Einordnung in den Bestand festgestellter Trockenbiotop

Da die Photodokumentation eine Dokumentation repräsentativer Trockenbiotoptypen in Rheinland-Pfalz ist, deren Bestandsaufnahme den Hauptteil des Teiles 3 dieser Arbeit bildet, ist es naheliegend, nur solche Trockenbiotop zur Photodokumentation heranzuziehen, welche in diesem Teil auch beschrieben wurden. Auf diese Weise wird nämlich zweierlei erreicht. Zum einen muß dann nicht innerhalb der Photodokumentation eine Beschreibung des Trockenbiotopes erfolgen, sondern kann sich auf das nötigste und wichtige beschränken. Zum anderen, und dies ergibt sich aus dem obig gesagten, kann bei der Betrachtung des Trockenbiotoptypes auf die Beschreibung aus der Bestandsaufnahme zurückgegriffen werden, woraus ja noch eine Fülle von Mehrangaben, besonders zu flurbereinigungstechnischen Fragen, bereitgestellt werden kann und so nun mit dem zusätzlichen Bildmaterial das Trockenbiotop abgerundet dargestellt wird. Die nötigen Querverweise können hierbei an Ort und Stelle hergestellt werden.



### 3. Photodokumentation repräsentativer Trockenbiotoptypen

Bevor mit der Photodokumentation begonnen werden kann, sind noch einige erläuternde Sätze angebracht. Sinn der vorliegenden Dokumentation ist es, wie bereits angesprochen, nach den zuweilen recht theoretischen Erläuterungen nun mittels einigen Bildmaterials einen Überblick bildlicher Art über die einzelnen Trockenbiotoptypen zu geben, von denen z.T. ja schon intensiv im Zuge der Erfassungen berichtet wurde. Gemäß schon angesprochener Gründe der Übersichtlichkeit und innerlichen Geschlossenheit der Arbeit, sind hier nur solche Biotoptypen dokumentiert, welche auch innerhalb des Teiles 3 der Arbeit erfasst wurden, was den zusätzlichen Effekt der größeren Informationsdichte des einzelnen Biotopes bietet. Dies war nicht immer leicht, denn meist ist die tatsächliche Situation durch die oft schicksalhafte Tatsache gekennzeichnet, daß die schönsten Trockenbiotope außerhalb jeglicher Möglichkeiten erfassungstechnischer Art liegen, also z.B. außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens. Dennoch ist es möglich, daß aufgrund eines reichhaltigen Bildmaterials von über 200 Photos, jeder Biotoptyp sein Recht auf Darstellung erhält. Hierbei gab es allerdings erhebliche quantitative Unterschiede hinsichtlich des Photomaterials einzelner Biotoptypen. Während bei den meisten Typen Photos in mehr als ausreichender Menge angefertigt werden konnten, stellten einige Biotoptypen, insbesondere die Binnendünen, ein echtes Problem bezüglich deren photographischer Erfassung dar, welches jedoch auch gelöst werden konnte. Das gleiche gilt auch für die Dokumentation einzelner Ausprägungsformen innerhalb eines Biotypes. So war es z.B. nicht möglich, die Ausprägungsform des trockenen Kiefernwaldes innerhalb des Typs Trockenwald photographisch festzuhalten. Dies gilt auch für die Darstellung von anderen Ausprägungsformen innerhalb bestimmter Trockenbiotoptypen, was aber keineswegs schlimm ist, denn die Photodokumentation soll ja keine botanische Katalogisierung bis ins kleinste Detail werden. Wichtig ist, ähnlich wie hinsichtlich des Bildmaterials des 1. Teiles, nur hier in etwas umfassenderer Form bzw. ergänzend dazu, einen abgerundeten Überblick über die Palette der Trockenbiotoptypen geben zu können.

Zur Systematik der vorliegenden Dokumentation ist zu sagen, daß im nachfolgenden Textteil die Beschreibung der Trockenbiotoptypen erfolgt, während die Photos im Anlagenteil aufgeführt sind. Nach der Anführung der entsprechenden Bildnummern des Anlagenteiles erfolgt eine kurze Beschreibung des Biotypes (zur ausführlichen allgemeinen Beschreibung dient Teil 1), sowie die Nennung des entsprechenden Flurbereinigungsverfahrens. Um den weiteren Informationsbedarf des



Lesers zu decken, erfolgt abschließend ein Querverweis zum Erfassungsbogen des Teiles 3, wodurch dem Leser der Zugang zur abgerundeten Beschreibung des Biotopes ermöglicht wird. Hierdurch schließt sich bei einigen Trockenbiotopen erneut ein Kreis, indem den theoretischen Darstellungen der ersten Teile nun noch einige Photos folgen.

### 3.1 Trockenwälder

(vergleiche Anlage 4-1)

Ausgesprochene Trockenwälder im Sinne der Definition des ersten Teiles konnten verhältnismäßig wenige erfasst werden, wobei auch nicht alle Arten und Ausprägungen vertreten waren. Unter den wenigen erfassten Trockenwaldbeständen war die Art der wärmeliebenden Eichenmischwälder dominant vertreten. Hinsichtlich der Bestandgröße ist zu sagen, daß es sich meist um größere Trockenwaldbestände handelt.

BILDER NR.: 1-3

Es handelt sich hierbei um die Trockenwaldart des wärmeliebenden Eichenmischwaldes in einem sehr großen Bestand. Daher kommen innerhalb des Bestandes mehrere Ausprägungsformen vor. Zunächst wäre dies die Ausprägungsform des Traubeneichen-Hainbuchenwaldes, welche einen großen Teil des Bestandes einnimmt. Als zweites wäre noch die Ausprägung des Felsenahorn-Hainbuchen-Trockenwaldes zu nennen, welcher auch leicht mit Eichen durchsetzt ist und bezüglich des Felsenahorns einen der nördlichsten Bestände überhaupt darstellt. Der Wald insgesamt besitzt stark mediterrane Gestalt.

VERFAHREN: Flurbereinigungsverfahren Erden

QUERVERWEIS FÜR WEITERE INFORMATIONEN: Teil 3, Punkt 3.2.6, Lfd Nr.: 3

BILDER NR.: 4-6

Hierbei handelt es sich ebenfalls um einen recht großen Bestand eines Trockenwaldes, indem jedoch die Baumarten stark wechseln und dieser so den Trockenbuchenwäldern, wie auch den wärmeliebenden Eichenmischwäldern, mithin auch deren verschiedenen Ausprägungsformen, zuzuordnen wäre. Da dieser Trockenwald auf recht felsigem, z.T. lockerem Felsmaterial steht, hat sich ein recht magerer Wuchs entwickelt.

VERFAHREN: Zusammenlegungsverfahren Ruthweiler



QUERVERWEIS FÜR WEITERE INFORMATIONEN: Teil 3, Punkt 3.2.9,  
Lfd Nr.: 7

### 3.2 Trockengebüsche

(vergleiche Anlage 4-2)

Ähnlich karg, wie mit der Literatur über Trockengebüsche (siehe Teil 1), sieht es mit der photographischen Erfassung dieses Trockenbiotoptypes aus. Hier mußte insbesondere festgestellt werden, daß es weit mehr Ausprägungsformen als die im Teil 1 als Beispiele angesprochenen gab, wobei es sich auch oft um Mischformen von Gebüschbeständen ohne dominierende Gehölzart handelt. Die Trockengebüsche kommen flächenmäßig in allen Bestandsgrößen vor.

BILDER NR.: 1-3

Es handelt sich hierbei um einen besonders seltenen Gebüschbestand an Buchsbaum, welcher als größter zusammenhängender Buchsbaumbestand nördlich der Alpen bezeichnet werden kann und unter sehr kargen Bedingungen als Felsgebüsch existiert. Daneben finden sich hier auch Trockengebüschbestände des Berberitzen-Gebüsches und des Ligustergebüsches.

VERFAHREN: Flurbereinigungsverfahren Treis-Karden

QUERVERWEIS FÜR WEITERE INFORMATIONEN: Teil 3, Punkt 3.2.1,  
Lfd Nr.: 14

BILDER NR.: 4-6

Dieser flächenmäßig große Trockengebüschbestand beherrbergt eine Vielzahl verschiedener Ausprägungsformen. So finden sich z.B. Felsenbirnen-Gebüsche, sowie Gebüschbestände zurückgebliebener Stieleichen und des Bergahorns. In seiner Struktur stellt das vorliegende Trockenbiotop als aufgelassener Weinberg eine Mischform aus Trockengebüsch- und Trockenmauerbiotopen dar. Da der Weinbau innerhalb des Gebietes nicht zur selben Zeit aufgegeben wurde, sieht man gut verschiedene Sukzessionsstadien und daher dominiert in einem Bereich der Trockenbiotoptyp Trockenmauer, während sonst der Trockenbiotoptyp Trockengebüsch dominant ist.

VERFAHREN: Flurbereinigungsverfahren Bingen-Scharlachberg

QUERVERWEIS FÜR WEITERE INFORMATIONEN: Teil 3, Punkt 3.2.8,  
Lfd Nr.: 10



### 3.3 Magerrasen

(vergleiche Anlage 4-3)

Bezüglich der Magerrasengesellschaften konnten mehrere, z.T. sehr ausgedehnte und sehr interessante Biotope photographisch erfasst werden. Es muß allerdings auch hier gesagt werden, daß es nicht möglich war, die gesammte Palette der Magerrasenarten und deren Ausprägungen zu erfassen. Da die Magerrasen, wie im Teil 1 der Arbeit zu erkennen war, einen recht umfangreichen Trockenbiototyp darstellen, soll dem mit einigen Photos mehr genüge getan werden.

BILDER NR.: 1-3

Man sieht hier sehr ausgedehnte Magerrasen verschiedener Arten, besonders des hier zu erkennenden Halbtrockenrasens in zuweilen steiler Lage mit Übergängen zur Trockenrasenausprägung des Kalktrockenrasens in der Nähe anstehender kleiner Felsformationen. Teilweise beginnen diese Flächen vom Rande her zu verbuschen.

VERFAHREN: vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Schönecken  
QUERVERWEIS FÜR WEITERE INFORMATIONEN: Teil 3, Punkt 3.2.4,  
Lfd Nr.: 5 (Teil 2)

BILDER NR.: 4-10

Es handelt sich hier um einen sehr großen und einmaligen Bestand an verschiedenen Magerrasenarten. So finden sich hier Reste nachglazialer Steppenrasenausprägungen ähnlich der Steppen Osteuropas und Asiens, sowie durch den anstehenden tertiären Kalk bedingte Trockenrasenbestände in der Ausprägung des Kalktrockenrasens, welche in ähnlicher Form nur im alpinen Raum zu finden sind. An einigen kargen Stellen aufgrund austretender Felsen, bilden sich in geringem Maße Bestände aus, welche man als Felsrasen bezeichnen könnte.

VERFAHREN: Flurbereinigungsverfahren Arzheim-Ranschbach  
Proj. VIII

QUERVERWEIS FÜR WEITERE INFORMATIONEN: Teil 3, Punkt 3.2.7,  
Lfd Nr.: 3 (und auch teilweise Lfd Nr.: 4)



### 3.4 Binnendünen

(vergleiche Anlage 4-4)

Innerhalb der Erfassung bei den Kuturämtern, sowie innerhalb der darauf aufbauenden photographischen Erfassung der verschiedenen Trockenbiotoptypen, konnten keine echten Binnendünen registriert werden. Lediglich konnte ganz am Schluß der Erfassung eine Sandgrube ausfindig gemacht werden, welche aufgrund ihrer sehr geringen Niveauänderungen gegenüber dem Umland, sowie aufgrund ihrer Weitläufigkeit, teilweise Strukturen von Binnendünen beherrbergt, so daß entsprechende Photos nun anstelle der nicht zu erfassenden "echten Binnendünen" zur Veranschaulichung dienen müssen.

BILDER NR.: 1-6

Es handelt sich hierbei, wie schon angedeutet, um keine echte Binnendünenstruktur, jedoch um, aufgrund der Verhältnisse in der Sandgrube, vergleichbare Gegebenheiten, so daß doch noch von Binnendünenstrukturen, genauer gesagt der Ausprägung der Schwemmsanddünen, gesprochen werden kann. Man findet innerhalb der nur zu kleinen Teilen verkrusteten und versteinerten Dünenstrukturen typische Bewucherscheinungen von Dünen, sowie Sandrasenstrukturen als Ausprägungen des Trockenrasens, welcher ja eine Magerrasenart ist.

VERFAHREN: Zusammenlegungsverfahren Niedermohr-Schrollbach  
QUERVERWEIS FÜR WEITERE INFORMATIONEN: Teil 3, Punkt 3.2.9,  
Lfd Nr.: 8

### 3.5 Steinfluren

(vergleiche Anlage 4-5)

Steinfluren gehören, wie im Teil 1 der Arbeit zu sehen war, zu den extremsten Trockenbiotoptypen überhaupt. Innerhalb der Erfassung zeigte sich, daß jedoch recht wenige Steinfluren und Steinflurstrukturen zu finden waren, welche den Ansprüchen der per festgelegter Definition (Teil 1) erläuterten Steinfluren nahekamen. So konnten auch hier nicht alle Ausprägungen photographisch festgehalten werden.



BILDER NR.: 1-2

Man findet hier eine Blockschutthalde als Ausprägungsform der Steinflur als Folge eines aufgelassenen Steinbruches vor. Neben dem Blockschutt findet sich am Gleithang sehr viel leichter Boden, dabei befindet sich die Halde in ständiger Bewegung, was während der Aufnahmen herunterrieselndes zerkleinertes Felsmaterial zeigte. Entsprechend zeigte sich nur punktuell ein gewisser Bewuchs, welcher der Magerrasenart des Felsrasens zugeordnet werden kann.

VERFAHREN: Zusammenlegungsverfahren Bosenbach-Friedelhausen  
QUERVERWEIS FÜR WEITERE INFORMATIONEN: Teil 3, Punkt 3.2.9,  
Lfd Nr.: 2

BILDER NR.: 3-4

Bei vorliegendem Trockenbiotop handelt es sich um einen Lesesteinhaufen als weitere Ausprägung des Trockenbiotop-typen der Steinfluren. Dieser Lesesteinhaufen ist teilweise bebuscht, ansonsten jedoch frei von jeglichem Bewuchs, was die z.T. extremen lebensfeindlichen Bedingungen unterstreicht.

VERFAHREN: Flurbereinigungsverfahren Merxheim III  
QUERVERWEIS FÜR WEITERE INFORMATIONEN: Teil 3, Punkt 3.2.2,  
Lfd Nr.: 15

### 3.6 Felsen/Felsfluren

(vergleiche Anlage 4-6)

Die Ausprägungsformen von Felsen und Felsfluren konnten im wesentlichen alle erfasst werden, da es u.a. auch aufgrund tagebergbaulicher Arbeiten recht viele sekundäre Felsflur-trockenbiotope in Form aufgelassener oder noch extensiv genutzter Steinbrüche gibt. Nicht zuletzt ist es bei der Dokumentation von Felsfluren auch einmal recht interessant, verschiedene Felsfluren hinsichtlich ihres verschiedenartigen Ausgangsmaterials aufzunehmen.

BILDER NR.: 1-2

Es handelt sich hierbei um die Ausprägung eines Einzelfelsens (Felskopf), jedoch in Zusammenhang mit mehreren Felsketten aus sehr kompaktem Schiefermaterial. Es finden sich nur sehr karge Felsgesellschaften an diesem extrem lebens-



feindlichen Fels ein.

VERFAHREN: Flurbereinigungsverfahren Piesport

QUERVERWEIS FÜR WEITERE INFORMATIONEN: Teil 3, Punkt 3.2.6,  
Lfd Nr.: 11 (Teil 1)

BILDER NR.: 3-4

Hierbei handelt es sich um eine lange Abbruchkante des tertiären Kalks mit Felsrippen, wofür die Ausprägung der Felskette wohl die geeignetste wäre. Diese Felsflur ist teilweise schon bebuscht, teilweise finden sich aber noch typische Felsgesellschaften und auch Felsrasen.

VERFAHREN: Flurbereinigungsverfahren Kallstadt Proj. V

QUERVERWEIS FÜR WEITERE INFORMATIONEN: Teil 3, Punkt 3.2.7,  
Lfd Nr.: 9

BILDER NR.: 5-6

Die photographierte Lößabbruchwand ist als Folge sekundärer Einflüsse entstanden. Während der Löß in den oberen Schichten lockere Konsistenz aufweist, ist dieser in den unteren Schichten aufgrund starken Druckes so verfestigt, daß sich die Bezeichnung als Felsflur in der Ausprägung der Felskette oder Felsterasse anbietet. Es sind z.T. Felsgesellschaften zu finden.

VERFAHREN: Flurbereinigungsverfahren Guntersblum V

QUERVERWEIS FÜR WEITERE INFORMATIONEN: Teil 3, Punkt 3.2.8,  
Lfd Nr.: 2

### 3.7 Trockenmauern

(vergleiche Anlage 4-7)

Trockenmauern und deren Ausprägungsformen konnten sehr zahlreich erfasst und photographisch dokumentiert werden. Dennoch war es auch hier nicht möglich, alle Ausprägungen von Trockenmauern zu erfassen. Bei der Aufnahme war es Ziel, neben den verschiedenen Ausprägungen von Trockenmauern, auch ein Augenmerk auf die verschiedenen verwendeten Materialien zu werfen. Da die Trockenmauern, wie schon im Teil 1 der Arbeit angedeutet, gerade in Rheinland-Pfalz sehr große Bedeutung besitzen, wurde dem durch eine leicht erhöhte Anzahl von Bildern Rechnung getragen.



BILDER NR.: 1-2

Es handelt sich hierbei einerseits um eine neue Bruchsteinmauer in jedoch alter, d.h. ohne Verfugung aufgesetzter Bauweise. Wegen der Aktualität der Mauer ist diese erst teilweise von Mauergesellschaften angenommen worden.

Zum anderen ist die Trockenmauerausprägung der Gabionmauer (Drahtschotterkörbe), ebenfalls aus Schieferbruchsteinen, zu erkennen. Bezüglich der Besiedelung gilt dasselbe wie für obige Mauer.

VERFAHREN: Flurbereinigungsverfahren Treis-Karden

QUERVERWEIS FÜR WEITERE INFORMATIONEN: Teil 3, Punkt 3.2.1, Lfd Nr.: 16 (Teil 2 und 3)

BILDER NR.: 3-4

Es sind Mischformen zwischen Gabionen und Naturmauern, insbesondere aus anderem Material, nämlich Sandstein, zu erkennen, welche von alter Stelle dorthin versetzt wurden. Es ist noch keine Besiedlung durch Pflanzen oder Tiere zu erkennen.

VERFAHREN: Flurbereinigungsverfahren Meddersheim II

QUERVERWEIS FÜR WEITERE INFORMATIONEN: Teil 3, Punkt 3.2.2, Lfd Nr.: 11

BILDER NR.: 5-6

Man erkennt eine recht interessante Form des Trockenmauerbaus in der Ausprägung der Schwergewichtsbetonmauer mit Zyklopmauerwerk allerdings unter Einbau von Gabionmauerfenstern, in welchen schon Mauergesellschaften Fuß gefaßt haben. Daneben dienen Dränageröhre sowie Niströhren, als weitere eingebaute Komponenten, verschiedenen Mauerbewohnern.

VERFAHREN: Flurbereinigungsverfahren Piesport

QUERVERWEIS FÜR WEITERE INFORMATIONEN: Teil 3, Punkt 3.2.6, Lfd Nr.: 10

BILDER NR.: 7

Es handelt sich um eine ganz grob aus Bruchsteinen aufgesetzte Trockenmauer mit z.T. starker Verbuschung in alter Bauweise. Es finden sich typische Mauer- und Folgegesellschaften.

VERFAHREN: vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hüttingen

QUERVERWEIS FÜR WEITERE INFORMATIONEN: Teil 3, Punkt 3.2.5, Lfd Nr.: 4



BILDER NR.: 8

Zu erkennen ist eine Mischform aus neuer Schwergewichtsbetonmauer mit Bruchsteinmauerwerk und eingestreuten Niströhren und terrassenartig darüberliegend einer Trockenmauer in alter Ausprägung aus Rotsandstein. Beide Mauern beherrbergen Mauergesellschaften an Flora und Fauna.

VERFAHREN: Flurbereinigungsverfahren Nackenheim III

QUERVERWEIS FÜR WEITERE INFORMATIONEN: Teil 3, Punkt 3.2.8, Lfd Nr.: 6

### 3.8 Sonstige Strukturen

(vergleiche Anlage 4-8)

Wie im 1. Teil der Arbeit bereits erläutert, sollen nun letztendlich solche Trockenbiotope berücksichtigt werden, welche wegen ihrer Besonderheiten nur teilweise oder gar nicht in die vorangegangenen Trockenbiototypen eingeordnet werden können. In Zuge der Erfassung an den Kulturämtern, sowie der Photodokumentation vor Ort, fanden sich auch einige solcher Strukturen und sollen nun ebenfalls aufgeführt werden.

BILDER NR.: 1-2

Die fast völlig zerfallene Ruine der Grevenburg bei Traben-Trarbach läßt sich wegen der Vielfalt der dort vorkommenden Trockenbiototypen sehr schlecht einteilen, so daß diese der Rubrik der sonstigen Strukturen zugewiesen wurde. Es finden sich hier auf engstem Raum Trockengebüsche, Magerrasen sowie kleinere Felsflur- und Steinflurabschnitte. Der Trockenbiototyp Trockenmauer ist jedoch der dominante, mit seinen typischen Mauergesellschaften.

VERFAHREN: Flurbereinigungsverfahren Traben-Trarbach (Proj. Schloßberg)

QUERVERWEIS FÜR WEITERE INFORMATIONEN: Teil 3, Punkt 3.2.6, Lfd Nr.: 7

BILDER NR.: 3

Ein ganz besonderes und nur unter sonstige Strukturen einzuordnendes Trockenbiotop stellt der dargestellte Bunker aus dem 2. Weltkrieg dar, welcher teilweise von Pflanzengesell-

schaften trockener Standorte besiedelt ist.

VERFAHREN: Flurbereinigungsverfahren Körperich

QUERVERWEIS FÜR WEITERE INFORMATIONEN: Teil 3, Punkt 3.2.4,  
Lfd Nr.: 11

BILDER NR.: 4-5

Es handelt sich hierbei um einen in großen Abschnitten als trocken zu bezeichnenden Mauerhohlweg mit alter Pflasterung, welcher unter anderem deswegen zu den sonstigen Strukturen angeführt werden muß. Gezeigt wird hier auch die Pflasterung und deren Fugengesellschaften.

VERFAHREN: Flurbereinigungsverfahren Deidesheim-Forst (Proj. IX)

QUERVERWEIS FÜR WEITERE INFORMATIONEN: Teil 3, Punkt 3.2.7,  
Lfd Nr.: 7



Teil 5:

Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von  
Trockenbiotopen -  
verschiedene Bodenordnungsbeispiele

## 1. Einleitung

Nachdem nun sämtliche Teile der Diplomarbeit abgehandelt wurden, steht jetzt, neben einem abschließenden Resumee, nochmals ein dokumentierender Teil zur Diskussion an. Da Ziele und Möglichkeiten des Biotopmanagements eingehend erläutert sind und auch hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung dieser Möglichkeiten eine Betrachtung infolge der Sammlung der Erfahrungen und Ergebnisse der Kulturämter in Form einer Bestandsaufnahme erfolgte, konnten diese eher theoretischen Teile im Teil 4 der Arbeit durch Photomaterial dokumentarisch unterstützt, bzw. ergänzt werden. Auch der nun folgende Teil 5 soll im wesentlichen eine solche Funktion einnehmen, indem er in einigen Beispielen ganz konkret die Ergebnisse des Biotopmanagements der Kulturämter aufzeigt. Allerdings ist hierbei die Ausrichtung, insbesondere hinsichtlich der Darstellungsweise dieser Ergebnisse eine etwas andere. So sollen hier nicht Photos die Grundlage der Dokumentation sein, sondern Kartenausschnitte bestimmter Biotopbeispiele die Darstellung der Ergebnisse des Biotopmanagements verdeutlichen. Da somit Alt- und Neuzustand gegenübergestellt werden sollen, welche durch das Flurbereinigungsverfahren selbst voneinander abhängen, soll in diesem Teil der Arbeit das Augenmerk eher auf die flurbereinigungstechnische Komponente, d.h. auf die Behandlung der Flächen der Biotope in flurbereinigungstechnischer Sicht, gelegt werden. Dennoch dürfen biologische und auch andere Biotopkomponenten nicht außer acht gelassen werden.

Es ist einleuchtend, daß auch bezüglich dieser Darstellungsform der Ergebnisse des Biotopmanagements stark auf die Erfassungen des Teiles 3 zurückgegriffen wurde, ohne jedoch auch, besonders auf die angeführten Beispiele abgestimmte Gespräche, zu vernachlässigen. Teilweise wurden auch insbesondere durch die anderen Unterlagen, wie etwa Karten, neue Komponenten innerhalb der Ergebnisdarstellungen entwickelt, was am Ende zu einem abgerundeten Bild auch dieses Teiles der Arbeit beitragen sollte.

Zunächst sollte jedoch noch einmal der Gedankengang dieses Teiles durch die Abklärung einiger grundsätzlicher Überlegungen unterstützt werden, bevor dann allerdings, aus diesen Überlegungen resultierend, in die Darstellung konkret eingegangen werden kann, deren Systematik noch an anderer Stelle zu beschreiben ist. Zum Schluß sollte somit auch dieser Teil der Arbeit seinen Teil zur Gesamtsystematik beigetragen haben.



## 2. Grundsätzliches

Wie schon in der Einleitung zu diesem Teil angedeutet, sollen vorab dem eigentlichen Hauptteil noch einige einführende Gedanken vorgetragen werden, welche die Gedankenbildung und Systematik zum Aufbau und der Darstellung eines solchen Kapitels in groben Zügen widerspiegeln. Schließlich muß man sich bereits vorab über den späteren Aufbau einer solchen Abhandlung im Bilde sein, um nicht Gefahr laufen zu müssen, ggf. unvollständige oder einseitige Materialien zu sammeln und ebensolche Ergebnisse und Darstellungen abzuliefern. Demnach erscheinen folgende Betrachtungskriterien, wie z.B. die Erarbeitung des Zieles der Darstellungen, Überlegungen zur Wahl der Beispiele und deren Einordnung in den Bestand festgestellter Biotope als sehr wichtig und klärens Wert und sollen im Folgenden kurz betrachtet werden.

### 2.1 Ziel der Darstellungen

Als erster grundsätzlicher Punkt muß es sein, sich über die Ziele der Darstellungen klar zu werden. Hierbei können die nachfolgenden Erläuterungen der Ziele des Teiles der Arbeit, bzw. der Ziele der Darstellungen, genannt werden. Zunächst einmal soll dieser Teil der Arbeit, wie schon in der Einleitung angedeutet, gewissermaßen den flurbereinigungstechnischen Aspekt des Trockenbiotopmanagements transparent machen; es geht also in gewisser Weise um die Vollziehung der Maßnahmen des Trockenbiotopmanagements und deren Darstellung anhand einiger Beispiele. Das dies nicht ohne die Miteinbeziehung der Erfahrungen und Ergebnisse der Erfassungen aus Teil 3 erfolgen kann und darf, liegt auf der Hand und muß auch entsprechend deutlich gemacht werden. Es soll ferner eine möglichst vielfältige Darstellung, besonders hinsichtlich ggf. verschiedener Bodenordnungsverfahren oder verschiedener Maßnahmen des Biotopmanagements, sowie verschiedener anderer Komponenten innerhalb der Beispiele erfolgen, was umgekehrt auch die Wahl dieser beeinflusst.

Nicht Ziel sein kann die Erläuterung flurbereinigungstechnischer Vorgänge bis ins kleinste Detail, sowie eine Darstellung, welche den Teil 3 der Arbeit nicht, oder nur unzureichend miteinbezieht, da dieser Teil auch hier aufgrund der Erfassungen der Ergebnisse Grundlagen schafft. Es darf aber ebensowenig die vollkommene Konformität mit Teil 3 angestrebt werden, indem keine weiterführenden Ergebnisse angeführt wer-



den. Ziel der Darstellungen ist es auch nicht, Beispiele in quantitativ hohem Umfange zu präsentieren, sondern eher auf eine schon angesprochene Vielfältigkeit zu achten. Schließlich ist es noch wichtig zu klären, daß es auch nicht Ziel sein kann, ausschließlich Pläne und Karten zur Darstellung der Beispiele vorzulegen. Die Darstellung der Ergebnisse des Biotopmanagements aufgrund von Karten ist zwar ein bedeutender Punkt dieses Teiles, jedoch bedarf es noch in einem hohen Maße erläuternder Erklärungen, um eine wirkungsvolle Darstellungsweise zu erreichen.

Wie das sich aus diesen Erläuterungen ergebende Zielbild konkret aussieht und wie es umgesetzt werden kann, wird in den weiteren Punkten noch zu besprechen sein.

## 2.2 Überlegungen zur Wahl der Beispiele

Die Beispiele und deren Darstellung der Ergebnisse des Biotopmanagements bilden einen Schwerpunkt des vorliegenden Teiles der Arbeit. Dementsprechend müssen, bezüglich deren Wahl, sehr genaue und umfangreiche Überlegungen angestellt werden, wobei die schon besprochenen Zielsetzungen mitberücksichtigt werden müssen. Die folgenden Überlegungen dienen hauptsächlich der Klärung des quantitativen Umfanges der Wahl der Beispiele, sowie des qualitativen Umfanges, hauptsächlich bezüglich der darzustellenden Komponenten innerhalb der Beispiele.

Bezüglich des quantitativen Umfanges stellt sich die klassische Frage, wieviele Beispiele für die Darstellung insgesamt als angemessen erscheinen. Da es Ziel ist, verschiedene Beispiele darzustellen, ergibt sich daraus schon eine quantitative Festlegung, welche prinzipiell nur mehr als 3 Beispiele zuläßt. Die Höchstgrenze wäre wohl dann anzusiedeln, wenn pro Kulturamt ein Beispiel aufgezeigt würde, also insgesamt 9. Da jedoch weder Höchst- noch Mindestgrenze erreicht werden sollen, bleiben noch Anzahlen von Beispielen zwischen 4 und 8 übrig, von welchen die Zahlen 5 oder 7 aus intuitiven Gründen am sinnvollsten erscheinen. Eine genaue Festlegung wird diesbezüglich noch erfolgen müssen.

Mit qualitativem Umfang ist, innerhalb der Erläuterungen, die Vielschichtigkeit der zu betrachtenden und darzustellenden Komponenten innerhalb des Zustandsvergleiches alt-neu des Beispiels gemeint. Daneben soll eine möglichst unterstützende Palette an Maßnahmen und Verfahren bezüglich des Biotopmanagements in diesem Beispiel vorhanden sein. Aufgrund der obigen Erläuterungen deutet sich hinsichtlich der Behandlung des Beispiels schon eine gewisse Gliederung an, auf welche



noch einzugehen sein wird. Vielschichtig bedeutet aber auch, daß die Beispiele hinsichtlich bestimmter Komponenten verschiedenartig sein sollen (z.B. Verfahrensart, Maßnahme des Biotopmanagements) und es ist auch ein Zeichen der Vielschichtigkeit, daß verschiedene Informationsquellen der Darstellung der Beispiele zugrunde liegen, wie z.B. Teil 3 der Arbeit und intensive Gespräche vor Ort. Nur wenn diese Überlegungen intensiv durchgeführt werden, besteht die gute Chance einer abgerundeten Darstellung. Daß das nicht immer einfach ist, beweist die Tatsache, daß die Wahl der Beispiele dadurch eingeschränkt ist, daß als brauchbare Verfahren bezüglich des Informationsgehaltes für Teil 3 der Arbeit nur Verfahren der neueren Zeit gelten können, welche aber oftmals verfahrensmäßig und so auch kartenmäßig noch gar nicht abgeschlossen sind und damit für diesen Teil der Arbeit ungeeignet sind. Da sich dieses Dilemma nicht umgehen läßt, muß versucht werden, die Folgen daraus für diesen Teil der Arbeit durch eine dennoch möglichst objektive Wahl klein zu halten.

Die aus den obigen Überlegungen gewonnenen Erkenntnisse sollen bei der Wahl der Beispiele unbedingt beachtet und im weiteren Verlauf an gegebener Stelle konkretisiert werden.

### 2.3 Einordnung in den Bestand festgestellter Biotope

Nachdem nun grundsätzliche Fragen zu diesem Teil der Arbeit und seiner Darstellungsweise geklärt sind, geht es abschließend noch darum, wie die zu benutzenden Beispiele angesichts des Bestandsverzeichnisses des Teiles 3 eingeordnet werden sollen.

Auch hier gilt dasselbe wie schon hinsichtlich der Beispiele des Teiles 4 erläutert. Aus ähnlichen Gründen werden auch hier nur solche aufgenommenen Biotope herangezogen, welche im Erfassungs-Auswerteteil des Teiles 3 der Arbeit ausführlich beschrieben wurden. Hier spielt weniger der Grund der sonst nötigen zusätzlichen und verwirrenden Extrabeschreibungen eine Rolle, als vielmehr dem Grund, daß die Darstellung der Beispiele im Teil 5 der Arbeit ja hauptsächlich von den Informationen der Erfassungen und Auswertungen des Teiles 3 abhängt und so eine bereits erfolgte Erfassung und Beschreibung unerläßlich ist.

Auf eine Verbindung zwischen den Beispielen im Teil 5 und der Photodokumentation wurde wegen möglicher Verwirrungen verzichtet und auch, weil manche als Beispiele gewählte Trockenbiotope zwar für diesen Teil aussagekräftig, aber für Teil 4 der Arbeit von eher untergeordneter Bedeutung sind. Wenn al-

lerdings eher zufällig eine solche Beziehung bestehen sollte, so kann der Leser diese sicher über entsprechende Verweise und damit über den Erfassungsteil im Teil 3 knüpfen, da solche Querverweise zur Einordnung in den Bestand ohnehin vorgenommen werden müssen.



### 3. Verschiedene Bodenordnungsbeispiele zur Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Trockenbiotopen

Da nun alle Vorüberlegungen geklärt sind, kann nun, unter Beachtung dieser Punkte, eine Betrachtung der verschiedenen Bodenordnungsbeispiele zur Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung, kurz dem Biotopmanagement und der entsprechenden Ergebnisse erfolgen. Doch auch an dieser Stelle müssen teilweise zunächst noch einmal Gedankengänge des einführenden Abschnittes aufgegriffen werden und weiter konkretisiert werden, um auf bestimmte vorab zu klärende Fragen differenzierte Antworten geben zu können.

Zur quantitativen Wahl der Beispiele ist zu sagen, daß vom Umfang her die Zahl von 5 Beispielen als die vielleicht idealste Zahl gewählt wurde, auch angesichts dessen, daß es bei einem Kulturamt gar nicht möglich war, ein Beispiel zu erarbeiten und darüber hinaus ja noch gewisse Auswahlmöglichkeiten gegeben sein sollten. Es zeigt sich auch der bereits zusätzlich angesprochene Problempunkt, hinsichtlich ihrer Aussagekraft bezüglich Landespflege und Biotopmanagement taugliche und gleichzeitig schon abgeschlossene Verfahren zu finden.

Hinsichtlich des qualitativen Umfanges (Vielschichtigkeit) der Beispiele und deren Behandlung innerhalb der Aufgabenstellung deutete sich eine bestimmte Untergliederung der Besprechung des Beispiels an. In diese Diskussion flossen hauptsächlich Angaben aus dem Erfassungs-Auswerteteil, also der Bestandsaufnahme des Teiles 3, ein, dessen Angaben auch für diesen Teil maßgebend sind. Daneben konnten aber auch Ergebnisse z.T. intensiver konkret beispielbezogener Gespräche miteinbezogen werden, sowie aus der Auswertung des Kartenmaterials zusätzliche Informationen abgeleitet werden. Als bereits angesprochene Untergliederung bat sich an, jedes zu besprechende Beispiel nach einem kurzen beschreibenden und einführenden Punkt, einschließlich des Querverweises in das Verzeichnis des Teiles 3 der Arbeit, in drei Unterpunkte aufzuteilen. Im ersten wird der Altzustand anhand verschiedener Komponenten, wie z.B. Lage des Biotopes, Zuschnitt, Anzahl der Flurstücke, charakterisiert, woran sich logischerweise ein Punkt anschließt, in welchem das Flurbereinigerungsverfahren allgemein und die beispiel- und damit biotoprelevanten Maßnahmen konkret erläutert werden. Letztendlich erfolgt dann die Beschreibung des Neuzustandes, teilweise mit analogen Komponenten der Altzustandsbeschreibung, teilweise mit neuen Faktoren, wie z.B. Zusammenlegungsfaktor, neue Festsetzungen. Die Abhandlungen zu den einzelnen Punkten sind eher beschreibend als tabellarisch gehalten, da letzteres zu stark auf die Bestandsaufnahme des Teiles 3 der



Arbeit herauslaufen würde. Das entsprechende Kartenmaterial unterstützt hierbei sowohl die Alt-, als auch die Neuzustandsbeschreibung und liegt als Anlagen vor.

Zu diesen Anlagen ist zu sagen, daß sie in jeweils einem Exemplar den Alt- und Neuzustand des Trockenbiotopbeispiels darstellen, welcher zusätzlich kenntlich gemacht ist. Innerhalb des Textes werden die nötigen Anlagenverweise hergestellt. Problematisch war es manchmal, brauchbare Karten des alten und neuen Zustandes zu erhalten, da in einigen Fällen Maßstabsunterschiede bestanden, desweiteren nur die Altzustandskarte mit Eintragung des neuen Zustandes oder anderer Gegebenheiten existierte, oder eine oder beide Karten ganz einfach nicht mehr aufzufinden waren.

Daß dennoch ein vollständiges Bild als Eindruck, nicht zuletzt auch vielleicht auf Grund einer abschließenden Bemerkung am Ende des Teiles, entstehen kann, ist Überzeugung des Autors.

### 3.1 Beispiel 1: Trockenwald im Flurbereinigungsverfahren Treis-Karden

(vergleiche Anlage 5-1)

Das vorliegende Beispiel stellt im wesentlichen die Zustandsbeschreibung, einschließlich der Vorgänge und Maßnahmen zum Erhalt und zur weiteren Entwicklung als Maßnahmen des Biotopmanagements, an einem Trockenwald innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Treis-Karden dar. Dieses Beispiel steht nun zur Betrachtung an.

QUERVERWEISE FÜR WEITERE INFORMATIONEN: Teil 3, Punkt 3.2.1, Lfd Nr.: 13 (Teil 2)

#### 3.1.1 Altzustand

(vergleiche Anlage 5-1, Karte 1, rot markiertes Gebiet)

Gemäß der erwähnten Gliederungssystematik sollen nun zunächst Situation und Verhältnisse des Altzustandes, also im Prinzip vor oder zu Beginn des Flurbereinigungsverfahrens, dargestellt werden, um in den Vergleich einsteigen zu können und die Bedeutung späterer Ergebnisse bezüglich des Biotopmanagements besser erfassen und würdigen zu können.



Im wesentlichen wird hierbei auf erfasste Daten aus Teil 3 der Arbeit zurückgegriffen, aber auch Ergebnisse aus Karten erarbeitet.

Bei dem vorliegenden Trockenwald handelt es sich um die Ausprägung des Eichen-Hainbuchen-Waldes in typisch mediterraner Struktur, welcher im Zuge der Flurbereinigungsmaßnahmen erhalten werden soll und womit dadurch der Erhaltungs- und ggf. auch der Entwicklungsmaßnahme des Biotopmanagements große Bedeutung zukommt. Hinsichtlich ausführlicher biotopspezifischer Angaben wird auf die entsprechende Stelle innerhalb Teil 3 der Arbeit verwiesen.

Das Trockenwaldbiotop liegt außerhalb des Ortes in der Lage des sogenannten Eierberges und besitzt die Größe von ca. 15000 m<sup>2</sup>. Das Biotop an sich besitzt eine recht kompakte Form ohne große Zersplitterungen.

Die das Biotopgebiet beinhaltenden Flurstücke sind zahlenmäßig extrem hoch und der Besitz sehr zersplittert. Das Biotopgebiet dehnt sich über 60-70 Flurstücke aus, was einer durchschnittlichen Flurstücksgröße zwischen 200 und 250 m<sup>2</sup> bei einer wie oben erwähnten Biotopflächengröße von 15000 m<sup>2</sup> entspricht. Zum Zuschnitt der Flurstücke ist zu sagen, daß dieser sehr ungünstig verläuft. Zunächst sind die Flurstücke überwiegend schmal-lang, mit z.T. sehr geringer Breite, was durch das Längen-Breitenverhältnis von z.T. über 20:1 zum Ausdruck kommt. (Man findet z.T. 80-100m lange Flurstücke, welche nur eine Breite von ca. 2-3m besitzen) Daneben ist deren Zuschnitt flurbereinigungstechnisch sehr ungünstig, da selbst die Längsseiten meist nicht parallel zueinander sind. Viele Flurstücke besitzen darüber hinaus keinen Anschluß an einen Wirtschaftsweg.

Zur Nutzung und den Eigentumsverhältnissen sind folgende Aussagen zu machen.

Die Nutzung der auf die Trockenbiotopfläche entfallenden Flurstücke ist vollkommen aufgegeben worden. Während die einzelnen, auf den eigentlichen Trockenwald entfallenden Flurstücke, wahrscheinlich und ursprünglich keine andere Nutzung besaßen, bestehen am Rande des Gebietes aufgelassene Weinberge mit z.T. starker Verbuschung. Alteigentümer sind daher teilweise Gemeinde und teilweise Privateigner.

Sonstige Besonderheiten, wie etwa Altlasten oder Bauvorhaben und andere Festsetzungen bestehen offenbar nicht.

Aus dieser Situation heraus befindet sich die Flurbereinigung in einer recht schwierigen Lage. Will sie, und das ist angesichts der Bedeutung dieser Trockenbiotopfläche (siehe auch Bestandsverzeichnis des Teiles 3) unabdingbar, diese im Sinne des Biotopmanagements erhalten, so muß hier insbesondere ein Konsens mit den verschiedenen Eigentümern erreicht werden. Auch bezüglich anderer Arbeiten innerhalb des Verfahrens ist der Anspruch des Biotopes zu berücksichtigen und durch entsprechende Tätigkeiten in die Tat umzusetzen.



### 3.1.2 Verfahren/Maßnahmen

Nachdem nun der Altzustand und die alten Verhältnisse flurbereinigungstechnischer Art ausführlich beschrieben wurden, sollen nun, bezüglich des vorliegenden Biotopes, durchgeführte Maßnahmen beschrieben und erläutert werden.

Bevor hierbei auf konkret das Trockenbiotop betreffende Maßnahmen eingegangen werden kann, sollten einige allgemeine verfahrensspezifische Klärungen vorgenommen werden. Auch hierbei wurde, wie schon bei der Besprechung des Altzustandes, intensiv auf das Bestandsverzeichnis zurückgegriffen. Zusätzlich unterstützt wurde dies durch Gespräche z.B. mit entsprechenden Sachbearbeitern.

Bei der Wahl der Verfahrensart kam nur die Regelflurbereinigung gemäß § 1 und § 37 FlurbG in betracht, welche sich über Wein, Acker, Orts- und Waldlagen erstreckt, da es sich z.T. um erhebliche Bau- und Finanzierungsmaßnahmen, insbesondere der Weinbauabschnitte, handelt, welche nur durch ein Regelflurbereinigungsverfahren entsprechend abgedeckt werden können. Damit bestehen für das Biotop die im zweiten Teil bereits ausführlich erläuterten Möglichkeiten des Biotopmanagements aufgrund des FlurbG bei Regelverfahren. Das Biotop würde bezüglich der verschiedenen Lagen eine Grenzlage zwischen Weinbau und Wald einnehmen.

Das Verfahren ist mit 3057 ha und einer Anzahl von ca. 2600 Beteiligten das, nach Aussagen, größte Verfahren in Rheinland-Pfalz und stellt entsprechend hohe Anforderungen an die zuständige Behörde in Mayen. Von dieser Behörde wurde das Verfahren in, angesichts des Umfangs, immerhin nur voraussichtlich 15 Jahren zwischen Einleitung 1979 und erwartetem Abschluß 1994 durchgeführt, was auch seine Vorteile für die dort befindlichen Biotope hat.

Hinsichtlich planerischer Maßnahmen auf der Grundlage des FlurbG ist zunächst wohl der WuG mit landespflegerischem Begleitplan zu nennen. Durch die Berücksichtigung der Biotopstruktur im WuG, wurde die Grundlage für dessen Erhalt geschaffen. Ferner wurde im Zuge des neuen Wegenetzes das Biotop behutsam an dieses Wegenetz angeschlossen. Das für die Erhaltung ebenso wichtige Flächenmanagement übernahm der Flurbereinigungsplan, in welchem die Zusammenlegung des sehr zersplitterten Grundbesitzes erfolgte. Hinsichtlich landespflegerischer und landesplanerischer Maßnahmen sind insbesondere, neben der nachrichtlichen Übernahme der Landschaftspläne, ein Pilotprojekt zu nennen, bei welchem ein neuer Landschaftsplan nachträglich erstellt und eingeführt werden



soll. Ansonsten ist noch die Biotopkartierung als planerische Komponente zu nennen, welche das vorliegende Trockenwaldbiotop schon vorab als hervorragendes Gebiet mit allen daraus folgenden Konsequenzen für die Weiterbehandlung einstuft. Bei den sanktionellen Maßnahmen sind hauptsächlich die Regelung der Eigentumsverhältnisse zugunsten der Übertragungsmöglichkeit und besseren Sicherung und Verwirklichung der angestrebten Maßnahmen des Biotopmanagements interessant. So fand als entsprechende sanktionelle Maßnahme eine Übertragung des Landes in Form eines Ankaufes durch das Land Rheinland-Pfalz statt, womit ein großer Schritt in Zielrichtung des Biotopmanagements bezüglich dieses Trockenwaldbiotopes getan wurde, da so auch die Unterhaltungsfrage geklärt ist und der Punkt Verfahren und Maßnahmen ausreichend diskutiert wurde.

### 3.1.3 Neuzustand

(vergleiche Anlage 5-1, Karte 2, rot markiertes Gebiet)

Der aus dem Altzustand mittels des Verfahrens und der Maßnahmen gewonnene Neuzustand soll nun für das Gebiet des Trockenwaldbiotopes kurz erläutert werden. Dabei werden auch hier Angaben des Teiles 3 der Arbeit, sowie Angaben aus dem Kartenmaterial verwandt.

Gemäß der Zielsetzungen des Biotopmanagements fand auch hier tatsächlich eine Erhaltungsmaßnahme statt, welche wahrscheinlich dem innerhalb des Altzustandes beschriebenen Biotoptyp Trockenwald am besten dient.

Die Lage des Biotopes, sowie dessen Größe von ca. 15000 m<sup>2</sup> sind beibehalten worden. Auch die Form der Biotopfläche hat sich dementsprechend nur recht geringfügig geändert.

Die im Biotopgebiet ursprünglich enthaltenen und aufgrund sehr großer Zersplitterung zahlenmäßig sehr hohen Flurstücksmengen sind verschwunden, es besteht nur noch ein einziges, das gesamte Trockenbiotop beinhaltende Flurstück, womit sich so die auf die Biotopfläche bezogene durchschnittliche Flurstücksgröße enorm gesteigert hat und jetzt logischerweise 15000 m<sup>2</sup> beträgt. Der Zuschnitt dieses neuen Flurstückes spielt eigentlich keine Rolle, da dieses ja aus einer eventuell auftretenden Nutzung ohnehin ausgenommen ist, dennoch kann man ihn als gut beschreiben, da das Flurstück nicht sehr verwinkelt ist und eine recht einfache, gerade und trotzdem den Ansprüchen des Biotopmanagements genügende Grenzziehung erfolgt ist. Bezüglich der Zusammenlegung und deren Effektivität ist die Betrachtung eines Zusammenlegungsfaktors recht interessant, welcher die Zahl der alten Flurstücke denen der



neuen gegenüberstellt. Errechnet man diesen Faktor, nur bezüglich der Biotopfläche, so beträgt dieser 60:1 bis 70:1, d.h. auf 60-70 alte Flurstücke kam in diesem konkreten Beispiel nur ein neues Flurstück. Dieser Aspekt der Flurbereinigung hinsichtlich dieser Biotopfläche und überhaupt, kann gar nicht hoch genug bewertet werden, da in diesem konkreten Fall ohne diese Zusammenlegung und die begleitenden sanktionellen Maßnahmen, insbesondere des Eigentumsüberganges, sicher bei weitem nicht das Ziel des Biotopmanagements erreicht worden wäre.

Hinsichtlich der damit angesprochenen neuen Eigentumsverhältnisse und der Nutzung ist zu sagen, daß der durch den Ankauf durch die Landesbehörden erfolgte Eigentumsübergang ein Optimum im Sinne des Biotopmanagements an diesem Trockenbiotop ist. Durch die aufgegebene weinbauliche Nutzung in den Randgebieten des Biotopes ist es dadurch sogar möglich, Entwicklungsmaßnahmen im Sinne einer Ausdehnung des Trockenwaldes anzustreben, da diese ja teilweise auch in den neuen Eigentumsverhältnissen aufgegangen sind. Die Überwachungs- und Unterhaltungsfrage ist damit ebenfalls gut gelöst und wird von den angesprochenen Landespflegebehörden vorgenommen werden.

So muß zum Abschluß der Betrachtung des Beispieles gesagt werden, daß dem Anspruch des Biotopmanagements zur Erhaltung dieses Trockenbiotopes durch die Flurbereinigung in voller Weise Rechnung getragen wurde.

### 3.2 Beispiel 2: Magerrasen im Flurbereinigungsverfahren Körperich

(vergleiche Anlage 5-2)

Das nun folgende zweite Beispiel dient dem Zustandsvergleich alt-neu, einschließlich der Beschreibung entsprechender Maßnahmen zur Erhaltung und weiterer Entwicklung eines Magerrasens in Sinne des Biotopmanagements, innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Körperich.

QUERVERWEIS FÜR WEITERE INFORMATIONEN: Teil 3, Punkt 3.2.4, Lfd Nr.: 10



### 3.2.1 Altzustand

(vergleiche Anlage 5-2, Karte 1, rot markiertes Gebiet)

Um die späteren Ergebnisse bezüglich des Biotopmanagements richtig einschätzen zu können, soll nun zunächst die Situation vor der Flurbereinigung, also der Altzustand, dargestellt werden. Wesentliche, zur Darstellung wichtige Daten, wurden auch hierbei dem Erfassungs-Auswerteteil des Teiles 3 der Arbeit entnommen, sowie aus den Ergebnisse von Gesprächen vor Ort an den Kulturämtern, sowie einige Komponenten der Darstellung aus den Karten, erarbeitet.

Das zu betrachtende Trockenbiotop stellt einen Magerrasen in der Art des Halbtrockenrasens dar, welcher wegen seiner Vielfalt an Orchdeenvorkommen (14 ! verschiedene Orchideenarten) auch unter den oft benutzten Begriff des Orchideenrasens fällt. Hinsichtlich dieser Besonderheiten und noch weiterer Faktoren, wird eine Erhaltung und damit verbundene Entwicklung als Maßnahmen im Sinne des Biotopmanagements, dringend angestrebt. Bezüglich weiterer biotopspezifischer Daten kann auch bei diesem Beispiel auf Teil 3 der Arbeit hingewiesen werden.

Der Halbtrockenrasen liegt außerhalb des Ortes am Hang des sogenannten Rommersberges mit einer Flächenausdehnung von ca. 10000 m<sup>2</sup>. Die Trockenbiotopfläche ist zusammenhängend und kompakt ohne weitausdehnende Zersplitterungen.

Anders als im Beispiel 1, ist die Anzahl der, innerhalb oder teilweise im Biotopgebiet liegenden Flurstücke, mit 4 Flurstücken recht gering - zusätzlich sind weitere 3 Flurstücke nur am Rande betroffen - was zu einer recht hohen durchschnittlichen Flächengröße von ca. 2500 m<sup>2</sup> führt. Dies liegt im wesentlichen an der völlig anderen Besitz- und Bewirtschaftungsstruktur im Vergleich zum Verfahren Treis-Karden. Die einzelnen Flurstücke sind gut zugeschnitten, mit einem Längen-Breitenverhältnis von maximal 3:1 bis 4:1 bei befriedigender Flurstücksbreite. Auch sind die Grenzen weitestgehend parallel oder nur leicht davon abweichend. Ein Anschluß an ein Wirtschaftswegenetz ist jedoch nicht vorhanden.

Bezüglich der Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse bleibt festzustellen, daß die einzelnen, auf das Gebiet des Halbtrockenrasens fallenden Grundstücke, ausschließlich in Privatbesitz sind. Eine Nutzung findet in Form einer zuweilen recht starken Viehbeweidung mit Milchvieh statt, wobei jedoch dies keinen Dauerzustand darstellt, da keine festen Weideeinrichtungen vorhanden sind, sondern lediglich Elektrozauneinrichtungen. Sonstige Besonderheiten, wie etwa Altlasten oder Bauvorhaben, konnten nicht festgestellt werden.

Bezüglich der anzustrebenden Erhaltungsmaßnahmen befindet sich die Flurbereinigung in einer diffizilen Lage. Während



hier sicher nicht die Zusammenlegung und die damit verbundene Konfliktminimierung mit verschiedenen Eigentümern problematisch ist, so ergeben sich umso mehr Probleme aus der Nutzung des Biotopgebietes als teilweise intensive Weide. Angesichts der Empfindlichkeit des Halbtrockenrasens und im Hinblick auf die durchschnittliche Länge eines Verfahrens bis zur endgültigen Klärung des Eigentumsüberganges, sind auch schon während des Verfahrens Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen angebracht, was auf den nun folgenden Punkt der Verfahrens/Maßnahmenbesprechung hinweist.

### 3.2.2 Verfahren/Maßnahmen

Mit dem Ende des vorangegangenen Punktes kann nun direkt in allgemeine Verfahrensbeschreibungen, sowie konkrete Maßnahmenerläuterungen für das Trockenbiotop des Halbtrockenrasens übergegangen werden. Wie bei allen Teilen und Beispielen spielt Teil 3 der Arbeit auch hier eine ganz entscheidende Rolle als Informationsquelle.

Allgemeinen verfahrensspezifischen Charakter besitzt die Feststellung, daß es sich bei vorliegendem Verfahren hinsichtlich der Verfahrensart, ebenso wie im Beispiel 1, um ein Regelverfahren gemäß § 1 und § 37 FlurbG handelt. Auch hierbei ist der Grund für die Wahl dieser Verfahrensart die Notwendigkeit, ein sehr umfangreiches neues Wegenetz schaffen zu müssen, was nur auf der Grundlage von einem Regelverfahren effektiv möglich ist. Für Maßnahmen des Biotopmanagements bedeutet dies, daß sie auf der Grundlage der durch diese Verfahrensart gegebenen Möglichkeiten erfolgen können und müssen.

Mit einer Verfahrensfläche von insgesamt 1517 ha gehört das Verfahren auch angesichts der Zahl von ca. 550 Beteiligten zu den größeren Verfahren in Rheinland-Pfalz. Das Verfahren wurde von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt Prüm, 1984 eingeleitet und soll erstaunlicher Weise schon nach 11 Jahren, also 1995, zum Abschluß kommen. Diese, für ein Verfahren solcher Größe, überraschend kurze Zeit, (es ist ja kein Verfahren einer beschleunigten Zusammenlegung) ist sicher auf die agrarstrukturellen Gegebenheiten in der Eifel zurückzuführen. Vergleicht man diese mit denen an der Mosel, so muß man die voraussichtliche Abarbeitungszeit des Verfahrens Treis-Karden umso mehr würdigen.

An planerischen Maßnahmen ist eine agrarstrukturelle Vorplanung zu erwähnen, über deren Inhalt insgesamt und bezüglich der Behandlung des vorliegenden Halbtrockenrasens allerdings keinerlei Kenntnis besteht.

Daneben ist auch innerhalb dieses Verfahrens der WuG mit lan-



despflegerischem Begleitplan das wohl bedeutenste planerische Instrument, da hierbei aufgrund der landespflegerischen Aufnahme und der Formulierung von Grundsätzen des Biotopmanagements hinsichtlich bestimmter Biotopflächen den Ansprüchen dieser Flächen genüge getan wird. Die Inhalte dieses Planes sowie des landespflegerischen Begleitplanes wurden in den Flurbereinigungsplan übernommen, in welchem eine Zusammenlegung des Grundbesitzes innerhalb der Biotopfläche erfolgte, sowie dieses neue Stück einen, wenn auch geringen, (im Sinne der Erhaltungsmaßnahme ist das vielleicht am sinnvollsten) Wegeanschluß gemäß des Wegenetzes des WuG erhielt. Während die Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne ohne Aussagen bezüglich des konkretisierten Trockenbiotopes bleiben, besitzt der Halbtrockenrasen nach der Biotopkartierung das Prädikat des hervorragenden Gebietes, womit der Erhaltungsgrundsatz nochmals bekräftigt wird.

Die sanktionelle Maßnahme des Eigentumsüberganges erfolgte in Form eines Ankaufes der öffentlichen Hand über sogenannte Ökomittel, womit die Perspektiven auf eine angestrebte Erhaltung als Maßnahme des Biotopmanagements sehr gut sind. Daß diese Perspektiven so gut sind liegt, abschließend gesagt, allerdings auch daran, daß während der Durchführung des Verfahrens schon Pflegemaßnahmen im Sinne des Biotopmanagements durchgeführt wurden, was wiederum auch die Flexibilität der Landespflegeabteilungen mancher Kulturämter beweist.

### 3.2.3 Neuzustand

(vergleiche Anlage 5-2, Karte 2, rot markiertes Gebiet)

Gewissermaßen als Ergebnis der auf den Altzustand angewandten Maßnahmen entsteht ein Neuzustand, den es der Vollständigkeit halber auch für dieses Magerrasenbiotop zu erläutern gilt. Daß, wie nun schon mehrmals angesprochen, Teil 3, besser gesagt die Bestandsaufnahme der Trockenbiotope innerhalb des Teiles 3 der Arbeit, sowie z.T. Gespräche diese Ausführungen stark unterstützen, kann als vorausgesetzt betrachtet werden und soll daher im weiteren nicht mehr angesprochen werden. Insgesamt kann man sagen, daß es bei der Betrachtung des Neuzustandes als gelungen angesehen werden kann, die Erhaltungsmaßnahme im Sinne des Biotopmanagements für dieses Trockenbiotop des Magerrasens verfolgt zu haben. Da solche Magerrasen stark standortgebunden sind, sind Neuschaffungsmaßnahmen fast unmöglich, so daß sich meistens bezüglich des Biotopmanagements bei solchen Biotopen nur die Frage Erhaltung und



Entwicklung oder nichts stellt, was den Stellenwert dieser Biotopstrukturen als Zwangspunkte innerhalb einer Flurbereinigungsplanung noch erhöht.

Zurück zum konkreten Beispiel kommend ist zu sagen, daß das Biotopgebiet in seiner Lage und wesentlichen Form erhalten wurde. Der unterschiedliche Grundbesitz wurde zu einem Flurstück zusammengelegt, womit die durchschnittliche Größe des im Biotopgebiet enthaltenen Flurstückes natürlich 10000 m<sup>2</sup> beträgt. Der Zuschnitt des neuen Flurstückes ist fast optimal, so daß dieses und damit auch das Biotop, einen kompakten Eindruck macht, wobei die Grenzziehung den Ansprüchen des Biotopes großzügig gerecht wird. (keine Durchschneidung des Biotopes oder Abschneiden von Teilflächen) Der Zusammenlegungsfaktor, welcher sich, wie schon beschrieben wurde, errechnet, beträgt hier 4:1, d.h. auf 4 Altflurstücke kommt 1 Neufurstück. Dies gilt wohlgermerkt stets nur für den Bereich der Biotopfläche, keineswegs exemplarisch für das gesamte Flurbereinigungsgebiet. Das der Faktor wesentlich kleiner ausfällt, als z.B. im Verfahren Treis-Karden, hat eher gebietsspezifische agrarstrukturelle Gründe und wurde bereits angeprochen. Dennoch ist die Zusammenlegung und die damit verbundene Regelung der Eigentumsverhältnisse bezüglich der angestrebten Maßnahmen des Biotopmanagements sehr wichtig.

Die neuen Eigentumsverhältnisse stellen, wie schon im vorangegangenen Beispiel, eine gute Lösung im Sinne der Erhaltung des Trockenbiotopes dar. Im Gegensatz zu dem Trockenwald des Beispiels 1 sind hier jedoch auch erhebliche und vor allem ständige Entwicklungsmaßnahmen nötig, um das Biotop zunächst erhalten und dann weiterentwickeln zu können. So wurden der Dringlichkeit wegen, Pflegemaßnahmen schon während des Verfahrens durchgeführt und für die Zukunft sind hinsichtlich der Pflege und Entwicklung dieses Biotopes 2 Punkte sehr wichtig. Zunächst muß strikt dafür gesorgt werden, daß die Beweidung zu unterlassen ist, da durch Viehtritt der Halbtrockenrasen stark geschädigt und durch den Dung stark überdüngt wird, was zur Verdrängung der Magerrasengesellschaften führt. Zum anderen muß aber gleichzeitig eine extensive Bewirtschaftung in Form einer jährlichen Mahd aufrechterhalten werden, um den Rasen erhalten zu können. Diesen Ansprüchen wurde damit Rechnung getragen, daß die entsprechenden Fachbehörden für ein weiteres ordnungsgemäßes Biotopmanagement sorgen, womit die Komponente der Flurbereinigung zum Biotopmanagement an die Landespflege übergeben und abgeschlossen ist.



### 3.3 Beispiel 3: Magerrasen im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hüttingen

(vergleiche Anlage 5-3)

Als drittes Beispiel soll in bekannter Form die Erhaltungsmaßnahme einschließlich einer Entwicklungsmaßnahme gemäß dem Biotopmanagement für einen Magerrasen innerhalb des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens in Hüttingen erläutert werden.

QUERVERWEIS FÜR WEITERE INFORMATIONEN: Teil 3, Punkt 3.2.5, Lfd Nr.: 2

#### 3.3.1 Altzustand

(vergleiche Anlage 5-3, Karte 1, rot markiertes Gebiet)

Auch für dieses Beispiel steht zunächst die Beschreibung des Altzustandes, also der Gegebenheiten vor der Flurbereinigung, zu Diskussion an, um so die durchgeführten Maßnahmen richtig werten und den neuen Zustand eher nachvollziehen zu können.

Es handelt sich bei diesem Trockenbiotop um einen Magerrasen hauptsächlich in der Art des Halbtrockenrasens in sehr großflächigem Vorkommen und sehr hoher Pflanzenvielfalt (darunter 5 Orchideenarten), allerdings auch mit z.T. starker Verbuschung, weswegen hinsichtlich des Biotopmanagements innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens im wesentlichen Erhaltungs-, sowie Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen.

Der Magerrasenbestand besitzt die sehr große Ausdehnung von rund 71000 m<sup>2</sup> und schließt mehrere Lagen ein, von denen die Lage "in, bzw. auf der Held" das Gebiet im Hinblick auf spätere Erläuterungen am besten charakterisiert. Die Lage berührt weitestgehend den Ort nicht, dringt aber teilweise bis an die Ortsrandlage vor.

Durch die extreme Größe dieses Magerrasenvorkommens beinhaltet die als Biotop zu bezeichnende Fläche ca 145 Flurstücke, woraus sich eine durchschnittliche Flurstücksgröße von rund 500 m<sup>2</sup>, bei einer Gesamtbiotopfläche von 71000 m<sup>2</sup> ergibt. Hierzu muß allerdings gesagt werden, daß die Größen innerhalb dieses recht großen Biotopgebietes recht unterschiedlich sind und sich teilweise Gebiete mit vornehmlich größeren Flurstücken befinden. So finden sich, anders als z.B. im Verfahren Treis-Karden, in welchem kaum nennenswerte Größenklassen an Flurstücken innerhalb des Trockenwaldbiotopes vor-



kamen, hier nun z.T. extreme Größenunterschiede in den Flurstücken des Biotopgebietes. So gibt es Flurstücke mit einer Größe von bis zu 3000 m<sup>2</sup> und daneben solche mit Flächengrößen unter 100 m<sup>2</sup>, als um den Faktor 30 kleiner. Ebenso verschiedenartig sieht es mit dem Zuschnitt der Flurstücke aus. Während entsprechende Flurstücke im Verfahren Treis-Karden vornehmlich schmal-lang waren, finden wir hier verschiedenste Zuschnitte und Formen. So gibt es Flurstücke mit sehr guter Form, parallelen Grenzen und einem recht ausgewogenen Längen-Breitenverhältnis von ca. 3:1 ebenso, wie entweder von der Form her extrem stark verwinkelte Flurstücke oder Flurstücke mit einem Längen-Breitenverhältnis von bis zu mehr als 30:1 (durchschnittliche Breite: 3m , Länge: 100m) und daher absolut ungünstigen Zuschnitten. Darüber hinaus ist die Anbindung an einen Wirtschaftsweg nur für ca. 30-40% der Flurstücke gegeben.

Von der Besitzstruktur her handelt es sich fast ausschließlich um Privatgrundstücke, welche allerdings offensichtlich z.T. schon seit langer Zeit nicht mehr genutzt werden, so daß sich neben dem Magerrasen eine z.T. schon sehr fortgeschrittene Bebuschung eingestellt hat. Teilweise noch bestehende alte Trockenmauerfragmente deuten auf einen Weinanbau in früheren Zeiten hin, was z.T. auch andere Gewannenbezeichnungen beweisen. Darüber hinausgehende Besonderheiten, wie Altlasten oder Bauvorhaben und sonstiges gibt es nicht.

Die Flurbereinigung muß aufgrund dieser Situation mit sehr schwierigen Verhältnissen bezüglich der angestrebten Maßnahme des Biotopmanagements an diesem Magerrasenbiotop fertig werden, was insbesondere wiederum das Anstreben eines Konsenses mit allen Eigentümern angeht. Wie dies zu lösen ist und gelöst wurde sollen die weiteren Punkte zeigen.

### 3.3.2 Verfahren/Maßnahmen

Da der Altzustand nun ausführlich erläutert wurde, geht es nun darum, ob und wie die angestrebten Maßnahmen des Biotopmanagements bezüglich des Trockenbiotopes verwirklicht wurden.

Anders als bei den beiden vorangegangenen Beispielen wurde in diesem Falle das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 FlurbG gewählt, welches bezüglich Naturschutz und Landespflege und damit auch bezüglich des Biotopmanagements die bereits erläuterten Möglichkeiten besitzt. Das also bei der Wahl der Verfahrensart auch der Aspekt der Landespflege hinsichtlich des vorliegenden Biotopes und auch anderer gosses, im Verfahrensgebiet befindlicher Trocken- und sonstiger



Biotope, eine Rolle gespielt haben kann, ist nicht auszuschließen. Gerade auch angesichts der später noch ausführlicher zu erläuternden Planungen hinsichtlich der Errichtung zweier Naturschutzgebiete innerhalb des Verfahrensgebietes, u.a. eines für das vorliegende Biotopbeispiel, ist dies durchaus denkbar.

Das Verfahrensgebiet kann mit einer Flächengröße von 294 ha als mittleres Verfahren bezeichnet werden. Die Anzahl der Beteiligten ist mit 227 auch im mittleren Bereich anzusiedeln, was für die Bearbeitung des Verfahrens seitens der Flurbereinigungsbehörde Trier somit bedeutet, daß es sich um ein durchschnittliches Verfahren handelt, welches 1984 eingeleitet wurde und bei welchem der Flurbereinigungsplan 1991 bekanntgegeben wurde, was bedeutet, daß das Verfahren nicht mehr allzu lange laufen wird.

Daß das Verfahren hinsichtlich planerischer Maßnahmen bezüglich des Biotopmanagements an dem vorliegenden Beispiel jedoch nicht nur ganz einfach durchschnittlich ist, wird sich im weiteren Verlauf der Erläuterungen zeigen. Im landespflegerischen Begleitheft zum WuG des vorliegenden Verfahrens wurde der Schutz und der Erhalt des Biotopes zunächst landespflegerisch gefordert und durch relativ geringe Planungen bezüglich des Wegeausbaues in diesem ohnehin aufgelassenen Gebiet manifestiert, bevor durch Maßnahmen der Zusammenlegung für eine Ordnung des zersplitterten Besitzes gesorgt wurde. Dies gilt auch insbesondere für die an das Biotop angrenzenden Flächen, welche z.T. bebaut sind, was vor allem angesichts der noch weiterreichenden landespflegerischen Planungen von hoher Bedeutung ist, wie noch zu sehen sein wird. Neben den, nur allgemeine Aussagen enthaltenden Landschaftsplanungen, nimmt, bezüglich landespflegerischer Planungen, die Biotopkartierung eine konkretisierende Rolle ein, indem sie das vorliegende Magerrasenbiotop als besonders schützenswertes Gebiet einstuft und somit den entsprechenden Anspruch an das Biotopmanagement stellt. Nun geht jedoch die Planung noch den entscheidenden Schritt weiter, indem zur Sicherstellung der Erhaltung des Biotopes eine Unterschutzstellung in Form eines Naturschutzgebietes geplant wird, womit direkt der Übergang zu den sanktionellen Maßnahmen gefunden werden kann.

Durch die Rechtsverordnung vom April 1992 zur einstweiligen Sicherstellung des NSG "In der Held", wurde der Erhaltungsmaßnahme des vorliegenden Biotopes von landespflegerischer Seite sanktionell maximaler Nachdruck verliehen. Die sich hieraus ergebenden Eigentumsverhältnisse liegen auf der Hand. So fand innerhalb des Naturschutzgebietes, welches mit der Fläche des Magerrasenbiotopes zu großen Teilen übereinstimmt, ein Landankauf durch die Bezirksregierung Trier und Überführung in Landeseigentum statt, womit die wesentlichen Schritte zur Erhaltung dieses Biotopes im Sinne des Biotopmanagements



erläutert wurden.

### 3.3.3 Neuzustand

(vergleiche Anlage 5-3, Karte 2, rot markiertes Gebiet)

Der insbesondere aufgrund der Verfahrensmaßnahmen aus dem Altzustand hervorgehende interessante Neuzustand soll nun für die Fläche des Halbtrockenrasenbiotopes charakterisiert werden, um aus diesem neuen Zustand auf den Erfolg der ursprünglich angestrebten Maßnahmen des Biotopmanagements schließen und diesen auch beurteilen zu können.

Die Lage des Biotopes ist selbstverständlich beibehalten, sowie die Form durch bessere Grenzziehung verbessert worden. Die Flächengröße ist somit weitestgehend identisch geblieben.

Die im Biotopgebiet ursprünglich enthaltene hohe Anzahl von Flurstücken und die daraus erfolgende Zersplitterung einschließlich der auftretenden Mißformen ist verschwunden, da sehr großzügig zusammengelegt und gerade und einfache Grenzen gezogen werden konnten. So hat sich die Anzahl der Flurstücke auf nunmehr 17 Stück verringert, was einer durchschnittlichen Flächengröße von über 4000 m<sup>2</sup> entspricht und was wiederum gegenüber dem Altzustand fast einer Verzehnfachung der durchschnittlichen Flächengröße entspricht. Obwohl aufgrund der neuen Nutzungs- und Besitzverhältnisse der Zuschnitt der Flurstücke prinzipiell keine Rolle mehr spielt, wurde ein, von der Form her, oft guter Zuschnitt mit einer sehr einfachen Grenzziehung erreicht. Der Zuschnitt des Gesamtbiotopes wurde jedoch aufgrund des Zuschnittes dieser neu geschaffenen Biotope wesentlich besser und vor allem die Grenzen sehr viel übersichtlicher. Diese neuen Flurstücke und ihre Grenzen konnten im wesentlichen durch eine überlegte und durchdachte Zusammenlegung entstehen, wobei der Zusammenlegungsfaktor 145:17 oder 8 bis 9:1 lautet. Angesichts der Ausweisung des Naturschutzgebietes "In der Held" bedeutet das, daß das Gebiet sehr viel einfacher und kompakter definiert und abgegrenzt werden kann. Ergänzend muß noch hinzugefügt werden, daß, durch die Zusammenlegung und neue Grenzziehung, auch im Bezug zu der teilweise an die Biotopfläche bzw. das NSG grenzenden bebauten Grundstücke nun klare Verhältnisse geschaffen wurden.

Zu den neuen Eigentumsverhältnissen ist zu sagen, daß der überwiegende Anteil des Biotopgebietes, bzw. des NSGs, Landeseigentum ist, während vereinzelt auch noch Gemeinde oder Privateigentum besteht. Durch die Bestimmungen des NSG sind diese letztgenannten Eigentümer jedoch hinsichtlich der Nut-



zung ihrer Grunstücke recht eingeschränkt, was sicher auch im Sinne der Erhaltung dieses Biotopes ist. Durch die Bestimmungen des NSG ist natürlich, wie schon oben erwähnt, insbesondere die Nutzung innerhalb des NSG und damit ja auch des vorliegenden Biotopes im Sinne des Biotopmanagements geregelt. So ist auf fachlicher Ebene abzuwägen, inwieweit innerhalb des Biotopes der Halbtrockenrasen zu erhalten ist, indem Entwicklungsmaßnahmen, wie jährliche Mahd und Entbuschungen vorgenommen werden und ob daneben für bereits verbuschte Flächen Rodungs- oder Entwicklungsmaßnahmen angebracht sind. Da dies jedoch nun unter fachkompetenter Regie erfolgen kann, muß man das Ziel der Erhaltung des Halbtrockenrasens im Sinne des Biotopmanagements unter maßgeblicher Mitwirkung der Flurbereinigung, als erfüllt sehen.

#### 3.4 Beispiel 4: Sonstige Strukturen im Flurbereinigungsverfahren Arzheim-Ranschbach Proj. VIII

(vergleiche Anlage 5-4)

Im Verlauf dieses Punktes steht die Besprechung des Zustandsvergleiches alt-neu, einschließlich der Maßnahmen im Sinne des Biotopmanagements zur Erhaltung und Entwicklung, von als sonstigen Strukturen zu bezeichnenden und einzuordnenden Kleinböschungen z.T. mit trockenbiototypischer Ausprägung im Verfahren Arzheim-Ranschbach Proj. VIII im Mittelpunkt. QUERVERWEIS FÜR WEITERE INFORMATIONEN: Teil 3, Punkt 3.2.7, Lfd Nr.: 5

##### 3.4.1 Altzustand

(vergleiche Anlage 5-4, Karte 1, rot markiertes Gebiet)

Wie gewohnt, soll nun zunächst der Altzustand, also gewissermaßen der Zustand vor dem Flurbereinigungsverfahren und damit verbunden, dem Zustand vor den entsprechenden Maßnahmen des Biotopmanagements, erläutert werden, bevor tatsächliche Maßnahmen besprochen und daraus abschließend der Neuzustand abgeleitet werden kann. Es muß einleitend noch darauf hingewiesen werden, daß die in der Anlage enthaltene Karte des Altzustandes wegen schlechter Qualität nachgezogen wurde und dadurch geringfügige Abweichungen oder kleine Fehler un-



vermeidlich waren, was jedoch bezüglich der allgemeinen Sicht des Flurbereinigungsgebietes nicht schadet.

Die vorliegenden Strukturen sind als sonstige Strukturen im Sinne des Teiles 3 zu bezeichnen, weil sie nicht direkt in eine Kategorie von Trockenbiotoptypen gemäß Teil 1 einzuordnen sind, da es sich hierbei um ca. 1m hohe Kleinböschungen z.T. magerer Standorte im Bereich tertiärer Kalkablagerungen (kleine Kalmit) handelt. Teilweise finden sich an diesen Böschungen Bestände an Halbtrockenrasen, weswegen sie Trockenbiotopstrukturen aufweisen und so als Trockenbiotope zu bezeichnen sind. Da diese Situation sowohl einen kulturhistorisch-landschaftsprägenden, als auch einen biotopvernetzenden Charakter besitzt, ist im wesentlichen eine Erhaltungs- und nachfolgend Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Biotopmanagements angebracht.

Die oben beschriebenen Strukturen sind nicht zusammenhängend, sondern durch linienförmigen Verlauf entlang der Höhenstufen in Form von kleinen Terrassen innerhalb sonst weinbaulich genutzten Terrains im nördlichen und südlichen Bereich der sogenannten "kleinen Kalmit" gekennzeichnet. Zusammengenommen läßt sich ihre Größe auf einige 1000 m<sup>2</sup> schätzen.

In dem vorliegenden Falle ist es nicht möglich und auch nicht angebracht, die auf das Biotopgebiet entfallenden Flurstücke zu bestimmen, da diese Kleinböschungen keine flächenhafte, sondern linienhafte Strukturen besitzen und so lediglich Randbestandteile der Flurstücke sind, bzw. diese nur tangieren. Ebenso erübrigt sich daher eine Berechnung einer mittleren Flurstücksgröße in Relation zum Biotopgebiet. Es läßt sich jedoch festhalten, daß innerhalb des Altzustandes die Böschungen ca. 50 Flurstücke z.T. sogar beidseitig tangieren. Diese Flurstücke besitzen dabei einen z.T. sehr ungünstigen Zuschnitt und sind darüber hinaus oft noch recht klein, was bezüglich weinbaulicher Nutzung keine optimalen Parameter sind.

Bezüglich der Eigentumsverhältnisse ist festzustellen, daß sich die Kleinböschungen ausschließlich im Privatbesitz befinden und durch ihre Randlagen oft Grenzen zu den Nachbarflurstücken bilden oder dadurch im Besitz oft hin- und herwechseln. Genutzt werden diese Böschungen nicht, jedoch reicht die weinbauliche Nutzung, wegen versuchter optimaler Flächenausnutzung, bis sehr dicht an diese Böschungen heran. Dadurch ergibt sich hinsichtlich der anzustrebenden Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen die Problematik, daß diese Böschungen sehr schnell überdüngt und mit Pflanzenschutzmitteln überimpft werden können. Daneben ist die Versuchung seitens der Winzer sehr groß, Ernterückstände in diese Böschungen einzubringen.

Aus den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen ergibt sich für das Biotopmanagement auch innerhalb dieser Flurbereinigung die Herausforderung, den Konsens mit den Eigentümern zu



schaffen und danach und darauf aufbauend, weitergehende Maßnahmen des Biotopmanagements zu verwirklichen, welche im Folgenden noch zu erläutern sind.

#### 3.4.2 Verfahren/Maßnahmen

Nachdem nun, neben der Zielvorstellung des Biotopmanagements hinsichtlich dieser Kleinböschungen, auch der Altzustand und die damit verbundene Problematik kurz angerissen wurden, sollen nun Maßnahmen erläutert werden, welche im Endeffekt zum möglichst optimalen und konfliktfreien Erreichen der erwähnten Zielvorstellungen führen sollen.

Die Verfahrensart der Regelflurbereinigung gemäß § 1 und § 37 FlurbG wurde wegen der z.T. umfangreichen Wegebau- und daher auch Finanzierungsmaßnahmen unumgänglich, wodurch für die Maßnahmen des Biotopmanagements hinsichtlich der Erhaltung der Kleinböschungen entsprechende Gesetzesgrundlagen maßgebend sind, deren Möglichkeiten bezüglich des Biotopmanagements bereits im zweiten Teil der Arbeit besprochen wurden.

Das Verfahren zählt mit 40 ha Verfahrensfläche und ca. 110 Beteiligten zu den kleineren Verfahren. Die geringe Größe des Verfahrens ist allerdings auf die bereits angesprochene Tatsache zurückzuführen, daß besonders beim zuständigen Kulturamt Neustadt an der Weinstraße zunächst eingeleitete Gesamtverfahren danach projektweise aufgeteilt und abgearbeitet werden. Die in dieser Konsequenz nur in Neustadt a. d. Weinstraße durchgeführte Form der Verfahrensabarbeitung hat die bereits erläuterten Gründe und für die Landespflege den Vorteil, entsprechende Weiterentwicklungen wegen der Aufteilung in Projekte sehr viel schneller ansetzen und verwirklichen zu können, da die durchschnittliche Projektbearbeitungszeit ca. 3 Jahre beträgt, wobei im nachfolgenden Projekt schon neue landespflegerische Ausrichtungen beachtet werden können, da dieses wie ein neues Verfahren angesehen wird. Dennoch betrug die Bearbeitungszeit dieses Projektes von der Teileinleitung 1984 bis zur derzeitigen Widerspruchsbearbeitung immerhin ungewöhnliche 9 Jahre, was vor allem daran liegt, daß die Miteinbeziehung und ganz geringfügige Änderung des NSG "kleine Kalmit", sehr viele Probleme aufwarf und entsprechend Zeit in Anspruch nahm.

An planerischen Maßnahmen bildet der WuG mit landespflegerischem Begleitplan das Grundgerüst für die Neuordnung des Gebietes. Es ist einleuchtend, daß, nach Aussage der zuständigen Landespflege, innerhalb der flächenmäßig kleineren Projekte, also auch hier, eine wesentlich detailliertere Landschaftsaufnahme und Bewertung durchgeführt werden kann, wo-



durch auch die Strukturen der Kleinböschungen profitiert haben, da man sie als erhaltenswert im Sinne des Biotopmanagements ansah und dies fortan zu berücksichtigen war. Dementsprechend wurden sie im Flurbereinigungsplan berücksichtigt, welcher den Böschungen eigene Flurstücke zubilligte, auf deren Eigentümer einschließlich des Eigentumswechsels noch einzugehen sein wird. Bezüglich landespflegerischer und landschaftsplanerischer Maßnahmen lagen weder in landschaftsplanerischer (Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan) noch in landespflegerischer (Biotopkartierung) planerische Komponenten vor, jedoch wurde nicht zuletzt angesichts des naheliegenden NSG "kleine Kalmit" die Erhaltung der Böschungsstrukturen begrüßt.

Der, bezüglich sanktioneller Maßnahmen, interessante Eigentumsübergang wurde durch die Anwendung von §47 ermöglicht. Demnach wurde das Land für die Böschungen und damit deren Ausbildungsmöglichkeit als eigene Flurstücke, durch die Gemeinschaft in Form eines allgemeinen Landabzuges nach §47 aufgebracht, da die Kleinböschungen zurecht als gemeinschaftliche Anlagen angesehen werden können. So konnten die neuen, die Böschungen beinhaltenden Flurstücke, der Stadt Landau übertragen werden, wodurch die angestrebte Zielvorstellung der Erhaltung dieser sonstigen Trockenbiotopstrukturen zunächst einmal erreicht wurde.

### 3.4.3 Neuzustand

(vergleiche Anlage 5-4, Karte 2, rot markiertes Gebiet)

Der sich durch Anwendung der beschriebenen Maßnahmen aus dem Altzustand entwickelnde Neuzustand für die Kleinböschungen läßt sich wie folgt charakterisieren.

Gemäß der schon angetriebenen Zielvorstellung des Biotopmanagements kann gesagt werden, daß hier auch tatsächlich eine Erhaltungsmaßnahme stattfand.

Die Lage der Biotopstrukturen war logischerweise ein Zwangspunkt der Planung und mußte und wurde auch beibehalten. Dasselbe gilt für die linienhafte Form, sowie deren Größe von einigen 1000 m<sup>2</sup>, wobei gesagt werden muß, daß anscheinend die Böschungsbreiten, sprich die Breite der Böschungsflurstücke, etwas zugenommen haben. Da es sich bei den Böschungen nun um echte Flurstücke handelt, kann nun natürlich auch eine entsprechende Beschreibung erfolgen. So sind diese Flurstücke natürlich dem Verlauf der Böschungen angepaßt und schmal-lang mit einem Längen-Breitenverhältnis von bis zu 45:1, was in diesem besonderen Fall allerdings aus verschiedenen, haupt-



sächlich biotopspezifischen Gründen günstig ist. Die Durchschnittsflächengröße einiger Böschungsflurstücke beträgt bis zu einigen 100 m<sup>2</sup>. Neben dem Merkmal des schmal-langen Zuschnitts verlaufen sie recht geradlinig ohne viele Brechpunkte und haben fast alle Zugang zu einem Wegenetz, was weniger aus Gründen des Biotopmanagements, als vielmehr aus Gründen eigentumsrechtlicher Art wichtig ist. Ein Zusammenlegungsfaktor kann aus bereits im Altzustand beschriebenen Gegebenheiten nicht abgeleitet werden. Neben den neu entstandenen Böschungsflurstücken muß natürlich auch eine kurze Betrachtung der angrenzenden Flurstücke erfolgen. Diese sind im wesentlichen auch großzügig zusammengelegt und im Zuschnitt und Form verbessert worden, wodurch die Koexistenz mit den nicht mehr zum Privatbesitz gehörenden Flurstücken der Kleinböschungen als für den Winzer akzeptabel erscheinen kann, was bezüglich der Erhaltung und Pflege der Böschungen sehr wichtig ist. Damit klingt auch schon die Besprechung der neuen Eigentumsverhältnisse an, welche für die Erhaltung der Böschungsstrukturen im Sinne des Biotopmanagements sehr gut gelöst ist. So war es sehr wichtig, diese Strukturen durch die Überführung in öffentliches Eigentum ggf. vor einer zu intensiven Nutzung zu schützen, weis man doch, daß gerade Trockenbiotope, bzw. Vorkommen recht nährstoffarmer Halbtrockenrasen, durch Überdüngung sehr schnell eutrophieren können, was auch durch die Ablagerung von nährstoffreichen Ernterückständen enorm beschleunigt wird. Durch die erfolgte Bildung von Flurstücken sowie die Übereignung in die öffentliche Hand, kann in Zusammenhang mit der Einführung entsprechender Normen zumindest dafür gesorgt werden, daß der direkte Eintrag von nährstoffreichen oder schadstoffhaltigen Rückständen minimiert wird. Zumindest teilweise ist so das Ziel der Erhaltung der Kleinböschungen einschließlich der Erhaltung deren Lebensgemeinschaften erfüllt. Jedoch müssen die Kleinböschungen von der öffentlichen Hand nun auch sinnvoll unterhalten werden, wozu eine Erhaltung und Pflege, sowie eine Entwicklung des Biotopes, z.B. durch eine jährliche Mahd mit Abtransport des Mahdgutes gehört. Eine Aufgabe, welche sicherlich viel Zeit und Sachkenntnis in Anspruch nimmt, welche aber überhaupt erst durch die Möglichkeiten und Zielsetzungen der Flurbereinigung zustande gekommen ist, wobei somit auch hier abschließend gesagt werden muß, daß die Flurbereinigung den Zielsetzungen bezüglich der vorliegenden Biotopstrukturen sehr gut gerecht geworden ist.



### 3.5 Beispiel 5: Trockengebüsche/Trockenmauern im Flurbereinigungsverfahren Bingen-Scharlachberg

(vergleiche Anlage 5-5)

Das letzte Beispiel dieses Teiles der Arbeit beinhaltet die Zustandbeschreibung alt-neu einschließlich der Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Trockengebüschen/Trockenmauerstrukturen gemäß Biotopmanagement innerhalb des Verfahrens Bingen-Scharlachberg.

QUERVERWEIS FÜR WEITERE INFORMATIONEN: Teil 3, Punkt 3.2.8, Lfd Nr.: 10

#### 3.5.1 Altzustand

(vergleiche Anlage 5-5, Karte 1, rot markiertes Gebiet)

Auch für dieses letzte Beispiel muß, der Systematik der vorangegangenen Beispiele folgend, zunächst der Zustand vor den Maßnahmen der Flurbereinigung, also gewissermaßen der Altzustand dargestellt und beschrieben werden, um so die nötigen Verständnisgrundlagen für die weiteren Punkte zu schaffen. Bezüglich der Karte des Altzustandes in der Anlage muß dabei darauf hingewiesen werden, daß diese zwar den Altzustand der Flurstücksaufteilung beinhaltet, jedoch thematisch die Karte der Ausgleichs-, Ersatz- und Ausbaumaßnahmen ist. Dieser Mißstand wäre gerne vermieden worden, wenn dies nicht die einzige maßstäblich zu der Karte des Neuzustandes passende Karte vor Ort gewesen wäre. Dennoch ist die Darstellung recht übersichtlich, so daß durchaus diese Karte der Darstellung des Altzustandes genügt.

Das zu behandelnde Trockenbiotop stellt eine Art Mischform aus Trockengebüschen und Trockenmauern dar, da es sich um einen Weinberg mit sehr starker Terrassierung handelt, wobei die einzelnen darin enthaltenen Weingrundstücke jedoch nicht zur gleichen Zeit aufgelassen wurden, weswegen zwar hauptsächlich die Trockengebüsche mit Felsenbirnen, buschartigen Stieleichen und Felsenahorn dominieren, in den noch nicht so lange, oder erst während und nach der Flurbereinigung durch Ankauf bedingt, aufgelassenen kleineren Weinbergsabschnitten jedoch noch die Trockenmauern vorherrschen. Innerhalb der verbuschten Weinbergsabschnitte finden sich ebenfalls Trockenmauerabschnitte. Gemäß des Biotopmanagements sind hier Erhaltungs-, aber auch angesichts der verschiedenen Sukzessionsstadien Entwicklungsmaßnahmen anzustreben.



Das Trockenbiotop liegt bis auf einige Randberührungen außerhalb des Ortes in der Lage des Scharlachberges und besitzt eine Größe von ca. 50000 m<sup>2</sup>. Das Biotop an sich besitzt eine sehr kompakte Form ohne Verwinkelungen.

Die innerhalb des Biotopgebietes liegenden Flurstücke sind mit einer Anzahl von 27 recht gering, was bezüglich der Gesamtfläche von 50000 m<sup>2</sup> zu einer durchschnittlichen Flurstücksgröße von ca. 1800 m<sup>2</sup> pro Altflurstück innerhalb des Biotopes führt. Auch der Zuschnitt dieser Flurstücke ist recht gut. Es finden sich Längen-Breitenverhältnisse von durchschnittlich 4 bis 8:1 und recht oft verlaufen die Grenzen parallel zueinander und ohne viele Brechpunkte und auch ein Wegeanschluß ist für alle Grundstücke gegeben. Es stellt sich somit die berechnete Frage, ob nicht eine solch gute Ausgangssituation Resultat einer vorhergegangenen Neuordnung war, oder ob dies eine rühmliche Ausnahme der sonst anzutreffenden Situationen in Weinbergungsverfahren ist, wobei sich allerdings beides meiner Kenntnis entzieht.

Vielleicht kann jedoch die Besprechung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse schon eine gewisse Antwort auf die gestellten Fragen geben. Einige größere Teile, insbesondere der älteren Gebüschbestände, sind nämlich bereits im Eigentum der Landesforstverwaltung, also einer Landespflegebehörde, so daß als Folge einer an den Erwerb anschließenden katastertechnischen Zusammenlegung teilweise diese großen, gut geschnittenen Flurstücke entstanden sein können. Neben der Landesforstverwaltung gibt es noch einige Privatbesitzer, wobei, wie bereits oben angedeutet, noch nicht festzustellen ist, ob und vor allem wann (vor, während, nach dem noch zu besprechenden Verfahren) diese ihre Weinberge aufgelassen haben, so daß diese wie die übrigen anderen Weinbergabschnitte nicht genutzt und so der natürlichen Sukzession überlassen wurden.

Aufgabe der Flurbereinigung ist es nun, die bereits bestehenden und die im Werden begriffenen Gebüschbestände mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und Maßnahmen entsprechend zu erhalten und zu entwickeln.

### 3.5.2 Verfahren/Maßnahmen

Nach der Beschreibung folgt, wie fast schon gewöhnlich, die Beschreibung der Verfahren und Maßnahmen, mit denen die formulierten Ansprüche des Biotopmanagements realisiert werden können und auch wurden, um am Ende den Neuzustand präsentieren zu können.

Auch hier kommt das Flurbereinigungsverfahren gemäß §1 und



§37 FlurbG zur Anwendung, da auch hier, trotz eines recht brauchbaren Wegenetzes, z.T. umfangreiche Ausbaumaßnahmen anstehen, womit für das Biotop bzw. dessen Erhaltung und Entwicklungen die Möglichkeiten entsprechender Paragraphen des FlurbG in betracht gezogen werden müssen.

Mit einer Flächengröße von nur 39 ha und ca. 80 Beteiligten, ist dieses Verfahren eines der kleinsten innerhalb der in Teil 3 der Arbeit erfassten Verfahren und läßt der zuständigen Flurbereinigungsbehörde in Worms sicherlich viel Freiraum, was die Möglichkeiten des Biotopmanagements angeht. Dennoch dauerte dieses Verfahren von seiner Einleitung 1980 bis zur Schlußfeststellung 1993 insgesamt 13 Jahre an, was für ein Regelflurbereinigungsverfahren ohne Projektaufteilung, wie in Neustadt an der Weinstraße, kein übermäßig langer Zeitraum ist.

Als planerische Maßnahme zum Erreichen der Ziele des Biotopmanagements kann in diesem Zusammenhang zunächst der WuG mit landespflegerischem Begleitplan gelten, welcher durch die Beachtung der Aussagen der landespflegerischen Komponente in Verbindung mit der Planung eines neuen Wegenetzes, die Grundlage für den Erhalt der Trockenbiotopstrukturen schafft. So wurde angesichts der Maßnahmen des Biotopmanagements das Wegenetz im Bereich der Biotopflächen auf das mindeste, dennoch aber ausreichende, reduziert und entsprechend ausgebaut. Im anschließenden Flurbereinigungsplan wurde dann noch das nötige Flächenmanagement in Form einer entsprechenden Zusammenlegung geregelt.

Landesplanerische oder landschaftspflegerische Planungen enthalten bezüglich der angestrebten Maßnahmen des Biotopmanagements keinerlei konkrete Aussagen. Als Ausnahmen sind die Biotopkartierung zu nennen, welche das Gebiet zwar beschreibt, wobei jedoch innerhalb der Unterlagen keine Kategorisierung zu finden war, sowie mehrere tier- und pflanzenökologische Gutachten, welche den vorliegenden Flächen z.T. hervorragende Qualitäten zuerkennen und durch diese Wertung auch zur Verfolgung des Zieles der Biotoperhaltung beitragen. Es wurde teilweise sogar die Einrichtung eines Naturschutzgebietes angeraten, welches seitens der Landespflege auch weiterverfolgt zu werden scheint.

Hinsichtlich sanktioneller Maßnahmen ist der Punt des Eigentumsüberganges wohl das wichtigste Faktum. So konnte ein Ankauf der sonstigen, innerhalb des Biotopes liegenden Flächen, durch die Landesforstverwaltung vorgenommen werden und das Biotop somit gesichert, erhalten und weiter entwickelt werden. Auch die Unterhaltungsfrage ist somit schon vorab geklärt, so daß nun schon in die abschließende Beschreibung des Neuzustandes übergegangen werden kann.



### 3.5.3 Neuzustand

(vergleiche Anlage 5-5, Karte 2, rot markiertes Gebiet)

Auch für dieses letzte Beispiel soll nun abschließend der aus dem Altzustand und den durchgeführten Maßnahmen hervorgegangene Neuzustand des Trockenbiotopes beschrieben werden.

Wertet man die erfolgten Maßnahmen hinsichtlich der Zielsetzungen des Biotopmanagements, so muß man schlussfolgern, daß für das vorliegende Trockenbiotop tatsächlich eine Maßnahme in Form einer Erhaltung sattgefunden hat, wobei diese Erhaltungsmaßnahme zusammen mit flankierenden Entwicklungsmaßnahmen dem Biotop sowieso wohl am dienlichsten sind.

Die Lage des Biotopes wurde selbstverständlich ebenso beibehalten, wie dessen Größe von rund 50000 m<sup>2</sup>, wobei jedoch die Eigentumsverhältnisse, wie später noch zu sehen sein wird, anders geregelt wurden.

Die erfolgte großzügige Zusammenlegung hat es ermöglicht, die ursprüngliche Zahl der im Biotopgebiet liegenden Flurstücke, auf lediglich 2 zu reduzieren, womit so die durchschnittliche Flurstücksgröße sehr gute 25000 m<sup>2</sup> beträgt. Aus der Reduzierung der ursprünglichen Flurstücke von 27 auf 2, läßt sich dementsprechend auch ein Zusammenlegungsfaktor von rund 14:1 errechnen, d.h. auf 14 Altflurstücke kommt ein neues Flurstück, was wohlgemerkt jedoch immer nur für das konkrete Biotopgebiet gilt. Auch der Zuschnitt ist somit etwas verbessert worden. Es handelt sich um zwei flächenmäßig recht große, jedoch auch sehr kompakte Flurstücke, welche sich durch ein ausgewogenes Längen-Breitenverhältnis von ca. 3:1 und einer, trotz ihrer Größe recht einfachen und geradlinigen Grenzziehung, kennzeichnen lassen, obwohl und dies muß immer wieder gesagt werden, solche Faktoren innerhalb der das Biotop kennzeichnenden Flurstücke eher zweitrangig sind, da sie ohnehin meist aus der Nutzung ausgenommen werden, was ja auch oft Ziel des Biotopmanagements auf diesen Flächen ist. Dennoch muß auch erwähnt werden, daß sich dementsprechend bezüglich der Biotopfläche, das Wegenetz zwar auf das nötigste, aber auf eine trotzdem optimale Lösung beschränkt hat, indem das Wegenetz das Biotop nicht durchschneidet.

Der eher flurbereinigungstechnischen Besprechung des Biotopes erfolgt anschließend, wie gewohnt, die eher flurbereinigungsrechtliche Komponente des Neuzustandes, welche insbesondere Eigentumsverhältnisse und weitergehende Unterhaltungs- und somit Entwicklungstendenzen charakterisieren soll. So erfolgte zusätzlich zu den bereits im Besitz der Landesforstverwaltung befindlichen Grundstücke des Trockengebüschbestandes ein weiterer Ankauf an aufgelassenen Weinbergen und Überführung in das Eigentum der Landesforstverwaltung, womit flächenmäßig



Lücken geschlossen werden konnten, so daß eine große zusammenhängende Sukzessionsfläche mit verschiedenen Gebüchssukzessionsstadien entstehen konnte. Anknüpfend an diese verschiedenen Sukzessionsstadien stellt sich nun für die weitere Entwicklung die Frage, wie diese gegebenenfalls gesteuert werden kann. So wäre es z.B. möglich, die gesamte Fläche der Sukzession zu überlassen und so im Ergebnis einen geschlossenen und vielfältigen Trockengebüschbestand zu erhalten. Angesichts der innerhalb des Gebietes teilweise gehäuft auftretenden Trockenmauerstrukturen, besteht die Alternative, ein wechselgliedriges Landschaftsbild mit teilweise dominanten Trockengebüsch- oder Trockenmauerabschnitten zu schaffen. Die Lösung dieser, die Unterhaltungsfrage betreffenden Entwicklungsfragen, ist der Landespflege als geeigneter Fachorganisation zu überlassen, womit die Aufgaben der Flurbereinigung hinsichtlich der Zielsetzungen des Biotopmanagements als gelungen und abgeschlossen anzusehen sind.

### 3.6 Zusammenfassung der Ergebnisse der Beispiele

Der vorliegende Teil der Arbeit kann nicht abgeschlossen werden, ohne die erwähnten Beispiele noch einmal zusammenfassend zu diskutieren und einer kurzen Wertung zu unterziehen. So ist z.B. hinsichtlich dem, in den einführenden Punkten angesprochenen Grundsatz der Vielschichtigkeit, bzw. des qualitativen Umfanges der Beispiele, bezüglich der Darstellung von Beispielen mit verschiedenen Biotoptypen, gut gerecht geworden. Hingegen gilt, daß es sich bei allen 5 Beispielen um Erhaltungs- und flankierende Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Biotopmanagements und nicht auch einmal um Neuschaffungsmaßnahmen von Trockenbiotopen handelt. Dies liegt jedoch daran, daß es außer den ausschließlich oder hauptsächlich sekundären Biotopen, wie z.B. Trockenmauern, sehr wenig, bzw. gar keine Neuschaffungsmaßnahmen gibt, weil es, anders als z.B. bei den Feuchtbiotopen, oft aus hauptsächlich biologischen Gründen extrem schwierig, oder gar nicht erst möglich ist, manche Trockenbiotopstrukturen, wie Magerrasen, als Neuschaffungsmaßnahme anzulegen. Auch hinsichtlich des zur Verfügung stehenden Kartenmaterials, was nicht zuletzt auch über die Wahl des Beispiels entscheidet, waren brauchbare und anschauliche Beispiele fast nur im Bereich der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu finden. Man muß allerdings sagen, daß, obwohl es sich bezüglich der Maßnahmen des Biotopmanagements nur um Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen handelt, diese leichte Einseitigkeit durch die Verschiedenheit anderer betrachteter Komponenten aufgehoben wurde.



So ist es natürlich auch so, daß innerhalb der Beispiele die Verfahrensart der Regelflurbereinigung gegenüber anderen Verfahrensarten dominiert, da diese ja auch gemäß der Erfassung innerhalb des Teiles 3 der Arbeit als überwiegend praktizierte Verfahrensart festgestellt wurde. Das dies sich logischerweise auf die Vielschichtigkeit der Beispiele auswirkt, ist unvermeidlich, da die zahlenmäßig wenigeren Beispiele anderer Verfahrensarten auch nicht einfach nur, um diesem Aspekt der Vielschichtigkeit genüge zu tun, genommen werden können, wenn sie insgesamt aber wesentlich weniger aussagekräftig sind.

Zusammenfassend ist u.a. auch aus den vorangegangenen kurzen Erläuterungen zu entnehmen, daß es hinsichtlich der gesteckten Ziele zur Auswahl der Beispiele nicht immer einfach und auch lösbar war, allen selbst gesteckten Anforderungen gerecht zu werden. Dennoch, und daß kann als allgemeine und abschließend wertende Aussage erarbeitet werden, ist es offensichtlich gelungen, die Ergebnisse der Kulturämter hinsichtlich der Maßnahmen des Biotopmanagements in Form einiger aussagekräftiger Beispiele darzustellen und somit die hohe Bedeutung der Flurbereinigung im Rahmen des Biotopmanagements zu untermauern.



Teil 6:

Resumee - Fazit - Ausblick



## 1. Resumee

Da nun sämtliche Teile der Arbeit ausführlich erläutert sind, ist es nun an der Zeit, den gesamten Themenkreis der Arbeit mit einem Resumée abzuschließen, welches die vielen besprochenen Einzelpunkte und Faktoren allgemein und zusammenfassend beinhaltet, darüber hinaus aber auch noch weitergehende Schlußfeststellungen zieht.

So wurde sich dafür entschieden, die Trockenbiotopthematik innerhalb des nachfolgenden Resumees einer fächerübergreifenden Beurteilung zu unterziehen. Diese fächerübergreifende Diskussion soll im wesentlichen aus drei verschiedenen Blickwinkeln erfolgen.

Zunächst einmal erscheint es wichtig, die Frage nach dem Stellenwert der Trockenbiotope in der Natur zu stellen, also den biologischen Aspekt der Trockenbiotopthematik abzuklären. Da eine solche Frage schon von Anfang an über der Thematik schwebt und schon dort hätte beantwortet werden können, ist es wichtig, zur Lösung dieser Frage, die Aussagen der Teile 1 und 4 heranzuziehen, deren Aussagen schon eine Antwort zu diesem Problem geben können und vielleicht auch schon gegeben haben.

Als logische Konsequenz der Abhandlung der biologischen Komponenten des Stellenwertes der Trockenbiotope ergibt sich die Hinterfragung der Thematik hinsichtlich gesellschaftlicher Faktoren. Mit diesen Faktoren ist im wesentlichen der Stellenwert der Trockenbiotope innerhalb der Gesellschaft, bzw. die Akzeptanz und die Kenntnis bezüglich der Trockenbiotope gemeint. Da dieser Aspekt nicht innerhalb der Arbeit erläutert wurde, bedarf er der besonderen Aufmerksamkeit.

Als letzter Blickwinkel muß natürlich noch der Stellenwert der Trockenbiotope in Flurbereinigung und Landespflege erläutert werden. Hierbei kann allerdings tatsächlich resumierend gearbeitet werden, da dieser Aspekt prinzipiell einen Schwerpunkt der Arbeit darstellte und so bereits eingehend behandelt und erörtert wurde, dennoch und nicht vielleicht auch gerade deshalb aber auch schwerpunktmäßig zusammengefaßt werden muß.

Aus diesen drei Teilresumees kann dann abschließend ein Gesamtfazit gezogen werden, um hieraus wiederum ganz zum Schluß einen Ausblick wagen zu können, womit dann arbeits-technisch und auch inhaltlich das Ende der Arbeit erreicht wäre.



## 1.1 Stellenwert der Trockenbiotope in der Natur

Gemäß der bereits erläuterten, fächerübergreifenden Zusammenfassung der Thematik, steht als erstes die Erörterung des Stellenwertes der Trockenbiotope in der Natur zur Diskussion. Hierbei ist schon angeklungen, daß die in diesem Zusammenhang gemachten Aussagen des ersten und die unterstützenden Ausführungen des vierten Teiles an dieser Erörterung teilhaben und in sie einfließen können.

Da es hier in erster Linie um die rein biologische Komponente des Trockenbiotopbegriffes geht, ist es nicht verwunderlich, nochmals an die Aussagen des Teiles 1 der Arbeit anzuknüpfen. So ist ein Biotop nach der allgemeinen, von der Literatur unterstützten Begriffsbestimmung, ein Lebensraum, welcher Art auch immer, in welchem sich aufgrund dessen bestimmten Eigenschaften auch ganz spezifische Lebensgemeinschaften einfinden, was ja zusammengenommen oft fälschlich, aber weit verbreitet unter dem Begriff Biotop verstanden wurde und so auch hier Verwendung fand. Aus dieser noch einmal kurz in Erinnerung gerufenen, etwas allgemeineren Definition aber läßt sich schlußfolgernd ableiten, daß wir es auf unserem Planet überall, wenn auch mit verschiedenen Arten, so doch stets mit Biotopen (also nach genauer Definition: Ökosystemen) oder, wenn man den verschiedenen Ausprägungen Rechnung trägt, mit verschiedenen Biotoptypen zu tun haben. Der Biotopbegriff ist also allumfassend, wir selbst leben in ihnen und von ihnen, ihr Stellenwert kann also auch für uns nur von existenzieller Bedeutung sein. Die von uns so beschriebene Natur wäre ohne Biotope gar nicht denkbar, entsprechend ist ihr Stellenwert auch anzusiedeln.

Wie bereits angeklungen, kann man, anhand bestimmter Kriterien, versuchen diesen Biotopbegriff zu differenzieren, indem man verschiedene Arten oder Typen von Biotopen abgrenzt, da es bestimmte Faktoren gibt, welche für die Art des Biotopes ausschlaggebenden Charakter besitzen, worauf teilweise schon im einführenden Teil eingegangen wurde. Diese von uns auserkorenen Faktoren entscheiden darüber, ob ein Biotop z.B. ein Feucht-oder ein Trockenbiotop ist, somit läßt sich also feststellen, daß jedes aufgrund solcher Faktoren entstandene Biotop seinen berechtigten Platz besitzt und weitergedacht kann man schlußfolgern, daß jeder Biotoptyp, ob Feucht-oder Trocken-oder sonstiges Biotop, innerhalb der Natur denselben Stellenwert besitzt. Dementsprechend ist also ein Trockenbiotop, wie etwa ein Magerrasen, an seinem charakteristischen Standort ebenso wichtig und sinnvoll für den Naturhaushalt, wie ein Teich. Dies kann, angesichts der oft verbreiteten Tendenzen, bestimmte Biotoptypen anderen gegenüber überzubewerten, gar nicht oft genug gesagt werden.

Selbstverständlich gilt das obige nicht gebietsbezogene in



derselben Konsequenz für alle Gebiete, also auch für die Stellung der Trockenbiotopgebiete in Rheinland-Pfalz, mit ihrer z.T. hochgradig interessanten und schützenswerten Flora und Fauna. Es steht also zu hoffen, daß die Trockenbiotope und ihre Typen in Rheinland-Pfalz hinsichtlich ihrer Beurteilung, und dies gilt weniger für die Landespflege und Flurbereinigung, als anscheinend eher für den normalen Bürger, denselben und ihnen zustehenden Stellenwert und Anerkennung erfahren, wie die übrigen Biotoptypen, gerade auch weil der entsprechende Stellenwert tatsächlich in der Natur ebenso hoch ist, wie der anderer Biotoptypen.

## 1.2 Stellenwert der Trockenbiotope im menschlichen Naturbewußtsein

Ein zweiter wichtiger, abschließend zu erörternder Faktor ist die Frage, inwieweit Trockenbiotope einen gewissen Stellenwert im menschlichen Naturbewußtsein besitzen, wurde doch der Stellenwert im Naturhaushalt selbst anhand vorangegangener Überlegungen recht hoch angesiedelt.

Obwohl dieser Punkt nicht direkt innerhalb der Arbeit betrachtet wurde, ist seine Bedeutung recht hoch, da man anhand der erhaltenen Ergebnisse ggf. Initiativen z.B. zur Stellenwertverbesserung starten kann und muß, denn es ist ja letztendlich der Mensch, bei welchem sich der Stellenwert der Biotope manifestieren muß, damit er diese richtig anerkennen und schützen kann. Insofern kann auch für die Themenstellung der vorliegenden Arbeit teilweise ein begründender Sinn erarbeitet werden.

Es stellt sich allerdings die Frage, wie es anzustellen ist, den Stellenwert der Trockenbiotope im menschlichen Naturbewußtsein zu ermitteln. Die beste Antwort die es darauf zu geben gibt, ist die die Ergebnisse in Form einer gezielten Umfrage zu ermitteln, was auch durchgeführt wurde. Die anhand eines selbst erstellten Formulars (siehe Anlage 6-1) durchgeführte Befragung, sollte recht einfach durchzuführen sein und hauptsächlich darauf abzielen, inwieweit anhand des Trockenbiotopbegriffes überhaupt eine Sachkenntnis in puncto Trockenbiotopen besteht. Dementsprechend wurden 3 Fragen gewählt, welche die Antwort ja/nein oder nur eine schlagwortartige Beantwortung zuließen, aus welchen aber trotzdem die relevanten Informationen gewonnen werden konnten. Neben diesen Kompaktheitsbedingungen der Umfrage wurden noch weitere, insbesondere statistische Grundregeln, wie z.B. Anonymität, aussagekräftige Anzahl und vor allem sinnvoller Querschnitt der Befragten, sowie striktes Befolgen des Befragungsbogens



eingehalten, um am Ende auch eine möglichst realistische Umfrage mit entsprechenden direkt auswertbaren Ergebnissen zu erhalten.

Was die Ergebnisse betrifft (siehe Anlage 6-2), so ist dies hinsichtlich der Überschrift dieses Punktes sicherlich ein Wechselbad der Erfolge und Niederschmetterungen. So ist sehr interessant zu verzeichnen, daß seitens der insgesamt 204 Befragten ein, mit 97,6% äußerst reges und vor allem großes Interesse an Natur- und Naturschutz besteht, was ganz in die Erscheinung unserer heutigen Zeit paßt und sicherlich auch teilweise ein Verdienst der z.T. unermüdlichen Arbeit der gesamten Naturschutzorganisationen und Behörden im Zusammenhang mit den Medien ist. Es ist allerdings als niederschmetternd zu bezeichnen, daß von den Befragten über 90% (90,7%) der Frage nach der Kenntnis des Begriffes des Trockenbiotopes mit Kopfschütteln begegnen und die prozentuale Zahl der 9,3%, welche mit diesem Begriff angeblich etwas anfangen konnten durch unsinnige Antworten im Sinne der Thematik (Bei der Befragung bestand allerdings keine Einschränkung, also sind auch Nennungen wie "Wüste" im Prinzip richtig) auf die Frage nach der Nennung konkreter Beispiele nochmals auf nur 6,9% gedrückt wurde. Das diese Unkenntnis nicht an der Unwissenheit bezüglich des Begriffes "Biotop" liegen kann, wurde, und das entwickelte sich leider erst während der Umfrage, daran deutlich, daß sich schätzungsweise zwischen 60 und 70% unter dem Begriff Feuchtbiotop etwas vorstellen und Beispiele hätten nennen können.

Aus diesen Befragungsergebnissen heraus und den sich dadurch automatisch stellenden Fragen, muß man schließen, daß der Stellenwert der Trockenbiotope im menschlichen Naturbewußtsein trotz z.T. einiger erfreulicher Antworten recht gering ist. Dies soll aber nicht zur Resignation führen, sondern stellt vielmehr eine Herausforderung für sämtliche Behörden, Stellen und Organisationen dar, dem Bürger auch diese Art der Biotope näher zu bringen, um das Interesse seitens der Bevölkerung, was ja durchaus besteht, auch hier befriedigen zu können. Es ist nämlich zu bedenken, daß man Trockenbiotope nur erhalten, entwickeln und neuschaffen kann, wenn man um deren Bedeutung weis und alle Bemühungen des Trockenbiotopmanagements seitens der entsprechenden Behörden sind sinnlos, wenn das Bewußtsein und die damit verbundene Akzeptanz für diese Bestandteile der Natur fehlt.



### 1.3 Stellenwert der Trockenbiotope in Flurbereinigung und Landespflege in Rheinland-Pfalz

Mit der Besprechung dieses Punktes ist inhaltlich der eigentliche Schwerpunkt des Resumees erreicht, da innerhalb dieses Punktes in der Tat eine Zusammenfassung, wenn auch recht allgemeiner Natur, der in der Arbeit entwickelten Aussagen, sowie der gesammelten Erfahrungen und Ergebnisse vor Ort erfolgen kann. Wie innerhalb der Arbeit meistens praktiziert müssen, gemäß der Überschrift, Flurbereinigung und Landespflege als sich gegenseitig ergänzende Instrumente zum Biotopmanagement gesehen werden.

Resumiert man noch einmal die Möglichkeiten, welche seitens der einzelnen Rechtsnormen bestehen, Trockenbiotope zu erhalten, entwickeln und neuzuschaffen, so muß man insbesondere in Betrachtung der ausgesprochenen Naturrechtsnormen eine ausreichende Anzahl an vorhandenen Möglichkeiten feststellen, was sich nach und nach auch im Bereich des FlurbG durchgesetzt hat. Manchen Kritikern geht dies jedoch noch lange nicht weit genug, jedoch muß zu bedenken gegeben werden, daß die sanktionellen Möglichkeiten, welche heute zum Trockenbiotopmanagement geboten werden, noch nicht sehr lange existieren und von manchen Normen vielleicht heute noch nicht ausschöpfend gezehrt wird. Ebenso können auf der planerischen Ebene viele neue Konzepte zu einem effektvolleren Biotopmanagement entwickelt und verwirklicht werden. Es kann heute keinesfalls die Rede davon sein, die Möglichkeiten sanktioneller und auch planerischer Art seien bezüglich deren Ausführung zur Stagnation gelangt. Viele neue Konzepte, wie etwa planerische Komponenten z.B. eine neue Form der Landschaftsbewertung beweisen das Gegenteil, worauf aber noch einzugehen sein wird, da es sich eher um Dinge handelt, welche im Zusammenhang mit erfolgten Maßnahmen zu besprechen sind. Es kann also diesbezüglich gesagt werden, daß der Stellenwert der Trockenbiotope und auch der Biotope allgemein in Flurbereinigung und Landespflege in Rheinland-Pfalz alleine schon durch entsprechende gesetzliche und auch planerische Würdigungen in Form theoretisch zur Verfügung stehender Möglichkeiten gewahrt und anerkannt wird. Daneben muß gesagt werden, daß diese Möglichkeiten nicht statisch eingerichtet wurden, sondern auch durchaus erweiterbar und abänderbar sind.

Betrachtet man zusammenfassend die tatsächlich innerhalb der Maßnahmen des Biotopmanagements umgesetzten Möglichkeiten, so kann man, anknüpfend an entsprechende Teile in der Arbeit, feststellen, daß diese Maßnahmen im allgemeinen auch recht ausschöpfend durchgeführt werden. Dies zeigt, daß auch in der Tat die durch die Gesetze legitimierten Möglichkeiten zum Biotopmanagement nicht nur eine Art leere Luftblasen



sind, sondern auch tatsächlich innerhalb von Maßnahmen zum tragen kommen und ausgeschöpft werden. Auch planerisch bestehende Möglichkeiten werden immer intensiver genutzt und vor allen Dingen verfeinert. So wurde die schon angesprochene Landschaftsbewertung zunächst nur für bestimmte, "bewertbare" Landschaftsteile durchgeführt, während eine diesbezügliche grundlegende Reform heute eine flächenhafte Bewertung der Landschaft vorsieht. So tragen Flurbereinigung und Landespflege auch durch entsprechende Maßnahmen dazu bei, daß der Stellenwert der Trockenbiotope im allgemeinen wächst, da sie selbst schon seit längerem den Stellenwert der Biotope allgemein und der Trockenbiotope im besonderen kennen und zu schätzen wissen.

Wertet man die Aussagen bezüglich des Stellenwertes der Trockenbiotope in Flurbereinigung und Landespflege richtig, so läßt sich daraus insbesondere für die Flurbereinigung eine teilweise Verschiebung der Aufgaben ableiten, welche schon seit einiger Zeit einzutreten scheint und auch im novellierten FlurbG innerhalb §1 dargestellt ist. So kann es nicht mehr länger nur Aufgabe der Flurbereinigung sein, die Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft zu fördern, sondern es muß auch als Ziel angesehen werden, Zwecke des Naturschutzes und der Landespflege zu verfolgen. Der Stellenwert des Naturschutzes und der Landespflege, also auch der der Trockenbiotope ist ein anderer, größerer geworden. Da hier der Stellenwert der Trockenbiotope bereits erkannt und richtig eingeschätzt ist, übernehmen Flurbereinigung und Landespflege möglicherweise noch eine weitere Aufgabe, welche sich aus den Erläuterungen des vorangegangenen Punktes ergeben. Es wäre wichtig, wenn diese Behörden die Aufgabe der Aufklärung des normalen Bürgers hinsichtlich des Trockenbiotopbegriffes übernehmen würden, was sich schon bei anderen ähnlichen Projekten bewährt und ausgezahlt hat. Somit nehmen die Flurbereinigungsbehörden und Landespflegebehörden bezüglich der Stellenwertbestimmung des Trockenbiotopbegriffes eine fächerübergreifende Rolle ein, ein Tatbestand, welcher unbedingt zu würdigen ist.

#### 1.4 Fazit

Aus den vorangegangenen diskutierten Punkten läßt sich, bezüglich des allgemeinen Stellenwertes des Trockenbiotopes, folgendes kurzes Fazit ziehen.

Der Stellenwert der Trockenbiotope war, ist und bleibt innerhalb der Natur und des Naturhaushaltes sehr bedeutend. Ein Trockenbiotop ist innerhalb der Biosphäre genau so ein Cha-



rakteristikum, wie jedes andere Biotop auch und bedarf daher desselben Schutzes. Dies gilt innerhalb sämtlicher Gebiets-einheiten und dieser Stellenwert innerhalb der Natur sollte bezüglich der Bewußtseinsbildung und dem naturbewußten Handeln des Menschen stets beachtet werden.

Tatsächlich scheint der Stellenwert des Trockenbiotopes im durchaus geschäftten menschlichen Naturbewußtsein auch vor dem Hintergrund der Stellenwerte anderer Biotoptypen nicht besonders hoch zu sein.

Die Flurbereinigung und Landespflege hat innerhalb der jüngsten Zeit den Stellenwert der Biotope allgemein und der Trockenbiotope im besonderen innerhalb des Naturhaushaltes erkannt und diesem entsprechend Rechnung getragen, womit der Stellenwert der Trockenbiotope und auch ganz allgemein der des Naturschutzes und der Landespflege angemessen berücksichtigt ist.

Aus diesem Fazit heraus erwächst nun die Möglichkeit, mittels des Instrumentes der Flurbereinigung und mehr noch des der Landespflege, das Defizit im Stellenwert im Naturbewußtsein des Menschen auszugleichen und so auch hier die Lücken zu schließen. Auf weitere Ausblicke sollte deshalb im Anschluß noch eingegangen werden.



## 2. Ausblick

Die vorliegende Arbeit soll nicht enden, ohne noch einen Ausblick auf voraussichtliche oder wünschenswerte Entwicklungen hinsichtlich des Trockenbiotopmanagements und des Biotopmanagements allgemein zu wagen.

So ist es gut zu wissen, daß die Entwicklung hin zur Hebung des Stellenwertes der Trockenbiotope sowie der Biotope allgemein innerhalb von Flurbereinigung und Landespflege im Gange und noch keinesfalls abgeschlossen ist. Schon heute wird innerhalb von Flurbereinigungsverfahren, aber auch anderer raumordnerischer Verfahren, ein Höchstmaß an Möglichkeiten und Maßnahmen des Biotopmanagements eingebracht. Mittlerweile haben bei solchen Verfahren landespflegerische Ansprüche ebenfalls die Gewichtungen, welche sie verdienen. Doch die Entwicklung wird nicht zuletzt auch durch die Erkenntnisse von Forschungen auf entsprechenden Gebieten immer weiter gehen, weswegen in naher Zukunft gegebenenfalls schon Kapazitätsverlagerungen hin zur Landespflege, wegen der zu bewältigenden Aufgaben, innerhalb der Flurbereinigungsbehörden vorgenommen werden müssen.

Trotz all dieser erfreulichen Aussichten darf jedoch nicht das Ziel jeder Planung aus den Augen verloren werden, daß jegliche Planung letztendlich dem Menschen dienen soll, was vor allem für den Bereich der Flurbereinigung gilt. Es wird also in Zukunft verstärkt auch darum gehen, den Konsens zwischen den Menschen auf der einen und den Ansprüchen der Natur auf der anderen Seite zu finden, wobei dies sicherlich oft genug auf dem Felde der Flurbereinigung und Landespflege auszutragen ist. Dementsprechend kommen auf diese Behörden und Stellen recht große Aufgaben zu und es ist eine große Herausforderung, jeweils eine optimale Lösung zu finden.

In diesem Sinne scheint die Flurbereinigung und Landespflege auf dem richtigen Weg zu sein.



## Literaturhinweis

Zur Erstellung der Diplomarbeit wurde folgende Literatur benutzt. Zitate und sinngemäße Darstellungen innerhalb der Arbeit sind mit entsprechender Nummer dieses Literaturhinweises kenntlich gemacht.

- (1) AUSWERTUNGS UND INFORMATIONSDIENST FÜR ERNÄHRUNG LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (AID): Gehölze in der Landschaft, Heft 1059/1990
- (2) ARBEITSKREIS FORSTLICHE LANDESPFLEGE: Biotop-Pflege im Wald, Ein Leitfaden für die forstliche Praxis, 1986
- (3) BATZ, Erwin: Neuordnung des ländlichen Raumes, 1990
- (4) BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN: Biotopschutz in der Flurbereinigung, Februar 1982
- (5) BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN OBERSTE BAUBEHÖRDE: Biotopgestaltung an Straßen und Gewässern, 1987
- (6) BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Mager und Trockenstandorte, 1992
- (7) BECK, C.H.: Bundesartenschutzverordnung, Fassung 12.3.87
- (8) BECK, C.H.: Baugesetzbuch (mit Raumordnungsgesetz), Fassung 1.11.1991
- (9) BECK, C.H.: Bundesnaturschutzgesetz, Fassung 19.12.1986
- (10) BETTAG, Erich: Fauna der Sanddünen zwischen Speyer und Dudenhofen, 1989
- (11) BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN: Flurbereinigung; Berücksichtigung ökologischer Belange in Flurbereinigungsverfahren, Heft 74, 1984
- (12) BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN: Flurbereinigung; Landschaft und Flurbereinigung, Heft 76, 1985
- (13) BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG: Grundgesetz, Stand 1986



- (14) DEUTSCHER NATURSCHUTZRING: Trockenrasen, Gefährdung und Schutz, 1980
- (15) DISSELHOF, Jürgen: Weinbergsmauern als Lebensraum in: Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung (NLKV), S.54-58, Heft 7/1987
- (16) DRACHENFELS, Olaf von: Tierökologie: Kriterien für die Sicherung und Entwicklung von vernetzten Biotopsystemen, Februar 1983
- (17) DUDEN: Schüler Duden: Die Biologie, 1976
- (18) FISCHER: Öko-Almanach 82/83, 1983
- (19) GIENANDT, Klaus: Naturschutz und Landschaftspflege in Rheinland-Pfalz, 1983
- (20) GIES, Andreas: Vorlesungsmitschrift zum Fach: Neuordnung des ländlichen Raumes (NLR), 1992
- (21) HAGEBOLLING, Rolf: Beweidungssysteme zur Sicherung von xerothermen Grünlandbiotopen im Nahe-Glan-Alsenz-Raum in: Beiträge zur Landespflge in Rheinland-Pfalz, Biotopgestaltung, 1989
- (22) HESS, Claus-Rainer: Die Bedeutung von Weinbergsbrachen aus der Sicht des Arten-und Biotopschutzes in: NLKV, S.62-67, Heft 9/1988
- (23) HOFMEISTER, Heinrich: Lebensraum Wald, 3. Aufl., 1990
- (24) JEDICKE, Eckhard: Boden: Entstehung, Ökologie, Schutz, 1989
- (25) JEDICKE, Eckhard: Brachland als Lebensraum, 1989
- (26) KAULE, Giselher: Flurbereinigung im Dienste einer integrierten Agrar-und Umweltschutzpolitik - aus Sicht der Ökologie in: Berichte aus der Flurbereinigung, S.43-47, Heft 62/1989
- (27) KLÖTZLI, Frank A.: Ökosysteme, 3.Aufl., 1993
- (28) KÖHLER, Gert: Sekundärbiotope in der Flurbereinigung in: NLKV, S.74-77, Heft 9/1988



- (29) KÖHLER, Gert, KAPPES, Jürgen: Ist der Einsatz einer Natursteinmauer durch alternative Bauweisen aus ökologischer Sicht möglich? in: NLKV, S.68-73, Heft 9/1988
- (30) LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT: Naturschutz bei uns: Besonders geschützte Biotoptypen, 1991
- (31) LANDESREGIERUNG RHEINLAND-PFALZ: Sammlung des bereinigten Landesrechtes Rheinland-Pfalz, Teil III, 1.4.1993, Landespflegegesetz
- (32) MANZ, Erwin: Grünlandgesellschaften magerer Standorte des südwestlichen Hunsrückvorlandes im Raum Birkenfeld in: Beiträge zur Landespflege in Rheinland-Pfalz, Biotopgestaltung, 1989
- (33) MENDE-DAUM, Ilona: Über den Westwall ist Gras gewachsen in: NLKV, S.59-64, Heft 16/1991
- (34) METZLER, J.B.: Linder Biologie, 19. Aufl., 1983
- (35) MEYERS GROSSES STANDARDLEXIKON: Band I, 1982
- (36) MEYER, Martin: Pflanzensoziologie und ökologische Untersuchungen an insurbischen Trockenwiesen karbonhaltiger Standorte, ETH, 1975
- (37) MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT IN RHEINLAND-PFALZ: Flurbereinigungsgesetz, Fassung 1976 mit Änderungen von 1991
- (38) MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU UND FORSTEN IN RHEINLAND-PFALZ: Für den ländlichen Raum: Weinberg-flurbereinigung, 1991
- (39) MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND SPORT IN RHEINLAND-PFALZ: Naturschutz-Handbuch Teil I+II, 1983
- (40) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT: Planung vernetzter Biotop-Systeme, Erscheinungsjahr unbekannt
- (41) MÖSELER, Bodo Maria: Die Kalkmagerrasen in der Eifel in: Dechaniana Beihefte Bonn, S.1-79, Okt. 1989
- (42) MRASS, Walter: Ökologische Entwicklungstendenzen im ländlichen Raum und ihre Auswirkungen auf die Flurbereinigung in: Berichte aus der Flurbereinigung S.29-40, Heft 37/1981



- (43) NEUMANN, Gottfried: Gabionen zur Biotopgestaltung von Trockenstandorten in: NLKV, S.54-58, Heft 5/1986
- (44) NIERSTE-KLAUSMANN, Gundula: Beiträge zum Thema Relief, Boden und Gestein in: NLKV, S.57-68, Heft 13/1990
- (45) OBERHOLZER, G.: Landespflege in der Flurbereinigung, Schriftenreihe des wissenschaftlichen Studienganges Vermessungswesen Hochschule BW München, Heft 13, 1984
- (46) OBERHOLZER, G.: Landespflege in der Flurbereinigung II, Schriftenreihe des wissenschaftlichen Studienganges Vermessungswesen Hochschule BW München, Heft 18, 1985
- (47) RINGLER, Alfred: Gefährdete Landschaft, Lebensräume auf der Roten Liste, 1987
- (48) SCHMITZ, Ulrich, RUNKEL Rolf, ÖFFLING, Walter: Trockenmauern in der Flurbereinigung in: NLKV, S.67-70, Heft 5/1986
- (49) SCHWEIZER BUND FÜR NATURSCHUTZ: Lebensraum Trockenrasen, 1984
- (50) STÜLPNAGEL, Christine: Die Flora von Halbtrockenrasen in der Gemarkung Ellingerode unter besonderer Berücksichtigung einiger gefährdeter Arten in: Rekultivierung und Landschaftspflege I aus der Reihe: Mitteilungen aus dem Ergänzungsstudium ökologische Umweltsicherung der Gesamthochschule Kassel-Fachbereich Landwirtschaft S.134-145, Aug/1984
- (51) SUKOPP, Dr. Herbert, AUHAGEN, Dr. Axel: Artenschutzprogramm Berlin, Umsetzung der Arten- und Biotopkartierung in: Biotop- und Artenkartierung in besiedelten Bereichen und deren Umsetzung im Biotopschutzprogramm, 14. ökologisches Forum, 1984
- (52) WESTERMANN: Diercke Weltatlas, 1979
- (53) ZILLIEN, Felix: Möglichkeiten und Grenzen der Flurbereinigung bei der Ausweisung und Aufbau von vernetzten Biotopsystemen in: NLKV, S.18-29, Heft 17/1992
- (54) ZUCCHI, Herbert: Wiese, Plädoyer für einen bedrohten Lebensraum, 1988



Fachhochschule Rheinland-Pfalz  
Abteilung Mainz I  
Fachbereich Vermessungswesen

DIPLOMARBEIT

Thema: Möglichkeiten und praktische Beispiele der Ausweisung  
von Trockenbiotopen in Rheinland-Pfalz

Name: Andreas Gies

Fachgebiet: Neuordnung des ländlichen Raumes (NLR)

Aufgabensteller: Dipl. Ing. A. Lorig



## VORWORT/HINWEIS

Wie bereits im Vorwort zur Diplomarbeit (siehe BAND I) erwähnt, wurde der Übersichtlichkeit wegen eine Teilung von Text- und Anlagenteil in Form zweier Bände vorgenommen. An dieser Stelle soll nun kurz die Anordnungssystematik erläutert werden, um dem Benutzer auch diesen Teil der Arbeit zu erschließen.

Der Anlagenband ist in Analogie zum Textband in die entsprechenden Teile gegliedert. Dies ist durch das jeweilige Deckblatt ersichtlich. Innerhalb der einzelnen Teile sind die Anlagen, wie z.B. Abbildungen oder Tabellen fortlaufend nummeriert. Der Hinweis auf die entsprechende Anlage mit Nummer erfolgt bereits im Textteil. So wäre z.B. Anlage 2-10 eine Anlage zum Teil 2 der Arbeit mit der laufenden Nummer 10 innerhalb dieses Teiles. Die Anlage wäre also im Anlagenteil als 10. Anlage hinter dem Deckblatt des Teiles 2: Trockenbiotope und Bodenordnung - Ziele und Möglichkeiten zu finden.

Mit diesem Beispiel dürfte die Systematik erkennbar geworden sein und der Zugriff richtig erfolgen können.



BAND I : siehe BAND I

BAND II : DOKUMENTATION-ANLAGEN

Zu Teil 1 : Einführung

Anlage 1-1: Trockenwälder	1
Anlage 1-2: Trockengebüsche	2
Anlage 1-3: Magerrasen	4
Anlage 1-4: Binnendünen	5
Anlage 1-5: Steinfluren	6
Anlage 1-6: Felsen/Felsfluren	7
Anlage 1-7: Trockenmauern	9
Anlage 1-8: Sonstige Strukturen	11

Zu Teil 2 : Trockenbiotope und Bodenordnung - Ziele  
und Möglichkeiten

Anlage 2-1: Ziele und Möglichkeiten der verschiedenen Rechtsgrundlagen zur Erhaltung, Entwick- lung und Neuschaffung von Trockenbiotopen	12
--	----

Zu Teil 3 : Erfahrungen und Ergebnisse der Kultur-  
ämter

Anlage 3-1: Naturräume in Rheinland-Pfalz	13
Anlage 3-2: Administrative Gliederung des Landes Rhein- land-Pfalz bezüglich Flurbereinigung und Landespflege	14
Anlage 3-3: Erfassungsformular	15



Zu Teil 4 : Dokumentation ausgewählter Trockenbiotop-  
typen

Anlage 4-1: Trockenwälder	16
Anlage 4-2: Trockengebüsche	19
Anlage 4-3: Magerrasen	23
Anlage 4-4: Binnendünen	28
Anlage 4-5: Steinfluren	31
Anlage 4-6: Felsen/Felsfluren	34
Anlage 4-7: Trockenmauern	38
Anlage 4-8: Sonstige Strukturen	43

Zu Teil 5 : Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung  
von Trockenbiotopen-verschiedene Boden-  
ordnungsbeispiele

Anlage 5-1: Beispiel 1: Trockenwald im Flurbereini- gungsverfahren Treis-Karden	46
Anlage 5-2: Beispiel 2: Magerrasen im Flurbereini- gungsverfahren Körperich	47
Anlage 5-3: Beispiel 3: Magerrasen im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hüttingen	48
Anlage 5-4: Beispiel 4: Sonstige Strukturen im Flur- bereinigungsverfahren Arzheim-Ranschbach Proj VIII	49
Anlage 5-5: Beispiel 5: Trockengebüsche/Trockenmauern im Flurbereinigungsverfahren Bingen- Scharlachberg	50

Zu Teil 6 : Resumee-Fazit-Ausblick

Anlage 6-1: Befragungsbogen zur Erhebung des Stellen- wertes der Trockenbiotope im Naturbewußt- sein des Menschen	51
Anlage 6-2: Auswertung des Befragungsbogens	52

Anlagen 1-1 bis 1-8

zu Teil 1:

Einführung



Anlage 1-2 : Trockengebüsche

Bild Nr. 1 und 2 : Trockengebüsch mit vielfältigen Ausprägungsformen (Eiche, Wildrose, Ginster, Elsbeere)



Bild Nr. 1



**Bild Nr. 2**



Anlage 1-3 : Magerrasen

Bild Nr. 1 : Magerrasenart des Trockenrasens (Ausprägung: Kalktrockenrasen), teilweise bis hin zur Zwergstrauchheide (Ausprägung der Zwergginsterheide) sukzessiert.

Bild Nr. 2 : Magerrasenart des Trockenrasens (Ausprägung: Kalktrockenrasen), kann auch fast als Felsrasen bezeichnet werden.



Bild Nr. 1



Bild Nr. 2

Anlage 1-4 : Binnendünen

Bild Nr. 1 : Einer Binnendüne nahekommende Formation in einer weitläufigen Sandgrube von Schwemmsanden.



Bild Nr. 1



Anlage 1-5 : Steinfluren

Bild Nr. 1 : Steinflurausprägung der Schutthalde mit kleinerem Blockschutt.

Bild Nr. 2 : Steinflurausprägung eines Lesesteinriegels (stark bebuscht).



Bild Nr. 1



Bild Nr. 2

Anlage 1-6 : Felsen / Felsfluren

Bild Nr. 1 und 2 : Felsflurausprägung als Einzelfelsen (Fels-  
nase) mit Felsgesellschaften.



Bild Nr. 1



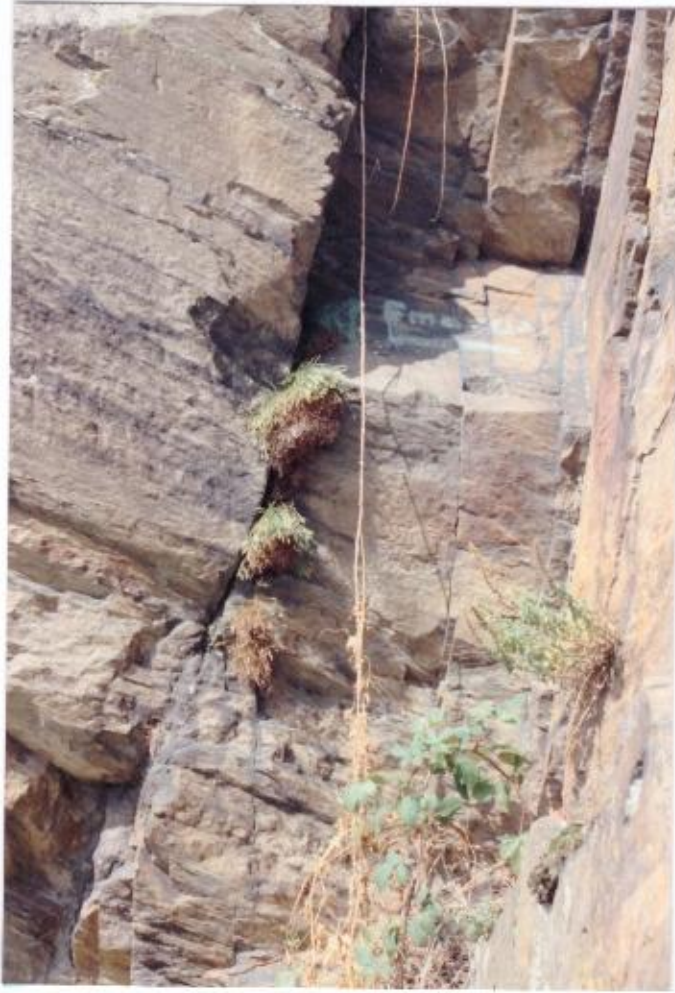


Bild Nr. 2

Anlage 1-7 : Trockenmauern

Bild Nr. 1 : Trockenmauer alter Ausprägung (unverfugte, aufgesetzte Mauer).

Bild Nr. 2 : Trockenmauerausprägung als Gabionmauer (neue Bauweise).



Bild Nr. 1





Bild Nr. 2

Anlage 1-8 : Sonstige Strukturen

Bild Nr. 1 : Unverfugt gepflasterter alter Hohlweg durch Formationen des Rotliegenden.



Bild Nr. 1



Anlagen 2-1 bis 2-1

zu Teil 2 :

Trockenbiotop und Bodenordnung -  
Ziele und Möglichkeiten

Anlage 2-1 : Ziele und Möglichkeiten der verschiedenen  
Rechtsgrundlagen zur Erhaltung, Entwicklung  
und Neuschaffung von Trockenbiotopen

Gesetze/ Normen	Ziele/ Möglichkeiten :	entsprechende Gesetzesstellen/ Paragrafen
BNatSchG (BArtSchV)	Zielsetzungen : sanktion.Mögl.: planer.Mögl. :	§1, §2, (§20) (§3), (§4), §8, §§12-18, §20b, §20c, §20e / §1, §4 BArtSchV §5, §6, (§7)
LPflG	Zielsetzungen : sanktion.Mögl.: planer.Mögl. :	§1, §2, (§24) §3, §§4-6, §§18-22, §24, (§27), (§28), (§§30-34), §40, §42, (§43) + entspr. LVO und VV §16, §17
FlurbG	Zielsetzungen : sanktion.Mögl.: planer.Mögl. : versch.Verf. :	§1, §37 §4, §7, §8, §18, §26c, §26e, §34, §§37-42, §45, §47, §50, §52, §54, (§58), (§62), (§65), (§66), §154 §5, (§8), §41, §58 §1, §37, §84, §85, §86, §87, §91 §97, §103a, (§103j), (§103k)
ROG (LPlG)	Zielsetzungen : Möglichkeiten :	§1, §2 §6, §6a
BauGB	Zielsetzungen : Möglichkeiten :	§1 §5, §9, §35, (§§187-191)
GG	nur Rahmenkom.:	Art. 70-75

Bemerkung: Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit und dient damit lediglich der Übersicht zu den im Kontext gemachten Aussagen.

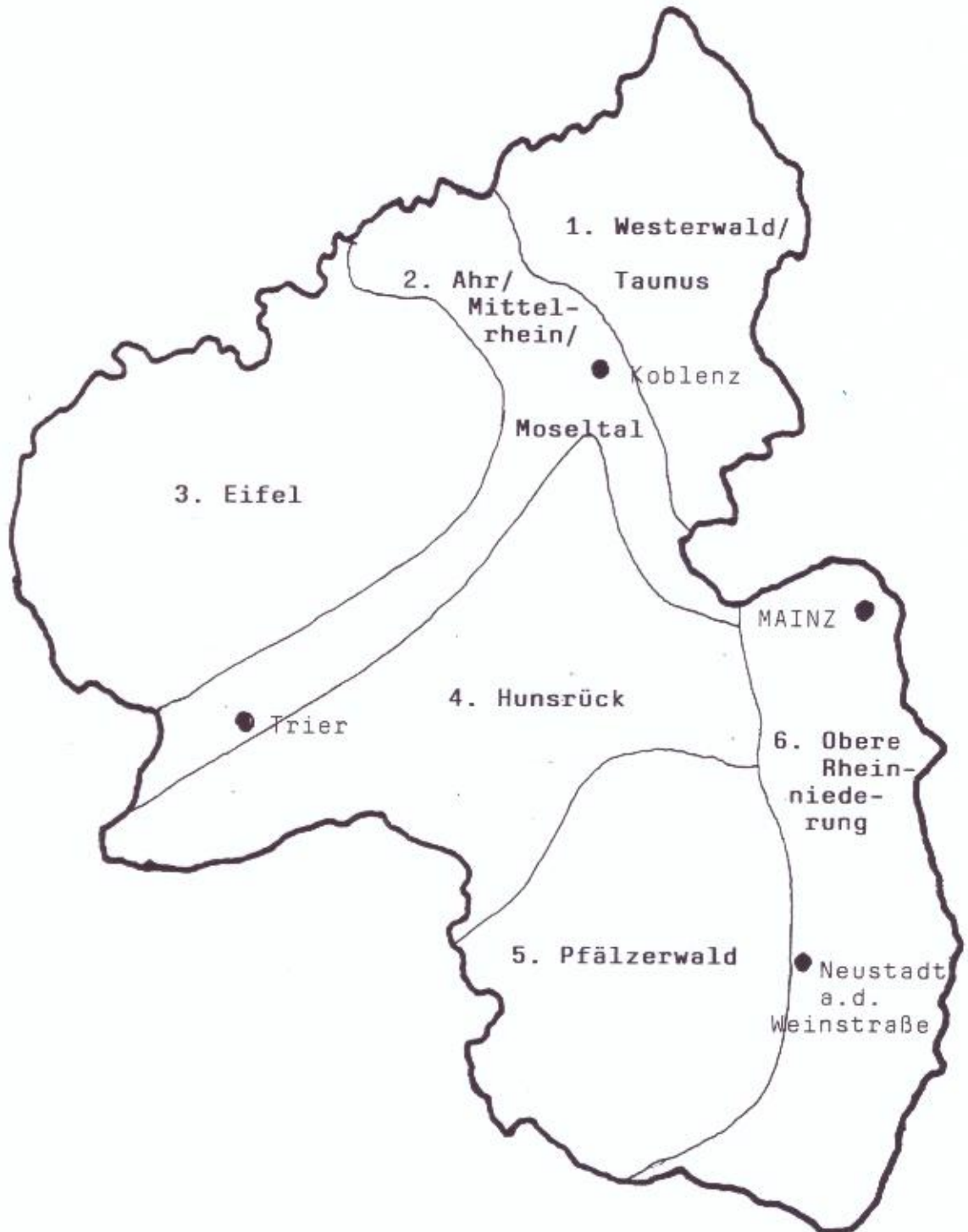


Anlagen 3-1 bis 3-3

zu Teil 3 :

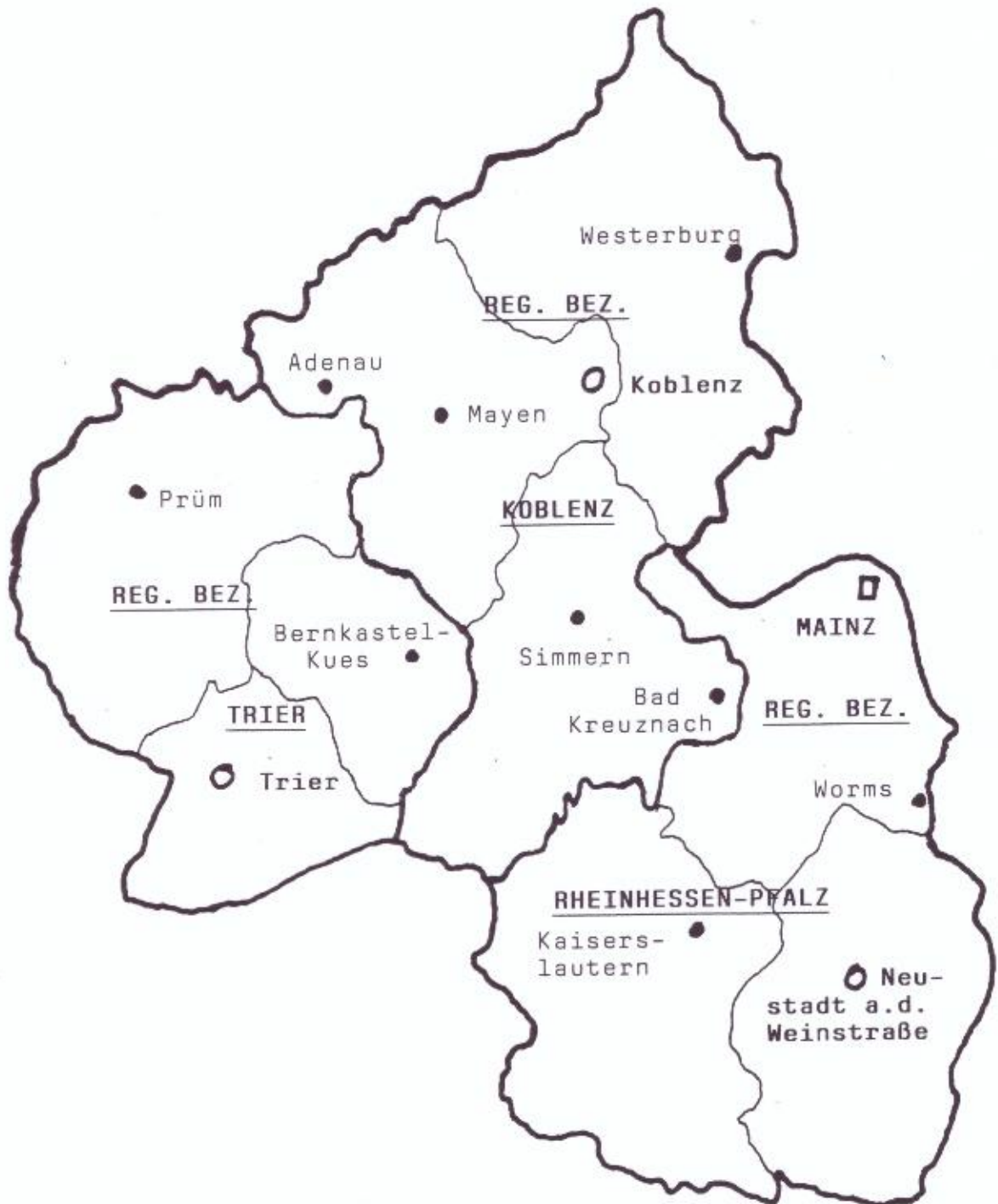
Erfahrungen und Ergebnisse der  
Kulturämter

Anlage 3-1 : Naturräume in Rheinland-Pfalz





Anlage 3-2 : Administrative Gliederung des Landes Rheinland-Pfalz bezüglich Flurbereinigung und Landespflege



Anlage 3-3 : Erfassungsformular

LFD NR.:

TROCKENBIOTOPTYP:

VERFAHREN:

KULTURAMTSBEZIRK:

GEMEINDE:

GEMARKUNG:

(allgemeine  
Daten)

EIGENTÜMER:

TROCKENBIOTOPTYP (KURZBESCHREIBUNG):

LAGE DES BIOTOPES:

(biotopspezifische  
Daten)

GRÖßE DES BIOTOPES:

URSPRUNG DES BIOTOPES:

ALTER:

MAßNAHMEN DES BIOTOPMANAGEMENTS:

BEGRÜNDUNG DER SCHUTZWÜRDIGKEIT:

VORHANDENE SCHUTZKATEGORIEN:

SONST. SCHUTZ-U. BETREUUNGSMAßNAHMEN:

VERFAHRENSNAME/BEZEICHNUNG:

(allgemeine verfahrensspe-  
zifische Daten)

ZWECK DES VERFAHRENS:

GRÖßE DES VERFAHRENS:

DAUER:

BETEILIGTE:

ZIELSETZUNGEN BEZÜGL. DES BIOTOPES:

(verfahrensspezifische  
Daten)

PLANERISCHE MAßNAHMEN:

GESETZLICHE/SANKTIONELLE MAßNAHMEN:

(biotoprelevante verfahr-  
rensspezifische Daten)



Anlagen 4-1 bis 4-8

zu Teil 4 :

Dokumentation ausgewählter  
Trockenbiotypen

Anlage 4-1 : Trockenwälder

Bilder Nr. 1-3 : Trockenwald im Flurbereinungsverfahren  
Erden

Bilder Nr. 4-6 : Trockenwald im Zusammenlegungsverfahren  
Ruthweiler



Bild Nr. 1



Bild Nr. 2





**Bild Nr. 3**



**Bild Nr. 4**





Bild Nr. 5

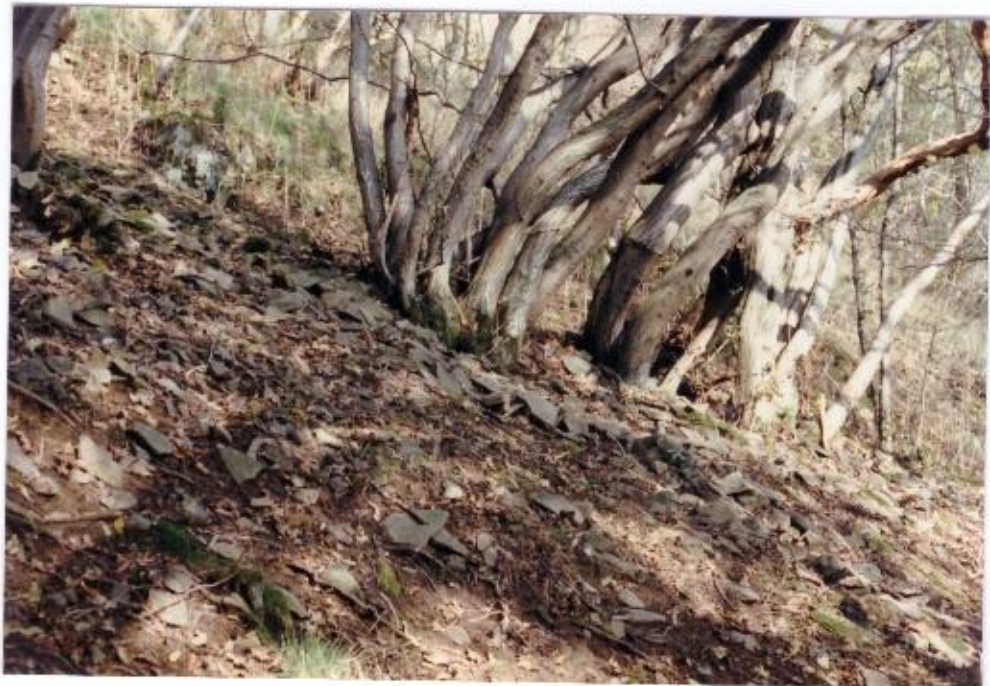


Bild Nr. 6



Anlage 4-2 : Trockengebüsche

Bilder Nr. 1-3 : Trockengebüsch im Flurbereinungsverfahren  
Treis-Karden

Bilder Nr. 4-6 : Trockengebüsch im Flurbereinungsverfahren  
Bingen-Scharlachberg

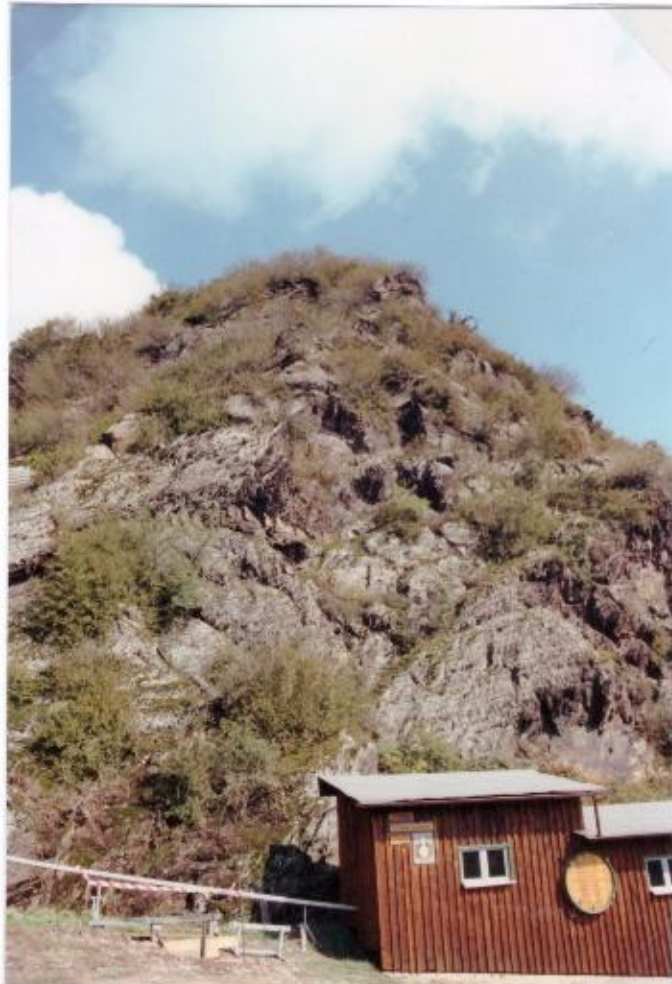


Bild Nr. 1



Bild Nr. 2



Bild Nr. 3





Bild Nr. 4



Bild Nr. 5



Bild Nr. 6



Anlage 1-1 : Trockenwälder

Bild Nr. 1 und 2 : Art des wärmeliebenden Eichenmischwaldes  
in der Ausprägung des Eichen-Hainbuchen-  
Waldes.



Bild Nr. 1



Bild Nr. 2



Anlage 4-3 : Magerrasen

Bilder Nr. 1-3 : Magerrasen im vereinfachten Flurbereinigungs-  
verfahren Schönecken

Bilder Nr. 4-10 : Magerrasen und teilweise Felsfluren im  
Flurbereinigungsverfahren Arzheim-Ransch-  
bach (Proj. VIII)



Bild Nr. 1



Bild Nr. 2





Bild Nr. 3



Bild Nr. 4



Bild Nr. 5



Bild Nr. 6





Bild Nr. 7



Bild Nr. 8



Bild Nr. 9



Bild Nr. 10



Anlage 4-4 : Binnendünen

Bilder Nr. 1-6 : Binnendünenstrukturen im Zusammenlegungsverfahren Niedermohr-Schrollbach



Bild Nr. 1



Bild Nr. 2



Bild Nr. 3



Bild Nr. 4





**Bild Nr. 5**



**Bild Nr. 6**

Anlage 4-5 : Steinfluren

Bilder Nr. 1-2 : Steinfluren im Zusammenlegungsverfahren  
Bosenbach-Friedelhausen

Bilder Nr. 3-4 : Steinfluren im Flurbereinigungsverfahren  
Merxheim III



Bild Nr. 1





Bild Nr. 2



Bild Nr. 3



**Bild Nr. 4**



Anlage 4-6 : Felsen / Felsfluren

Bilder Nr. 1-2 : Felsen/Felsfluren im Flurbereinigungsverfahren Piesport

Bilder Nr. 3-4 : Felsen/Felsfluren im Flurbereinigungsverfahren Kallstadt (Proj. V)

Bilder Nr. 5-6 : Felsen/Felsfluren im Flurbereinigungsverfahren Gunterblum V



Bild Nr. 1



Bild Nr. 2



Bild Nr. 3





Bild Nr. 4



Bild Nr. 5



Bild Nr. 6



Anlage 4-7 : Trockenmauern

- Bilder Nr. 1-2 : Trockenmauer im Flurbereinungsverfahren  
Treis-Karden
- Bilder Nr. 3-4 : Trockenmauer im Flurbereinungsverfahren  
Meddersheim II
- Bilder Nr. 5-6 : Trockenmauer im Flurbereinungsverfahren  
Piesport
- Bild Nr. 7 : Trockenmauer im vereinfachten Flurbereini-  
gungsverfahren Hüttingen
- Bild Nr. 8 : Trockenmauer im Flurbereinungsverfahren  
Nackenheim III

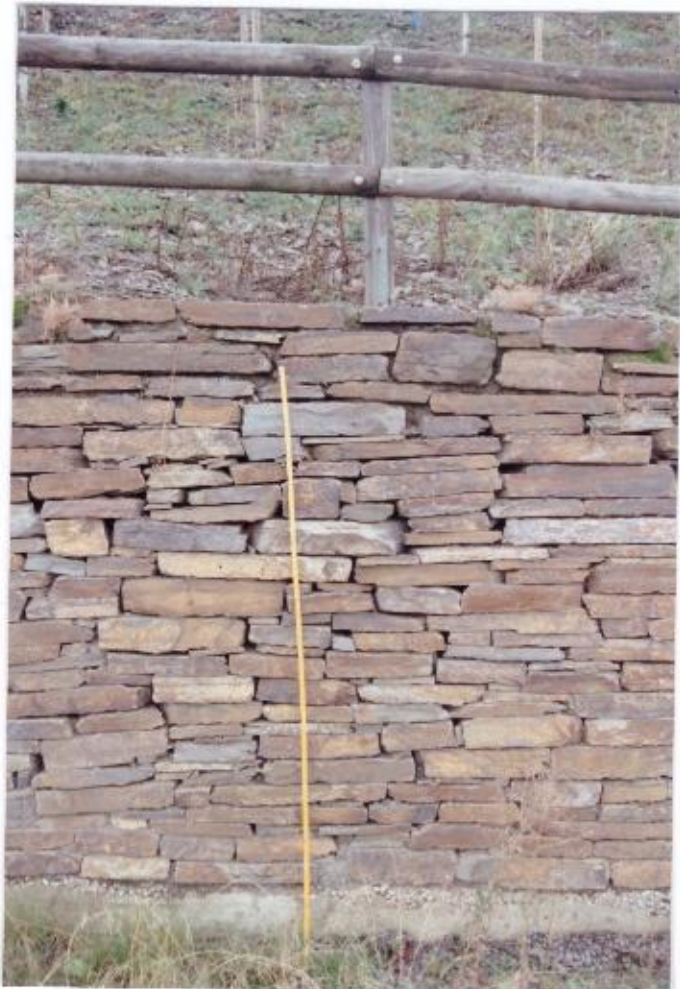


Bild Nr. 1



Bild Nr. 2



Bild Nr. 3





Bild Nr. 4



Bild Nr. 5



Bild Nr. 6



Bild Nr. 7





Bild Nr. 8

Anlage 4-8 : Sonstige Strukturen

Bilder Nr. 1-2 : Sonstige Strukturen im Flurbereinigungs-  
verfahren Traben-Trarbach (Proj. Schloßberg)

Bild Nr. 3 : Sonstige Strukturen im Flurbereinigungs-  
verfahren Körperich

Bilder Nr. 4-5 : Sonstige Strukturen im Flurbereinigungs-  
verfahren Deidesheim-Forst (Proj. IX)



Bild Nr. 1



Bild Nr. 2





Bild Nr. 3



Bild Nr. 4



Bild Nr. 5



Anlagen 5-1 bis 5-5

zu Teil 5:

Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung  
von Trockenbiotopen -  
verschiedene Bodenordnungsbeispiele

Anlage 5-1 : Beispiel 1: Trockenwald im Flurbereinigungsverfahren Treis-Karden

Karte 1 : Altzustand (rot markiertes Gebiet), Maßstab 1: 2000

Karte 2 : Neuzustand (rot markiertes Gebiet), Maßstab 1: 2000





Karte 1

(Altzustand, 1:2000)



